



Grey Scale #13



DANES-PICTA.COM

A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19



# KRIEGSTATEN

Quellengemässe

UND

## Wahrheitsgetreue Zusammenstellung



Colour Chart #13



Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Centimetres

Inches

DANES-PICTA.COM



# KRIEGSTATEN

.....

Quellengemässe

UND

Wahrheitsgetreue Zusammenstellung



W.P. <sup>DAR</sup> *ini. Edmunda*  
*Jarinskiego*  
dla  
MIEJSKIEJ BIBLIOTEKI PUBL  
w *Lodzi*  
№ *15282* d. *19/III* 1927 r.

# KRIEGSTATEN

.....

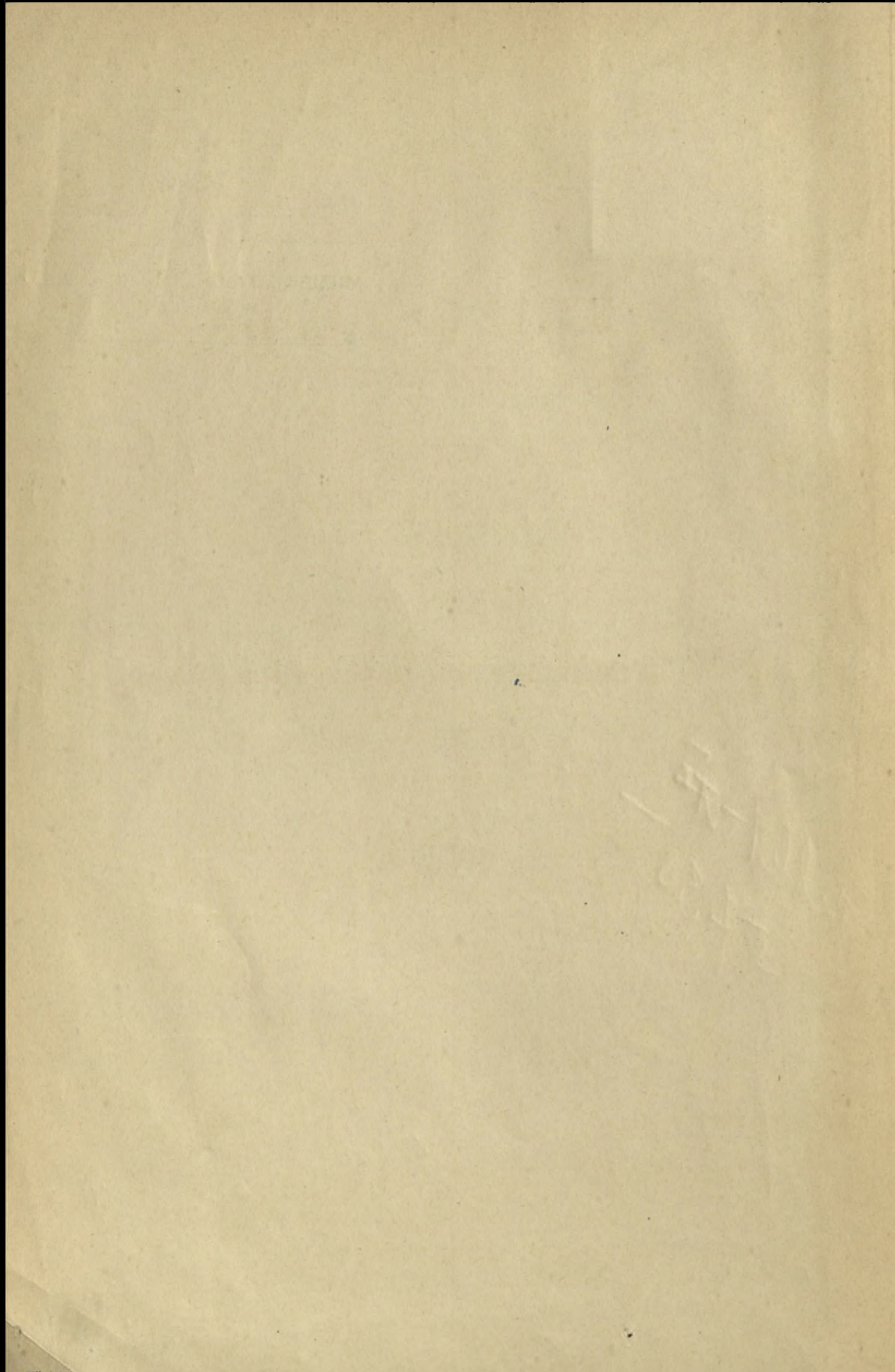
## Quellengemässe

UND

## Wahrheitsgetreue Zusammenstellung

*Blut-F*  
*5730* *rgm*





KRIEGSTATEN

.....

Quellengemässe

UND

Wahrheitsgetreue Zusammenstellung

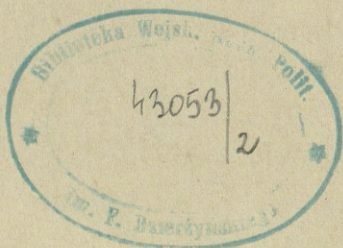


M.B.R.  
M. WARYŃSKIEGO  
WŁOZKI

32W1

~~Notatka~~ 5735

22. VIII. 1960r.



## INHALTSVERZEICHNIS.

### *Einleitung.*

- KAPITEL I. — *Verbrechen gegen die Neutralen.*  
Die Verletzung der Neutralität Belgiens und Luxemburgs.  
Torpedierung von neutralen Dampfern und Handelsschiffen.
- KAPITEL II. — *Verbrechen gegen die Kriegsgefangenen.*  
Ermordung von Kriegsgefangenen.  
Die Behandlung der Kriegsgefangenen.
- KAPITEL III. — *Verbrechen gegen die Verwundeten.*  
Ermordung von Verwundeten auf dem Schlachtfelde.  
Ermordung von Sanitätspersonal und von Verwundeten in  
Hospitälern.  
Torpedierung von Lazarettsschiffen.
- KAPITEL IV. — *Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung.*  
Massen- und Einzelmorde.  
Massenbestrafungen für individuelle Vergehen.  
Der Arbeitszwang und die Deportationen.  
Die tägliche Tyrannei.  
Massnahmen gegen die Frauen.
- KAPITEL V. — *Verbrechen gegen Bauwerke und Kultusgegenstände.*  
Zerstörung von kirchlichen Gebäuden.  
Attentate und Plünderungen.  
Schändung von Gräbern.

KAPITEL VI. — *Verbrechen gegen das Privateigentum.*  
Brandstiftung, Plünderung, Diebstahl.  
Systematische Zerstörung der Städte und Dörfer.  
des landwirtschaftlichen Reichtums.  
der Industrien.  
der Kohlengruben.  
Das methodische Herausziehen des Bargeldes aus den besetzten  
Gebieten.

KAPITEL VII. — *Verbrechen gegen die Kriegsgesetze.*  
Verwendung von verbotenen Geschossen.  
Zwangweise Teilnahme von Franzosen an den Kriegsoperationen  
des Feindes.

QUELLENANGABE.



## EINLEITUNG.

Am 4. August 1914 erklärte Herr von Bethmann-Hollweg auf der Tribüne des Reichstages :

« Unsere Truppen haben Luxemburg besetzt und vielleicht schon belgisches Gebiet betreten. Das widerspricht den Geboten des Völkerrechts. »

« Das Unrecht, das wir damit tun, werden wir wieder gutzumachen suchen, sobald unser militärisches Ziel erreicht ist. »

Der Reichskanzler gab damit öffentlich zu, dass Deutschland sein feierlichst gegebenes Wort gebrochen hatte.

Diese Verletzung früher eingegangener Verpflichtungen wiederholt sich im Laufe des Krieges nicht allein gegenüber den Neutralen, sondern auch gegenüber der Zivilbevölkerung, den Gefangenen und Verwundeten trotz aller von Deutschland mitunterzeichneten internationalen Abkommen.

Unzählige bereits veröffentlichte Zeugenaussagen haben es ergeben. Aber mit welcher juristischen Sorgfalt diese Zeugenaussagen auch aufgenommen sein mögen, ihr Wert kann von den Beschuldigten angefochten werden, da sie nur von der angeblich geschädigten Partei herrühren.

Erst wenn die Anklage mit den unparteiischen Zeugnissen der Neutralen, mit den Berichten der Schuldigen, mit den Befehlen, die sie selbst gegeben haben, mit augenscheinlichen Tatsachen, die niemand bestreiten kann und deren photographische Wiedergabe vorliegt, begründet ist, ist keine Diskussion mehr möglich. Dann wird es dem Ankläger nicht nur gelingen sein, zu beweisen, sondern auch zu überzeugen.

Deswegen lassen wir absichtlich alle französischen, belgischen und englischen Zeugnisse beiseite und wollen die von den Deutschen unter Verletzung des Völkerrechts begangenen Verbrechen an der Hand deutscher Geständnisse, deutscher Befehle und unanfechtbarer Dokumente und Tatsachen feststellen.

Nicht um Hass zu säen, soll hier noch einmal an die von Deutschen unter Verletzung des Völkerrechts begangenen Verbrechen erinnert werden, aber in dem Augenblick, wo die Kriegführenden untereinander Abrechnung halten, muss von neuem darauf hingewiesen werden, dass diese Verbrechen nicht die Vergehen einiger Schuldigen sind, in denen der Krieg die primitiven Rohheitsinstinkte wachgerufen hat.

Die Häufigkeit und Schwere dieser Vergehen ist bei einer so disziplinierten Armee wie der deutschen bereits ein unwiderlegbarer Beweis, dass die Behörde wenn nicht gar vorgeschrieben, so doch geduldet hat.

Aber die erlassenen Befehle, der methodische Ausführungsplan zeugen von einem systematischen Willen, dessen Ausschreitungen sich nicht mit dem Kampfesfieber entschuldigen lassen, und welcher der deutschen Heeresleitung und Regierung eine schwere Verantwortung zur Last legt.

Dieser Plan bezweckt nicht die Vernichtung der militärischen Macht des Gegners, das eigentliche Ziel des Krieges, er bezweckt die Vernichtung seines industriellen und landwirtschaftlichen Reichtums, seiner Kunstschatze, des erworbenen Gutes und auch der Quellen seines zukünftigen Lebens, ja sogar die Vernichtung der Rasse.

Die philosophischen Grundsätze Oswalds, Nietzsches, Treitschkes, Tannenberg's, Adolf Lassons, die militärischen Vorschriften Bernhardis und Clausewitz' waren bekannt, wird man sagen, sie haben während des Krieges ihre logische Anwendung erfahren. Warum sich darüber wundern, sich darüber aufregen?

Es empfiehlt sich, vor der Aufzählung der Vergehen des deutschen Heeres an die Verpflichtungen zu erinnern, die Deutschland eingegangen war. Zu diesem Zwecke sind die Artikel der internationalen Abkommen, die es unterzeichnet hatte, zu Beginn eines jeden Abschnittes angeführt. Es hatte sich verpflichtet den Wortlaut und den Geist dieser Abkommen in seine militärischen Vorschriften einzufügen:

« Die vertragschliessenden Mächte werden ihren Landstreitkräften Vorschriften erteilen, die der dem vorliegenden Abkommen beigefügten Ordnung

*der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges entsprechen. » (Art. 1. Abk. IV v. 18. Okt. 07.)*

*Ausserdem haben Jahrhunderte der Zivilisation jene « nicht geschriebenen Gesetze » tief in die Herzen der Völker eingegraben, deren Missachtung nur durch eine unmässige Ueberhebung der materiellen Macht möglich war.*

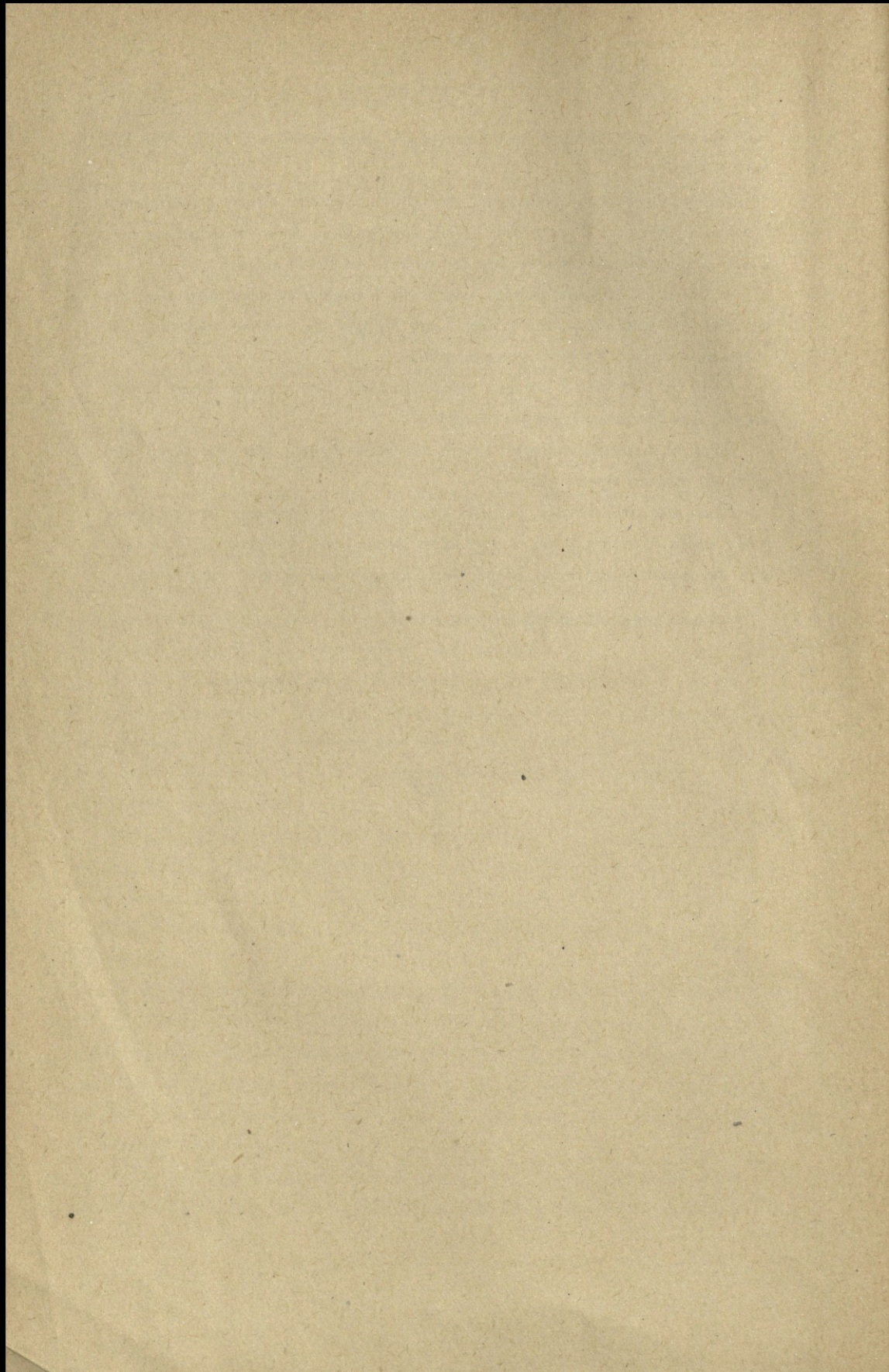
*« Die kriegführende Partei, welche die Vorschriften genannten Gesetzes verletzt, hat Deutschland im Artikel 3 der Haager Konvention anerkannt, ist wenn zulässig zur Entschädigung verpflichtet.*

*« Sie ist für alle Vergehen verantwortlich, die von den ihrem Heere angehörigen Personen begangen werden. »*

*Ist es nicht ein Elementargrundsatz der Gerechtigkeit, dass dem Opfer der erlittene Schaden ersetzt wird ?*

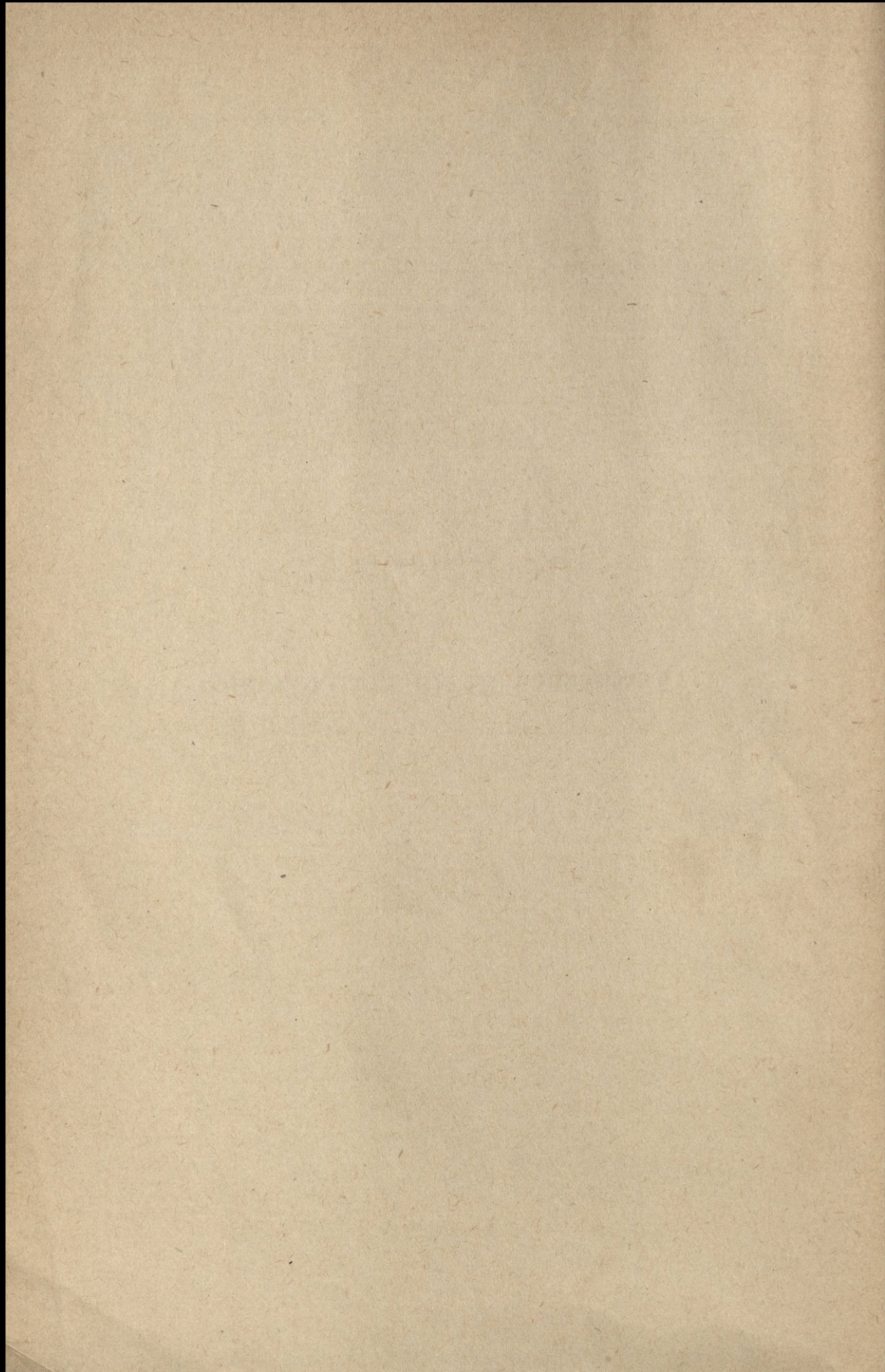
*Es ist also ein Justizakt, in dieser Stunde einen Bericht über die von Deutschen unter Verletzung des Völkerrechts begangenen Vergehen aufzustellen und die dementsprechenden Wiederherstellungen und Strafen zu fordern.*





KAPITEL I.

Verbrechen gegen die Neutralen.



## KAPITEL I.

# VERBRECHEN GEGEN DIE NEUTRALEN.

### 1. — *Die Verletzung der Neutralität Belgiens und Luxemburgs.*

#### DIE EINGEGANGENEN VERPFLICHTUNGEN.

ART. 7. — Belgien wird ein unabhängiger und für alle Zeiten neutraler Staat sein.

ART. 25. — Die Regierungen Oesterreichs, Frankreichs, Gross-Britanniens, Preussens und Russlands garantieren Seiner Majestät dem König der Belgier die Einhaltung aller vorausgehenden Artikel.

(Londoner Vertrag von 1831 und 1839).

Das Grossherzogtum Luxemburg wird in den, durch den den Verträgen von 19. April 1839 angefügten Akt festgelegten Grenzen, unter

der Garantie der Regierungen Oesterreichs, Frankreichs, Gross-Britanniens, Preussens und Russlands künftighin einen für alle Zeiten neutralen Staat bilden. Es ist verpflichtet diese Neutralität auch den anderen Staaten gegenüber zu beobachten. Die hohen vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, das durch gegenwärtigen Vertrag bestimmte Neutralitätsprinzip zu achten. Dieses Prinzip ist und bleibt unter dem Schutze einer gemeinsamen Garantie der gegenwärtigen Vertrag unterzeichnenden Mächte mit Ausnahme Belgiens, welches selbst ein neutraler Staat ist.

(Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867, Artikel 2.)

ART. 1. — Das Territorium der neutralen Mächte ist unverletzlich.

ART. 2. — Es ist den Kriegführenden verboten, Truppen oder Transporte von Kriegsmunition oder Vorräten durch das Territorium neutraler Staaten hindurchzuführen.

(Haager Abkommen V.)

#### DIE VERGEHEN.

« Not kennt kein Gebot. Unsere Truppen haben Luxemburg besetzt und vielleicht schon belgisches Gebiet betreten. Das widerspricht den Geboten des Völkerrechts.

« Wir waren gezwungen, uns über den berechtigten Protest der luxemburgischen und der belgischen Regierung hinwegzusetzen. Das Unrecht, das wir damit tun, werden wir wieder gutzumachen suchen, sobald unser militärisches Ziel erreicht ist ».

(Rede des Reichskanzlers im Reichstag am 4. August. —  
Siehe *belgisches Graubuch* N<sup>o</sup> 35).

« Ich habe heute nachmittag den Staatssekretär besucht und habe ihn im Namen der Regierung Seiner Britischen Majestät gefragt, ob Deutschland auf die Verletzung der Neutralität Belgiens verzichten werde.

« Herr von Jagov erwiderte sofort, dass er bedauere, mir die Antwort „Nein“ geben zu müssen angesichts der Tatsache, dass die deutschen

Truppen die Grenze bereits heute Morgen überschritten haben und die Neutralität Belgiens somit schon verletzt ist.

.....

« Ich machte Herrn von Jagow darauf aufmerksam, dass die erfolgte Verletzung der belgischen Neutralität, wie es ihm leicht verständlich sei, die Lage äusserst ernst gestalte, und ich habe ihn gefragt, ob es nicht noch Zeit wäre, einen Schritt nach rückwärts zu machen, um die Möglichkeit von für ihn und für mich bedauerlichen Folgen zu vermeiden. Er antwortete mir, dass es der deutschen Regierung aus oben angegebenen Gründen unmöglich sei, einen Schritt nach rückwärts zu machen.

.....

« Ich habe Seiner Exzellenz eine schriftliche Zusammenfassung Ihres Telegrammes überreicht, ihn darauf aufmerksam machend, dass Sie Mitternacht als die Stunde angeben, zu der die Regierung Seiner Britischen Majestät eine Antwort erwarte, und habe ihn gefragt, ob es nicht möglich wäre, dass die kaiserliche Regierung angesichts der sich notwendigerweise daraus ergebenden schrecklichen Folgen, selbst im letzten Augenblick, ihre Antwort abändert. Er antwortete mir, dass ihre Antwort die gleiche bleiben würde, selbst wenn die gewährte Frist 24 Stunden oder mehr betrüge. Ich sagte, dass ich in diesem Falle meine Pässe verlangen müsse.

.....

« Ich habe den Reichskanzler in einem sehr aufgeregten Zustande gefunden. Seine Exzellenz hat gleich eine Rede angefangen, die etwa 20 Minuten dauerte. Er sagte, dass die Vorkehrungen der englischen Regierung geradezu fürchterlich seien ; für ein einziges Wort « Neutralität », ein Wort, auf das man in Kriegszeiten oft nicht Acht gibt, — gerade für einen Fetzen Papier, wolle England gegen eine verwandte Nation Krieg führen, welche nichts besseres wünsche, als seine Freundin zu sein. »

(Bericht Sir E. Goschens an Sir E. Grey über seine letzten Unterredungen mit Herrn von Jagow, Herrn von Bethmann Hollweg und Herrn von Zimmermann vom 8. August 1914. — Englisches Blaubuch N<sup>o</sup> 160.)

## 2. — Die Torpedierung der « Lusitania » und neutraler Handelsschiffe.

### DIE EINGEGANGENEN VERPFLICHTUNGEN.

« Die Offiziere der deutschen Marine werden stets, ich erkläre es mit lauter Stimme, in striktester Weise die Pflichten erfüllen, welche sich aus dem nicht geschriebenen Gesetz der Menschlichkeit und der Zivilisation ergeben ».

(Erklärung des Barons Marschall von Bieberstein, Erster deutscher Bevollmächtigter der 1. Friedenskonferenz.  
— Oktober 1907).

« In Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des internationalen Rechts über die Durchsuchung und Zerstörung von Handelsschiffen, dürfen diese Fahrzeuge weder innerhalb noch ausserhalb der Kriegeszone ohne Ankündigung und ohne Rettung des menschlichen Lebens versenkt werden, soweit diese Schiffe nicht zu entfliehen oder Widerstand zu leisten suchen ».

(Befehl, den Herr von Jagow den deutschen Seestreitkräften gegeben zu haben erklärte. — 4. Mai 1916).

### DIE VERGEHEN.

Am 7. Mai 1915 2 Uhr 33 nachmittags ist die *Lusitania*, einer der schönsten englischen Passagierdampfer, ohne Ankündigung torpediert worden: 1145 Opfer.

« Betreffs der argentinischen Dampfer rate ich, dass man sie entweder zur Rückkehr in ihre Häfen zwingt oder sie spurlos versenkt oder passieren lässt. »

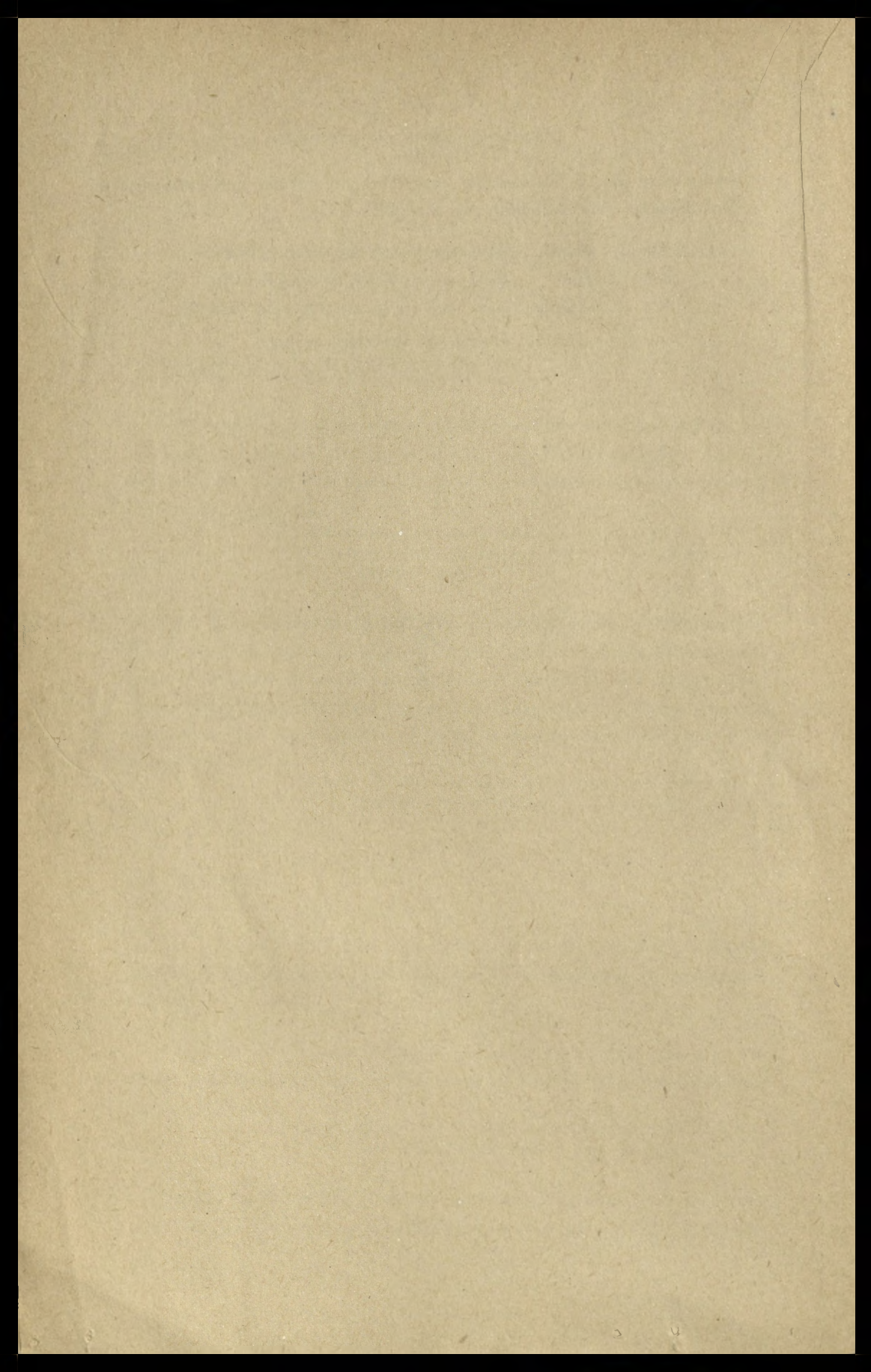
(Telegramm des deutschen Geschäftsträgers in Buenos Aires von Luxburg an den Minister des Aeussern in Berlin.

Bereits vor Erlass der Note der deutschen Regierung vom 31. Januar 1917, welche die schrankenlose Führung des Krieges zur See verkündet,

waren mehr als 16 französische, englische, italienische und holländische Postdampfer ohne Ankündigung versenkt worden.

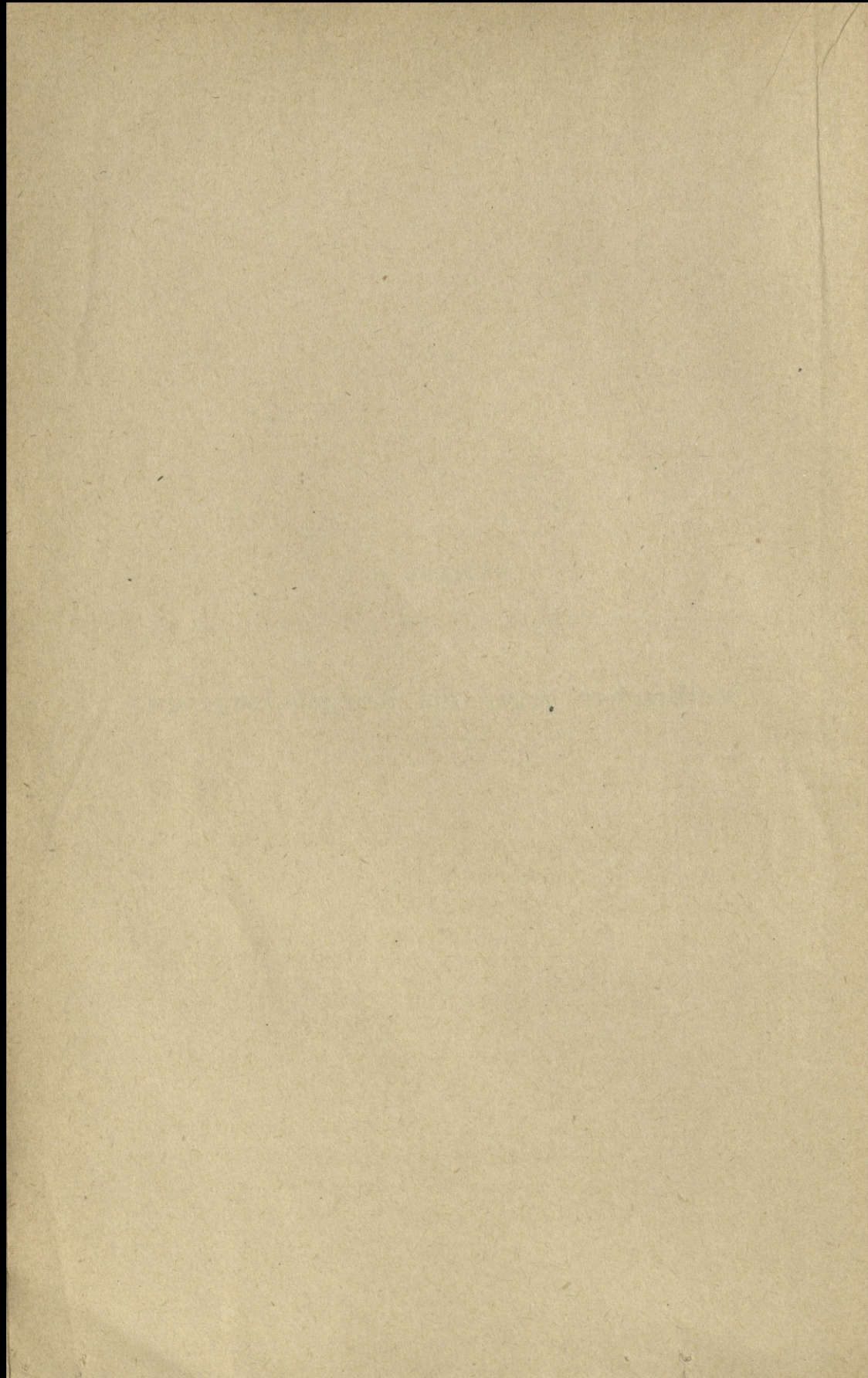
Am 1. April 1918 waren 225 dänische Schiffe,  
Am 15. Juni 1918 — 83 spanische Schiffe,  
Am 1. August 1918 — 736 norwegische Schiffe,  
von den Deutschen versenkt worden.





KAPITEL II.

Verbrechen gegen die Kriegsgefangenen.



## KAPITEL II.

# VERBRECHEN GEGEN DIE KRIEGSGEFANGENEN.

### 1. — *Ermordung von Kriegsgefangenen.*

#### DIE EINGEGANGENEN VERPFLICHTUNGEN.

« Es ist verboten :

c) einen Feind, der sich durch Niederlegen der Waffen oder ohne Waffen ergeben hat, zu töten oder zu verwunden.

d) zu erklären, dass kein Pardon gewährt wird ».

(Artikel 23 der Anhangsbestimmungen zum Haager Abkommen IV vom 18. October 1907).

#### DIE VERGEHEN.

*Befehl des Generals STENGER, Kommandeur der 58. Brigade, die Gefangenen zu töten.*

Im Monat September 1914 ist die französische Regierung benachrichtigt worden, dass der General STENGER, Kommandeur der 58. deutschen Brigade, seinen Truppen befohlen hatte, keine Gefangenen zu machen und den Verwundeten den Garaus zu machen.

Dieser Befehl wurde den verschiedenen zur Brigade gehörigen Einheiten (Infanterieregimenter Nr. 142 und 112) durch die Offiziere mündlich mitgeteilt und von Mann zu Mann weitergegeben. Er ist von deutschen Soldaten aus dem Gedächtnis in nachstehenden zwei Formen, deren Sinn übrigens identisch ist, berichtet worden :

a) Von heute ab werden keine Gefangenen mehr gemacht. Alle Gefangenen, ob verwundet oder unverwundet, müssen niedergemacht werden.

b) Von heute ab werden keine Gefangenen mehr gemacht. Alle Gefangenen werden niedergemacht. Die Verwundeten, ob bewaffnet oder nicht, werden niedergemacht. Es darf kein lebender Feind hinter uns bleiben.

Dieser Befehl ist den Truppen als Brigade- oder Armeebefehl gegeben worden, besonders am 26. August gegen 4 Uhr abends durch den Führer der 7. Kompagnie des Infanterieregiments Nr. 112 (Oberleutnant Stoy) in Thiaville am Rande des Gehölzes St. Barbe.

Eine in den verschiedenen Gefangenenlagern angestellte Untersuchung bestätigt vollauf die der französischen Regierung gemachte Mitteilung : Die Zeugenaussagen der deutschen Soldaten von den Regimentern 112 und 142 stimmen überein und bestätigen in unbestreitbarer Weise den gegebenen Befehl.

#### *Zeugenaussagen deutscher Soldaten :*

Im Tagebuch des Reservisten Reinhard BRENNEISEN von der 4. Kompagnie des Regiments Nr. 112 lesen wir :

« Auch kam Brigadebefehl, sämtliche Franzosen, ob verwundet oder nicht, die uns in die Hände fielen, sollten erschossen werden, es dürften keine Gefangenen gemacht werden ».

(Die Verletzungen der Kriegsgesetze seitens Deutschlands.—  
Ministerium des Auswärtigen. — Seite 45-46).

*Schriftliche Erklärungen zweier Soldaten vom preussischen Reserve-Regiment Nr. 38.*

« Am 23. August gab der Hauptmann ZEICHE den Befehl, dass die Franzosen sollen erschossen werden.

Am 9. September wurden 6 französische Soldaten gefangen früh



« Am 18. September wurden auch wieder 28 bis 30 Mann gefangen-genommen und wurden vom dritten Zuge mit Aufgeflanztem Seitengewehr die ganze Nacht bewacht und Wir Kameraden gaben den Gefangenen Zwieback und sie gaben uns Cigaretten dafür und Morgens früh wurden sie von einem Unteroffizier nach der Bahn geführt ; wo sie hinkamen weiss ich nicht, aber am selben Tage wurden wieder 20 Franzosen dann 18 gefangen. Der Leutnant NERING gab uns den Befehl weil er mit den Leuten nichts anzufangen wusste dass wir diese 18 letzten erschossen sollten.....

(Die Verletzung der Kriegsgesetze seitens Deutschland. —  
I-Seite 48, N<sup>o</sup>. 19).

« Im August, den genauen Datum kann ich nicht angeben, wurde in unserer Kompagnie der Befehl bekannt gegeben, alle französischen Gefangenen ohne Nachsicht zu erschliessen. Als wir nun nach ein paar Tagen 6 französische Gefangene zum Transport zugeteilt bekamen, gab Leutnant KAPS zwei Gruppen den Befehl, diese Gefangenen mit verbundenen Augen an Bäume zu stellen und zu erschliessen. Dies wurde darauf auch getan. Den Befehl zur Salve gab Leutnant KAPS selbst. Es wurde nur eine Salve abgegeben, bei der die französischen Gefangenen sofort zusammenstürzten.

(Die Verletzung der Kriegsgesetze seitens Deutschland. —  
I-Seite 49, N<sup>o</sup>. 19).

*Ein am 20. September 1914 bei ECOUVILLON in einem deutschen Schützengraben gefundener Brief.*

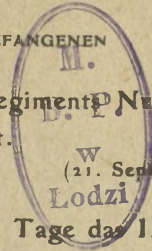
« Frankreich wird bald fertig sein, denn sie haben ja keine Leute mehr, alle Tage werden so und so viele Gefangen genommen jetzt werden sie gleich Tod gemacht erschossen, den wir haben so viele Gefangen, dass wir es nicht wissen wo wir es hintun sollen.

(Im Feld 16. 9. 1914).

*Auszug aus einem Informationsprotokoll.*

Verhör des Soldaten Johann MURA, 26 Jahre alt, ehemals Füsilier

der 8. Kompagnie des deutschen Infanterieregiments Nr. 40, gegenwärtig Kriegsfreiwilliger im I. Zuavenregiment.



« Der Hauptmann NIEMANN, der an diesem Tage das III. Bataillon des Inf. Reg. Nr. 40 führte, ging, wütend darüber, dass der Leutnant TRAPPE von der 6. Kompagnie getötet worden war, auf eine Gruppe Kriegsgefangener los und gab Revolverschüsse ab. Er richtete seine Waffe zuerst auf den Sergeant-Major, der ihn seine Güte anflehend und ihm sagend, dass er Familienvater sei, um Gnade bat. Der Hauptmann antwortete nicht und jagte ihm eine Kugel in den Kopf, die ihn auf der Stelle tötete; mit demselben Revolver tötete er dann noch kaltblütig und ohne ein Wort zu sagen die vier anderen Gefangenen.

Frage : Hatten die Gefangenen ihre Waffen in dem Augenblicke, wo sie getötet wurden ?

Antwort : Nein, sie hatten weder Waffen noch Ausrüstung.

*Brief des Elsass-Lothringers Joseph WEBER aus Marmoutier bei Zabern, der kürzlich von Russland kommend im Lager Lourdes angekommen ist, an Fräulein Luise Müller in Biarritz.*

« Es war Anfang September 1914 in Bacarrat in der Vosges. Dort hatte der Hauptmann NIEMANN 5. Komp. Inf. Reg. Nr. 40 fünf wehrlose gefangene Franzosen vor seiner Kompagnie mit dem Revolver erschossen. Ein Sergeant-Major, unter den fünf, der etwas deutsch sprechen konnte, flehte um Pardon, er habe Weib und Kinder zu Haus, aber alles half nicht. Natürlich war dieser Held mit dem eisernen Kreuz erster Klasse geschmückt.

Ich könnte Dir noch vieles schreiben, aber dafür müsste ich sehr viel Papier haben und die Zeit erlaubt es mir auch nicht.

gez. Joseph WEBER.

*Erklärungen eines gewissen Ladislas PRONTHOWSKI, 25 Jahre alt, aus Inowrazlav, Provinz Posen, Soldat der 3. Komp. des 6. Grenadierregimentes, Kriegsgefangener.*

« In Etbe habe ich folgendes gesehen. Am Sonntag den 23. August erhielten wir in der Nähe eines Sägewerkes Feuer und das Pferd des Generals LIEBESKIND wurde getötet. Wir hatten gerade acht französische Soldaten gefangen genommen, sie trugen rote Hosen. Sie wurden in

München, 19. November 1914.

Mein Lieber Ernst!

Es wärde dir viel auf einmal sagen, daß meine Gedanken viel mehr  
 oft bei dir sind und daß mich dein jedes Gefühl, ja, und auch die  
 der Vergangenheit dein Jagen in die Hände so fallen, tief berührt hat. Aber  
 der eigentlichen Sorgen, deiner Lebensangst, weiß ich gar nicht, - das ich  
 weiß, daß die ständige, geistliche labende Verbindung zu jenen unglücklichen  
 ist. Die ich dich nicht und nicht will verlassen darf und für die Sorge und  
 Gefühl, mit welcher du immer die Hand zu schütteln gewohnt bist, ein andere Gefühl  
 und nicht selbst, es für die Hoffnung so viel würde! - Aber du wirst  
 nicht, in dieser fürchterlichen Zeit genommen hat, wie du dich auch in

Allgemein bekannt sein. Wenn ich nun, und vor allem bei Ihnen, sehr  
 großen Anstrengungen und großen Verlusten Sie zu helfen  
 auf mich und dankbar bin, wenn ich mich bei Ihnen bei Ihnen,  
 wenn Sie es schon gekommen sind. Gott gebe bald die  
 schnelle Wendung! Sie letzten Schritte in und besonders  
 in diesen in Sicht wie wir es und vorher nicht gebräuchlich  
 fallen, menschliche Schritte in Sie zu setzen, und jeder dieser Schritte  
 mit Dankbarkeit für Sie ist immer von und allen Angehörigen der Sie sind.  
 und es ist immer ein Schritt zu setzen, um so zu vermeiden, wie es, wie  
 Sie die letzten Schritte sind in Sie zu setzen zu finden und mich sehr  
 für Sie zu helfen zu setzen! Und in jedem Falle - und  
 Dankbarkeit - Sie sind Sie so viele Opfer zu setzen! In jedem Falle  
 und mit einem Bruder nicht, der immer besser ist als Sie sind.

Ich, dem ich die Art auch hat ist, ich und nicht für jenseitig, obgleich ich  
 jede offizielle Bekräftigung seiner Taten habe: die Art n. Kgl. Hofkammer,  
 die die Art nicht bei und getroffen hat, ist gefallen! Inzwischen sind die 3  
 jungen Herren, die Bericht officieren sind, ganz in sich bei sich  
 glücklich Tugendbrüder in. John alle 3 hat einen Krieg; dabei hatte  
 Laut Meinungs. In jungen Vollen, und in der Arme, ist die Meinung  
 gegen die französische Lage nicht so günstig, wie gegen die Engländer! Gegen  
 letzten Junge ein allgemeines Mitleid, die hat einen Mann ein solches Ansehen,  
 sehr sehr sehr diese unglückliche Geschichte gemacht und, sondern alle gelobt  
 wird, — die Art nicht für sich hat und seine Stellung als freigeistliche in  
 Mitleidenschaft! Er macht die Art in der besten angeordneten Weise und  
 wird bei die ganze Taten eine solche große wichtige Ereignisse haben, er  
 ist das ganze Volk und nicht ist interessanter Bericht. Nicht ist eine Meinung

Kräftigen Antwort; wie für die Schriftsteller für sein. Auf meine Befragungen  
 stets zu mir kommen und besonders bei folgenden Gelegenheiten auch. Wie gewöhnlich  
 greift seine Kräfte fürchter an, erweilt weil er mir bei jeder noch nicht möglich  
 war, selbst seinen Anteil daran zu nehmen. Und antwortete erst bei langer  
 Überlegung erst auf die Frage, wenn man dann ist doch nicht möglich, daß -  
 wenn ich auch an den glücklichen Ausgang zu denken gleiche - das ein Mann  
 Hohen - Compten und grauenhaftes Verbrechen möglich ist! - Und gehen ich  
 meine Besten in großen Entschlossenheit in Öffentlichkeit stehen, um die für Bestrafung -  
 Befreiung auszuführen. In dieser Zeit in glücklicher Stellung eine gute Freundin des  
 Kardinal. - Ich weiß die letzte Stelle, wo ganzem Herzen gute Gesinnung und  
 eine heilige Umgehung, und in allem die so wichtige philosophische Freiheit!  
 Dank e. in Bänden geben dich mit mir für dich und lassen die auch selbst  
 Gute werden! In Liebe  
 Dein  
 Oskar Ludwig.

die Mitte der Kompagnie genommen. Unter dem Feuer des Feindes zogen wir uns in das Sägewerk zurück und versteckten uns hinter Planken und Baumstümpfen. Man hatte den französischen Gefangenen die Hände und Arme mit dicken Strohseilen gefesselt. Während einer Feuerpause bemerkte ich dicht bei mir auf der Strasse den General LIEBESKIND zu Fuss. Ich hörte sehr deutlich, dass er zu dem Hauptmann meiner Kompagnie (ich erinnere mich jetzt wieder seines Namens, er hiess SCHOENEMARK) sagte, die französischen Gefangenen, die in unserer Hand waren, erschossen zu lassen. Er war zornig und sprach in befehlendem Ton. Der Hauptmann gab den Befehl weiter und die mit der Ausführung des Befehls beauftragten Soldaten kehrten um. Der Hauptmann schimpfte sie « Hunde, Feiglinge » usw. Andere Deutsche aber, die das Eiserne Kreuz oder eine Beförderung haben wollten, boten sich an. Gegenüber dem Sägewerk befand sich ein kleiner Hang. Gegen diesen Hang wurden die französischen Soldaten geführt. Ohne ihnen die Augen zu verbinden wurden sie in Reihen aufgestellt und 8-10 Mann haben sie aus nächster Nähe, nicht mehr als 6 Meter, erschossen. Ich war sehr aufgeregt habe jedoch schon gesehen, wie sich Soldaten den Gefangenen näherten und da sich einige, die zusammengebrochen waren, noch regten. ihnen den Gewehrlauf auf die Brust setzten und sie so erschossen.

Im Sägewerk war Befehl gegeben worden, alle verwundeten Feinde, die gefunden würden, zu töten. Leute meiner Kompagnie führten, während dieselbe vorging, diesen Befehl aus eigenem Antriebe aus. Sie traten aus den Reihen aus und machten den Verwundeten den Garaus, wobei sie besonders von dem Vizefeldwebel LINKE ermuntert wurden. Das währte etwa 10 Minuten auf einem Wege von 3 bis 400 Metern.

Später, am 22. September 1914, habe ich gesehen wie französische Gefangene erschossen wurden, weil sie sich nicht fortführen lassen wollten, die waren jedoch waffenlos. Dies geschah in St. Maurice auf der Seite von Hammonville-sous-les-Côtes.

Ebendort hat der Vizefeldwebel LINKE einem verwundeten Gefangenen mit einer Picke den Schädel gespalten.

Diese Aussagen sind von den Soldaten :

Boleslas BRODNIEWICZ, 3. Komp. des Grenadierreg. Nr. 6 und

Ignaz SZYMKOWIÖK, 10. Komp. des Preuss. Inf. Reg. Nr. 47,  
die in Kriegsgefangenschaft sind, bestätigt worden.

*Brief des Generalleutnants NAEGELSBACH an seinen Neffen den Leutnant NAEGELSBACH in französischer Kriegsgefangenschaft.*

« Gegen letztere (die Engländer) herrscht eine allgemeine Wut, die sich beim Heere auch dadurch äussert, dass fast gar keine englischen Gefangenen gemacht werden, sondern alles getötet wird:.....

## 2. — *Die Behandlung der Kriegsgefangenen.*

### DIE EINGEGANGENEN VERPFLICHTUNGEN.

ART. 7. — Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, ist zu ihrem Unterhalt verpflichtet.

Soweit kein besonderes Abkommen zwischen den Kriegführenden besteht, werden die Kriegsgefangenen, was Nahrung, Unterkunft und Kleidung anbetrifft, in gleicher Weise wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat, behandelt.

ART. 6. — Der Staat kann die Kriegsgefangenen nach ihrem Grad und ihren Fähigkeiten als Arbeiter verwenden. Ausgenommen sind die Offiziere. Die Arbeiten dürfen nicht übermässig sein und nicht zu den Kriegsoperationen in Beziehung stehen.

(Anhangsbestimmungen zum Haager Abkommen  
IV vom 18. Oktober 1907.)

### DIE VERGEHEN.

#### *Die allgemeinen Existenzbedingungen der französischen Kriegsgefangenen in Deutschland.*

Die hier zusammengestellten Dokumente geben nur ein undeutliches Bild von dem Kriegsgefangenenleben in Deutschland, von dem die Briefe der Gefangenen, die Aussagen der Entwichenen, die Protokolle der Verhöre der heimgekehrten Sanitäter und Schwerverwundeten und die Berichte der durch den Waffenstillstand befreiten Gefangenen ein schreckliches und vollständiges Bild geben.

Treu der von uns angewendeten Methode haben wir jedoch das Zeugnis der Opfer weggelassen, das beanstandet werden konnte, und

führen nur die unparteiischen Urteile an, deren absichtlich zurückhaltende Ausdrucksweise nicht angefochten werden kann.

Gerade deswegen fehlen die Nachrichten über das Leben unserer Gefangenen in den besetzten Gebieten fast gänzlich.

« Nach unwiderlegbaren Zeugnissen, die heute durch das Geständnis der deutschen Behörden bestätigt sind, steht jedoch fest, dass die kaiserliche Regierung seit Beginn des Krieges eine grosse Anzahl französischer Gefangener unter gänzlicher Unterbindung der Beziehungen zu ihren Familien im besetzten Frankreich gelassen hat, um sie einer verschärften Behandlung zu unterwerfen und zu militärischen Arbeiten zu verwenden. Die französische Regierung hat durch Vermittlung der Spanischen Botschaft und des internationalen Komitees des Roten Kreuzes zu wiederholten Malen verlangt, dass diese Lager besucht würden. Sie erbot sich zu diesem Zwecke, die Lager, die sie nach dem Beispiele Deutschlands in der Kriegszone gegründet hatte, den Delegierten der Botschaft der Vereinigten Staaten, die damals mit dem Schutze der deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich betraut war, zu öffnen. Um mit gutem Beispiel voranzugehen, gestattete sie aus eigenem Antriebe, dass mehrere dieser Lager von den Delegierten der Botschaft besucht würden. Zu dem gleichen Zwecke gestattete sie dem Präsidenten des internationalen Komitees des Roten Kreuzes, die Kriegszone zu durchreisen. Trotzdem ist die französische Regierung immer auf die formelle und entschiedene Weigerung der deutschen Behörden gestossen, den neutralen Delegierten den Zutritt zu den besetzten Gebieten zu gestatten.

Die deutsche Regierung behielt sich so die Macht vor, eine unbekannte Anzahl Gefangener in diesen Gebieten zu belassen, deren Behandlung sich jeder Kontrolle entzieht und deren Existenz ihrer Familie nur durch den fernen und erstickten Schrei ihrer Leiden bekannt wurde. »

(Einleitung zu der Berichtsammlung der Delegierten der Spanischen Regierung über ihre Besuche in den französischen Gefangenenlagern in Deutschland. — 1914-1917. — Seite IX).

Die Unterkunftsbedingungen dieser Gefangenen, die Bestrafung durch Unterbringen in der Isolierbaracke, der Biskuitdiebstahl während

des Transportes, die systematische Verwendung der Kriegsgefangenen zum Austrocknen der Sümpfe, unter Umständen die nicht immer die Erhaltung ihrer Gesundheit sichern, die unübersteigbaren Schwierigkeiten, auf welche die Gefangenen stossen, um mit dem Lagerkommandanten in direkte Verbindung zu treten, welcher der Einzige ist, der eine Milderung ihrer Lage herbeiführen kann, ruft einen schmerzlichen und ungünstigen Eindruck hervor.

(Berichte der spanischen Delegierten Seite 163. — Lager Münchberg (Brandenburg) Besuch vom 11. Januar 1917).

Mein Eindruck von dem Lager ist ungünstig; ungünstig ist auch das Urteil, das man sich über einige davon abhängige Kommandos machen kann, denn nach den Wunden, die ich gesehen habe und nach dem elenden Leben, das dort geführt wird und von dem mir die Leute erzählt haben, kann man sich einen Begriff davon machen.

(Bericht der spanischen Delegierten Seite 177. — Merseburg (Provinz Sachsen). Besuch vom 19. Februar 1917).

Der Eindruck von dem Kommando ist ungünstig :

1. Wegen des Zusammenpferchens der Kriegsgefangenen, die Tag und Nacht in einem engen Raum eingeschlossen sind, zumal da sie sich dauernd dort aufhalten.
2. Wegen der Rohheiten, die an den Gefangenen verübt werden, die man übermässig zur Arbeit treiben will.
3. Wegen Fehlens eines Arztes.

(Berichte d. span. Deleg. Seite 330. Porzellanfabrik Driesen-Vordamm. Lager Frankfurt/Oder (Brandenburg). — Besuch vom 6. März 1917).

Die Geschichte dieses Lagers hinsichtlich des Gesundheitszustandes ist sehr traurig. Vor einem Jahre befanden sich 2400 französische Gefangene im Lager. Von diesen sind vom 11. Dezember 1914 bis zum 5. Juli 1917 631 krank geworden, davon litten 360 an Ausschlagtyphus. Von 124 Todesfällen starben 71 an Typhus.

In den ersten Monaten dieses Jahres ist es einige Male vorgekommen,

dass die Wachtmannschaften Alarm gaben und dabei Verwundungen und Todesfälle verursachten, so besonders am 9. Mai drei Tote, als sie auf Leute schossen, die sie des Fluchtversuches verdächtigten.

Die Pakete werden zur Untersuchung des Inhalts geöffnet, der, was häufig vorkommt, im Augenblick dieser Untersuchung verschwindet.

(Berichte d. span. Deleg. Seite 351. Lager Wittenberg (Provinz Sachsen). — Besuch vom 24. November 1915).

Die ersten Gefangenen jedoch, die diesem Lager einverleibt wurden, kannten die Festung als Strafanstalt und waren einer Zuchthausbehandlung unterworfen.

(Bericht d. span. Deleg. Seite 379. — Lager Hohenasperg (Württemberg). Besuch vom 3. Februar 1916).

300 Gefangene, die gestern Abend aus Darmstadt angekommen sind und infolge von Vergeltungsmassregeln bei Verdun im französischen Feuer arbeiten müssen, haben mir die grossen Entbehrungen, unter denen sie zu leiden gehabt haben und an denen eine Anzahl ihrer Kameraden gestorben ist, geschildert. Sie fügen hinzu, dass bei Montfaucon 14 Gefangene von 600 durch das Feuer der französischen Artillerie getötet worden sind. Ein anderer sagte endlich, dass sie an der Höhe 304 durch Anbinden an den Pfahl bestraft worden sind.

(Berichte d. span. Deleg. Seite 218. — Altengrabow (Altmark) Besuch v. 26. Juni 1917).

Seit dem 1. April wird auf der Grube ein Register geführt, in dem jede Woche das Gewicht von 5 0/0 der Gefangenen, immer derselben, eingetragen wird. Bei Durchsicht des Registers bemerkt man, dass das Gewicht der Gefangenen seit dem angegebenen Datum dauernd abnimmt. Das ist für die Russen wie für die Franzosen der Fall. Der Verlust bewegt sich zwischen 1 bis 5 Kilo; der Durchschnittsverlust beträgt 3 Kilo.

(Berichte der span. Deleg. S. 264. — Bericht über das Industriekommando Buer-Resse, Grube Ewald bei Herten (Westphalen) zum Sennelager gehörig. Besuch v. 14. August 1916).

*Unterkunftsbedingungen und Hygiene.*

(Bericht der Spanischen Botschaft vom 21. September über den Besuch des Lagers Lechfeld. (21. August 1918).

Der Eindruck, den die Delegierten gewonnen haben, muss leider als durchaus schlecht bezeichnet werden infolge des Umstandes, dass die Unterkunftsräume keineswegs den vom Berner Abkommen festgesetzten Bedingungen entsprechen. Die jeder Hygiene bare Einrichtung der Strafkale, das unnütze Zurückhalten der an Tuberkulose Leidenden, anstatt sie so schnell wie möglich fortzuschicken, wodurch diese der letzten Möglichkeit, ihr Leben zu retten, beraubt werden, ruft gleichfalls den schmerzlichen Eindruck hervor. Die Botschaft möchte hoffen, dass das Berner Abkommen künftighin im Lager Lechfeld in seinem ganzen Umfange respektiert werden wird.

Die Strafkale erfüllen nicht nur nicht die vom Berner Abkommen vorgesehenen Bedingungen, sondern nicht einmal die elementarsten Regeln der Hygiene werden beobachtet. Die 15 Gefangenen, die dort einzeln oder in Gruppen eingeschlossen sind, werden niemals spazieren geführt; sie erhalten nur ungenügendes Licht von aussen, was sie am Lesen verhindert oder es zum wenigsten nur unter für die Augen sehr schädlichen Bedingungen gestattet. Sie haben weder Becken noch Wasserleitung zum Waschen und sie müssen ihre Reinigung in denselben Gefässen vornehmen, aus denen sie essen. Da es ihnen verboten ist, zum Verrichten ihrer Bedürfnisse herauszugehen, müssen sie sich eines Gefässes ohne Deckel bedienen, das zweimal täglich geleert wird.

Etwa 500 Meter vom Lager entfernt befindet sich ein Gebäude, « Sanatorium » genannt, in dem die an Tuberkulose Leidenden untergebracht sind.

Der Anblick der Kranken, von denen sich drei in einem ziemlich fortgeschrittenen Zustande befinden, ruft einen schmerzlichen Eindruck hervor. Angesichts der Nahrungsmiteinschränkungen, die der Krieg auferlegt, und des Mangels von Medikamenten (z. B. Leberthran und Stärkungsmittel) kann die Verlängerung ihres hiesigen Aufenthaltes nur eine Verschlimmerung ihres Zustandes herbeiführen. Kürzlich sind zwei französische Tuberkulosekranke verschieden. Um die anderen vor dem gleichen Los zu bewahren, ist es unbedingt notwendig, dass sie nach den Vorschriften des Berner Abkommens eiligst nach Konstanz und

der Schweiz gebracht werden, ohne die Untersuchung der Kommission abzuwarten, umsomehr als deren Entscheidung nach dem Wortlaut genannten Vertrages nicht unbedingt nötig ist, um sie fortzuschaffen.

Der Eindruck, den die Delegierten gewonnen haben, ist im höchsten Grade ungünstig; die Nichtbeachtung der Vorschriften des Berner Abkommens bezüglich der Unterbringung ist sehr beklagenswert.

#### *Der Sanitätsdienst.*

Betreffs des ärztlichen Dienstes beklagen sich alle Gefangenen über die Härte, mit der der Arzt, der Unfähige zur Arbeit schickt, gegen die Gefangenen verfährt, wie auch über die Mangelhaftigkeit dieses Dienstes. Ein französischer Gefangener aus Mésanstourne starb nach zehntägiger Krankheit, während der ihn der Arzt nur zweimal besucht hatte und der die übrige Zeit ganz ohne Pflege geblieben war. Es wäre sehr wünschenswert, dass das Nötige geschieht, um den Arzt ablösen zu lassen, da die Gereiztheit, die gegen ihn infolge genannter Vorfälle besteht, zu ernstest Unzufriedenheiten Anlass geben kann.

(Bericht der spanischen Botschaft vom 19. September 1918  
über den Besuch des Kommandos Kaiserstuhl).

Zwei Sanitäter, ein Belgier und ein Deutscher, von denen letzterer durchaus unfähig ist, sind mit der Pflege der Kranken betraut. Der Arzt besucht das Lager gewöhnlich einmal wöchentlich und bleibt oft vierzehn Tage aus. Wenn sich ein Gefangener, der früher einen Fluchtversuch gemacht hat, dem Arzt vorstellt, macht der deutsche Sanitäter auf diese Besonderheit aufmerksam; der Kranke wird untersucht, aber stets unfehlbar zur Arbeit geschickt.

(Berichte d. span. Deleg. S. 235. Steinhorst (Hannover)  
Besuch vom 5. September 1916).

Der Arzt begibt sich nur in aussergewöhnlichen Fällen zur Fabrik. Die Gefangenen, welche sich krank fühlen, müssen anderthalb Stunden zu Fuss gehen, um sich in Zeplingen untersuchen zu lassen.

(Berichte d. span. Deleg. S. 271. — Gefangenenkommando  
der Grube Prinz Wilhelm Südschacht bei Wolfsdorf  
(Hannover). — Besuch vom 31. August 1916).

Die Verbände werden in einer leeren Baracke gemacht, in der alle Gefangenen vor dem Verbinden zusammenkommen. Während der wenigen Augenblicke, die der Delegierte in dieser Baracke verweilte, (denn er ist nicht eingeladen worden, sich zu entfernen oder länger zu verweilen) stellte er eine jämmerliche Unordnung, den Mangel an den notwendigsten Sachen und das gänzliche Fehlen von Heizung fest. Die Kranken, die ziemlich zahlreich waren, zeigten nacheinander ihre Wunden, indem sie den Körper weit entblösten. Die Meisten standen aufrecht, einige saßen auf Schemeln, und ein an beiden Beinen verwundeter Mann der auf einem Tisch lag, um zu warten, bis er mit Verbinden an die Reihe kam, hielt allein seine beiden Beine in die Höhe, damit die Verbände nicht rutschten.

Der Eindruck, den diese Szene hervorrief, konnte für einen Fachmann nicht schmerzlicher sein als für einen Laien.

In den Sälen und Baracken standen die Betten so eng beisammen, dass es schwer war, zum Kopfende der Kranken zu gelangen, ohne vorher die Betten abzurücken. Sie sind buchstäblich eingepfercht, was die Promiscuität, in der sich die Kranken in ihren Leiden befinden, gefährlicher und tadelnswerter macht.

Die Baracke 9 ist den Kranken unter dem Namen « Todesbaracke » bekannt, weil sie für die Tuberkulosekranken bestimmt ist, deren Sterblichkeit beträchtlich ist. Kurze Zeit nach dem vorigen Besuche eines Delegierten der königlichen Botschaft im Oktober letzten Jahres sind alle Tuberkulosekranken nach dem Lazarett des Lagers Soltau geschafft worden, wo gegenwärtig eine Spezialstation für diese Art von Krankheiten eingerichtet worden ist.

*Die Nahrung.*

Die Gefangenen haben sich beharrlich über die Nahrung beklagt, die ungenügend ist, sowohl was ihre Menge als auch den geringen Gehalt an Nährstoffen anbelangt.

Da das Entziehen der Nahrung eine gewohnte Bestrafung der Kranken ist und sogar nach ihren Aussagen übermässig verhängt wird, wird

die Lage noch verschlimmert. Tatsache ist, dass man am Eingang jeder Baracke eine handschriftliche Bekanntmachung in 5 Sprachen liest, welche die Gefangenen mit der Strafe der Nahrungsentziehung bedroht, die beim Beschmutzen oder Beschädigen der von der Verwaltung gelieferten Gegenstände, Wäsche und Möbel betroffen werden. Nach den Aussagen der Gefangenen ist das Bedürfnis nach Essen bei einigen unter ihnen, deren individuelle Kultur wenig entwickelt ist, so stark, dass sie vom Hunger getrieben, um ihn zu stillen, sogar die Reste aus den Abfallkästen heraussuchen. Sie beschmutzen dabei ihre Kleider und mit diesen ihre Betten; deswegen ist diese Massnahme ergriffen worden. Der Leiter der Anstalt hat bestätigt, dass man tatsächlich gezwungen war, diese Massnahme zu ergreifen, um zu vermeiden, dass die Gier und der Unverstand gewisser Gefangener sie nicht trotz aller Ueberwachung zum Aufsuchen der Abfallplätze verleiteten, was ebenso schädlich für ihre Gesundheit als beeinträchtigend für die gute Ordnung und Sauberkeit des Gebäudes sei. Er fügte hinzu, dass diese Strafe mit Mass verhängt würde und nur, wenn der Delinquent ohne Schaden für seinen Zustand eine absolute Diät, der er ein bis höchstens zwei Tage unterworfen ist, ertragen könne.

Der Delegierte kann seinerseits hinzufügen, dass der Anblick aller dieser Kranken Gebrechlichkeit und eine starke Erschöpfung verrät, besonders bei denen, die lange Zeit auf der französischen Front beschäftigt worden sind.

(Auszug aus dem offiziellen Bericht der neutralen Delegierten über das zum Lager Soltau gehörige Lazarett Münsterlager. Besuch vom 15. November 1917 ohne vorherige Ankündigung an die Inspektion.

Donnedieu de Vabres: *Was sie aus unseren Kriegsgefangenen machen*, S. 114, ff.)

#### *Die schlechte Behandlung.*

Die Botschaft erachtet es für ihre Pflicht, das Departement auf die Strenge der Strafen und die Härte der diesem Kommando zuteilwerdenden Behandlung aufmerksam zu machen.

Die von dem Delegierten angeführten Fälle von Misshandlung scheinen zu beweisen, dass diese Misshandlungen ziemlich geläufig sind. Zusammen mit der Härte einer ausgesprochen übermässigen Arbeit

machen sie den Gefangenen den Aufenthalt auf dem Kommando sehr schwer.

Der Gefangene Louis Vilpoux soll nach einem Fluchtversuch von fünf Wachmannschaften in roher Weise geschlagen worden sein. Der Kommandoführer, der diese Aussage nicht dementiert hat, hat nicht gesagt, die in solchen Fällen übliche Strafe verhängt zu haben.

Der Gefangene Villecroix ist ebenfalls wegen eines Fluchtversuches sehr streng bestraft und trotz eines Geschwüres, das ihn sehr schmerzte, des Strohsackes und der Decke beraubt worden.

Der persönliche Eindruck des Delegierten bezüglich der Strafen und Misshandlungen, die der Führer des Kommandos nicht geleugnet, nicht einmal zu leugnen versucht hat, ist schlecht.

(Bericht der spanischen Botschaft vom 1. Juli 1918 über den Besuch des Kommandos Ronnenberg).

Aber am meisten wird über die Misshandlung der Kriegsgefangenen durch die Deutschen geklagt, besonders seitens des gegenwärtigen Kommandanten des Lagers, der Beleidigungen ausstösst und sich mitunter auf die Leute stürzt und sie zu Boden wirft.

(Berichte d. span. Deleg. 173. — Merseburg (Provinz Sachsen) Besuch vom 19. Februar 1917).

### *Die Arbeiten.*

Ich habe den Eindruck, dass es sich um ein Sonderlager handelt, wo aus besonderen Gründen mit äusserster Strenge verfahren wird.

Weiter ist es auch traurig, die beträchtliche Zahl der Arbeitsbeschäftigten, die aus der Gegend von Königsbrück und Chemnitz kommen, zu sehen. Es ist schmerzlich — wir haben es nicht immer tun können — sich den Opfern jener gefährlichen Arbeiten zu nähern, zu denen zumeist Arbeitsunfähige ohne jede Vorbereitung verwendet werden.

Um unser Urteil zu begründen, war es uns im höchsten Grade interessant, den Beweis der schrecklichen Folgen der Arbeit in den Gruben für viele unglückliche Gefangene zu sehen, nachdem wir die Grubenkommandos besucht haben.

(Berichte d. span. Deleg. S. 173. — Lager Gross-Poritsch (Sachsen) Besuch vom 14. Februar 1917).

Der Umstand, Leute, deren frühere Stellung noch Gewohnheiten dem entsprachen, so lange in den Gruben arbeiten zu sehen, der übermässige Zwang, der auf sie ausgeübt wird, um sie zur Arbeit zu zwingen, der Fall D..., der trotz seines Asthmas gezwungen worden ist, unter der Erde zu arbeiten, und endlich die Blutarmut, an der viele Gefangene leiden, alles das hat einen sehr ungünstigen Eindruck auf mich gemacht.

(Berichte d. span. Deleg. S. 302.: Sulzbach (Bayern)  
Besuch vom. 14. Februar 1917).

Betreffs der Lage der Gefangenen auf diesem Kommando bedauert die Botschaft, sagen zu müssen, dass diese sich im allgemeinen über die ihnen zugefügte Behandlung beklagen. Die mit ihrer Bewachung betrauten Soldaten scheinen ihnen gegenüber nicht so korrekt zu sein, wie sie es wehrlosen Kriegsgefangenen gegenüber sein müssen.

Ebenso haben die Delegierten von der Arbeit der Gefangenen, die unter besonders schwierigen Bedingungen und in einer ganz und gar verdorbenen Luft stattfindet, einen schlechten Eindruck gewonnen.

Endlich soll die Nahrung in keiner Weise der geforderten Arbeit entsprechen. Sie soll ungenügend und sehr schlecht sein. Die Delegierten, die sie am Tage ihres Besuches geprüft haben, meinen, dass die Menge gewiss zu klein, die Qualität schlecht ist.

(Bericht der spanischen Botschaft vom 26. Juli 1918 über  
den Besuch des Kommandos Steinförde).

*Brief eines deutschen, zu Beginn des Monats Mai 1917 gefangengenommenen Soldaten.*

In meinem letzten Briefe sagte ich Euch, dass hier dicht bei uns französische Kriegsgefangene zur Arbeit verwendet werden.

.....

Ich sehe diese bedauernswerten Kreaturen alle Tage arbeiten, mit abgestumpften, mitgenommen Gesichtern schreiten sie von der Müdig-

keit überwältigt einher, ihre Magen knurren vor Hunger. Fünf Mann bekommen täglich ein Brot. Sie schlafen in einer Baracke auf der nackten Erde ohne Decken und haben nur ihre Bekleidungsstücke. Es sind tagtäglich dieselben Leiden. Wenn Ihr sie sähet! Es ist ein elender und schauerlicher Anblick. Wenn es einen Gott im Himmel gibt, so möge er die bestrafen, welche ein solches Schicksal über diese Unglücklichen heraufbeschworen haben. Sie wühlen in den Abfallhaufen, um ihren Hunger zu stillen, nach den kalten Ueberbleibseln, die unsere Küche fortgeworfen hat.

.....

Jeden Tag brechen mehrere von ihnen bei der Arbeit aus Hunger oder Erschöpfung zusammen. Ueberdies sind sie dem Feuer ihrer eigenen Artillerie ausgesetzt. Bis jetzt ist ihnen nichts zugestossen, obgleich sie erst kürzlich noch beschossen worden sind. Ich möchte gern einigen von ihnen ein wenig Brot zustecken, aber das ist strengstens verboten.

(Donnedieu de Vabres : *Was sie mit unseren Gefangenen machen*, Seite 28-29).

Der Soldat M. Maurice vom 146. Inf. Reg. und 39 andere Gefangene, die zum grösseren Teil freien Berufen angehören, sind zum Arbeiten auf der Maximilianhütte (Rosenberg) bestimmt worden. Da sie wussten, dass diese Fabrik Stahl herstellt und ihr Patriotismus sie verhinderte, bei Arbeiten mitzuhelfen, die in direkter oder indirekter Beziehung zum Kriege stehen, erklärten die Leute des genannten Kommandos, dass sie zu jeder Arbeit, selbst zur schwersten, bereit seien, dass sie sich aber durchaus weigern, in der Stahlindustrie zu arbeiten.

Nachdem sie hunderteinundzwanzig Stunden lang ohne Licht und mit dem gewöhnlichen Essen in Einzelhaft gesperrt worden waren, wurden diese 40 Mann im Lager gelassen. Sie wurden 51 Tage lang in einer besonderen Baracke untergebracht; danach wurden sie wieder wie die übrigen Gefangenen behandelt.

Gerade heute sollen sie nach Nürnberg gebracht werden, um morgen vor ein Kriegsgericht gestellt zu werden. Sie haben einen Verteidiger verlangt, und es ist ihnen gesagt worden, dass ein Offizier ihre Verteidigung übernehmen werde. Sie haben jedoch mit diesem Offi-

zier kein Wort wechseln können, sie dürfen also annehmen, dass ihre Verteidigung rein illusorisch ist und sein wird.

(Berichte d. span. Deleg. S. 101. — Amberg  
(Oberpfalz) Besuch vom 10. Juli 1916).

Die Hauptbeschwerde der Gefangenen bezieht sich auf die Art der Arbeit, zu der man sie verwendet, denn sie glauben dass diese mit der Herstellung von Kriegsmaterial in Verbindung steht, umso mehr als sie über hundert Male in der Fabrik Renk (Augsburg), wo sie arbeiten, das Wort « Zeppelin » gelesen haben.

Ein anderer, der ohne Absicht ein Stück Stahl schlecht geformt hatte, wurde zwei Stunden lang in einen Bottich eingesperrt, in dem die Luft nicht zu atmen war.

Als die Gefangenen sich am 26. Mai zur Arbeit begaben, stieg der Hauptmann des Lagers aus der Elektrischen und schlug mehrere Leute mit seinem Säbel, weil sie, wie er sagte, zu langsam marschierten.

(Berichte. d. span. Deleg. S. 318. Kriegshaber  
(Bayern) Besuch vom 8. Juni 1916).

*Befehl des Generalleutnants von PAERLOWSKI, Inspekteur der Lager in Hannover (10. Armeekorps).*

A. — Alle Gefangenen ohne Unterschied des Grades sind gezwungen, auf dem Lande, in den Fabriken oder bei der Entwässerung der Sümpfe zu arbeiten.

B. — Die, welche sich weigern, werden in folgender Weise bestraft :

1. — Wenn es die erste Weigerung ist und sie bei einem Bauern arbeiten, schlafen sie drei Tage lang ohne Nahrung auf den kalten Steinen. Wenn sie sich im Lager befinden, werden sie drei Tage lang ohne Nahrung eingesperrt.

2. — Wenn sie sich nach dieser Bestrafung wieder weigern, kann die Bestrafung bis zu 15 Tagen bei Wasser und Brot (Pferdebrot) erhöht werden. Alle vier Tage (die Deutschen nennen es « Guten Tag ») erhalten sie die gewöhnliche Verpflegung, aber sie schlafen ohne Decken.

3. — Wenn sie trotz dieser beiden Strafen immer noch hartnäckig bleiben, haben die Lagerkommandanten oder die Führer der Kommandos in den Dörfern das Recht, solange mit dem Kolben zu schlagen, bis der Gefangene von Schmerzen getrieben freiwillig arbeitet.

4. — Und wenn die Verstocktheit des Gefangenen so gross ist, dass er sich trotz aller dieser Massregeln noch weigert, kann der Gefangene auf Befehl eines deutschen Offiziers oder Portepceunteroffiziers auf der Stelle erschossen werden.

Die *Gazette de Lausanne* hat diese erstaunliche Vorschrift als erste am 10. März 1917 veröffentlicht. Aber sie datiert bereits von ungefähr zwei Monaten früher.

Französische Protestantische Hefte vom  
April 1917. — Seite 2).

### Die Strafen.

Die härtesten Strafen werden wegen Arbeitsverweigerung verhängt. So mussten am 24 Februar 11 Gefangene im Schnee 20 Stunden lang « Stillstehen » und wurden dann acht Tage lang in Arrest gesperrt.

Noch ein anderes Mittel wird angewendet, um die Leute zum Arbeiten zu zwingen. Man lässt sie zwei Stunden lang 6 oder 8 Schritt vor den Koksöfen in « Stillgestanden » stehen.

(Berichte d. span. Deleg. S. 261. Grube  
Augusta Viktoria bei Huls (Westphalen)  
Besuch vom 11. August 1916).

In der Grube wird unter der Aufsicht der « Steiger » gearbeitet, die einen Gefangenen, der ihrer Meinung nach nicht die Arbeit liefert, deren er fähig ist, mit *Stockschlägen und Fusstritten* bestrafen.

Es wird ihnen fünf Tage lang die Verteilung der Pakete und des Geldes vorenthalten und während drei anderer Tage lässt man sie *fünf oder sechs Stunden lang « Stillstehen »*. Ein Gefangener, ein Belgier, der sich zu Boden geworfen hatte, wurde mit Fusstritten und Kolbensschlägen bearbeitet; einem anderen, einem Russen, wurden durch einem Kolbensschlag die Zähne zerschlagen.

(Berichte d. span. Deleg. S. 272. Gefangenenkommando der Grube Prinz Wilhelm, Südschacht, in Wolfsdorf (Hannover) Besuch vom 31. August 1916).

Diese 200 Leute wurden gezwungen, den Baracken gegenüber acht Stunden täglich « stillzustehen ».

Sie versetzten ihnen Kolbenschläge auf das Hinterteil der Beine.

Auf der Grube brutalisieren die Steiger die Leute aus den geringfügigsten Gründen.



Der Kommandant des Lagers Soltau geht begleitet von einem Polizeibunde an dem Pfahl an den zwei Gefangene festgebunden sind, vorüber.

Sie stossen sie mit Knien vor den Bauch.

(Berichte der span. Deleg. S. 76. Kommando « Schacht Scholven » bei Huls bei Recklingshausen (Westphalen) Besuch vom 10. September 1916).

Die Misshandlungen scheinen im Lager gebräuchlich zu sein.

Die Leute, welche dazu verurteilt sind, einen mit Steinen oder Ziegeln erschwerten (15 Kilo schweren) Tornister zu tragen, eine Strafe, welche die Soldaten « pelote » nennen, müssen sich solange hinlegen und aufstehen, bis sie erschöpft zusammenbrechen. Die Bestraften dürfen

während der Dauer ihrer Strafe keine Briefe schreiben und es ist ihnen verboten, ihre Zellen zu verlassen.

(Berichte d. span. Deleg. S. 286. Vereinecht-  
feld. Besuch vom 14. Dezember 1916).

In diesen Lager (Golzern-Sachsen) besteht die einzige Bestrafung darin, die Gefangenen in unsauberen, feuchten, niedrigen, dunklen, kal-



*Der Gefangene wird mit einem mit Steinen gefüllten Sack an den Füßen an den Pfahl festgebunden, damit er sich nicht bewegen kann.*

ten Zellen einzusperren, zu denen die Luft keinen Zutritt hat, und zwei Leute werden da untergebracht, wo nur einer allein leben kann.

(Berichte d. span. Deleg. S. 117. Lager  
Golzern (Grimma-Sachsen) Besuch vom  
20. September 1916).

Die Delegierten des internationalen Komitees des Roten Kreuzes beschreiben in ihrem Bericht über die Besuche der deutschen Lager im Monat April 1916 mit folgenden Worten die Strafe des « Tornistertragens », welche in Chemnitz das Anbinden an den Pfahl ersetzt hat. « Der Gefangene wird mit einem 15 Kilo schweren Tornister beladen auf einen Platz geführt. Ein deutscher Feldwebel lässt ihn eine Viertelstunde lang Eilschritt machen, dann eine Viertelstunde Laufschrift und Eilschritt, eine Viertelstunde Laufschrift und Bewegungen auf den Knien und im Liegen und endlich eine Viertelstunde Freiübungen ».

Der « Pfahl » hat eine traurige Berühmtheit erlangt. Der Gefangene wird an den Knöcheln und an den Hüften mit auf den Rücken gebundenen Händen an einen Pfahl gebunden, der meistens ausserhalb der Baracken mitten in der Sonne oder, wenn es schneit, in der Windrichtung steht. Diese Strafe wird mit verschiedenen Spitzfindigkeiten angewendet. In Königsbrück muss der Bestrafte auf den Fussspitzen stehen. In Gustrow wird er aufgehängt, sodass die Füße den Boden nicht berühren. In Stendal muss er sich dauernd bemühen, den Pfahl, der nicht in die Erde gerammt ist und dessen längeres Ende in die Luft ragt, im Gleichgewicht zu erhalten.

(Die Behandlung der Kriegsgefangenen in  
Frankreich und in Deutschland hinsicht-  
lich der internationalen Abkommen,  
1914-1916. S. 70).

Nach den Aussagen der Gefangenen sind sie in dieser Fabrik zur Herstellung von Kartuschen und anderer Kriegsmunition verwendet worden.

(Berichte d. span. Deleg. S. 155. — Lager Altengrabow  
(Altmark) Besuch vom 10. Januar 1917).

Wie der das Kommando führende Unteroffizier erklärt hat, wird die Pfahlstrafe angewendet.

(Berichte der span. Deleg. S. 238. Lager Heilsberg (Preussen)  
Baukommando in Eydtkuhnen. Besuch vom 4. Oktober 1916.)

Bis vor kurzem ist die Pfahlstrafe angewendet worden und besonders während des grossen Frostes. Der Bestrafte wurde an einen Pfahl gebunden und blieb dem Unwetter (Wind und Schnee) ausgesetzt. Die Gefangenen aller hier vertretenen Länder beklagen sich über die Behandlung, die, wie sie sagen, zu hart und zu streng ist.

(Berichte d. span. Deleg. S. 243. Lager Thorn-Nord (Preussen)  
Besuch vom 8. März 1917).

In Einzelhaft erhalten die Gefangenen, die des Lichtes beraubt sind und keine Matratzen haben, nur Brot und Wasser und alle vier Tage die gewöhnliche Verpflegung. In Mitterwöhr mussten einige zwei oder drei Tage lang in einer Art *Freiluftkäfig* ohne Decken eingeschlossen bleiben. Sie müssen ihre Bedürfnisse in ein Gefäss verrichten und können von aussen von der Bevölkerung gesehen werden.

Die Gefangenen sagen, dass die dort Befindlichen das Aussehen von wilden Tieren im Käfig haben.

Unsere Delegation hat sich unverzüglich nach Mitterwöhr begeben und hat feststellen können, dass mitten in einem Hofe, der von Strafkolonnen umgeben war, ein Raum von ungefähr 5 Meter Länge und 4 Meter Breite durch vier dicke Holzpfähle, die durch Stacheldraht verbunden waren, abgesteckt war. Darin stand ein Nachtopf. Der Käfig war leer.

(Berichte d. span. Deleg. S. 94. Lager Landshut (Bayern)  
Besuch vom 6. Juni 1916.)

. . . . . Gerade am Tage meines Besuches in genanntem Lager (7. September) wurde der Abbruch des Käfigs beendet, der am folgenden Tage wieder aufgebaut wurde.

Berichte d. span. Deleg. S. 126. Lechfed (Bayern)  
Besuch vom 29. September 1916.)

Im Lager ist eine neue Strafe eingeführt worden genannt "das Bivak", die darin besteht, die Leute drei Tage lang Tag und Nacht in einem engen, von einem Metallnetz umgebenen Raum bei jeder Temperatur ohne Obdach einzusperrern. Es gibt nur 500 Gramm Brot und Wasser als Verpflegung. Am 4. Tage dürfen die Gefangenen in der Zelle schlafen und erhalten die gewöhnliche Verpflegung des Lagers. So wird die Strafe bis zu Ende abgessen.

Dillingen. — Besuch vom 14. August 1917.

*Strafen.* — Zu den gewöhnlichen Strafen kommt eine, welche die Gefangenen "das Bivak" nennen. In einem mit Draht umgebenen viereckigen Raum müssen die Leute den ganzen Tag aufrecht stehen bleiben. Sie können ihren natürlichen Bedürfnissen nur alle 6 Stunden genügen. Ausserdem erhalten sie drei Tage lang keine Nahrung. Am 4. Tage erhalten sie die Verpflegung des Lagers. Nach den Aussagen der Gefangenen dauert diese Strafe 40 Tage. Das "Bivak" ist am 15. dieses Monats abgeschafft, aber seit einigen Tagen wieder eingeführt worden. Am Tage des Besuches haben die Delegierten 12 Gefangene gesehen, die diese Strafe verbüßten (24. November 1917).

Auf der Kommandantur sagte man uns, dass das "Bivak" nur 7 Tage dauere und dass diese Strafart abgeschafft worden sei. Einige verbüßen dieselbe jetzt, weil sie früher dazu verurteilt worden sind. Die Nahrung, die sie, an jedem 4. Tage erhalten, ist dieselbe wie die der deutschen Soldaten. Diese Strafe wird nur bei sehr schweren Vergehen verhängt, und die Gefangenen, die nach Gutachten des Arztes nicht in der Lage sind, sie auszuhalten, werden nicht auf diese Art bestraft.

Nach diesem Besuche haben die unterzeichneten Delegierten den Generalinspekteur der Lager des I. bayrischen Korps aufgesucht, um ihm die ausserordentliche Härte dieser Strafe vorzustellen und ihre Abschaffung zu erlangen.

Der Generalinspekteur sagte ihnen, dass diese Strafe ausdrücklich untersagt sei und er nicht wisse, dass sie gegenwärtig über die Gefangenen verhängt wird, dass er jedoch Erkundigungen einziehen werde, und er versprach, dass sie gänzlich abgeschafft werden würde.

Besuch vom 24. November 1917.

*Strafen.* — Ueber die Gefangenen wird nur "strenger Arrest" und die "Bivak" genannte Strafe verhängt. Diese letztere dauert bis zu 10 Tagen; die Gefangenen, über die sie verhängt wird, erhalten zwei Tage lang nur 120 Gramm Brot täglich als einzige Nahrung, am 3. Tage erhalten sie die gewöhnliche Verpflegung und so fort bis zum Ablauf der Strafe. Wenn der Kommandant die Nächte für kalt hält, dürfen sie eine Decke und einen Mantel mitbringen. Der Unterzeichnete hat feststellen können, dass die mit "Bivak" bestrafte Gefangenen in den beiden dem Besuch vorhergehenden Nächten nicht mit Decken versehen waren. Diese beiden Nächte fallen jedoch in die soeben eingetretene Herbstzeit. Diese Strafe wird ohne jeden Unterschied des Grades verhängt. Der "strenge Arrest" wird in der gebräuchlichen Form angewendet, er ist von verschiedener Dauer. So ist z. B. der Soldat Marcel Boyer von der 3. Kompagnie auf einmal zu 63 Tagen strengem Arrest verurteilt worden, und dieser Fall steht nicht vereinzelt da. Während dieser Strafe erhalten die Gefangenen 500 Gramm Brot. Die in Untersuchungshaft Befindlichen dürfen keine Pakete oder Zwiebäcke von dem Nationalbunde empfangen. Auch die mit "Bivak" bestrafte Leute erhalten keinen Zwieback.

Puchheim. — Besuch vom 24. September 1917.

Gegenwärtig werden die Gefangenen ausser mit den vorschriftsmässigen mit zwei neuen Strafen belegt. Die eine, die unter der Bezeichnung "Bivak" bekannt ist, ist bereits in mehreren anderen Berichten beschrieben worden.

Die unterzeichneten Delegierten erlauben sich, darauf aufmerksam zu machen, dass der Generalinspekteur der Lager des I. bayrischen Korps im Dezember letzten Jahres in seiner Unterredung mit dem Hauptmann de Ordovas folgende Erklärungen abgegeben hat: Als ihm der vom der königlichen Botschaft delegierte Hauptmann von der äussersten Härte der "Bivak" genannten Strafe Mitteilung machte, die zu dieser Zeit im Lager Dillingen angewendet wurde; antwortete der Generalinspekteur, dass diese Strafart ausdrücklich untersagt sei und er keine Kenntnis davon habe, dass sie über die Gefangenen verhängt werde.

Der Generalinspekteur gab zum Schluss dem Delegierten das Versprechen, dass diese Strafe künftighin gänzlich abgeschafft werden würde.

Besuch von 24. Februar 1918.

Bericht der spanischen Botschaft von 23. Juli 1918  
über den Besuch des Lagers Puchheim.

Die unter dem Namen "Tornistertragen" bekannte Strafe ist abgeschafft worden, dagegen wird die mit "Bivak" bezeichnete noch angewendet. (Die beiden Strafen sind in früheren Berichten bereits beschrieben worden). Der Generalinspekteur der Lager des 1. Korps hatte indessen dem Unterzeichneten im Dezember letzten Jahres versprochen, dass diese unmenschliche Strafe gänzlich abgeschafft werden würde.

Das Berner Abkommen vom 15. März ist in französischer Sprache angeschlagen, aber das vom 26. April ist den Interessierten noch nicht zur Kenntnis gebracht worden. Die beiden Abkommen sind bis jetzt nur teilweise ausgeführt worden.

Verbalnote vom 11. über den Besuch vom  
3. Oktober 1918.

Die "Bivak" genannte Strafe ist von neuem in Anwendung gebracht worden, was umso bedauernswerter und härter erscheint, als die übermäßige Härte dieser Massregel dadurch bewiesen wird, dass die ihr unterworfenen Gefangenen zweimal täglich vom Arzt untersucht werden, um festzustellen, ob sie noch im Stande sind, dieselbe zu ertragen. Die Botschaft kann diesbezüglich nur das Ministerium an das Berner Abkommen erinnern, das die Anwendung solcher Strafen, mit deren Abschaffung sie bestimmt zählt, untersagt.

GÖTTINGEN. — Besuch vom 21. Oktober 1916.

Ich habe mich nach dem Arrestlokal begeben und das sogenannte "Unterseeboot" besucht. Es ist dies ein in einem kleinen Hof befindlicher Raum, der von Stacheldraht, welcher an Pfählen befestigt ist, umgeben ist. Da der Boden ausgehöhlt und die Erde weich ist, bilden sich Wasserpfüten, denn die Erde ist tonhaltig. Kurz, es steht dort immer Wasser, weshalb der Platz mit dem genannten Namen bezeichnet wird.

Die bestrafte Leute müssen dort im Freien ohne Decke, aber mit Mantel zwei Tage und zwei Nächte verbringen. Sie können sich infolge

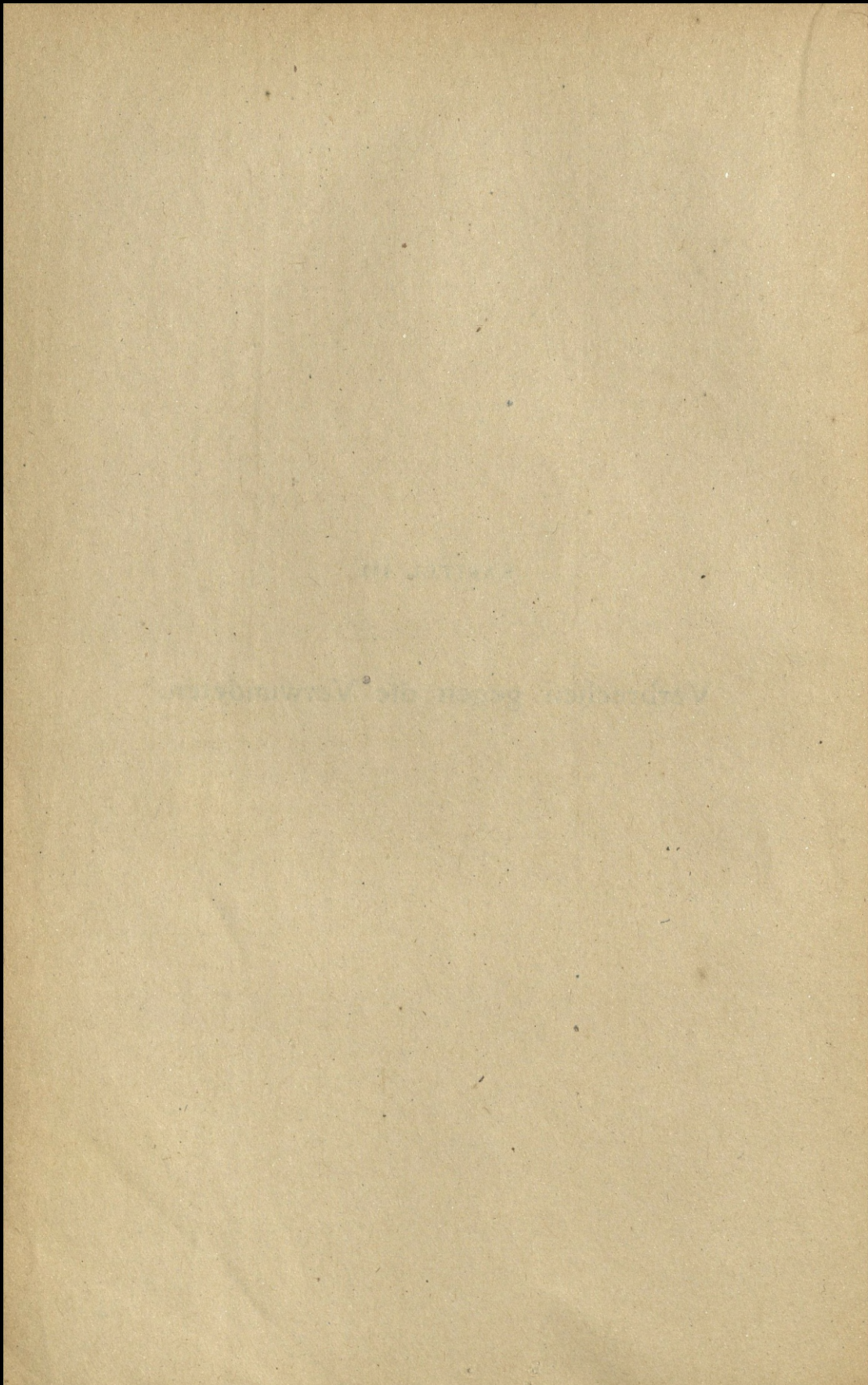
des Wassers nicht hinlegen. Sie erhalten nur Wasser und Brot. Für ihre persönlichen Bedürfnisse ist ein Becken da. Die Gefangenen sagen, dass es besonders nachts furchtbar kalt ist, und dass eine leichte Geste des Unwillens bei der Arbeit genügt, um sie für das "Unterseeboot" reif zu machen.



Faint, illegible text visible at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

KAPITEL III.

Verbrechen gegen die Verwundeten.



### KAPITEL III.

## VERBRECHEN GEGEN DIE VERWUNDETEN.

#### DIE EINGEGANGENEN VERPFLICHTUNGEN.

ART. 1. — Die verwundeten und kranken Militärpersonen sollen von der kriegführenden Partei, in deren Gewalt sie sich befinden, ohne Unterschied der Nationalität geachtet und gepflegt werden.

ART. 3. — Nach jedem Kampfe hat derjenige, welcher das Schlachtfeld besetzt hält, Massnahmen für das Aufsuchen der Verwundeten und deren Schutz zu ergreifen.

ART. 6. — Die beweglichen Sanitätsformationen und die festen Einrichtungen des Sanitätsdienstes sollen von den Kriegführenden geachtet und geschützt werden.

ART. 9. — Das ausschliesslich zum Aufsuchen, Transport und zur Pflege der Verwundeten und Kranken bestimmte Personal, ebenso wie das Verwaltungspersonal der Sanitätsformationen und Einrichtungen und die den Heeren beigegebenen Seelsorger sollen überall geachtet und geschützt werden; wenn sie in die Hände des Feindes fallen, werden sie nicht wie Kriegsgefangene behandelt.

(Genfer Abkommen von 6. Juli 1906).

ART. 23. — Insbesondere ist es verboten, einen Feind, der sich

durch Niederlegen der Waffen oder ohne Waffen er geben hat, zu töten oder zu verwunden; zu erklären, dass kein Pardon gegeben wird.

(Haager Abkommen).

Das Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906 hat diese Grundsätze eingeführt; das Haager Abkommen von 1907 hat sie auch auf die Kriegsführung zur See ausgedehnt :

« Die Lazarettschiffe, sagt dieses Abkommen, die besonders gebaut oder eingerichtet sind und einzig dazu dienen, den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu leisten, werden geachtet und können während der Dauer der Feindseligkeiten nicht gefangen genommen werden. »

#### DIE VERGEHEN.

##### 1. — Ermordung von Verwundeten auf dem Schlachtfelde.

*Tagebuch des Reservisten FARLENSTEIN von Fusilierregiment .Nr. 34, II. Korps.*

« Da lagen sie haufenweise 8 bis 10 Verwundete und Tote immer aufeinander. Die nun noch gehen konnten, wurden gefangen und mitgenommen. Die Schwerverwundeten, die einen Kopfschuss oder Lungenschuss usw. hatten, und nicht mehr aufkonnten, bekamen dennoch eine Kugel zu, dass ihr Leben eine Ende hatte. Das ist uns ja auch befohlen worden. »

Wir kommen an eine Mulde, tote und verwundete Rothosen liegen massenhaft umher, die Verwundeten werden erschlagen oder erstochen, denn schon wissen wir, dass diese Lumpen, wenn wir vorbei sind, uns im Rücken befeuern. Dort liegt ein Franzmann lang ausgestreckt, das Gesicht auf dem Boden er stellt sich aber nur tot. Der Fusstritt eines strammen Musketiers belehrt ihn, dass wir da sind. Sich umdrehend ruft er Pardon, aber schon ist er mit den Worten : « Siehst du, du B... , so stechen eure Dinger » auf der Erde festgenagelt. Neben mir das



unheimliche Krachen kommt von den Kolbenschlägen her, die ein 154er wuchtig auf einen französischen Kahlkopf niedersausen lässt. Wohlweislich benutzte er zu der Arbeit ein französisches Gewehr, um das seinige nicht zu zerschlagen. Leute mit besonders weichem Gemüt geben verwundeten Franzosen die Gnadenkugel, die andern hauen und stechen nach Möglichkeit.

Am Eingang ihrer Laubunterstände liegen sie stöhnend da und flehen um Pardon. Aber ob leicht oder schwer verwundet, die braven Füseliere ersparen dem Vaterlande die kostspielige Pflege, die es den vielen Feinden angedeihen lassen müsste.

(Die deutschen Verbrechen durch deutsche  
Dokumente bewiesen von Joseph Bédier.  
— Seite 35).

*Tagebuch des Vizefeldwebel BRUCHMANN von Inf. Reg. Nr. 144, 16. Armeekorps.*

« Verwundeten Turkos soll kein Pardon gegeben werden ».

(Die Verletzungen des Kriegsrechts seitens  
Deutschland I. Seite 50. N<sup>o</sup> 20).

## 2. — Ermordung von Sanitätspersonal und von Verwundeten in Hospitälern.

### Der Kriegsminister an den Minister des Aeussern.

*Protokoll der offiziellen Untersuchung des Kriegsministeriums über die Ereignisse von  
Ethe und Gomery.*

Am 22. August waren nach dem Kampfe bei Ethe (Belgien) etwa 300 Verwundete nach dem Schlosse Gomery gebracht worden, das dem Baron von Gerlache gehört. Sie waren in einem Lazarett, das unter dem Schutze des Roten Kreuzes stand, dessen Flagge am Tor und Giebel des Schlosses wehte, untergebracht.

Der Dr. DUTHEIL, Assistenzarzt im Husarenregiment N<sup>o</sup> 14, hatte dort mit Hilfe des Unterarztes PIERQUIN (vom Inf. Reg. 101) und des

Dieser und dann gestern erst auf  
 1. Lutterer Arkh. Lutterer abet der Lutterer  
 gegen seinen gewaltsam geflogenen mit  
 diesen nicht befreit ist, und nachfolgend  
 nicht mit folgen für mich war  
 in einem für Zurücknahme & 11  
auszusuchen mit dem mündlichen  
Wort in dem mich gegen konnten  
 wieder zu fangen mit nachgekommen.  
 nicht die pflichterfüllenden der  
 von Angstschuß der Lingener pflicht  
in 7. us fassen haben nicht nicht  
ist inständig bestimmen raun  
nicht nicht Angel zu das ist haben  
was für haben haben ist nicht ja  
nicht bestimmen haben  
nicht haben groß ist haben haben  
haben nicht haben nicht haben

Studenten der Medizin  
 DUFLOS (vom Inf. Reg.  
 102) einen Verbands-  
 platz eingerichtet. Au-  
 sserdem hatte sich der  
 Oberstabsarzt SIMONIN,  
 der am selben Tage im  
 Laufe des Kampfes  
 durch eine Kugel, die  
 ihm das Knie durch-  
 bohrt hatte, verwundet  
 worden war, dorthin  
 schaffen lassen und über-  
 wachte und leitete den  
 ärztlichen Dienst vom  
 Hausflur aus, wo er sich  
 niedergelassen hatte.  
 Zu gleicher Zeit hatte  
 sich der Stabsarzt SE-  
 DILLOT vom Art. Reg.  
 N° 26 mit dem Assis-  
 tenzarzt de CHARETTE  
 und mehreren Sanitä-  
 tern vom gleichen Re-  
 giment im Dorfe selbst  
 eingerichtet.

Am 22. August um  
 9 Uhr abends erschien  
 eine erste Ulanenpa-  
 trouille am Eingang des  
 Schlosses. Der Offi-  
 zier, der sie führte,  
 verhandelte mit dem  
 Dr. DUTHEIL und Fräu-  
 lein RAPHAELLE DE GER-

Die Verletzungen des Kriegesrechts seitens Deutschland. — Seite 143.

LACHE. Er begnügte sich mit dem Verlangen, dass eine Lampe neben der Roten-Kreuz Fahne am Schlosstore angebracht würde und zog sich zurück.

Ungefähr eine Stunde später ertönten unweit vom Schlosse einige Schüsse in der Nacht.

Um 10 1/2 Uhr erschien eine zweite Ulanenpatrouille am Tore des Schlosses, und der führende Offizier, der ein schlechtes Französisch sprach, behauptete in schneidendem und anmassendem Tone, dass im Dorfe auf seine Leute geschossen worden sei und dass die Schüsse aus einem Hause gekommen seien, an dem die Fahne des Roten Kreuzes wehte. Er weigerte sich jedoch, das Schloss zu betreten, um sich zu versichern, dass keine Waffen darin seien, und bedrohte die Herren DUTHEIL und DUFLOS mit sofortiger Erschiessung. Auf seinen Befehl wurden sie in roher Weise ergriffen, zur Erde geworfen und mit gebundenen Händen zwischen den Ulanen, die ihnen den Revolver auf die Stirn hielten, nach dem Dorfe geführt.

Nachdem sie Gomery durchschritten hatten, wurden sie nach dem Dorfe Bleid geführt, wo sich ein deutsches Lazarett befand. Dort bereiteten die Aerzte ihren Berufsgenossen einen höflichen Empfang und gaben ihnen, nachdem dieselben einen Teil der Nacht mit Anlegen von Verbänden verbracht hatten, einen Passierschein, um nach Gomery zurückzukehren unter Bewachung von vier Mann. Aber unterwegs stiessen sie auf eine neue Patrouille, die sie zwischen die Pferde nahm und bis nach Ethe brachte, wo der General Graf SOLM, Kommandeur des 5. Armeekorps, ihnen eigenhändig einen Passierschein nach Gomery ausstellte. Sie kamen endlich um 11 Uhr morgens todmüde dort an und hatten seit dem vorigen Abend nur ein Stück Brot und Wasser genossen.

Am 23. August gegen Mittag drang plötzlich eine deutsche Patrouille, die von einem jungen Offizier geführt wurde und aus Soldaten eines pommerschen Grenadierregiments bestand, in den Hof des Schlosses ein.

Ohne vorherige Aufforderung und trotz der Fahnen mit dem Roten Kreuz gab diese Abteilung ein Salvenfeuer in der Richtung der Vorderfront des Gebäudes ab. Einige Kugeln drangen durch die Fenster ein, ohne jedoch jemand zu verwunden.

Das Schloss wurde von den Soldaten, die Drohungen ausstießen, von oben bis unten durchsucht. Der Offizier erschien mit dem Revolver in der Hand vor dem Oberstabsarzt SIMONIN und behauptete, er sei kein Arzt, weil die Knöpfe seiner Uniform nicht den Aeskulapstab trugen. Die gegebenen Erklärungen konnten ihn nicht überzeugen. Er lies

ihn auf eine Bahre legen und zwischen sechs bewaffneten Leuten auf der Strasse nach Gomery fortschaffen.

Am Eingange von Gomery sah der Oberstabsarzt SIMONIN, wie die Soldaten des Regiments, dessen Vorhut diese Patrouille war, die ersten Häuser des Dorfes methodisch in Brand steckten, während zu gleicher Zeit die Greise, Frauen und Kinder mit dem Vieh unter einem Geschosshagel flüchteten.

1500 Meter von Dorfe entfernt wurde die Bahre einen Augenblick an der Seite der Strasse niedergesetzt und der deutsche Offizier suchte seinen Korpskommandeur auf, um ihm von dem Protest des Arztes Meldung zu machen, der sich auf den Dr. von COLER, den Generalinspekteur des Kriegsministeriums in Berlin bezog. Nach einem Augenblick kam der Offizier zurück und gab den beiden Sanitätern Befehl, den Arzt nach dem Schlosse zurückzubringen und sagte diesem militärisch grüssend: « Ich bin Schüler der Universität Bonn. Ich bin nicht bössartig. Ich bedaure... aber das ist der Krieg. »

Der Oberstabsarzt konnte endlich nach dem Schlosse zurückkehren und die Leitung des Lazarets wieder übernehmen.

Während dieser anstrengenden Promenade spielten sich im Dorfe furchtbare Szenen ab.

Am 23 August frühmorgens kamen zwei Ulanenpatrouillen durch Gomery ohne weitere Zwischenfälle hervorzurufen.

Dann kam eine dritte unter der Führung eines Unteroffiziers vom Infanterieregiment 47 an, welche sehr erregt zu sein und sogar ange-trunken schien. Diese besuchte das Lazarett und liess die Verbände aufdecken, um sich zu überzeugen, dass man keine gesunden Leute versteckte.

Im ersten Stockwerke befanden sich die verwundeten Offiziere, unter ihnen der Dolmetscherleutnant DESCHARS, dem er befahl, ins Erdgeschoss hinabzusteigen, wo er auf zwei Stühlen hingelegt wurde. Der Unteroffizier ging mit seinen Leuten fort, um eine halbe Stunde später noch erregter als zuvor zurückzukommen. Er beklagte sich bei dem Dolmetscheroffizier, Feuer bekommen zu haben, und jagte ihm dann, ohne ihm Zeit zum Antworten zu lassen, aus allernächster Nähe eine Kugel ins Gehirn. Dann richtete er seine Waffe auf den Stabsarzt SEDILLOT, der glücklicherweise ein wenig ausweichen konnte und eine Kugel in die Schulter erhielt. Während dieser flüchtete, trafen ihn zwei weitere Schüsse, einer in den linken Arm, der andere in den rechten Schenkel.

Diese Revolverschüsse waren der Anfang eines allgemeinen Gemetzels. Die Leute der Patrouille schossen auf die Verwundeten, während die Sanitäter und die Kranken, die laufen konnten, sich vor dem Feuer in Sicherheit zu bringen versuchten. Auf der einen Seite kniete der Krankenträger BOURGIS bei einem Verwundeten, dem er unter Aufsicht des Dr. VAISSIERE einen Verband am Bein anlegte. Beide legten sich auf den Boden, aber ein Soldat bemerkte sie und schoss aus nächster Nähe. Der Krankenträger wurde zweimal getroffen, die Kugeln glitten ohne eine Verwundung zu verursachen an den Rippen ab, aber der Unterarzt VAISSIERE wurde tödlich getroffen. Andere deutsche Soldaten warfen brennendes Stroh in das Zimmer. Der Krankenträger BOURGIS erhob sich, entfernte das brennende Stroh von dem Körper des Unterarztes und schleppte sich nach dem Garten. Während er im Gemüsegarten versteckt war, sah er einen Leutnant von der Schule St. Cyr, dem am Morgen ein Bein abgenommen worden war, vom ersten Stockwerk herabspringen.

Nach zwanzig Minuten wurde der Krankenträger BOURGIS von drei deutschen Soldaten entdeckt, die ihn aufhoben und durch die Scheune führten, die voll Verwundeter lag und bereits vollständig in Flammen stand, und stellten ihn an die Friedhofsmauer, wo schon die mit der Erschiessung beauftragten Soldaten bereitstanden.

Dort wurde er gezwungen einem furchtbaren Schauspiel beizuwohnen: er sah, wie eine erste Gruppe, unter der er besonders seinen Kameraden, den Krankenträger GRESSE erkannte, erschossen wurde. Dann wurde er selbst mit hochgehobenen Armen an die Mauer gestellt, an der Seite der Leiche seines Freundes. Er liess sich auf den Wink des die Erschiessung befehligenen Unteroffiziers zur Erde fallen und ist glücklicherweise mit einem Dutzend Fusstritten und Kolbenstössen in den Rücken, die die Soldaten ihm versetzten, als sie an ihren Opfern vorübergingen, davongekommen.

Einige Augenblicke später wurde er, als er zu entfliehen versuchte, von zwei deutschen Soldaten bemerkt, die menschlicher als die anderen, ihn zum Lazarett führten, um ihn von dem Assistenzarzt DUTHEIL verbinden zu lassen.

Andere Krankenträger, BELLANGER, GUION, DABOUT, TESSIER und andere suchten zusammen mit einer Anzahl Verwundeter im Keller Zuflucht, wohin in der Nacht auch der Dr. SEDILLOT kam. Nachdem sie bis zum folgenden Tage mittags trotz der Hitze und des Rauches dort

geblieben waren, entschlossen sie sich herauszugehen. Aber sie wurden sofort wiedererkannt, ergriffen und nach dem Eingange des Friedhofes geführt, wo sie zu ihrem Schmerze die Leichen von etwa zwanzig erschossenen Soldaten fanden.

In diesem Augenblick trat der Stabsarzt de CHARETTE, der selbst am 22. August verwundet worden war, zusammen mit drei anderen Verwundeten aus einem benachbarten Hause heraus. Der Stabsarzt SEDILLOT unterhielt sich mit ihm, als ein deutscher Soldat meldete, dass ein Mann in der Nachbarschaft des Lazarettes verwundet worden sei.

Der deutsche Offizier erklärte darauf Herrn de CHARETTE, dass er mit den Leuten, die ihn begleiteten, erschossen werden würde, wenn er nicht sofort den Schuldigen nenne. Trotz seines Protestes, den Herr SEDILLOT unterstützte, wurde er mit seinen Verwundeten in das Haus, das er verlassen hatte, geführt, und bald verkündete eine neue Salve seinen Kameraden, dass soeben ein neues Verbrechen begangen worden war.

Bald darauf kam ein deutscher Offizier zum Dr. SEDILLOT zurück mit einem Briefe und einer Briefftasche in der Hand, um nach der Adresse des Dr. de CHARETTE zu fragen. Er ging mit den Worten fort, dass der Brief sofort an seinen Bestimmungsort gesandt und das Portefeuille nach dem Kriege der Familie zurückgegeben werden würde. Er drückte sein Bedauern darüber aus, dass die Eigenschaft der Herrn de CHARETTE als Arzt zu spät erkannt worden sei.

Nach den Aussagen der Zeugen dieses schrecklichen Dramas von Gomery beläuft sich die Zahl der in den Flammen umgekommenen verwundeten und unverwundeten Leute auf wenigstens 300 und die der auf dem Friedhof erschossenen auf 100 oder 120.

Der Dr. SEDILLOT und der Leutnant aus St. Cyr, dem der Doktor am Morgen des Brandes seines Lazarettes ein Bein abgenommen hatte, sowie einige Offiziere und Unteroffiziere sind nach einem deutschen Lazarett gebracht und dann nach Deutschland geschickt worden.

Der von Deutschland zur Rechtfertigung dieser Erschiessungen angeführte Vorwand kann nicht einen Augenblick als stichhaltig angesehen werden, denn selbst wenn — was erst noch zu beweisen wäre — auf die Patrouillen geschossen worden ist, kann dieser Umstand nur Kombattanten zugeschrieben werden und keineswegs den Verwundeten und dem Sanitätspersonal, das keine Waffen besass, wie die ersten deutschen Patrouillen selbst hatten feststellen können.

Sie werden zweifellos wie ich der Meinung sein, dass die Aufmerk-

samkeit der Vertreter der neutralen Länder auf diese so überzeugend festgestellten Tatsachen gerichtet werden muss und dass Handlungen, die keine Kriegsoperationen, sondern Verbrechen gegen das Strafrecht sind, der Verachtung der zivilisierten Welt preisgegeben werden müssen.

(Die Verletzungen des Kriegsrechtes seitens Deutschland, S. 143).

### 3. — Die Torpedierung von Lazarettsschiffen.

*Britannic*, versenkt am 21. November im Aegäischen Meer, 50 Opfer.

*Braemar Castle*, versenkt am gleichen Tage im Aegäischen Meere.

Alle an Bord befindlichen Personen sind gerettet worden.

*Asturias*, versenkt in der Nacht vom 20. zum 21. März 1915. Verluste: Soldaten: 11 Tote, 3 Vermisste, 17 Verwundete, 1 Krankenschwester. Besatzung: 20 Tote, 9 Vermisste, 22 Verwundete.

*Gloucester Castle*, am 31. März 1917 im Aermelkanal. Keine Opfer.

*Donegal*. 17. April. 29 Soldaten verwundet und 12 Mann der Besatzung vermisst.

*Lanfranc*. Am gleichen Tage. Er hatte ausser 234 englischen verwundeten Offizieren und Soldaten 167 verwundete deutsche Kriegsgefangene, 52 Aerzte und Lazarettgehilfen und 123 Mann Besatzung an Bord. Es werden 2 Offiziere und 15 verwundete englische Soldaten, 1 Mitglied des Sanitätspersonals, 5 Mann der Besatzung, 5 deutsche verwundete Offiziere und 10 Soldaten vermisst. 152 verwundete deutsche Kriegsgefangene sind von den englischen Patrouillenbooten trotz der Torpedierungsgefahr aufgelesen worden.

*Rewa*. 4. Januar 1918. Kanal von Bristol. 3 Mann der Besatzung und 3 Lascars werden vermisst.

*Glenart Castle*. 26. Februar 1918. 153 Opfer.

*Guilford Castle*. Erfolgreicher Angriff ausserhalb der Zone am 10. März.

*Landouvery Castle*. Am 27. Juni 116 Meilen von Fastnet entfernt. Von 258 Mann 24 Ueberlebende.

Es sind dies lauter englische Schiffe, aber es sind nicht die einzigen Lazarettsschiffe, die versenkt worden sind. Die deutschen Unterseeboote haben noch zwei andere im schwarzen Meer versenkt: Der *Portugal*, ein von den Russen in ein Lazarettsschiff umgewandeltes französisches Fahrzeug, und der *Vperiedo*.

Die Torpedierung des ersteren fand unter folgenden Bedingungen statt : Der *Portugal* hatte am 30. März 1916 am 8 1/2 Uhr morgens gestoppt, als sich ein deutsches Unterseeboot dem bewegungslosen Fahrzeug näherte, es umkreiste und ohne die geringste vorherige Ankündigung nacheinander zwei Torpedos auf eine Distanz von 50 Metern auf dasselbe abschoss. Ein Torpedo verfehlte sein Ziel, jedoch das zweite brachte den *Portugal* sofort zum Sinken : 181 Tote, darunter 14 Damen des Roten Kreuzes.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

KAPITEL IV.

Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung.

Verzeichnis der  
Bücher der Bibliothek

## KAPITEL IV.

# VERBRECHEN GEGEN DIE ZIVILBEVÖLKERUNG.

### DIE EINGEGANGENEN VERPFLICHTUNGEN.

Wenn die Ausübung der gesetzmässigen Gewalt in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängigen Massnahmen zu treffen, um die öffentliche Ordnung und Leben soweit als möglich wiederherzustellen und zu sichern und soll dabei, ausser im Falle absoluter Unmöglichkeit, die im Lande in Kraft befindlichen Gesetze achten.

(Anhangsbestimmungen zum Haager Abkommen IV vom 18. Oktober 1907. Art. 43).

ART. 46. — Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sollen geachtet werden.

ART. 50. — Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

(Anhangsbestimmungen zum Haager Abkommen IV vom 18. Oktober 1907).

In Erwartung der Herausgabe eines vollständigeren Gesetzbuches der Kriegsgesetze halten es die hohen Vertragsschliessenden für zweck-

mässig zu bestimmen, dass in den Fällen, die in diesen von ihnen getroffenen Vorschriften nicht vorgesehen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden dem Schutze und der Macht der Prinzipien des Völkerrechts unterstehen, wie sie sich aus den unter zivilisierten Nationen üblichen Bräuchen, den Gesetzen, der Menschlichkeit und den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

(Haager Abkommen IV vom 18. Oktober 1907. Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Einleitung).

### DIE VERGEHEN.

#### 1. — *Massen- und Einzelmorde.*

*Befehl an die Bevölkerung von Lüttich.*

Die Einwohner von Andenne haben, nachdem sie unseren Truppen gegenüber friedliche Absichten kundgegeben haben, dieselben auf die verräterischste Weise angegriffen. Von mir dazu ermächtigt hat der Kommandierende General dieser Truppen, die Stadt eingeschert und 110 Personen erschossen lassen.

Ich bringe diese Tatsache der Stadt Lüttich zur Kenntnis, damit die Einwohner wissen, welches Schicksal sie zu erwarten haben falls sie sich ähnlich verhalten.

Lüttich, den 22. August 1914.

General von Bülow.

*Auszug aus dem Tagebuche eines ungenannten Soldaten vom Jägerbataillon Nr. 11, XI. Armee Korps, der über die Erschiessungen in Leffe und Dinant berichtet.*

« In Loef, 19 Zivilisten erschossen flehende Frauen beim Vorgehen nach der Maas.

Eben noch 10 Mann erschossen. Da der König den Befehl ausgegeben hat das Land mit allen Mitteln zu verteidigen, ist uns der Befehl ergangen sämtliche männliche Personen zu erschossen.

Nachmittags 2 Uhr rasendes Gewehr- und Kanonen- und schreckliches schweres Artilleriefeuer an der Maas.

seelt alle. Schon werden die ersten Franzmänner entdeckt. Von den Bäumen werden sie heruntergeknallt wie Eichhörnchen, unten mit Kolben und Seitengewehr „warm“ empfangen, brauchen sie keinen Arzt mehr, wir kämpfen nicht mehr gegen ehrliche Feinde, sondern gegen tödliche Räuber. Springend geht's über die Dichtung hinüber — da! dort! in den Hecken stellen sie drin, nur aber drauß, Pardon wird nicht gegeben. Stehend, freihändig, höchstens knieend wird geschossen, an Deckung denkt niemand mehr. Wir kommen an eine Mulde, tote und verwundete Rothosen liegen massenhaft umher, die Vermundeten werden erschlagen oder erstochen, denn schon wissen wir, daß diese Lumpen, wenn wir vorbei sind, uns im Rücken besiewern.

Mit der größten Erbitterung wird gekämpft.

Dort liegt ein Franzmann lang ausgestreckt, das Gesicht auf dem Boden, er stellt sich aber nur tot. Der Fuhrtritt eines strammen Musketers belehrt ihn, daß wir da sind. Sich umdrehend, ruft er Pardon, aber schon ist er mit den Worten: „Siehst du, du B...“, so stechen eure Dinger“ auf der Erde festgenagelt. Neben mir das unheimliche Krachen kommt von den Kolbenschlägen her, die ein 154er wuchtig auf einen französischen Rohkopf niederhauen läßt. Wohlweislich benutzte er zu der Arbeit ein französisches Gewehr, um das feintige nicht zu zerbrechen. Leute mit besonders weichem Gemüt geben verwundeten Franzosen die Gnadenkugel, die anderen hauen und stechen nach Möglichkeit. Tapfer haben sich die Gegner geschlagen, es waren Elitetruppen, die wir vor uns hatten, auf 30—10 Meter ließen sie uns herankommen, dann war's allerdings zu spät. Massenhaft meggeworfene Tornister und Waffen zeugen davon, daß sie fliehen wollten, aber das Entsetzen beim Anblick der feldgrauen „Unholde“ hat ihnen die Füße gelähmt und mitten im schmalen Stege hat ihnen die deutsche Kugel ihr „Stopp“

In Dinant wurden nahezu 100 Mann und noch darüber die auf Haufen gestellt und erschossen wurden. Ein schrecklicher Sonntag ».

(Die Verletzung der Kriegsgesetze seitens Deutschlands. I. S. 77).

*Aussage des Soldaten X.*

« Wir brachen in einem Hause ein in Metten da wurde aus einem Hause geschossen, wir brachen in dem Hause ein und bekamen den Befehl, das Haus zu untersuchen, aber wir fanden nichts in dem Hause wie 2 Frauen mit einem Kind. Es wurde aber von meinen Kameraden gesagt das die beiden Frauen geschossen hatten und wir fanden auch einige Waffen nämlich Revolver. Ich habe aber nicht gesehen das die Frauen geschossen hatten. Es wurde aber den Frauen gesagt es passierte ihr nichts da die Frauen zu sehr weinten. Wir holten die Frauen heraus und brachten die Frauen zum Major, da erhielten wir Befehl die Frauen zu erschiessen.

Der Major hiess KASTENDICK und gehörte zum 57. Infanterieregiment, Als nun die Mutter tot war befahl der Major das Kind zu erschiessen weil das Kind nicht allein auf der Welt bleiben sollte und das wie die Mutter erschossen wurde hielt das Kind die Mutter noch bei der Hand so das Kind mit zurückgezogen wurde. Dem Kind wurden auch die Augen zugebunden. Ich habe die Wahrheit geschrieben, ich habe selbst das mitgemacht weil wir den Befehl vom Major KASTENDICK und vom Reserve Hauptmann DUELTINGEN bekamen.

Gezeichnet X.

Soldat im 57. Inf. Reg., z. Z. Kriegsgefangener in  
Fort Penthievre in Quiberon.

N. S. Es tat mir sehr leid als ich das sah. Dabei standen mir die Tränen in den Augen.

(Die Verletzungen der Kriegsgesetze seitens Deutschlands. S. 74 und 75).

*Auszug aus einem Notizbuch des Leutnant WOLFF vom Inf. Reg. 22.  
2. bayr. Korps 5. Brigade.*

14. August 1914.

1000 Franzosen sind gefangen genommen worden, darunter 60 Offiziere, Bei unserem Durchmarsch durch La Garde sind 4 Rittmeister von

Zivilisten getötet worden. Alle männlichen Einwohner sind erschossen worden.

*Auszug aus dem Verhör des Leutnant d. Res. Wilhelm PETER vom 8. bayr. Inf. Reg.*

Der Befehl, das Dorf (Nomény) in Brand zu stecken, wurde von dem Oberst HANNAPEL vom 8. bayr. Inf. Reg. auf drei Meldungen hin gegeben, die ihm mitteilten, dass die Zivilbevölkerung unter Führung des Geistlichen auf die Truppen geschossen hatte. Ehe das Dorf in Brand gesteckt wurde, wurde Befehl gegeben, die Frauen und Kinder von den Männern zu sondern und den ersten Haufen nach Metz zu leiten. Der Offizier war Zeuge von herzzerreissenden Szenen. Insbesondere ein Mann, den seine Frau und sein Kind zurückhielten. Ein bayrischer Soldat kam hinzu, riss den Mann in brutaler Weise los und bedeutete ihm, vor ihm herzugehen. Er tötete ihn in Gegenwart seiner Familie durch eine Kugel in den Rücken.

*Auszug aus dem Tagebuche des Soldaten PHILIPP vom 1. R. Nr. 178, 1 Komp. (Kamenz, Sachsen).*

Sonntag, den 23. August. 1914.

Abends 10 Uhr rückte das I/178 vom steilen Abhang herunter in das brennende Dorf nördlich Dinant. Ein entsetzlich schaurig-schöner Anblick. Gleich am Eingange lagen ca 50 erschossene Bürger, die meuchlings auf unsere Truppen gefeuert hatten. Im Laufe der Nacht wurden noch viele erschossen so dass wir über 200 zählen konnten. Frauen und Kinder mit Lampen in der Hand mussten dem entsetzlichen Schauspiel zusehen. Wir assen dann inmitten der Leichen unseren Reis, seit Morgen hatten wir nichts gegessen.

Wir geben hier die Liste einiger der grossen Massenerschiessungen :

In Löwen	mehr als 100	Opfer.	
In Andenne	» » 300	»	
In Aerschot	» » 150	»	
In Soumagne	165	»	
In Ethe	197	»	
In Tamines	mehr als 400	»	
In Dinant	» » 650	»	darunter 71 Frauen, 34 Männer über 70 Jahre und 71 Kinder unter 9 Jahren.

## 11. — Massenbestrafungen für individuelle Vergehen.

### PROKLAMATION.

In Zukunft werden die in der Nähe der Stelle liegenden Ortschaften wo die Zerstörung von Eisenbahnen oder Telegraphenlinien stattgefunden hat, ohne Mitleid bestraft, (gleichviel ob schuldig oder nicht. Zu diesem Zwecke sind in allen in der Nähe der Eisenbahnen die ähnlichen Angriffen ausgesetzt sind liegenden Ortschaften, Geiseln genommen worden. Beim ersten Attentat auf Eisenbahnlinien Telegraphen- oder Telephonleitungen werden dieselben sofort erschossen werden.

Brüssel, den 5. Oktober 1914.

Der Gouverneur,

von der GOLTZ.

(Leblanc II. Seite 176.)

*An den Mauern in Reims auf Befehl der deutschen Behörde angeschlagene Bekannmachung.*

### PROKLAMATION.

Für den Fall, dass heute oder in nächster Zeit in der Umgegend von Reims oder in der Stadt selbst ein Kampf stattfindet, wird die Bevölkerung benachrichtigt, dass sie sich absolut ruhig zu verhalten hat und in keiner Weise am Kampfe teilnehmen darf. Sie darf weder einzelne Soldaten noch Abteilungen der deutschen Armee anzugreifen versuchen. Es ist strengstens verboten, Barrikaden zu errichten oder das Pflaster aufzureissen, um die Bewegungen unserer Truppen zu erschweren, kurz irgendetwas zu unternehmen, was in irgend einer Weise dem deutschen Heere schädlich sein könnte.

Um die Sicherheit unserer Truppen genügend zu sichern und für die Ruhe der Bevölkerung von Reims zu sorgen, werden unten genannte Personen vom deutschen Oberkommando als Geiseln genommen. Diese Geiseln werden beim geringsten Versuch, Unordnung hervorzurufen, erhängt. Ebenso wird die Stadt ganz oder teilweise verbrannt und die Einwohner werden erhängt, wenn irgendetwas gegen obige Vorschriften unternommen wird.

Wenn sich die Stadt dagegen absolut ruhig verhält, stehen die Geiseln und Einwohner unter dem Schutze des deutschen Heeres.

Auf Befehl der deutschen Behörde. Reims, den  
12. September 1914.

Der Bürgermeister, D' LANGLET.

# ORDRE A LA POPULATION LIÉGEOISE

La population d'Andenne, après avoir témoigné des intentions pacifiques à l'égard de nos troupes, les a attaquées de la façon la plus traîtresse. Avec mon autorisation, le général qui commandait ces troupes a mis la ville en cendres et a fait fusiller 110 personnes.

Je porte ce fait à la connaissance de la Ville de Liège pour que ses habitants sachent à quel sort ils peuvent s'attendre s'ils prennent une attitude semblable.

*Liège, le 22 Aout 1914.*

**Général von BULOW.**

*Bestrafungen im Widerspruch zum Völkerrecht.*

7. Mob. Et. Kommdtr.

La Fère, den 14. August 1916.

## BEKANNTMACHUNG.

Durch Urteil des Kriegsgerichtes in Laon vom 21. Juni 1916 sind wegen Vergehen, die in der Veröffentlichung der Obersten Heeresleitung vom 17. Februar 1916 angeführt worden sind, verurteilt worden :

Zum Tode.

1. Felix LEMOINE, Landwirt in La Vallée.
2. Ernest BOIZARD, Landwirt in La Vallée.
3. Ernest HUGUEVILLE, Lehrer und Gemeindesekretär in Flaignes.
4. Charles AUBRY, Landwirt und Gemeinderat in Flaignes,  
weil sie feindlichen Soldaten, die sich vom Monat November 1914 bis Mai 1916 in Zivil hinter der deutschen Front aufgehalten haben, Hilfe und Obdach gewährt haben.

5. Léon OUDART, Landwirt und Bürgermeister in Flaignes,  
weil er den nächsten deutschen Behörden nicht sofort die Gegenwart von feindlichen Soldaten hinter der deutschen Front mitgeteilt hat, obgleich er davon Kenntnis hatte.

In Vollstreckung dieses Urteils sind die Bestraften am 3. August 1916 morgens 5 3/4 Uhr erschossen worden.

Ausserdem sind verurteilt worden :

6. Maurice BOIZARD, Landwirt in La Vallée,  
zu 15 Jahren Zwangsarbeit.
7. Frau Rose BOIZARD, geb. CAUM in La Vallée,  
zu 10 Jahren Zwangsarbeit.
8. René CAGNEAUX, Bäcker in Aouste,  
zu 5 Jahren Zwangsarbeit.
9. Emile LAMBERT, Kafeehausbesitzer, Gut « Mon Idée »,  
zu 3 Jahren Zwangsarbeit.
10. Henri BOIZARD, Landwirt in La Vallée.
11. Marié-Louise LEROI, Gut « L'Hôpital ».
12. Eugène AUBRY, Landwirt in Olivers,  
zu je 3 Jahren Gefängnis.

# PROCLAMATION

A l'avenir les localités situées près de l'endroit où a eu lieu la destruction des chemins de fer et lignes télégraphiques seront punies sans pitié (il n'importe qu'elles soient coupables ou non de ces actes.) Dans ce but des otages ont été pris dans toutes les localités situées près des chemins de fer qui sont menacés de parcelles attaques; et au premier attentat à la destruction des lignes de chemins de fer, de lignes télégraphiques ou lignes téléphoniques, ils seront immédiatement fusillés.

Bruxelles, le 5 Octobre 1914

*Le Gouverneur,*

**VON DER GOLTZ**

Da ein grosser Teil der Einwohner der Gemeinden La Vallée und Flaignes ohne Zweifel von dem verbrecherischen Treiben obengenannter Personen Kenntnis gehabt hat, wird die Hälfte der männlichen Bevölkerung von La Vallée und Flaignes während der Dauer des Krieges in einer Arbeiterkompagnie arbeiten.

GNEIST,

Oberst und Kommandant.

#### BEKANNTMACHUNG.

Da festgestellt worden ist, dass sich ein französischer Soldat, der Zollaufseher-Flieger DUPLAN, beinahe ein Jahr lang in Zivilkleidern in Saint-Mihiel hat aufhalten können, und nachdem die verschiedenen Schuldigen zum Tode oder zu langen Gefängnisstrafen verurteilt sind, wird die Gemeinde Saint-Mihiel im Ganzen durch die Ergreifung der 10 nachstehenden Bürger bestraft, die für die Dauer des Krieges einer Strafabteilung einverleibt werden.

Es sind dies :

1. PRIQUE, Adonis, 80, rue de la Bovette.
2. GALLOT, Théophile, 91, rue de la Bovette.
3. DANEAUX, Maxime, 26, rue d'Orléans.
4. GANTIER, Edmond, 75, rue de Cocréaumont.
5. DAUTY, Adelphe, 22, rue du Chamiteau.
6. CHARLIER, Henri, 6, rue Edmond Dormoy.
7. MOREAUX, Georges, 21, rue de la République.
8. VASSEUR, Jules, 25, rue Bouvart.
9. GALLOT, Marcel, 21, rue du Pont Béranger.
10. CHOTEAU, Pierre, 50, Place Rochefort.

Hirson, den 21. September 1916.

Etappenkommandantur,

gez. KOECHLING.

#### BEKANNTMACHUNG.

1. Am 28. 4. 17. wurde die Hochspannungsleitung Aulnoye-Locquignol auf dem Gebiete der Gemeinde Berlaimont mutwillig beschädigt.

7. Mob. Btl. Kommand. La Vallée 14 Août 1916.

# AVIS

Par suite d'un jugement du Tribunal de Guerre réuni à Laon le 21 Juin 1916 ont été condamnés pour délit dont fait objet la publication du 17 février 1916 du Commandant supérieur de l'armée.

## A MORT

1. Felix LEMOINE, Cultivateur à La Vallée.
2. Ernest BOIZARD, Cultivateur à La Vallée.
3. Ernest HUGUEVILLE, Instituteur et Secrétaire communal à Flaignes.
4. Charles AUBRY, Cultivateur et Conseiller communal à Flaignes.

pour avoir donné asile et aide à des soldats ennemis ayant séjourné en civils derrière le front allemand à partir du mois de novembre 1914 jusqu'au mois de mai 1916.

5. Léon OUDART, Cultivateur et Maire de Flaignes.

pour n'avoir pas fait connaître immédiatement aux Autorités allemandes les plus proches la présence, derrière le front allemand, de soldats ennemis quelque en ayant eu connaissance.

En exécution de ce jugement, les condamnés ont été fusillés le 3 août 1916 à 5 h. 3/4 du matin.

Ont été condamnés en outre :

6. Maurice BOIZARD, Cultivateur à La Vallée,  
**A 15 ans de travaux forcés ;**
7. Madame Rose BOIZARD, née CAUM, à La Vallée,  
**A 10 ans de travaux forcés ;**
8. René CAGNEAUX, Boulangier à Aoust,  
**A 5 ans de travaux forcés ;**
9. Emile LAMBERT, Cafetier, ferme « Mon Idée »  
**A 3 ans de travaux forcés ;**
10. Henri BOIZARD, Cultivateur à La Vallée.
11. Marie-Louise LÉROI, ferme « L'hôpital ».
12. Eugène AUBRY, Cultivateur à Divers,  
**A 3 ans de prison chacun.**

Une grande partie des habitants des communes de La Vallée et Flaignes ayant eu, sans aucun doute, connaissance de la manière d'agir criminelle des personnes précitées, la moitié de la population masculine de La Vallée et Flaignes travaillèrent pendant la durée de la guerre dans une compagnie de travailleurs.



GNEIST,  
Oberst und Kommandant.

Der Gemeinde Berlaimont wurde daher eine Strafkontribution von 10.000 Mark auferlegt.

2. Am 28. 5. 17. wurde in der Nähe von Fontaine au Pire bei Beauvois eine Störung der Hochspannungsleitung böswillig herbeigeführt. Es wurden infolgedessen an Strafkontributionen auferlegt :

der Gemeinde Beauvois . . . . .	3.000 Mark.
» » Caudry . . . . .	16.800 »
» » Fontaine-au-Pire . . . . .	1.400 »
» » Haucourt . . . . .	300 »
» » Ligny-en-Cambrésis . . . . .	2.000 »

3. An der Hochspannungsleitung zwischen La Haie-Menneresse und Saint-Souplet wurde am 15. 4. 17. eine mutwillige Störung herbeigeführt. Die Zerstörungsstelle liegt auf der Gemarkung Saint-Souplet. Der Gemeinde Saint-Souplet wurde eine Strafkontribution von 10.000 Mark auferlegt.

4. Der Gemeinde Léval wurde eine Strafkontribution von 10.000 Mark auferlegt, weil durch Kinder dieses Ortes rechts und links der Strasse Aulnoy-Avesnes 17 Hochspannungsisolatoren mutwillig zerstört worden sind.

Die Strafen wurden auf Grund der Bekanntmachung des Etappeninspektors vom 17. 1. 15. verhängt.

Den Bewohnern des besetzten Gebietes wird nochmals bekanntgegeben, dass jede Beschädigung von Starkstrom- und anderen Drahtleitungen oder ein Versuch dazu verboten ist.

Jeder vorsätzliche Verstoss, jede versuchte Zuwiderhandlung, jede Aufforderung oder Anreizung zu einer Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird mit dem Tode bestraft.

In minder schweren Fällen kann auf lebenslängliche Zuchthausstrafe oder auf Zuchthausstrafe von 10 bis 15 Jahren erkannt werden.

Ist die Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit begangen, so kann auf Gefängnisstrafe oder Geldstrafe erkannt werden.

Kann eine Person, die eine der im vorstehenden mit Strafe bedrohten Handlungen begangen hat, nicht ermittelt oder nicht zur Verantwortung gezogen werden, so wird die Gemeinde, in deren Gemarkung die Tat verübt oder unternommen worden ist, mit Strafen belegt. Dasselbe gilt für den Fall, dass Kinder die Tat begangen haben.

# AVIS

Vu qu'il a été établi qu'un soldat français, le douanier-aviateur **Duplan**, a pu séjourner en vêtements civils presque un an à Saint-Michel et comme les différents coupables ont été punis de **mort** ou de **longues peines d'emprisonnement**, la Commune de Saint-Michel en totalité se trouve punie par l'enlèvement des 10 citoyens ci-après nommés qui seront enrôlés pour la durée de la guerre dans une **section disciplinaire**, savoir :

1. **PRIQUE Adonis**, 80, Rue de la Bovette.
2. **GALLOT Théophile**, 91, Rue de la Bovette.
3. **DANEUX Maxime**, 26, Rue d'Orléans.
4. **GANTIER Edmond**, 75 Rue de Cocréaumont.
5. **DAUTY Adelphe**, 22, Rue du Chamiteau.
6. **CHARLIER Henri**, 6, Rue Edmond Dormoy.
7. **MOREAUX Georges**, 21, Rue de la République.
8. **VASSEUR Jules**, 25, Rue Bouvart.
9. **GALLOT Marcel**, 24, Rue du Pont Béranger.
10. **CHOTEAU Pierre**, 50, Place Rochefort.

Hirson, le 24 Septembre 1916.

*Etappen-Kommandantur*  
**Koehling.**

Die Angehörigen einer Gemeinde haften gemeinsam mit ihrem Vermögen für die der Gemeinde auferlegten Srafen.

A. H. Q. den 28. Juni 1917.

Der Oberbefehlshaber,

gez. von der MARWITZ,

General der Kavallerie und Generaladjutant.

Nr. 792 Z. Armeedruckerei 2 - 4000.

#### BEKANNTMACHUNG.

Der Herr Oberbefehlshaber hat folgende Geldstrafen verhängt :

1. über die Stadtgemeinde *Douai*

*Fünfzigtausend Frs.*

weil auf einer in dem Ortsteil *Dorignies* liegenden Feldbahnstrecke 57 schwere Steine vorgefunden wurden und der Verdacht der Täterschaft auf Angehörige der Gemeinde fällt.

2. über die Gemeinde *Vaziers*

*Fünfzigtausend Frs.*

weil in einer in ihrem Ortsbereich liegenden scharfen Feldbahnkurve die Laschbolzen entfernt waren. Auch hier fällt der Verdacht der Täterschaft auf Angehörige der Gemeinde.

Ausserdem wird bestimmt, dass die Einwohner des Ortsteiles *Dorignies* und der Gemeinde *Vaziers* — soweit sie nicht für deutsche Behörden arbeiten — von heute ab bis 15. April 1918 täglich bis 5 Uhr abends in ihre Wohnungen zurückkehren müssen, die sie bis 7 Uhr vormittags des nächsten Morgens nicht wieder verlassen dürfen.

Die Bevölkerung wird erneut und eindringlichst darauf hingewiesen, dass auf (die Beschädigung von Eisenbahnstrecken Magazinen und der gleichen) kraft der Kriegsgesetze die Todesstrafe steht.

Das (Generalkommando).

*Zu veröffentlichen !*

In der Gemeinde *Crèveœur* haben innerhalb einiger Wochen fünf Brände stattgefunden. Dabei sind grosse Mengen Weizen verbrannt.

# Bekanntmachung.

1. Am 28. 4. 17. wurde die Hochspannungsleitung Volpave—Locquigny auf dem Gebiete der Gemeinde Berclairmont teilweise beschädigt. Der Gemeinde Berclairmont wurde daher eine Strafkontribution von 10.000 Mark auferlegt.

2. Am 28. 5. 17. wurde in der Nähe von Fontaine au Pir bei Beauvois eine Störung der Hochspannungsleitung bewirkt herbeigeführt. Es wurden infolgedessen an Strafkontributionen folgende auferlegt:

der Gemeinde Beauvois	3.000 Mark.
„ „ „ Caudry	16.800 „
„ „ „ Fontaine au Pir	1.400 „
„ „ „ Haucourt	300 „
„ „ „ Ligny en Cambresis	2.000 „

3. An der Hochspannungsleitung zwischen la Haie—Memresse und St. Souplet wurde am 15. 4. 17. eine unwillkürliche Störung herbeigeführt. Die Zerstörungswelle liegt auf der Gemarkung St. Souplet. Der feuernde St. Souplet wurde eine Strafkontribution von 10.000 Mark auferlegt.

4. Der Gemeinde Léval wurde eine Strafkontribution von 1.000 Mark auferlegt, weil durch Kinder dieses Ortes rechts und links der Straße Aulnoye—Avesnes 17 Hochspannungsleitungen unwillkürlich zerstört worden sind.

Die Straßen wurden auf Grund der Bekannmachung des Flappen-Inspektors vom 17. 1. 13. verhängt.

Den Bewohnern des besetzten Gebietes wird nochmals bekanntgegeben, dass jede Beschädigung von Starkstrom- und anderen Leitungen oder ein Versuch dazu verboten ist. Jeder vorsätzliche Verstoß, jede versuchte Zuwiderhandlung, jede Auftrörung oder Anreizung zu einer Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird mit dem Tode bestraft.

In minder schweren Fällen kann auf lebensdauerliche Zwangsstrafe oder auf Zuchthausstrafe von 10—15 Jahren erkannt werden. Ist die Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit begangen, so kann auf Gefängnisstrafe oder Geldstrafe erkannt werden.

Kann eine Person, die eine der im Vorstehenden mit Strafe bedrohten Handlungen begangen hat, nicht ermittelt oder nicht zur Verantwortung gezogen werden, so wird die Gemeinde, in deren Umgegend die Tat verübt oder unternommen worden ist, mit Strafe bestraft. Dasselbe gilt für den Fall, dass Kinder die Tat begangen haben.

Die Angehörigen einer Gemeinde hoffen gemeinsam mit ihrem Vermögen für die der Gemeinde auferlegten Strafen.

A. H. QU., den 28. Juni 1917.

Der Oberbefehlshaber  
**gez. von der Marwitz**  
General der Armee und Generaladjutant.

N. 28. 1. 17. 1917.

# ORDONNANCE

1. Le 28. 4. 17. le conduit électrique à haute tension d'Aulnoye à Locquigny a été endommagé intentionnellement sur le territoire de la commune de Berclairmont. Cette commune a donc été punie d'une contribution de 10.000 Marks.

2. Le 28. 5. 17. une interruption du conduit électrique à haute tension a été causée intentionnellement au voisinage de Fontaine-au-Pir, près de Beauvois. Conséquemment les communes nommées ci-dessous, ont été punies des contributions suivantes:

La commune de Beauvois	3.000 Marks
„ „ „ Caudry	16.800 „
„ „ „ Fontaine-au-Pir	1.400 „
„ „ „ Haucourt	300 „
„ „ „ Ligny-en-Cambresis	2.000 „

3. Le 15. 4. 17. une interruption du conduit électrique à haute tension a été causée intentionnellement entre la Haie-Memresse et St-Souplet. L'endroit de l'interruption se trouve sur le territoire de la commune de St-Souplet. Cette commune a été punie d'une contribution de 10.000 Marks.

4. La commune de Léval a été punie d'une contribution de 1.000 Marks, parce que 17 isolateurs de conduit à haute tension ont été détruits intentionnellement sur la route d'Aulnoye à Avesnes par des enfants de ce village.

Les peines ont été prononcées par suite de la publication de l'inspecteur d'énergie du 17. 1. 13.

Il est encore une fois rappelé aux habitants du pays occupé, que tout endommagement de conduits de haute tension ou d'autres équipements ou même une tentative sont défendus.

Toute infraction délibérée ou toute tentative d'infraction, ainsi que toute infraction contre cette ordonnance, sera punie de la peine de mort. Dans des cas moins graves, une peine de réclusion à vie ou de réclusion de 10 à 15 ans sera prononcée.

En cas d'infraction par négligence, une peine de prison ou une amende peut être prononcée.

La commune, dans laquelle l'infraction a été commise ou tentée, sera punie si la personne, qui s'est rendue coupable, ne peut pas être trouvée ou rendue responsable, de même si l'infraction a été commise par des personnes.

Tous les habitants d'une commune répondront de leurs fortunes personnelles pour la peine infligée à la commune.

A. H. QU., le 28 Juin 1917.

Le General-Commandant en Chef  
**gez. von der Marwitz**  
General der Armee und Generaladjutant.

N. 28. 1. 17. 1917.

Die Schuldigen konnten nicht ausfindig gemacht werden, aber es ist nachgewiesen, dass das Feuer stets von den Einwohnern angelegt worden ist.

Die Gemeinde Crèvecœur wird deswegen mit einer Kontribution von 150.000 Frank bestraft.

An den Bürgermeister in Clary.

Marets, den 12. 12. 1916.

gez. v. BLANKENBURG.

Kommandant.

Oberkommando der Armee.

A. H. Q., den 1. Oktober 1915.

#### VERORDNUNG.

*In letzter Zeit sind verschiedentlich Anschläge auf Eisenbahnen  
des besetzten Gebietes verübt worden.*

ES WIRD DAHER HIERMIT VERORDNET :

1. Jede nicht zu den feindlichen Truppen gehörige oder als solche nicht äusserlich erkennbare Person die einen Eisenbahntransport im besetzten Gebiet vorsätzlich gefährdet oder den Bahnkörper die Bahnhof- und Gleisenlagen, Brücken, Tunnels, das rollende Material oder irgendwelche sonstigen, dem Eisenbahnbetrieb dienenden Gegenstände oder Einrichtungen beschädigt oder zerstört, eine solche Beschädigung oder Zerstörung versucht oder bei einer solchen versuchten oder vollendeten Beschädigung oder Zerstörung mitwirkt oder sie begünstigt, wird

MIT DEM TODE

in minder schweren Fällen sowie bei Fahrlässigkeit mit *Zuchthaus* oder *Gefängnis* bis zu 15 Jahren und mit einer *Geldstrafe* bis zu 15.000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

2. Wer feindlichen Heeresangehörigen oder unbekanntem Zivilpersonen Nahrung, Unterkunft oder Unterstützung irgendwelcher Art gewährt oder es unterlässt von dem zu seiner Kenntnis gelangtem Vorhandensein solcher Personen unverzüglich der nächsten Militärbehörde Anzeige zu machen, wird, sofern nach den Bestimmungen

## Bekanntmachung.

Der Herr Oberbefehlshaber hat folgende Geldstrafen verhängt:

1. Ueber die Stadtgemeinde Douai

**fünfzig Tausend Fms.,**  
weil auf einer in dem Ortsteil Dorignies liegenden Feldbahnstrecke 57 schwere Steine vorgefunden wurden und der Verdacht der Taterschaft auf Angehörige der Gemeinde faclit.

2. Ueber die Gemeinde Waziers

**fünfzig Tausend Fms.,**  
weil in einer in ihrem Ortshereich liegenden scharfen Feldbahn - Kurve die Linscholzeln enternit waren. Auch hier faclit der Verdacht der Taterschaft auf Angehörige der Gemeinde.

Ausserdem wird bestimmt, dass die Einwohner des Ortsteils Dorignies und der Gemeinde Waziers — soweit sie nicht für deutsche Behörden arbeiten — von heute ab bis 18. April 1918 taeglich bis 5 Uhr Abends in ihre Wohnungen zurückkehren müssen, die sie bis 7 Uhr Vormittags des nachsten Morgens nicht wieder verlassen dürfen.

Die Bevölkerung wird erneut und eindringlichst darauf hingewiesen, dass in Magazinen und dergleichen keine Munition aufbewahrt werden darf.

Das

## AVIS.

Le Général Commandant l'armée a infligé les amendes suivantes:

1. A la ville de Douai

**50 000 Francs**  
parcequ'il a été trouvé sur la voie ferrée (Decauville) à Dorignies — hameau de Douai — 57 grosses pierres et que les soupçons de culpabilité tombent sur les habitants de ce hameau.

2. A la Commune de Waziers

**50 000 Francs**  
parceque les coupables ont été enlevés sur une courbe à court rayon d'une voie ferrée, située sur son territoire. Ici également les soupçons de culpabilité pèsent sur les habitants de cette Commune.

En outre, il est ordonné que les habitants du hameau de Dorignies et de la Commune de Waziers, qui se travaillent pas pour l'autorité allemande, devront, à dater d'aujourd'hui et jusqu'au 15 mai, être à 5 heures du soir rentrés à leur domicile, qu'ils ne pourront pas quitter avant 7 heures du matin.

Il est rappelé énergiquement à la population que les magasins de munitions de mort, les dépôts de munitions, les magasins et autres

nicht eine höhere Strafe verwirkt ist mit *Zuchthaus* nicht unter 5 Jahren und mit *Geldstrafe* bis zu 10.000 Mark, in minder schweren Fällen mit *Gefängnis* bis zu 2 Jahren und *Geldstrafe* bis zu 3.000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

### 3. VERBOTEN IST :

a) der Aufenthalt oder Verkehr ausserhalb der festgesetzten Orts-  
grenzen oder Gehöfte während der Dunkelheit (d. h. unter Ueberschrei-  
tung der von der Militärbehörde für den Verkehr der Bevölkerung  
freigegebenen Stunden).

b) Das Betreten von Wäldern oder Gehölzen ausser in den von der  
zuständigen Militärbehörde festgesetzten Räumen.

c) Die unbefugte Annäherung an Eisenbahnanlagen oder Geleise an  
andern als den zur Ueberschreitung bestimmten Stellen auf weniger als  
200 Meter Entfernung oder das unbefugte Stehenbleiben an Bahnüber-  
gängen in der Nähe von Bahnhofsanlagen u. s. w. in einem Umkreis  
von 50 Metern.

d) Im Freien oder aus Gebäuden Zeichen irgendwelcher Art z. B.  
durch Flaggen, Licht, Feuer u. s. w. zu geben, im Freien oder in unbe-  
wohnten Gebäuden bei Tag oder bei Nacht ohne Genehmigung des  
zuständigen Etappenkommandanten Feuer anzuzünden oder mit bren-  
nendem Licht sich aufzuhalten und umherzugehen.

e) Jede Annäherung an niedergegangene oder im Niedergehen  
begriffene Luftschiffe oder Flugzeuge oder jede Hilfeleistung beim  
Landen sowie das Aufheben von Gegenständen die aus feindlichen  
Flugzeugen abgeworfen sind.

Zuwiderhandlungen werden wie folgt bestraft :

Zu Ziffer 3 a und b mit *Gefängnis* bis zu 5 Jahren und mit *Geldstrafe*  
bis zu 6.000 Mark oder mit einer dieser Strafen ;

Zu Ziffer 3 c d und e mit dem *Tode*, in minder schweren Fällen mit  
*Zuchthaus* oder mit *Gefängnis* bis zu 15 Jahren oder mit *Geldstrafe* bis  
zu 15.000 Mark.

4. In jeder Gemeinde wird eine Anzahl angesehenen Persönlich-  
keiten deren Namen öffentlich bekannt gemacht werden, mit *ihrem Leben*  
für die Sicherheit der Bahnen im Gemeindebezirk verantwortlich gemacht.

87

A publier!

Dans la commune de Grèvecoeur il y avait 5 incendies dans quelques semaines; des grandes quantités de blé sont brûlées. Les coupables n'ont pas été trouvés, mais il est prouvé que le feu était toujours mis par des habitants. La commune de Grèvecoeur a été puni d'une contribution de 150 000 francs.

M. le Maire

de Clary

Maretz, le 12.12.1916.



*Robert Lambert*

Commandant

29<sup>ans</sup>

476

Ausserdem wird jede *Gemeinde* in deren Gebiet eine Bahnlage zerstört oder beschädigt wird mit einer Kontribution oder anderen Strafmassregel belegt. Unter Umständen kann die ganze Gemeinde geräumt, die Männer in ein Gefangenenlager abgeführt und die übrige Bevölkerung auf andere Ortschaften verteilt werden.

5 Nach dem Ermessen der Militärbehörden werden angesehene Bürger als Geiseln auf den gefährdeten Eisenbahnzügen mitgeführt werden.

Der Oberbefehlshaber,

gez. von BELOW,  
General der Infanterie.

#### PROKLAMATION IN NAMUR.

Für Auslieferung belgischer Soldaten 5 Frank Belohnung.  
10 Geiseln. . . . . erschossen.

12 September 1914.

gez. von BüLOW.

(Leblanc, Band 11, Seite 256).

#### BEKANNTMÄCHUNG.

Hirson, den 15. Oktober 1915.

Laut Befehl der Etappeninspektion in Vervins vom 12. Oktober 1915 wird folgendes bekanntgegeben :

Gemäss Art. 2 des genannten Befehls sind für den Distrikt der Kommandantur Hirson folgende Personen als Geiseln für die Dauer der Besetzung Frankreichs durch die deutschen Truppen bestimmt :

für Hirson . . . . .	LANDOUZY, Arthur.
» » . . . . .	GONTIER, Gustave.
» » . . . . .	GOUGELOT, Antoine.
» St-Michel . . . . .	GAULT, Auguste.
» » . . . . .	RAMBOUR, Léon.
» » . . . . .	GOFFINON, Charles.
» Ohis. . . . .	MARYNS, Émile.
» Neuve-Maison . . . . .	DEVIN-COUPAIN, Ovide.
» Effry . . . . .	MORELLE, Charles.
» Buire . . . . .	DRUBIGNY, Albert.



Sie sind insbesondere für die Sicherheit der Brücken, Eisenbahnlinien, des dazugehörigen Materials und der Transporte verantwortlich. Sie werden nicht eingeschlossen, aber falls im Distrikt einer Gemeinde die in obengenanntem Befehl vom 12. ds. angeführten verbrecherischen Handlungen stattfinden würden, würden die Geiseln derselben erschossen werden. Im Falle, dass Geiseln entweichen, werden sie durch andere ersetzt.

### 3. — *Der Arbeitszwang und die Deportationen.*

#### *Die Strafen bei der Zwangsarbeit.*

Der Feind behauptet infolge der Besetzung des Gebietes der Herr des « Menschenmaterials » wie des leblosen Materials zu sein. « Aber mein Sohn gehört mir doch wenigstens! » sagte ein Varer. « Nein, antwortete der Offizier, Ihr Sohn gehört der deutschen Militärbehörde. »

Diesem Gedanken des Eindringlings entspringen die Massnahmen, die von den Deutschen gegenüber der belgischen und französischen Zivilbevölkerung angewendet werden, der Arbeitszwang, die Deportationen und die Strafen.

#### BEKANNTMACHUNG.

*betreffs der von den Zivilisten geforderten freiwilligen Arbeit.*

Die deutsche Behörde teilt der Bevölkerung mit, dass die Zivilisten zur Arbeit gezwungen werden können, wenn *nicht genügend freiwillige Arbeiter vorhanden sind* zum Beispiel für die Arbeiten in den Fabriken, in den Sägewerken, in den Werkstätten, auf den Gütern und den Feldern, wie für den Bau der Eisenbahnen und Strassen.

Niemals wird die Bevölkerung gezwungen werden, anhaltendem Feuer ausgesetzte Arbeiten zu verrichten.

#### *Zwangsmassregeln.*

Im Fall der Arbeitsverweigerung werden über jede Person, welche die Arbeit verweigert, Geld- und Gefängnisstrafen verhängt, sie kann

# PROCLAMATION

Les soldats belges et français doivent être livrés comme prisonniers de guerre avant 4 heures devant la prison. Les citoyens qui s'y opposent ou qui sont condamnés aux travaux forcés à perpétuité et allemands qui s'opposent à l'incendie des immeubles commencent à 4 heures. Tout soldat français sera immédiatement fusillé.

2. Armes, poudres, dynamite doivent être remis à 4 heures. Peine: fusillade.

Les citoyens possédant un dépôt doivent en prévenir le haut commissaire sans peine de leur être forcés à perpétuité.

Toutes les rues seront occupées par une garde allemande qui arrêtera dix otages dans chaque rue qu'ils garderont sous leur surveillance.

Quand il se produit dans la rue des détonations seront fusillés.

Les portes ne peuvent être fermées à clef et la nuit à partir de 8 heures, trois fenêtres doivent être éclairés dans chaque maison.

3. Interdiction de se trouver dans la rue après 8 heures. Les Allemands doivent comprendre qu'il n'y a pas crime plus grand et plus horrible que de compromettre, par des attentats sur l'honneur allemand, l'existence de la ville ou la vie des habitants.

Numm. 25 août 1914.

**Le Commandant de la place,**

Von Bülow.

Zivilarbeiterbataillonen zugeteilt und mit Arrest mit Nahrungseinschränkung bestraft werden.

Die Gemeinde kann durch Handelsbeschränkungen bestraft oder mit Geldstrafen belegt werden.

15. November 1916

Der Major und Etappenkommandant

gez. VON GRAEWITZ.

### PROKLAMATION

*des deutschen Militärkommandanten von Lille.*

Die Stellungnahme Englands erschwert die Verproviantierung der Bevölkerung mehr und mehr.

Um das Elend zu mildern hat die deutsche Behörde kürzlich um Freiwillige gebeten, um auf dem Lande zu arbeiten. Dieses Gesuch hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt.

Infolgedessen werden die Einwohner auf Befehl aufs Land transportiert werden. Die Deportierten werden in das Innere des besetzten französischen Gebietes geschickt, weit hinter der Front, wo sie mit Ackerbau- und keineswegs mit militärischen Arbeiten beschäftigt werden.

Durch diese Massregel wird ihnen Gelegenheit gegeben besser für ihren Unterhalt zu sorgen.

Nötigenfalls kann die Verproviantierung durch die deutschen Depots stattfinden.

Jeder Deportierte darf 30 Kg Gepäck (Hausgerät, Kleider etc.) mitnehmen, das er am besten jetzt gleich vorbereitet.

Ich befehle daher : niemand darf bis auf weiteres umziehen. Niemand darf sich von seiner amtlich gemeldeten Wohnung von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (deutsche Zeit entfernen, es sei denn dass er einen offiziellen Erlaubnisschein besitzt.

Da es sich um eine unwiderrufliche Massregel handelt, liegt es im Interesse der Bevölkerung, ruhig und gehorsam zu bleiben.

Der Kommandant.

Lille, April 1916.

# AVIS

*Hirson, le 13 Octobre 1913.*

En vertu de l'ordre de l'Inspection des Etapes de Vervins, daté du 12 Octobre 1913, il a été arrêté ce qui suit :

Conformément au § 2 du dit ordre, pour le district de la Commandanture d'Hirson sont désignés comme otages pour la durée de l'occupation du territoire français par les troupes allemandes :

pour Hirson,	MM. Landozy Arthur	pour Ollis,	MM. Marys Edite
»	» Gauthier Gustave	» Neuve-Maison,	» Devin-Campain Ovide
»	» Gougnot Antoine	» Elfry,	» Morelle Charles
pour St-Michel,	» Gault Auguste	» Buire,	» Brabigny Albert
»	» Rambour Léon		
»	» Siffian Charles		

Ils sont spécialement responsables de la sécurité des ponts, des voies ferrées, de leurs annexes ou dépendances et des convois. Ils ne seront pas enfermés, mais dans le cas, où les tentatives criminelles mentionnées dans le susdit ordre du 12 courant auraient lieu dans le district d'une commune, les otages de celle-ci seraient **fusillés**. S'il y avait des otages qui s'échapperaient, ils seraient remplacés par d'autres.

## BEKANNTMACHUNG.

Alle Hausbewohner, mit Ausnahme von Kindern unter 14 Jahren und deren Müttern sowie alten Leuten müssen sich zum Transport, binnen anderthalb Stunden bereit halten.

Ein Offizier wird endgültig entscheiden, welche Personen in die Konzentrationslager überführt werden. Zu diesem Zwecke müssen sich alle Hausbewohner vor dem Hause versammeln. Im Falle schlechten Wetters ist es gestattet, im Hausflur zu verweilen. Die Haustür muss offen bleiben. Jeder Protest ist zwecklos. Niemand, selbst die, welche nicht transportiert werden, darf das Haus vor 8 Uhr früh (deutsche Zeit) verlassen.

Jeder darf bis zu 30 Kg Gepäck mitnehmen. Falls er mehr als 30 Kg mitbringt, wird sein ganzes Gepäck rücksichtslos zurückgewiesen. Die Reisekoffer müssen für jede Person separat gepackt und mit einer deutlich leserlichen und stark befestigten Adresse versehen sein. Die Adresse muss Namen, Vornamen und die Nummer der Identifikationskarte tragen.

Es ist absolut nötig sich im eigenen Interesse mit Ess- und Trinkgeräten zu versehen, ebenso mit einer wollenen Decke, guten Stiefeln und Wäsche. Jede Person muss ihre Identifikationskarte bei sich haben. Wer sich der Deportation zu entziehen sucht, wird erbarmungslos bestraft.

Etappen-Kommandantur.

Auf Befehl des Generals von GRAEVENITZ und mit Hilfe des Infanterieregiments Nr. 64, das vom deutschen Generalquartier gesandt worden war, sind in Roubaix, Tourcoing und Lille ungefähr 25000 Franzosen, junge Mädchen von 16 bis 20 Jahren, junge Frauen und Männer bis zu 55 Jahren ohne Unterschied der sozialen Lage ihrer Heimat entrissen, mitleidslos von ihren Familien getrennt und in den Departementen Aisne und Ardennen zu landwirtschaftlichen Arbeiten gezwungen worden. (April 1916).

Note der Regierung der französischen Republik über das Verhalten der deutschen Behörden gegenüber der Bevölkerung der vom Feinde besetzten französischen Departemente. (Kriegsdokumente 1914-15-16. S. 7).

# AVIS

## Relatif au Travail volontaire exigé des Civils

L'Autorité Allemande signale à la Population qu'on pourra forcer le Civil au travail, s'il n'y a pas assez d'ouvriers volontaires, par exemple, pour les travaux dans les usines; dans les scieries, dans les ateliers, dans les fermes pour les travaux des champs, pour la construction des chemins de fer et des routes.

On ne forcera jamais la population à faire des travaux exposés au feu continu.

### MESURES COERCITIVES

En cas de refus de travail, il sera prononcé contre chaque personne qui refusera le travail des peines d'amendes et de prison, de placement dans un bataillon d'ouvriers civils, d'arrêt avec nourriture réduite.

La Commune pourra aussi être punie, soit par la limitation de commerce et l'imposition de taxes d'amendes.

15 Novembre 1916.

Le Major commandant d'étapes,

**Von GRAEWITZ.**

Nachstehend geben wir zwei belgische Dokumente wieder, ohne auf die bei unserer Arbeit angewendete Methode zu verzichten. Wir glauben uns dazu berechtigt auf Grund der Objektivität, mit der sie die von der deutschen Behörde ergriffenen Massnahmen berichten. Diese Proteste, die an die deutsche Regierung in Belgien gerichtet sind, haben keinen Widerspruch über die Tatsächlichkeit der darin berichteten Geschehnisse hervorgerufen.

Sie stellen die von der deutschen Behörde selbst anerkannten Handlungen und deren Widerspruch zu den von Deutschland eingegangenen Verpflichtungen fest.

*Protest der Notablen der Provinz Antwerpen an den Gouverneur Belgiens,  
General von Bissing wegen der Zwangsarbeit der Zivilpersonen und der  
Deportationen.*

Exzellenz!

Kraft einer Verordnung des Militärgouverneurs von Antwerpen, die er gemäss den Anweisungen des deutschen Generalgouvernements in Belgien erlassen hat und die vom 2. November datiert ist, sind unsere arbeitslosen Mitbürger, die in die Listen des « Meldeamts » eingetragen sind, zur Zeit aufgefordert worden, sich am Südbahnhof einzufinden. Von dort werden sie, wenn nötig mit Gewalt nach Deutschland transportiert, um dort zu Arbeiten, die ihnen zugeteilt werden, gezwungen zu werden.

Dieselben Massnahmen sind im übrigen Teil des Landes getroffen worden.

Ohne Urteil, ja ohne ein Vergehen begangen zu haben, werden so Tausende von freien Bürgern wider ihren Willen nach Feindesland geschickt, um dort, fern von ihrer Heimat, fern von ihren Frauen und Kindern, der für einen freien Mann härtesten Behandlung unterworfen zu werden, dem Zwang zur Arbeit.

Wir, Abgeordnete, Senatoren und Notablen der Stadt Antwerpen und Umgebung halten es für eine Pflichtversäumnis, wenn wir solche Dinge unter unseren Augen geschehen liessen, ohne von dem Rechte, das uns zusteht, Gebrauch zu machen, uns in allen Angelegenheiten an

die Vollstreckungsgewalt zu wenden, um unsere Gründe, unsere Vorbehalte oder Proteste geltend zu machen.

Mit welchem Rechte wird die Zwangsarbeit mit Verschickung in unserem unglücklichen Lande eingeführt?

Das ist die Frage, für die wir vergebens eine Antwort suchen.

Das Völkerrecht verurteilt solche Massnahmen.

Kein moderner Autor rechtfertigt sie. Der Wortlaut des Haager Abkommens, das die Requisitionen zu Gunsten der Okkupationsarmee begrenzt, besagt gerade das Gegenteil.

Das Verfassungsrecht jedes europäischen Landes, Deutschland einbegriffen, gestattet sie ebensowenig. Der berühmteste Ihrer Könige, Friedrich II., achtete die individuelle Freiheit und das Recht jedes Bürgers, über seine Fähigkeiten und seine Arbeit nach seinem Belieben zu verfügen, wie ein Dogma. Der Besetzende muss diese wichtigen Grundsätze, die seit Jahrhunderten das gemeinsame Erbe der Menschheit geworden sind, achten.

Es ist unbestreitbar, dass die belgischen Arbeiter, die durch besagte Massnahmen deportiert werden, die entsprechende Zahl deutscher Arbeiter ersetzen und sie frei machen, um gegen die Brüder und Söhne der Arbeiter, deren man sich mit Gewalt bemächtigt, zu kämpfen. Das ist eine augenscheinliche Mitarbeit zum Kriege gegen unser Land, die der Artikel 52 des Haager Abkommens ausdrücklich verbietet.

Aber das ist nicht alles.

Am Tage nach der Besetzung Antwerpens hatten Hunderttausende unserer Mitbürger das Land verlassen und waren nach Holland, in die Gegend längs der Grenze, geflüchtet.

Von den deutschen Behörden sind ihnen die beruhigendsten Erklärungen gemacht worden.

Am 9. Oktober 1914 unterbreitete der General von Beseler, Oberstkommandierender der Belagerungsarmee, den nach Contich entsandten Unterhändlern eine Erklärung, in der stand: « Die entwaffneten Bürgergarden werden nicht als Kriegsgefangene betrachtet ».

Am selben Tage liess der Generalleutnant von Schutz, dem das Kommando des festen Platzes Antwerpen übergeben worden war, folgendes bekanntgeben:

« Der Unterzeichnete, Kommandant des festen Platzes Antwerpen, erklärt, dass der Rückkehr der Einwohner in ihre Heimat nichts entgegensteht

« Niemand von ihnen wird belästigt werden.

« Die Mitglieder der Bürgergarde können, wenn sie entwaffnet sind..., in aller Sicherheit zurückkehren ».

Am 16. Oktober 1914 liess der Kardinal Mercier der Bevölkerung eine vom General Baron von Huene, Militärgouverneur von Antwerpen, unterzeichnete Erklärung bekanntgeben, in der dieser wörtlich sagte :

« Die jungen Leute haben keineswegs zu befürchten, dass sie nach Deutschland geführt werden, sei es um dem Heere einverleibt zu werden, sei es um zu Zwangsarbeiten verwendet zu werden ».

Kurze Zeit darauf ersuchte der erlauchte Primat Belgiens den Freiherrn von der Goltz, Generalgouverneur von Belgien, die Garantien, die der General von Huene ihm für die Provinz Antwerpen gegeben hatte, ohne Zeitbegrenzung für die Gesamtheit des Landes zu ratifizieren.

*Er erhielt Genugthuung.*

Endlich hat die deutsche Militärbehörde von Antwerpen am 18. Oktober 1914 den Delegierten des Generals van Terwisga, Kommandeur der holländischen Feldarmee, eine mit ihrer Unterschrift versehene Erklärung übergeben, die nicht nur versicherte, dass die jungen Leute und entwaffneten Bürgergarden nach Belgien zurückkehren könnten und « nicht beunruhigt würden », sondern ausserdem noch hinzufügte, dass « das Gerücht, nach dem junge Belgier nach Deutschland geführt worden seien..., jeder Grundlage entbehre ».

Im Vertrauen auf diese feierlichen und öffentlichen Erklärungen haben zahlreiche Bürger aus Antwerpen und allen Teilen des Landes von neuem die Grenze überschritten und sind in ihre Heimat zurückgekehrt.

Diese Leute nun, die nach so formellen Versprechungen nach Belgien zurückgekommen sind, werden morgen nach Deutschland geschickt werden, um zur Zwangsarbeit, deren Nichtanwendung ihnen versprochen worden ist, angehalten zu werden.

Unter diesen Bedingungen glauben wir uns berechtigt zu verlangen, dass die getroffene Massnahme zurückgenommen wird.

Wir fügen hinzu, dass der Vertrag von Contich formell bestimmt, dass die Bürgergarden nicht als Kriegsgefangene behandelt werden ; sie können also nicht zu einer noch härteren Behandlung nach Deutschland gebracht werden.

Die Eirleitung der Verordnung, von der wir hier sprechen, scheint unseren Arbeitern ihre Untätigkeit vorzuwerfen, führt die Sorge für die öffentliche Ordnung an und beunruhigt sich um die wachsenden Lasten der öffentlichen Wohlfahrt.

Wir gestatten uns, Ew. Exzellenz darauf aufmerksam zu machen, dass sich zur Zeit des Einmarsches der deutschen Heere beträchtliche Mengen von Rohstoffen in diesem Lande befanden, deren Verarbeitung unzählige Arbeiter für lange Zeit beschäftigt hätte.

Diese Vorräte sind fortgenommen und nach Deutschland geschafft worden. Es waren vollkommen eingerichtete Fabriken vorhanden, die für den Export nach den neutralen Ländern hätten arbeiten können. Die Werkzeugmaschinen und viele andere sind in grosser Zahl fortgenommen und nach Deutschland geschickt worden.

Gewiss ist es vorgekommen, dass unsere Arbeiter die vom Besetzenden angebotene Arbeit verweigert haben, weil diese Arbeit zur Unterstützung seiner militärischen Operationen diente. Sie haben dem damit zu verdienendem grossen Lohn Entbehrungen vorgezogen. Welcher Patriot und welcher aufrichtige Mann bewundert nicht diese armen Leute wegen ihrer Würde und ihres Mutes?

Unseren Arbeiterklassen kann also kein Vorwurf der Untätigkeit gemacht werden, die, was Liebe zur Arbeit anbelangt hinter niemand zurücksinken.

Die Verordnung führt ausserdem die Sorge um die Ordnung an und macht sich Sorge darum, zahlreiche Arbeitslose zu Lasten der öffentlichen Wohlfahrt zu belassen.

Die Ordnung ist niemals gestört worden.

Was den sozialen Beistand anbelangt, so ist es wahr, dass in Belgien seit Beginn des Krieges Millionen zur Unterstützung der Arbeitslosen ausgegeben worden sind. Aber für diese grosse gegenseitige Hilfe ist nichts von der deutschen Regierung, nicht einmal vom belgischen Staatsschatz verlangt worden, der unter Ihrer Ueberwachung verwaltet und durch unsere Beiträge gefüllt wird.

Deutschland braucht sich nicht von der Sorge um das Geld, das nicht von ihm kommt, beunruhigen zu lassen. Ew. Exzellenz wissen sehr wohl, dass nicht die öffentliche Wohlfahrt, sondern das Nationalkomitee die für dieses Werk nötigen Summen beschafft, das es in der Zukunft tun wird, wie es dies in der Vergangenheit getan hat.

Keines der zur Begründung dieser neuen Politik angeführten Motive erscheint uns als berechtigt.

Vergeblich würde man in der Kriegsgeschichte seit zwei Jahrhunderten einen Präzedenzfall suchen.

Weder in den Kriegen der Revolution oder des Kaiserreiches noch in denen, welche danach Europa verwüsteten, hat jemand den geheiligten Grundsatz der individuellen Freiheit der friedlichen und harmlosen Bevölkerung angetastet.

Wo würde es auf dieser Bahn ein Halt geben, wenn das Staatsrecht eine solche Behandlung billigen würde?

Selbst in den Kolonien gibt es heute keine Zwangsarbeit mehr.

Deswegen bitten wir Ew. Exzellenz, gegenwärtiges Schreiben in Erwägung zu ziehen und die unserer Mitbürger, in ihre Heimat zurückzuschicken, welche infolge der Verordnung vom 2. November 1916 nach Deutschland verschickt worden sind.

Am 9. November haben sich alle in Brüssel anwesende Abgeordneten vereinigt. Sie haben folgenden Brief verfasst und an Herrn von Bissing gesandt:

Brüssel, den 9. November 1916.

“ Exzellenz !

Es schien, dass es ausser dem Schmerze, der seit der Okkupation unseres Vaterlandes auf uns lastet, keinen grösseren mehr geben könne. Die Abschaffung unserer Freiheiten, die Vernichtung unserer Industrie und unseres Handels, das Fortschaffen der Rohstoffe und Arbeitsmaschinen, der Ruin des öffentlichen Wohlstandes, der Mangel, der dem Wohlstand der ehemals wohlhabendsten Familien gefolgt ist, die Entbehrungen, die Angst und Trauer, alles das haben wir ohne anderen Unmut als den stummen Protest der Seelen und, ohne dass irgendwo die öffentliche Ordnung gestört worden ist, ertragen. Ein mächtiges Gefühl der Solidarität hatte alle sozialen Klassen einander näher gebracht. Wir litten gemeinsam und die Gemeinsamkeit der Leiden erleichterte die Last der persönlichen Leiden.

Aber jetzt bricht eine neue Gewalttat über unsere Familien herein und zerreisst sie.

Hunderte, Tausende unserer friedlichen Mitbürger jeden Alters und jeder Berufslage, eine ganze Zivilbevölkerung wird plötzlich in roher Weise ihrer Heimat entrissen und nach Deutschland verschickt. Wohin, nach welcher Gegend des Reiches, niemand weiss es. Welches werden dort ihre Existenzbedingungen sein und zu welcher Arbeit werden sie verurteilt werden? *Mysterium*. Dadurch werden Hunderte, Tausende von Frauen, Kindern und Greisen preisgegeben, ihrer Stütze beraubt und den Aengsten einer Trennung ausgesetzt, deren Dauer niemand voraussehen kann, und der Anblick ihrer Verzweiflung ist so traurig, dass Ihre Werber den weinenden Frauen und verzweifelten Eltern den Trost eines letzten Abschiedes verweigerten, um demselben nicht beizuwohnen.

Ist es nötig näher auf die Szenen einzugehen, deren Schauplatz das Etappengebiet seit einigen Wochen ist und die sich seit einigen Tagen auf dem Gebiet des Generalgouvernements abspielen, wo die Geißel sich von Gemeinde zu Gemeinde auszubreiten droht, bis ihre Opfer nach Hunderttausenden zählen? Die an den Mauern angeschlagenen und in den Zeitungen abgedruckten Bekanntmachungen sagen genug. Es ist überall dasselbe Verfahren, überall gleich summarisch und traurig. Es werden Massenverhaftungen vorgenommen, die Männer werden durch Schiedsspruch als Arbeitslose klassiert, zusammengetrieben, ausgesondert und nach dem Unbekannten verschickt.

Um nur die Maueranschläge von gestern zu erwähnen, die in Nivelles, Virginal, Ittre, Haut-Wauthier-Braine, Waterloo, Plancenoit angebracht worden sind, so rufen diese alle männlichen Personen im Alter von 17 Jahren mit Ausnahme der Geistlichen, Aerzte, Rechtsanwälte und Lehrer ohne Unterschied ein und empfehlen ihnen, sich mit einem kleinen Handgepäck zu versehen. Die Aushebung ist nicht mehr auf die Arbeitslosen begrenzt, der Vorwand, unsere Arbeitslosen im Auslande beschäftigen zu wollen, täuscht niemand mehr. Wäre es nicht, um sie im Lande zu beschäftigen, das sicherste Mittel gewesen, ihnen ihr Werkzeug, ihre Maschinen, ihre Werkstätten, ihre Vorräte, ihre Verkehrsbequemlichkeiten und Arbeitsfreiheit zu lassen? Philantropen hatten geplant, die verfügbaren Arme zu Arbeiten im öffentlichen Interesse zu verwenden. Ihre Initiative wurde beeinträchtigt und endlich ganz zum Scheitern gebracht. Andere beabsichtigten, für die Arbeitslosen ein umfangreiches technisches Unterrichtssystem zu organisieren, um ihren Berufswert zu erhöhen, aber der Plan wurde nicht genehmigt,

ebensowenig wie der, überall Auskunftsbüreaus und Arbeitsnachweise zu gründen.

Es wird vorgezogen, ihnen in Deutschland Arbeit zu geben, wo ihnen die Vertreter des *Industrie-Bureaus* einen "guten Lohn" versprechen, wenn sie "freiwillig" Arbeit nehmen, und wo im Falle der Weigerung Hungerlöhne auf sie warten. Mit welchem physischen und moralischen Druck rechnet man, um sie zu zwingen?

Natürlich ist versichert worden, dass die Unternehmen, bei denen man ihnen Arbeit anbietet, nichts mit dem Kriege zu tun haben. Aber von allen Seiten haben Stimmen geantwortet. Indem der belgische Arbeiter den Platz eines deutschen Arbeiters einnimmt, ermöglicht er dem deutschen Heere die numerische Vermehrung seiner Kräfte. Die hassenswerteste Arbeit ist die, deren Wirkung sich gegen das Vaterland richtet. Deutschland dienen heisst gegen sein Land kämpfen. Unsere Arbeiter dazu zwingen ist nichts anderes als ein dem Völkerrecht zuwiderlaufender Gewaltakt, der von Ew. Exzellenz in seinem Erlass vom 15. August 1915 bezweckt wird, und der dem Sinne, wenn nicht dem Texte, des IV. Haager Abkommens von 1907 widerspricht.

Eine Massnahme wie die Verschickung der nicht am Kampfe teilnehmenden Zivilbevölkerung, schreibt der Professor des internationalen Rechts Ernest Nys in seinem einliegenden Briefe an den Bürgermeister von Brüssel, steht in vollständigem Widerspruch zu den Gesetzen der Okkupierung im Kriege; diese sind an Stelle der alten Eroberungstheorie getreten, die den Sieger zum Herrscher des eroberten Landes machte; der Sieger hat die Pflicht, die Rechte der friedlichen Einwohner zu achten.

Im Namen dieser heiligen, offen verletzten Rechte richten die unterzeichneten, in Brüssel anwesenden Abgeordneten und Senatoren der belgischen Nation den Protest der zahllosen Familien an Ew. Exzellenz, die von dem grausamen Erlass betroffen sind, der gegenwärtig das Land mit einem Schauer der Entrüstung erfüllt und nicht verfehlen wird, die Missbilligung der ganzen zivilisierten Welt hervorzurufen.

Sie beschwören Ew. Exzellenz von seinen hohen Vorrechten, die ihm sein Amt gewährt, den Militärbehörden gegenüber Gebrauch zu machen, um nicht ein Attentat, wie es die Geschichte der modernen Kriege noch nicht gesehen hat, begehen zu lassen, und bitten Ew. Exzellenz die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Dieser Brief trägt die Unterschriften :

de Favereau, Wæste, Vandenpeereboom und Devolder, Staatsminister ; Braun, Brunard, de Becker, de Blicck de Ro, Dubost, Dumont, Dupret, Hallet, Hanrez, de Kerchove, d'Exaerde, Lekeu, Mesen de Nevius, Orban de Xivry, Poelaert, Simonis, Speyer und Vinck, Senatoren ; Levie, Bertrand, Boël, Buisset, Buyl, Cocq, de Bue, Delporte, Drion, du Bus, Delannoy, Hanssens, d'Huart, Janson, Lamborelle, Lemonnier, de Limbourg, Polet, Rens, Thibaut, Wauters und Wauwermans, Abgeordnete.

*Text des Briefes des Professors Nys,  
von dem oben die Rede ist :*

An Herrn Schöffen Lemonnier,  
stellvertretender Bürgermeister von Brüssel.

Ihr Kollege behauptet mit Recht, dass, wenn das IV. Haager Abkommen von 1907 nicht den genauen Text bezüglich der Verschickung der nicht am Kampfe teilnehmenden Zivilbevölkerung enthält, so doch aus dem Sinn dieses Abkommens hervorgeht, dass eine solche Massregel nicht berechtigt ist.

Eine solche Massnahme steht in vollständigem Widerspruch zu den Gesetzen der Okkupierung im Kriege. Diese Gesetze sind an die Stelle der alten Eroberungstheorie getreten, die den Sieger zum Herrscher des eroberten Landes machte.

In den gegenwärtigen Kriegen hat die friedliche Bevölkerung Rechte ; der Sieger ist der vorläufige Verwalter ; er muss die Rechte der friedlichen Einwohner achten.

Alles das ist im Jahre 1874 auf der Brüssler Konferenz insbesondere von dem deutschen Delegierten, General von VOIGTS-RHETS, genau angegeben worden. Der Vorschlag des Abkommens von 1874 ist nicht ratifiziert worden ; aber sein Text hat den Arbeiten der Haager Konferenzen von 1897 und 1907 als Unterlage gedient, und die beiden Konferenzen haben sich für den Fall, der uns beschäftigt, danach gerichtet und nichts geändert.

### *Die Zivilarbeiterabteilungen.*

#### 1. — *Allgemeine Bestimmungen.*

Die Personen, die den Zivilarbeiterabteilungen angehören, werden beim Strassenbau, bei landwirtschaftlichen oder anderen Arbeiten beschäftigt; sie werden nach Bedarf in eine andere Gegend gebracht. Es ist verboten, sie in der eigentlichen Gefechtszone arbeiten zu lassen.

Alle Arbeiter der genannten Abteilung tragen auf dem linken Arm eine fest angenähte rote Binde; die Binde trägt auf der Aussenseite ein gut sichtbar zu tragendes schwarzes A. Die Arbeiter, deren Führung schlecht ist oder die wegen Fluchtversuches bestraft sind, tragen eine solche Binde an beiden Armen.

#### 2. — *Pflichten der Arbeiter.*

Während der Arbeit und während des Marsches zum Arbeitsplatz werden die Arbeiter von Soldaten bewacht. Auf das Kommando "Achtung", das von dem wachhabenden Soldaten gegeben wird, müssen die Arbeitergruppen beim Passieren eines Offiziers als Ehrenbezeugung die Kopfbedeckung abnehmen.

Die befohlene Arbeit muss mit Eifer und gutem Willen ausgeführt werden.

Die Arbeiter, deren Haltung zu dauernden Klagen Anlass gibt, können einer Strafkolonnie zugeteilt werden.

#### 6. — *Postverkehr.*

Die Zivilgefangenen können monatlich eine Karte an ihre Verwandten schreiben. Zu diesem Zwecke werden ihnen Postkarten mit Rückantwort in den Werkstätten ausgehändigt.

Ebenso können den Arbeitern Wäsche und Kleidungsstücke von ihren Verwandten durch die Ortskommandantur geschickt werden. Die Werkführer prüfen den Inhalt der Pakete, bevor sie ihn den Arbeitern übergeben.

Der Kommandeur der Kolonne  
gez. KUGEMANN.

*Mitteilungen über das Zivilarbeiterbataillon 25 (D. Feldpost 28) durch den Verwundeten Georg VOLF 8. Komp. Inf. Reg. 29, 50. Inf. Div.*

Das 25. Bataillon ist am 1. November 1916 in Courtrai (Belgien) gebildet worden.

Es zählte vier, je 500 Mann starke Kompagnien und wurde vom Oberleutnant Naumann befehligt.

Das Bataillon musste die Zivilgefangenen bewachen, Arbeiter, die aus der männlichen Bevölkerung der besetzten belgischen und französischen Gebiete herausgezogen waren. Jede Kompagnie überwachte ungefähr 2000 Zivilisten.

Am 4. oder 5. November hat das 25. Arb. Btn. Courtrai verlassen und kam nach der Gegend von La Fère. Die 1. Komp. war in La Fère, die 3. in Fresnes, die 2. und 4. zwischen La Fère und Fresnes untergebracht.

Die Zivilisten wurden beim Strassenbau, mit dem Unterhalt der Eisenbahnstrecken und mit dem Fällen von für die Sägerei bestimmten Bäumen beschäftigt.

*Die Frauenkolonnen.*

*Abschrift.*

Gruppe Cambrai (Genkdo IX. A. K.) vom 24.5.17. — 1b Nr. 56627.  
an die 18. Inf. Division.

In nächster Zeit werden von der Gruppe für verschiedene Arbeiten 1000 Mann gebraucht. Dazu ist erforderlich, dass die Arbeitsleistungen gesteigert und die Weiberkolonnen dort eingesetzt werden, wo es irgend zugänglich ist.

Besonders wird dies bei der Landwirtschaft möglich sein.

Die Arbeitsmänner müssen sich bewusst sein, dass unsere deutschen Frauen in den jetzigen Zeiten die Arbeitskräfte der Männer ersetzen

müssen und sich auf den Standpunkt stellen, dass keine französische Frau, kein französisches Mädchen leichter beschäftigt wird, als unsere Angehörigen in der Heimat.

Bis zum 28.5. ist zu melden, wieviel Männer der Gruppe zur Verfügung gestellt werden können.

V. s. d. Gr.

gez. Völckers.

*Die "freiwilligen" Arbeiter.*

*Befehl der deutschen Militärbehörde.*

Die deutsche Militärbehörde verlangt :

1. — Zur Arbeit auf dem Gebiet zwischen Quesnoy und Lomme.

*50 freiwillige Arbeiter.*

Ihr Lohn ist für die Männer über 18 Jahren 5 Frank pro Tag.

» » » unter 18 » 4 » » »

Für ihre Wohnung und Nahrung werden täglich 2 Frank zurückbehalten. Etwa alle 10 Tage erhalten sie einen Urlaub zum Besuch ihrer Angehörigen.

2. — Die deutsche Militärbehörde verlangt :

Freiwillige Spezialarbeiter, möglichst Holzarbeiter, für Tourcoing, um dort in den Werkstätten oder Fabriken beschäftigt zu werden.

Die Löhne sind dieselben wie oben.

3. — Die deutsche Militärbehörde verlangt :

Um eventuell in Deutschland zu arbeiten.

*20 freiwillige Männer für verschiedene Arbeiten.*

Sie haben sich mit Mütze, Schal, Arbeitskleidern, starken Schuhen, Hemden, Strümpfen, Unterhosen, Überzieher, ein Paar Handschuhen, Handtüchern, Gabeln, Löffeln und Messern zu versehen.

Die verlangten Freiwilligen werden in keiner Weise zu Arbeiten gegen ihr Vaterland verwendet und können mit ihren Familien korrespondieren.

62

Zuständig sind die deutschen Militärbehörden und Militärgerichte.

Gen.-Qu. N. Hc. Nr. 30070.

Sont compétents les autorités militaires allemandes et les tribunaux militaires allemands.

Grosses-Hauptquartier, den 3. Oktober 1916.

Der Generalquartiermeister

I. V.

gez. **v. SAUBERZWEIG.**

Vorstehende Verordnung wird erneut zur Kenntnis gebracht mit folgenden Ausführungsbestimmungen.

1.

Das gesamte Gebiet der 1. Armee befindet sich in der Lage eines allgemeinen Notstandes im Sinne der § 2 vorstehender Verordnung des Generalquartiermeisters.

2.

Wer es unternimmt, Arbeitswillige oder zur Arbeit Befohlene durch Zwang, Drohung, Ueberredung oder andere Mittel von der Arbeit für deutsche Behörden oder von deutschen Behörden beauftragte Unternehmer abzuhalten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

3.

Zuständig sind die deutschen Militärbehörden und Militärgerichte.

L'ordonnance ci-dessus est de nouveau portée à la connaissance de la population avec le règlement ci-après :

1.

Tout le territoire de la 1<sup>re</sup> armée est considéré comme se trouvant en état de calamité publique selon l'esprit de l'article 2 de l'ordonnance ci-dessus du Généralquartiermeister.

2.

Quiconque aurait tenté par la contrainte, par des menaces, par la persuasion ou par tout autre moyen de retenir des personnes disposées à fournir un travail destiné aux autorités allemandes ou des entrepreneurs chargés par les autorités allemandes de l'exécution de ce travail sera puni d'un emprisonnement jusqu'à 3 ans et d'une amende pouvant s'élever jusqu'à 10000 marcs ou d'une de ces deux peines.

3.

Sont compétents les tribunaux militaires et les autorités allemandes.

Armee-Hauptquartier, den 11 Maerz 1917.

Der Oberbefehlshaber

**v. BELOW**

General der Infanterie.

# Ordre

## de L'Autorité Militaire Allemande.

L'Autorité Militaire Allemande demande:

**1. — Pour travailler sur le territoire compris entre QUESNOY et LOMME**

### 50 ouvriers volontaires.

Leur salaire sera:

**Hommes au dessus de 18 ans 3 Frs. par jour**

„ au dessous de 18 ans 4 „ „ „

Pour leur logement et leur nourriture une retenue de 2 Frs. par jour leur sera faite.

Tous les ca 10 jours une permission leur sera accordée pour visiter leurs parents.

**2. — L'Autorité militaire demande:**

Des ouvriers volontaires spécialisés dans le travail du bois de préférence, pour aller à TOURCOING et y être occupés dans des usines ou fabriques.

Les conditions de salaires sont les mêmes que celles indiquées ci-dessus.

**3. — L'Autorité allemande demande:**

Pour travailler, peut être en Allemagne

### 20 hommes volontaires pour travaux divers.

Ils devront se munir de casquette, chape, vêtements de travail fortes chaussures, chemises, chaussettes, caleçons, pardessus, une paire de gants, serviettes de toilette, fourchettes, cueilleurs couteaux.

Ces volontaires demandés ne seront nullement employé à des travaux contre leur patrie et pourront correspondre avec leur famille.

### Les inscriptions se feront a la Mairie.

Les noms de ces différents volontaires doivent être connus à la Commandanture le 21 Octobre au soir.

Ceux appartenant à la 3e. catégorie devront se présenter à la Commandanture le 22 Octobre à 10 heures du matin (heure allemande pour visite médicale).

Leur départ est fixé pour le 24 Octobre à 9 heures du matin (heure allemande).

Tout volontaire qui après son inscription, manquera à l'appel, sera recherché par la gendarmerie.

L'Autorité Militaire allemande prévient Monsieur le Maire de la Commune que, si ces demandes, qui sont des ordres, n'obtiennent pas de résultat, des peines sévères seront appliquées: la population sera contrainte de travailler, cette contrainte se fera sans tenir compte de la situation jeunes gens terminant leurs études ou rentiers seront enrôlés dans des colonnes de travailleurs.

*Lumbersart, le 20 Octobre 1916.*

Nr. 10.

61

## Verordnung

## Ordonnance

betreffend die Einschränkung der öffentlichen Unterstützungslasten und die Beseitigung allgemeiner Notstaende.

concernant la restriction des charges publiques de secours et l'aide à porter en cas de calamité publique.

1.

Arbeitsfähige Personen können zwangsweise zur Arbeit — auch ausserhalb ihres Wohnsitzes — angehalten werden, sofern sie infolge von Spiel, Trunk, Müssiggang, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsscheu für ihren Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernahrung sie verpflichtet sind, fremde Hilfe erhalten oder beanspruchen.

1.  
Les personnes capables de travailler peuvent être contraintes de force au travail, même hors de leur domicile, dans les cas où, pour cause de jeu, d'ivrognerie, d'oisiveté, de manque d'ouvrage ou de paresse, on serait forcé de recourir à l'assistance d'autrui pour leur entretien ou pour l'entretien des personnes qui sont à leur charge.

2.

Bei Unglücksstaellen, allgemeiner Gefahr oder zur Beseitigung eines allgemeinen Notstandes ist jeder Landesbewohner verpflichtet, nach seinen Kräften — auch ausserhalb seines Wohnsitzes — Hilfe zu leisten. Im Fall der Weigerung kann er zwangsweise herangezogen werden.

2.  
Tout habitant du pays est tenu à prêter secours en cas d'accidents et de péril général, de même pour remédier aux calamités publiques dans la mesure de ses forces, même hors de sa résidence : en cas de refus, il pourra y être contraint de force.

3.

Wer nach § 1 oder 2 zur Arbeitsleistung herangezogen ist und die Uebernahme der Arbeit oder die Fortsetzung der übernommenen Arbeit verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine strengere Strafe verwirkt ist.

Ist die Handlung von mehreren gemeinschaftlich oder auf Verabredung begangen, so tritt Gefaengnisstrafe nicht unter einer Woche ein, und jeder Teilnehmer wird als Taeter bestraft.

3.  
Quiconque, étant contraint au travail selon § 1 ou 2, refuse l'ouvrage ou la continuation du travail qui lui est assigné, est passible d'une peine d'emprisonnement allant jusqu'à 3 ans et d'une amende jusqu'à concurrence de 10.000 francs — ou d'une de ces deux peines, à moins que les lois en vigueur ne prévoient l'application d'une peine plus sévère.

Si l'action a été commise en complicité ou de concert avec plusieurs personnes, chaque complice sera puni comme auteur d'une peine d'emprisonnement d'une semaine au moins.

Die Meldungen sind an die Bürgermeisterei zu richten.

Die Namen dieser verschiedenen Freiwilligen müssen der Kommandantur bis zum 21. Oktober abends bekannt sein.

Die zur dritten Kategorie gehörigen haben sich am 22. Oktober 10 Uhr morgens auf der Kommandantur einzufinden (deutsche Zeit, für ärztliche Untersuchung).

Ihre Abreise ist für den 24. Oktober 9 Uhr morgens (deutsche Zeit) festgesetzt.

Jeder Freiwillige, der nachdem er sich gemeldet hat, beim Appell fehlt, wird von der Gendarmerie gesucht.

Die deutsche Militärbehörde teilt dem Herrn Bürgermeister der Gemeinde mit, dass strenge Strafen verhängt werden, wenn dieses Verlangen, das ein Befehl ist, keinen Erfolg hat. Die Bevölkerung wird zur Arbeit gezwungen werden, und dieser Zwang wird rücksichtslos ausgeführt; junge Leute, die ihre Studien beenden, oder Rentiers, werden in Arbeiterkolonnen eingereiht werden.

Lambersart, den 20. Oktober 1916.

#### VERORDNUNG

*betreffend die Einschränkung der öffentlichen Unterstützungslasten  
und die Beseitigung allgemeiner Notstände.*

1.

Arbeitsfähige Personen können zwangsweise zur Arbeit — auch ausserhalb ihres Wohnsitzes — angehalten werden, sofern sie infolge von Spiel, Trunk, Müssiggang, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsscheu für ihren Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen zu deren Ernährung sie verpflichtet sind fremde Hilfe erhalten oder beanspruchen.

2.

Bei Unglücksfällen, allgemeiner Gefahr oder zur Beseitigung eines allgemeinen Notstandes ist jeder Landeseinwohner verpflichtet nach seinen Kräften — auch ausserhalb seines Wohnsitzes — Hilfe zu leisten; im Fall der Weigerung kann er zwangsweise herangezogen werden.

3.

Wer nach Par. 1 oder 2 zur Arbeitsleistung herangezogen ist und die

Uebernahme der Arbeit oder die Fortsetzung der übernommenen Arbeit verweigert wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft sofern nach den bestehenden Gesetzen keine strengere Strafe verwirkt ist.

Ist die Handlung von mehreren gemeinschaftlich oder auf Verabredung begangen so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einer Woche ein und jeder Teilnehmer wird als Täter bestraft.

4.

Zuständig sind die deutschen Militärbehörden und Militärgerichte.

Gen. Qu. M. IIc Nr 30.070.

Grosses Hauptquartier den 3. Oktober 1916.

Der Generalquartiermeister,

I. V.

Gez. v. SAUBERZWEIG.

Vorstehende Verordnung wird erneut zur Kenntnis gebracht mit folgenden Ausführungsbestimmungen :

1.

Das gesamte Gebiet der 1. Armee befindet sich in der Lage eines allgemeinen Notstandes im Sinne der Par. 2 vorstehender Verordnung des Generalquartiermeisters.

2.

Wer es unternimmt Arbeitswillige oder zur Arbeit Befohlene durch Zwang, Drohung Überredung oder andere Mittel von der Arbeit für deutsche Behörden oder von deutschen Behörden beauftragte Unternehmer anzuhalten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

3.

Zuständig sind die deutschen Militärbehörden und Militärgerichte.

Armee- Hauptquartier, den 11. März 1917.

Der Oberbefehlshaber,

V. BELOW,

General der Infanterie.

*Die zwangweise Herstellung von Sandsäcken und die erzwungene Teilnahme französischer Zivilisten an Arbeiten militärischer Art.*

*Befehl des Platzkommandanten von Swerwis, der am 27. Juni 1915 in Marcq angeschlagen wurde.*

« Die Kommandantur wird in jeder Wohnung der bezeichneten

Strasse zugeschnittene Leinwand für die Anfertigung von 10 Sandsäcken niederlegen. Die erste Lieferung findet Montag 7 Uhr morgens (deutsche Zeit) statt und wiederholt sich alle Tage zur selben Stunde. Die ersten Verteilungen beginnen bis auf neuen Befehl in der Rue de Lille. Um die verlorene Zeit wiedereinzuholen, werden während der beiden ersten Tage 15 Säcke pro Haus verteilt ».

Die deutsche Behörde versucht diese Massnahme zu rechtfertigen. Eine Proklamation des Gouverneurs von Lille enthält folgende Stelle :

« Seit einigen Tagen haben sich französische Arbeiter geweigert, die Arbeiten, die sie bis jetzt für die deutsche Behörde ausgeführt haben, fortzusetzen. Durch gewissenlose Hetzer ist ihnen gesagt worden, dass ihr Verhalten im Widerspruch zu dem Artikel 52 des Haager Abkommens stehe. Diese Auffassung ist durchaus falsch : der Artikel 52 sagt ausdrücklich, dass die Ausführung von Arbeiten für die Okkupationsarmee erlaubt ist, « wenn sie nicht derartig sind, dass sie für die Bevölkerung die Verpflichtung mit sich bringen, an den Kriegsoperationen gegen ihr Land teilzunehmen ». Das ist keineswegs der Fall für die geforderten Arbeiten ».

Doch handelt es sich nach dem eigenen Geständnis der deutschen Behörden um die Herstellung von Sandsäcken für die Schützengräben.

(Kriegsdokumente 1914-15-16. Anhang C.  
Seite 148 und 149).

Der Major SCHRANCK, Platzkommandant von Halluin versucht keine Rechtfertigung, sondern nimmt zur Drohung Zuflucht in einem Briefe, den er an die Notablen und Behörden der Stadt Halluin gerichtet hat, wo sich die Arbeiter geweigert hatten, für die Herstellung von Kriegslieferungen für die feindliche Armee zu arbeiten.

« Meine Herren, Sie wissen, was geschehen ist. Die Auslegung des Artikels 52 des Haager Abkommens hat Verwickelungen zwischen der Bevölkerung und der deutschen Behörde geschaffen. Wir wollen nicht streiten, auf welcher Seite das gute Recht ist. Wir sind in dieser Sache nicht kompetent und würden uns auf keinen Fall einigen. Das ist Sache der Diplomaten und der Vertreter der verschiedenen Staaten nach dem Kriege. Heute ist einzig und allein die Auslegung der deutschen Behörde massgebend, und so verlangen wir, dass alles, was zum Unterhalt unserer Truppen nötig ist, von den Arbeitern des besetzten Gebietes hergestellt wird. Ich kann Sie versichern, dass die deutsche Militär-

behörde vor keiner Erwägung zurückschrecken wird, selbst wenn einen Stadt mit 15.000 Einwohnern dabei zu Grunde ginge. Die getroffenen Massnahmen sind nur ein Anfang und werden jeden Tag härter werden, bis unser Ziel erreicht ist. Das ist mein letztes Wort und der letzte Rat, den ich Ihnen gebe. Besinnen Sie sich und sorgen Sie dafür, dass sich die Arbeiter unverzüglich an die Arbeit begeben, sonst setzen Sie Ihre Stadt, Ihre Familien und sich selbst dem grössten Unglück aus. Heute und vielleicht noch für lange Zeit gibt es in Halluin weder eine Präfektur noch eine französische Regierung. Es gibt nur einen Willen, der gilt, der Wille der deutschen Militärbehörde.

Für genaue Abschrift der Bürgermeister von Halluin.

gez. P. DEFRETIN.

### *Die Strafen für den Arbeitszwang.*

#### VERORDNUNG.

*betreffend die Einschränkung der öffentlichen Unterstützungslasten  
und die Beseitigung allgemeiner Notstände.*

1.

Arbeitsfähige Personen können zwangsweise zur Arbeit — auch ausserhalb ihres Wohnsitzes — angehalten werden sofern sie infolge von Spiel, Trunk Müssiggang, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsscheu für ihren Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen zu deren Ernährung sie verpflichtet sind fremde Hülfe erhalten oder beanspruchen.

2.

Bei Unglücksfällen, allgemeiner Gefahr oder zur Beseitigung eines allgemeinen Notstandes ist jeder Landeseinwohner verpflichtet nach seinen Kräften — auch ausserhalb seines Wohnsitzes — Hülfe zu leisten. Im Fall der Weigerung kann er zwangsweise herangezogen werden.

3.

Wer nach § 1 und 2 zur Arbeitsleistung herangezogen wird und die Übernahme der Arbeit oder die Fortsetzung der übernommenen Arbeit verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft so-

## Bekanntmachung

Der Militär-gouverneur der Provinz Hennegau hat folgende Bekanntmachung erlassen :  
Weil trotz der Anforderungen des Zwangsverwalters die Arbeit nicht aufgenommen worden ist, hat das Feldgericht am 1. Oktober verurteilt :

Louis Lenoir . . . zu 5 Jahren Gefängnis  
Victor Lepot . . .  
Emile Lenoir . . .  
Jules Brassart . . . zu je 1 Jahr Gefängnis  
Louis van Langenhove . . .  
Emile Notté . . .  
Adelin Lepoivre zu 4 Monaten Gefängnis  
6 Vorarbeiter zu je 6 Monaten Gefängnis  
94 Arbeiter zu je 8 Wochen Gefängnis.  
Ich habe das Urteil bestätigt.

Mons, den 2. Oktober 1915.

Ich bringe die Bekanntmachung hiermit zur Kenntnis der Bevölkerung des ganzen mir unterstellten Gebietes.

Brüssel, den 12. Oktober 1915.

Der *General-Gouverneur in Belgien*,  
Freiherr VON BISSING,  
Generaloberst.

88-1-1-1915

## Bekendmaking

De Militairgouverneur der provincie Henegouwe heeft volgende bekendmaking afgekondigd :

Daar ondanks herhaald verzoek van den dwangbeheerder het werk niet hervat werd, heeft het Feldgericht op 1<sup>o</sup> Oktober veroordeeld :

Lodewijk Lenoir tot 5 jaar gevangenis  
Victor Lepot . . .  
Emiel Lenoir . . . tot  
Jullius Brassart . . . elk 1 jaar  
Lodewijk van Langenhove | gevangenis  
Emiel Notté . . .  
Adelin Lepoivre tot 4 maand gevangenis  
6 ploegbauxen tot elk 6 maand  
94 arbeiders tot elk 8 week.  
Ik heb het vonnis bekrachtigd.

Bergen, den 2<sup>o</sup> Oktober 1915.

Ik breng de bekendmaking hierbij ter kennis der bevolking van geheel het onder mij staande gebied.

Brussel, den 12<sup>o</sup> Oktober 1915.

Der *General-Gouverneur in Belgien*,  
Freiherr VON BISSING,  
Generaloberst.

## Avis

Le Gouverneur militaire de la province de Hainaut a fait publier l'avis suivant :

Pour n'avoir pas repris le travail malgré les sommations du sequestre, les ouvriers suivants ont été condamnés le 1<sup>er</sup> octobre par le tribunal de campagne :

Louis Lenoir . . . à 5 ans de prison  
Victor Lepot . . .  
Emile Lenoir . . . à 1 an de prison  
Jules Brassart . . .  
Louis van Langenhove . . .  
Emile Notté . . .  
Adelin Lepoivre . . . à 4 mois de prison  
6 contremaîtres . . . à 6 mois de prison  
94 ouvriers . . . à 8 semaines de prison.  
J'ai confirmé ce jugement.

Mons, le 2 octobre 1915.

Je porte cet avis à la connaissance de toute la population du territoire placé sous mes ordres.

Bruxelles, le 12 octobre 1915.

Der *General-Gouverneur in Belgien*,  
Freiherr VON BISSING,  
Generaloberst.

## Verordnung

betreffend die Einschränkung der öffentlichen Unterhaltungsstätten und die Besetzung ausländischer Holzknechte.

§ 1.

Arbeitsfreie Personen können zwangsweise zur Arbeit — auch ausserhalb ihres Wohnsitzes — angehalten werden, sofern sie infolge von Spiel, Trunk, Wässigung, Arbeitslosigkeit oder Arbeitslossein für ihren Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Erziehung sie verpflichtet sind, fremde Hilfe erhalten oder beanspruchen.

§ 2.

Bei Unglücksfällen, allgemeiner Gefahr oder zur Besetzung eines allgemeinen Notstandes ist jeder Landeseinwohner verpflichtet, nach seinen Kräften — auch ausserhalb seines Wohnsitzes — Hilfe zu leisten. Im Fall der Weigerung kann er zwangsweise herangezogen werden.

§ 3.

Wer nach § 1 oder 2 zur Arbeitsleistung herangezogen ist und die Übernahme der Arbeit oder die Fortsetzung der übernommenen Arbeit verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10,000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine strengere Strafe wirkt ist.

Ist die Handlung von mehreren gemeinschaftlich oder auf Verabredung begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einer Woche ein und jeder Teilnehmer wird als Täter bestraft.

§ 4.

Zuständig sind die deutschen Militärbehörden und Militärgerichte.

Grosses Hauptquartier, den 3. Oktober 1916.

Der Generalquartiermeister.

v. Sauberzweig.

Gen. Qu. Nr. 3020

## Ordonnance

concernant la restriction des charges publiques de secours et l'aide à porter en cas de calamité publique.

§ 1.

Les personnes capables de travailler peuvent être contraintes de force au travail, même hors de leurs domiciles, dans les cas où pour cause de jeu, d'ivrognerie, d'oisiveté, de manque d'ouvrage ou de paresse, on serait forcé de recourir à l'assistance d'autrui pour leur entretien ou pour l'entretien des personnes qui sont à leur charge.

§ 2.

Tout habitant du pays est tenu à prêter secours en cas d'accidents et de petit général, de même pour remédier aux calamités publiques dans la mesure de ses forces, même hors de sa résidence; en cas de refus, il pourra y être contraint de force.

§ 3.

Quiconque, étant contraint au travail selon § 1 ou 2, refuse l'ouvrage ou la continuation du travail qui lui est assigné, est passible d'une peine d'emprisonnement allant jusqu'à 3 ans et d'une amende jusqu'à concurrence de M. 10,000, — ou d'une de ces deux peines, à moins que les lois en vigueur ne prévoient l'application d'une peine plus sévère.

Si l'action a été commise en complicité ou de concert avec plusieurs personnes, chaque complice sera puni comme auteur d'une peine d'emprisonnement d'une semaine au moins.

§ 4.

Sont compétents les autorités militaires allemandes et les Tribunaux militaires allemands.

Grand Quartier Général, le 3 Octobre 1916.

Der Generalquartiermeister

von Sauberzweig.

Gen. Qu. Nr. 3020

fern nach den bestehenden Gesetzen keine strengere Strafe verwirkt ist.

Ist die Handlung von mehreren gemeinschaftlich oder auf Verabredung begangen so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einer Woche ein und jeder Teilnehmer wird als Täter bestraft.

4.

Zuständig sind die deutschen Militärbehörden und Militärgerichte.

Grosses Hauptquartier, den 3. Oktober 1916.

Der Generalquartiermeister,

I. V.

Gen. Qu. Hc. Nr. 30070.

V. SAUBERZWEIG.

#### BEKANNTMACHUNG.

Der Militärgouverneur der Provinz Hennegau hat folgende Bekanntmachung erlassen :

Weil trotz der Aufforderung des Zwangsverwalters die Arbeit nicht aufgenommen worden ist hat das Feldgericht am 1. Oktober verurteilt :

Louis LENOIR . . . . .	}	zu 5 Jahren Gefängnis.
Victor LEPOT . . . . .		
Emile LENOIR . . . . .		
Jules BASSART . . . . .	}	zu je 1 Jahr Gefängnis.
Louis van LANGENHOVE . . . . .		
Emile NOTTE . . . . .		
Adelin LEPOIVRE . . . . .	}	zu 4 Monaten Gefängnis.
6 Vorarbeiter zu je 6 Monaten Gefängnis.		
81 Arbeiter zu je 8 Wochen Gefängnis.		

Ich habe das Urteil bestätigt.

Mons, den 2. Oktober 1915.

Ich bringe die Bekanntmachung hiermit zur Kenntnis der Bevölkerung des ganzen mir unterstellten Gebietes.

Brüssel, den 12. Oktober 1915.

Der Generalgouverneur in Belgien,

Freiherr von BISSING,

Generaloberst.

III a TL 8179.

*Maueranschlag in Holnon. (Aisne).*

Holnon, den 20. Juli 1915.

Alle Arbeiter, Frauen und Kinder von 15 Jahren sind verpflichtet, alle Tage, auch Sonntags, von 4 Uhr morgens bis 6 Uhr abends (fran-

22

1930. D. 948

Holnon, le 20 juillet 1915.

Tous les ouvriers et les femmes et les enfants de 15 ans sont obligés de faire travaux des champs tous les jours, aussi dimanche de quatre heures du matin jusque 8 heures du soir (temps favorable).  
 Récréation: une demi heure au matin, une course à midi et une demi heure après midi.

La contribution sera payée à la manière suivante.

1) Les faimésants ouvriers seront combinés pendant la récolte en compagnies des ouvriers dans une caserne sous inspection des coopérateurs allemands. Après la récolte les faimésants seront emprisonnés 6 mois; le troisième jour la nourriture sera seulement du pain et de l'eau.

2) Les femmes faimésantes seront exilées à Holnon pour travailler. Après la récolte les femmes seront emprisonnées 6 mois.

3) Les enfants faimésants seront punis de coups de bâton. De plus le commandant réserve de punir les faimésants ouvriers de 21 coups de bâton de tous les jours. Les ouvriers de la commune nouvelles sont punis sévèrement.

Hilber



*Glop*

Colonel et commandant

zösische Zeit) Feldarbeit zu machen. Pausen : eine halbe Stunde vormittags, eine Stunde mittags, eine halbe Stunde nachmittags.

Vergehen werden auf folgende Weise bestraft :

1. Die faulen Arbeiter werden während der Ernte als Arbeiterkompagnie unter Aufsicht deutscher Unteroffiziere in einer Kaserne untergebracht. Nach der Ernte werden die Faulen sechs Monate lang gefangen gesetzt. An jedem dritten Tage besteht die Verpflegung nur aus Brot und Wasser.

2. Die faulen Frauen werden nach Holnon zum Arbeiten verschickt. Nach der Ernte werden die Frauen sechs Monate lang eingesperrt.

3. Die faulen Kinder werden mit Stockschlägen bestraft.

Ausserdem behält sich der Kommandant das Recht vor, die faulen Arbeiter täglich mit 20 Stockschlägen zu bestrafen.

Die Arbeiter der Gemeinde Vendelles sind streng bestraft worden.

*Anschlagen !*

gez. GLOSS.

Oberst und Kommandant.

#### BEKANNTMACHUNG.

Ich habe befohlen, 43 französische Arbeiter der Gemeinden Hirson und Saint-Michel für die Dauer von 2 Wochen bis 2 Monaten in eine Strafabteilung einzureihen, weil sie ohne Entschuldigung nicht zur Arbeit erschienen sind, zu der sie kommandiert waren, und so gegen den Befehl vom 19. November, B. Nr. 11. 8.150 a gehandelt haben.

Hirson, den 20. Dezember 1916.

Etappen Kommandantur,  
KOECHLING.

An den Bürgermeister von Remies.

Ich teile Ihnen folgende Entscheidung des Herrn Kommandanten mit :

Es sind wegen Faulheit bestraft worden :

1. Monarque, Gärtner, wird abgelöst und für 15 Tage der Arbeiterabteilung Versigny einverleibt.

**16. Etablissement de Soupes Populaires et les contrats avec les marchands de légumes etc.**

Les Maires devront annoncer pour le 31. 5. 16, ce qu'ils ont fait, relativement à ce qu'il leur a été dit à la séance du 12. 5. 16, concernant les soupes populaires et les contrats avec les marchands de vivres etc.

**17. Abattoir.**

Vu le manque de bestiaux on ne doit tuer que ce qui est strictement nécessaire, afin de ne pas compromettre l'élevage. Si la population ne veut pas comprendre qu'il faut ménager autant que possible les jeunes bêtes, il pourrait se faire, selon l'avis de la haute autorité militaire, que l'on défende complètement de tuer.

**18. Tombes de Soldats.**

L'exhumation et la remise au cimetièrre des soldats morts doit être terminée fin de ce mois.

**19. Salut des Officiers.**

Quoique la tenue des habitants à ce sujet soit beau-

coup meilleure qu'auparavant, il arrive encore que des officiers ne sont pas bien ou ne sont pas du tout salués. A l'avenir les réfractaires seront punis très sévèrement ainsi que le Maire de la commune.

Les sujets récalcitrants seront expédiés dans une colonne de travailleurs à l'étranger.

Les Maires de Caudry, Bertry et Clary ont été punis chacun d'une amende de 150 Marks parce qu'ils n'ont pas mis assez de soin à obliger leurs habitants à remplir le devoir du salut.

**20. Facilité d'aller au Marché.**

Les Maires doivent aider et faciliter les marchands de leur Commune l'obtention de laissez-passer nécessaires pour pouvoir fréquenter les marchés qui ont lieu à Caudry, Buzigny et Wallincourt.

Signé: GLOSS,  
Colonel et Commandant.



**Supplément à l'Avis N° 11 de la Kommandantur**

**1. Utilisation des Bordures des Routes et Chemins.**

La récolte de l'herbe sur les bordures des routes et chemins doit être utilisée pour faire du foin. Les Maires ont le devoir d'aviser la population de soigner à ce que les herbes des bordures soient coupées et utilisées comme foin. Parmi la population pauvre il se trouve certainement des gens qui feront ces récoltes volontairement.

**2. Champs de Blé.**

Il est à constater que dans les champs de blé les grains sont mêlés de seigle. Pour obtenir du blé propre à enssemencer, on doit détruire le seigle qui s'y trouve et puisque'on les distingue encore facilement il est à recommander de couper les épis avec des faucilles ou faux.

2. Sein Sohn Emile arbeitet 8 Tage lang unter der Aufsicht der Kolonne und ohne Lohn.

3. Salandre, Napoléon desgleichen.

4. Tasserit desgleichen.

Sie sind ersucht, einen anderen Gärtner zu ernennen und ihm tüchtige Personen, die gut im deutschen Garten arbeiten, beizugeben.

Geben sie bitte deren Namen morgen der Kommandantur bekannt.

gez. UNLESERLICH.

*Oberleutnant und Adjutant.*

#### VERORDNUNG.

Zur Einschraenkung des Entweichens von Zivilarbeitern aus den Arbeiterbataillonen verordne ich für das Etappen-Gebiet der 1. Armee das folgende :

Mr. le Maire de Remies 12

Je vous fais savoir la décision suivante de Mr. le Commandant:

Sont punis pour avoir été paresseux:

1<sup>o</sup> Monarque, jardinier est déposé et incorporé pour 15 jours

à la section d'ouvriers de Versigny:

2<sup>o</sup> son fils Emile travaillera, sous la surveillance de la Colonne et sans salaire pour 8 jours.

3. Mr. SALandre Napoléon de même.

4. Mr. Tasserit de même/

Vous êtes invité à nommer un autre jardinier et de lui fournir des personnes sérieuses et travaillant bien pour le jardin allemand.

Vous voudrez bien faire connaître leurs noms à la Commandanture demain.

*N. Leserlich*  
Oberleutnant & Adjutant.

Oberleutnant

1.

Für jeden aus dem genannten Gebiet stammenden *Flüchtling* eines mir unterstellten Zivilarbeiterbataillons wird ein männliches Mitglied aus seiner Familie oder Verwandtschaft oder ein Einwohner seines letzten Wohnortes zwangsweise in das Z. A. B. eingestellt und so lange hier festgehalten bis der Entwichene wieder in das Bataillon zurückgekommen ist.

2.

Wer einem Flüchtling, Nahrung, Unterkunft oder Unterstützung irgend welcher Art gewährt oder wer es unterlässt den ihm bekannt gewordenen Aufenthaltsort eines Flüchtlings unverzüglich dem nächsten Militärbefehlshaber anzuzeigen, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

3.

Zuständig zur Festsetzung der Strafen sind die Militärbefehlshaber und Militärgerichte.

E. H. O. 6. 1. 17.

Der Etappeninspecteur  
VON HEYDEBRECK,  
Generalleutnant.

PROKLAMATION.

Die belgischen und französischen Soldaten müssen vor 4 Uhr als Kriegsgefangene vor dem Gefängnis abgeliefert werden. Die Bürger, welche nicht gehorchen, werden zu lebenslänglicher Zwangsarbeit in Deutschland verurteilt.

Die genaue Untersuchung der Wohnungen beginnt um 4 Uhr. Jeder gefundene Soldat wird sofort erschossen.

2. Waffen, Pulver und Dynamit müssen um 4 Uhr abgeliefert sein. Strafe : Erschiessung.

Die Bürger, welche eine Niederlage kennen, müssen den Bürgermeister davon benachrichtigen, andernfalls werden sie mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft.

Alle Strassen werden von einer deutschen Wache besetzt, die in jeder Strasse 10 Geiseln nehmen und unter ihrer Aufsicht behalten wird. Bei jedem Angriff, der in der Strasse stattfindet, werden die 10 Geiseln erschossen.

4. Die Türen dürfen nicht verschlossen werden, und in der Nacht müssen von 8 Uhr ab in jedem Hause drei Fenster erleuchtet sein.



# AVIS

---

J'ai ordonné la mise dans une section disciplinaire de 43 ouvriers français des Communes de Hirson et de Saint-Michel, pour la durée de 2 semaines à 2 mois, parce que, sans excuse, ils ne se sont pas présentés au travail pour lequel ils étaient commandés et contrevenant ainsi à l'ordre du 19 Novembre 1916, B/Nr. II. 8150.

Hirson, le 20 Décembre 1916.

*Etappen-Kommandantur*

**KOECHELING.**

# PROCLAMATION

## du Commandant militaire Allemand

### DE LILLE

L'attitude de l'Angleterre rend de plus en plus difficile le ravitaillement de la population.

Pour atténuer la misère, l'autorité allemande a demandé récemment, des volontaires pour aller travailler à la campagne. Cette offre n'a pas eu le succès attendu.

En conséquence, les habitants seront évacués par ordre et transportés à la campagne. Les évacués seront envoyés à l'intérieur du territoire occupé de la France, loin derrière le front, où ils seront occupés dans l'agriculture et nullement à des travaux militaires.

Par cette mesure, l'évacuation leur sera donnée de mieux pourvoir à leurs subsistances.

En cas de nécessité, le ravitaillement pourra se faire par les dépôts allemands.

Chaque évacué pourra emporter avec lui 30 kilogrammes de bagages indispensables, de ménage, vêtements, etc., qu'on fera bien de pesquer des maintenant.

L'évacuation aura lieu jusqu'à nouvel ordre, chaque jour, à 8 heures du matin (heure allemande) pour finir à 4 heures du soir. Les personnes qui ne possèdent pas de permis en règle, devront se présenter à leur domicile légal déclaré.

Comme il s'agit d'une mesure irréversible, il est de l'intérêt de la population même de rester calme et obéissant.

Lille, avril 1916.

LE COMMANDANT

5. Es ist verboten, nach 8 Uhr auf die Strasse zu gehen. Die Einwohner von Namur müssen verstehen, dass es kein grösseres und schrecklicheres Verbrechen gibt, als durch Angriffe auf die deutsche Armee die Existenz der Stadt und das Leben der Einwohner zu gefährden.

Namur, den 25. August 1914.

Der Platzkommandant,  
von Bülow.

#### IV. — Die Tägliche Tyrannei.

##### Das Grüssen der Offiziere.

Mob. Etappen Kommandantur

12/III.....

Etappen-Inspektion... Armee.

den 5. Mai 1916.

An den Bürgermeister in Clary.

Trotz wiederholter Befehle in den Bekanntmachungen der Kommandantur und den Versammlungen der Bürgermeister kommt es noch sehr häufig vor, dass die deutschen Offiziere von den Männern der Gemeinde gar nicht oder in nachlässiger Weise gegrüsst werden.

Ich erinnere und befehle was folgt :

1. Jeder Mann muss alle deutschen Offiziere und Beamten, die das Offiziersabzeichen tragen grüssen, d. h. den Hut abnehmen. Der militärische Gruss durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung ist den Einwohnern nicht gestattet. Die sitzenden Personen müssen sich erheben. Die Zigarre muss aus dem Munde, die Hände aus den Taschen genommen werden.

2. Von der Pflicht des Grüssens befreit sind nur die Krüppel, Blöden und Kurzsichtigen, *unter der Bedingung, dass sie durch eine gelbe Armbinde kenntlich sind.* Die Armbinde wird auf das Gesuch des Bürgermeisters vom Arbeiterbureau, Rue Gambetta 1, nach einer ärztlichen Untersuchung im Falle der Notwendigkeit verliehen.

3. Die Männer, welche nicht oder in nachlässiger Weise grüssen, werden mit 14 Tagen Gefängnis bestraft. Ausserdem muss der Bürgermeister der Gemeinde eine Geldstrafe von 150 Mark bezahlen, da er für die strafbaren Handlungen seiner Gemeinde verantwortlich gemacht werden muss.

4. Es empfiehlt sich, jedes Automobil ohne Zögern zu grüssen, da es, wenn dieses sehr schnell fährt, oft schwierig ist zu erkennen, ob Offiziere darin sitzen.

Nr. 9.

85

**Verordnung.****Ordonnance.**

Zur Einschränkung des Entweichens von Zivilarbeitern aus den Arbeiterbataillonen verordne ich für das Etappen-Gebiet der 1. Armee das Folgende:

1.

Für jeden aus dem genannten Gebiet stammenden **Flüchtling** eines mir unterstellten Zivilarbeiterbataillons wird ein männliches Mitglied aus seiner Familie oder Verwandtschaft oder ein Einwohner seines letzten Wohnortes zwangsweise in das Z.-A.-B. eingestellt und so lange hier festgehalten, bis der Entwichene wieder in das Bataillon zurückgekommen ist.

2.

Wer einem Flüchtling Nahrung, Unterkunft oder Unterstützung irgend welcher Art gewährt, oder wer es unterlässt, den ihm bekannt gewordenen Aufenthaltsort eines Flüchtlings unverzüglich dem nächsten Militärbefehlshaber anzuzeigen, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

3.

Zuständig zur Festsetzung der Strafen sind die Militärbefehlshaber und Militärgerichte.

Afin de réduire les évasions des ouvriers civils qui font partie des bataillons de travailleurs j'ordonne, pour la région de l'étape de la 1<sup>re</sup> armée, ce qui suit :

1.

Pour chaque fugitif de la région mentionnée ci-dessus qui fait partie d'un des bataillons d'ouvriers civils sous mes ordres, un membre masculin de sa famille ou de sa parenté ou un habitant de son dernier domicile sera incorporé par contrainte au bataillon d'ouvriers civils et y sera retenu jusqu'à ce que le fugitif soit rentré au bataillon.

2.

Celui qui procurera au fugitif de la nourriture, du logis ou une assistance quelconque ou qui négligera de dénoncer sans délai au commandant militaire le plus proche le séjour d'un fugitif dont il a connaissance sera puni d'un emprisonnement jusqu'à 1 an ou d'une amende pouvant s'élever jusqu'à 3000 francs ou d'une de ces deux peines. La tentative sera punie de même.

3.

Sont compétents à fixer les peines les commandants militaires et les conseils de guerre.

E.H.O., 6.1.17.

Der Etappeninspektor

von **HEYDEBRECK**

Generalleutnant.

5. Diese Bekanntmachung muss zweimal wöchentlich vom Ausrufer verlesen werden.

gez. GLOSS.

Oberst und Kommandant.

19. *Grüssen der Offiziere.*

Obgleich die Haltung der Einwohner in dieser Beziehung weit besser ist wie früher, kommt es noch vor, dass Offiziere nicht ordentlich oder gar nicht gegrüsst werden. In Zukunft werden die Widerspenstigen und der Bürgermeister der Gemeinde sehr streng bestraft werden.

Die widerspenstigen Leute werden in einer Arbeiterkolonne ins Ausland geschickt.

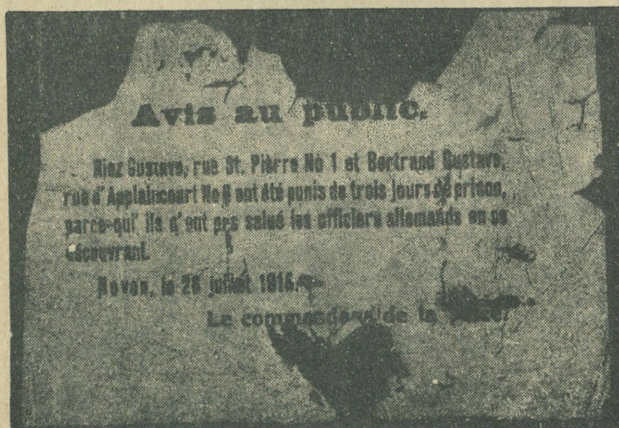
Die Bürgermeister von Caudry, Bertry und Clary sind mit einer Geldstrafe von 150 Mk belegt worden, weil sie die Einwohner nicht genügend zu ihrer Pflicht des Grüssens angehalten haben.

(Aus der Bekanntmachung 11 der Kommandantur).

gez. GLOSS.

Oberst und Kommandant.

BEKANNTMACHUNG AN DIE BEVÖLKERUNG.



Riez, Gustave, rue St. Pierre 1. und Bertrand Gustave, Rue d'Applaincourt sind mit drei Tagen Arrest bestraft, weil sie die deutschen Offiziere nicht durch Abnehmen der Kopfbedeckung gegrüsst haben.

Noyon, den 28. Juli 1916.

Der Platzkommandant.

Mohr Flappen-Kommandantur

12111.

Etappen-inspektion 2. Armees.

Le 12. Septembre 1915.

Mr.

les curés et pasteurs de Clary.

Vu la nécessité toutes les églises du territoire de la commandantur doivent rester fermées dimanche, le 17. 9. 15.

Toute la population des deux sexes capable de travailler doit travailler sur les champs aussi longtemps qu'il fait clair et jusqu'à ce qu'il commence à faire nuit d'après les instructions des patrouilles de récolte et de mesures. Les contraventions seront sévèrement punies. Cet ordre doit être publié de suite.

Les curés et pasteurs doivent fermer les églises et temples le samedi soir à 6 he et doivent remettre les clefs au poste (à Clary à la commandantur) ou elles seront forcées le lundi suivant à 8 he du matin.

Signé: U I O N N

Colonel et commandant.

la 19. Sept. 1917. *118*

Monseigneur le Maire de Clary.

à faire publier de suite:

Comme contre l'exhortation de la commune de Clary, surtout les féminins ont montré au passage des 2 prisonniers anglais de nouveau une conduite impertinente et ont essayé de donner des viures, je puit la commander comme Sitt. Je puit la laisser passer. 30 Sept. en ne donnera plus du tout de 2/Toutes les personnes féminin et enfants sont obligées d'être d'aujourd'hui jusqu'à 24. Sept. à 6 heures du soir dans leurs maisons. Du 2 sont exceptés les personnes masculins au dessus de 17ans, et les personnes féminins qui travaillent pour la commandature et qui ont un permis de la commandature.

Chaque contravention sera puni avec 10 Mk. AC pour chaque cas et chaque personne ignorante sera pas admise comme excuse.

Les personnes qui veulent des empoles électriques, peuvent en acheter chez Monsieur Lasson J. Rt. la pièce à 1.50 Mk en argent allemand.



Capitaine et commandant de place

N<sup>o</sup> 314M<sup>r</sup>. le Maire de *Perries*

Vous avez l'ordre de désigner, *6. Femmes* <sup>ou jeunes filles au-delà de 16 ans</sup> pour aller dans une région en dehors de la Commandanture de *Grégy* ou celles des *Arcaua* de culture. Vous remettrez une liste nominative de ces femmes indiquant les numéros de la carte d'identité à la Commandanture pour demain, dimanche, à 6 heures du soir. La mission spéciale ne durera que quelques jours.

Grégy le 30. Septembre 1916.



Oberkommandant u. Adjutant

*Das Verbrechen des Mitleids.*

den 19. September 1917.

An den Bürgermeister von Clary.

*Sofort zu veröffentlichen!*

Da die Einwohner von Clary und besonders die weiblichen trotz der Warnung der Kommandantur vom 9. 9. 17. beim Durchmarsch zwei englischer Gefangenen wiederum eine unverschämte Haltung zur Schau getragen und versucht haben, ihnen Lebensmittel zu geben, bestrafe ich die Gemeinde wie folgt :

1. Von heute ab bis zum 30. September gibt es überhaupt keine Passierscheine.

2. Alle weiblichen Personen und Kinder müssen von heute bis zum 24. September 6. Uhr abends in ihren Häusern bleiben. Von Nr. 2 sind die männlichen Personen über 15 Jahre und die weiblichen Personen ausgenommen, die für die Kommandantur arbeiten und die Erlaubnis der Kommandantur haben.

Jede Zuwiderhandlung wird für jeden Fall und jede Person mit 10 Mark bestraft. Unkenntnis ist keine Entschuldigung.

Die Personen, welche elektrische Birnen wollen, können solche bei Herrn Lasson I. Bt. zu 1,50 Mk. in deutschem Gelde pro Stück kaufen.

Hauptmann und Platzkommandant.

*Zwangsweise Erklärungen und ihre Bestrafung.*

## BEKANNTMACHUNG.

## 1.

In allen Fällen in denen trotz öffentlicher Aufforderung die Anmeldung von Gegenständen wie Kraftwagen, Pferden, Metallen, sonstigen Rohstoffen, Weinen u. s. w. bis zum anberaumten Tag vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen wird, werden der Eigentümer oder der Besitzer des Gegenstandes oder beide mit Gefängnis bis zu einem Jahr, oder mit Geldstrafe bis zum sechsfachen Wert des nicht gemeldeten Gegenstandes bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen keine strengere Strafe verwirkt ist. Auf beide Strafarten kann

Nr. 2.

69

## Bekanntmachung.

1.

In allen Fällen, in denen trotz öffentlicher Aufforderung die Anmeldung von Gegenständen wie Kraftwagen, Pferden, Metallen, sonstigen Rohstoffen, Weinen u.s.w. bis zum anberaumten Anzeigelage vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen wird, werden der Eigentümer oder der Besitzer des Gegenstandes oder beide mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zum sechsfachen Wert des nicht gemeldeten Gegenstandes bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen keine strengere Strafe verwirkt ist. Auf beide Strafarten kann auch nebeneinander erkannt werden. Die nicht gemeldeten Gegenstände sind (ohne Gutscheine!) einzuziehen.

2.

Wenn weder der Eigentümer noch der Besitzer des Gegenstandes festgestellt werden kann, so gilt als Besitzer derjenige, der das Grundstück, auf dem der Gegenstand gefunden wird, bewohnt oder besitzt oder dem die Aufsicht über dieses Grundstück zusteht.

3.

Auf die Geldstrafe und auf Einziehung oder auf Einziehung allein soll auch ohne Nachweis eines Verschuldens erkannt werden.

## Avis.

1.

Dans tous les cas où, malgré la sommation par voie d'avis au public, la déclaration d'objets comme autos, métaux, autres matières premières, vins, etc. et de chevaux n'aura pas été faite jusqu'au jour ordonné pour la déclaration, soit intentionnellement, soit par négligence, les propriétaires ou possesseurs des objets et animaux en question ou tous les deux seront frappés de la peine d'emprisonnement jusqu'à un an ou d'une amende pouvant s'élever au sextuple de la valeur de l'objet (ou animal) non déclaré, à moins qu'une peine plus sévère n'ait été encourue d'après les lois et ordonnances en vigueur.

Les deux peines peuvent être prononcées en même temps; les objets, etc. non déclarés sont sujets à la confiscation sans bon de réquisition.

2.

Lorsque ni la personne du propriétaire ni celle du possesseur n'aura pu être constatée, celui qui habite ou possède le terrain sur lequel l'objet etc. a été trouvé, ou à qui incombe la surveillance du terrain sera responsable.

3.

Devront être prononcées les peines d'amende et de confiscation ou la dernière toute seule même à défaut de preuve de culpabilité.

Valenciennes, den 18. April 1916.

Etappen-Inspektion 6.

gez. von **DENK**  
Generalleutnant.

76

6.

## Strafbestimmung.

Jede Zuwiderhandlung unterliegt der in der Bekanntmachung vom Juni 1916 betr. Kartoffelernte festgesetzten Strafbestimmung.

6.

## Pénalités :

Toute contravention entraîne les pénalités édictées par l'avis du mois de Juin 1916 concernant la récolte des pommes de terre.

E. H. O., den 18. 8. 1916.

von DENK

Generalleutnant u. Etappen-Inspekteur.

Nr. 5.

## Bekanntmachung.

Wer statistische Anfragen, die ihm von der Etappen-Kommandantur unmittelbar oder durch die Bürgermeisterei zur Beantwortung gestellt werden (z. B. Fragen über Anbauflächen, Viehstand, täglich anfallende Milchmenge und dergl.) wissentlich oder fahrlässig unrichtig beantwortet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark bestraft, wenn nicht ein strengeres Strafgesetz anzuwenden ist.

Der Bürgermeister oder, wo ein solcher nicht vorhanden, sein Vertreter ist für die richtige Beantwortung der Fragen mitverantwortlich.

## Avis.

Ceux qui fournissent, sciemment ou par négligence, des réponses inexactes aux questionnaires statistiques qui leur ont été présentés soit directement par la Commandanturo des Etapes soit par la Mairie (par exemple : Questionnaires sur les superficies destinées aux cultures, existences en bétail, quantités de lait produites par jour et autres) seront punis d'emprisonnement jusqu'à 2 ans ou d'amende jusqu'à 6000 marcs, à moins d'une pénalité plus sévère prévue par les lois en vigueur.

Le Maire ou, à son défaut, son représentant, répond solidairement de l'exactitude des réponses.

E. H. O., den 8. 8. 1916

von DENK

Generalleutnant u. Etappen-Inspekteur.

Mob. Etappen Kommandantur

12/III

Etappen-Inspektion Armee.

Le 5 mai 1916.

Nr. :

Le maire

Clary

Malgré les ordres réitérés dans les avis de la Kommandantur et aux réunions des maires, il arrive encore très souvent que les officiers allemands ne sont pas salués d'une manière négligente.

Je rappelle et ordonne ce qui suit:

1) Chaque homme doit saluer tous les officiers allemands et fonctionnaires portant l'insigne d'officier, c'est à dire que le chapeau doit être relevé. Le salut militaire, en mettant la main au chapeau ou à la ceinture, n'est pas permis aux habitants. Les personnes qui sont assises doivent se lever. Le cigare doit être pris de la bouche et les mains doivent être tirées des poches.

2) Seule exception du devoir de saluer: les estropiés, les idiots et myopes, à condition qu'ils soient connus par un brassard jaune. Ce brassard est remis sur la demande du maire par le bureau des travailleurs, rue Gambetta 1 après un examen médical, dans le cas nécessaire.

3) Les hommes qui ne saluent pas ou ceux qui saluent d'une manière négligente seront punies de 14 jours de prison; de plus le maire de la commune doit payer une amende de 100 Marks, parce qu'il doit être rendu responsable des actions punissables de sa commune.

4) Il sera bon de saluer chaque automobile sans hésiter, car, en marchant à grande vitesse, il est souvent difficile de constater s'il se trouve des officiers à l'intérieur.

5) Cet avis doit être publié deux fois par semaine par le crier

Signé: S i e s

Colonel et commandant.

auch nebeneinander erkannt werden. Die nicht gemeldeten Gegenstände sind (ohne Gutschein) : einzuziehen.

2.

Wenn weder der Eigentümer noch der Besitzer des Gegenstandes festgestellt werden kann, so gilt als Besitzer derjenige der das Grundstück auf dem der Gegenstand gefunden wird, bewohnt oder besitzt oder dem die Aufsicht über dieses Grundstück zusteht.

3.

Auf die Geldstrafe und auf Einziehung oder auf Einziehung allein soll auch ohne Nachweis eines Verschuldens erkannt werden.

Valenciennes den 18 April 1916.

Etappen-Inspection 6.

Gez. von DENK.

Generalleutnant.

#### BEKANNTMACHUNG.

Wer statistische Anfragen, die ihm von der Etappenkommandantur unmittelbar oder durch die Bürgermeisterei zur Beantwortung gestellt werden, (z. B. Fragen über Anbauflächen, Viehstand, täglich anfallende Milchmenge und dergl.) wissentlich oder fahrlässig unrichtig beantwortet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark bestraft, wenn nicht ein strengeres Strafgesetz anzuwenden ist.

Der Bürgermeister oder, wo ein solcher nicht vorhanden, sein Vertreter ist für die richtige Beantwortung der Fragen mitverantwortlich.

E. H. O. den 8. 8. 1916.

VON DENK.

Generalleutnant u. Etappen-inspekteur.

#### *Schliessen der Kirchen am Sonntag.*

Mob. Etappen Kommandantur.

12/111

Etappen Inspektion 2. Armee.

den 13. September 1916.

An die Priester und Pastoren von Clary.

Mob. Et. Komdtr. 7/IV. E. O., den 6 Dec. 1916

Irele

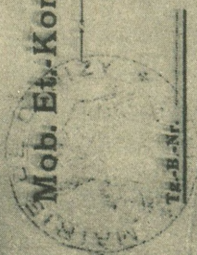
Mr. le Maire *Demizy*

Le Commune de *Demizy* française ep  
 femmes qui partent le 6 Dec. pour  
 Goms. Retour vers le 15 janvier.

Un deux stable immatriculé  
 une liste de femmes au-dessus de 15 ans,  
 si possible sans gones. Cette liste vous  
 il appordera vous-même à la Commune  
 aujourd'hui deus l'après-midi. Le  
 Commune deus sera le soir et désigne  
 les femmes devant partir.

Cet ordre est irrévocable.

Cette notice la femme de *Demizy*



Wegen der Ernte sollen alle Kirchen des Gebietes der Kommandantur Sonntag den 17. 9. 16. geschlossen bleiben.

Die ganze Bevölkerung beider Geschlechter, die zur Arbeit fähig ist, soll, solange es hell ist nach den Anweisungen der Erntepatrouillen und Bürgermeister und bis zu Einbruch der Dunkelheit auf den Feldern arbeiten. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft. Dieser Befehl ist sofort bekannt zu geben.

Die Priester und Pastoren haben die Kirchen und Tempel Sonnabend abends 8 Uhr zu schliessen und die Schlüssel auf der Wache (in Caudry an der Kommandantur) abzugeben, wo sie nächsten Montag 6 Uhr morgens zurückgegeben werden.

gez. GLOSS.

Oberst und Kommandant.

#### 5. — *Massnahmen gegen die Frauen.*

Wir werden nicht zu viele unbestreitbare Zeugnisse für das schmerzliche und lange Kapitel der Notzuchtsfälle, der besonders empörenden und häufigen Attentate, denen Frauen und Mädchen zum Opfer gefallen sind, anführen.

Die diesbezüglichen Berichte sind zahlreich.

Wir beschränken uns auf die Wiedergabe einiger Befehle der deutschen Behörden.

Nr. 314.

An den Bürgermeister von Remies.

Sie haben Befehl, 6 Frauen oder junge Mädchen über 16 Jahre zu bestimmen, um in eine Gegend ausserhalb der Kommandantur Crépy zur Ausführung von Landarbeiten zu gehen. Sie werden der Kommandantur für morgen Sonntag, 6 Uhr abends eine Liste mit den Namen dieser Frauen und der Nummer der Identifikationskarte übergeben. Die besondere Verwendung dauert nur einige Zeit.

Crépy, den 30. September 1916.

VON QUAST.

Oberleutnant und Adjutant.

Etappen Kommandantur Denain.

A. A. N°

le 27, 5 1918

*Dancy*

A  
la Mairie de

Les personnes nommées dans la liste ci-jointe doivent se présenter avec leurs trousseaux

à la Mairie de *Dancy*

le 27 courant, à 5 heures du matin de l'après-midi.

Tout réfractaire sera enrôlé dans un bataillon d'ouvriers civils.

2 liste



A. A. Denain - Form. Nr 3.

Mob. Et.-Komdtr. 7/IV.  
Tg. B.-Nr...

E. O., den 6. Dezember 1916.

*Befehl.*

An den Bürgermeister von Danizy.

Die Gemeinde Danizy stellt 20 Frauen, die am 8. Dez. nach St. Erme abrücken. Rückkehr etwa am 15. Januar.

Sie haben sofort eine Liste der Frauen über 15 Jahren möglichst ohne Kinder aufzustellen. Diese Liste werden Sie selbst heute nachmittag zur Kommandantur bringen. Die Kommandantur wird die Frauen, die abreisen, auswählen und bestimmen.

Der Befehl ist unwiderrufflich.

Führen Sie besonders die Frauen mit schlechtem Lebenswandel an.

Erappen Kommandantur Denain.

den 27. 5. 1918.

An den Bürgermeister von Douchy.

Die auf beiliegender Liste genannten Personen haben sich am 27. ds. um 5 Uhr nachmittags mit ihrer Wäsche auf der Bürgermeisterei von Douchy zu melden.

Jeder Widerspenstige wird in ein Zivilarbeiterbataillon eingereiht.

2 Listen.

A. B.

A. A. Denain Form. 3

Leutnant.

DOUCHY

1. MANET, Emilia, 17 ans, rue des Marais, 18.
2. MARLIÈRE, Hortense, 22 ans, rue de Noyelles, 5.
3. MATHIEU, Anastasie, travaille champ, 15 ans, rue Nationale.
4. MATHIEU, Marie-Louise, 18 ans, rue Nationale, 94.
5. MERCIER, Eugénie, 21 ans, rue des Marais, 34.
6. MÉRIAUX, Irma, 18 ans, rue Gaillon.
7. MÉRIAUX, Marguerite Marie, 20 ans, rue des Enclos, 2.
8. MÉRIAUX, Sophie, 22 ans, rue Ecaillon, 90.

BENCHY.

x 1. Janet Emilia	17	Maria 10	
x 2. Marière Berthe	23	Bayelles 8	
3. Mathieu Annetais <i>travaille champ</i>	13	Nationale	x
+ 4. Mathieu Marie Louise	18	Nationale 94	
5. Maréchal Eugénie	21	Maria 34	
x 6. Maréchal Irma	18	Gailles	
7. Maréchal Marguerite Marie	18	Maria 2	
8. Maréchal Sophie	22	Boailles 90	
+ 9. Médaigne Angèle	24	Maria 30	
10. Niens Henriette <i>travaille champ</i>	16	Maria 8	x
✓ 11. Nireux Augusta <i>a l'enfant</i>	25	de Demain 40	
+ 12. Nireux Julia	23	Nationale 124	
✓ 13. Nireux Lucienne	26	de Demain	
14. Nollat <sup>Marianne</sup> <i>actuellement prison</i>	16	fence Benchy 20	
15. Nochois Pauline	27	Carab	
16. Nozon Augusta	23	Delauné 11	
17. Nozon <sup>Marthe</sup> <i>travaille champ</i>	18	Pont 23	
18. Nozon Madeleine <i>travaille champ</i>	20	Caré 9	x
x 19. Nozelle Geneviève	27	Nationale 96	
20. Nozelle Pauline	25	Nationale 13	
+ 21. Nours Aline	20	Maria 14	
22. Naglin Nicéphore <i>a l'enfant</i>	22	Nationale 91	
23. Naglin Marie	26	Nationale 91	
24. Naves Thérésine	15	Gailles 29	
+ 25. Narent Hélène	17	Nationale	
+ 26. Narent Marie	21	Nationale 87	
27. Naysa Rosphine	27	Boailles 10	
28. Eléonore Angèle <i>travaille champ</i>	17	Gailles 7	x
x 29. Peirrette Elise	18	Maria 41	
30. Paiment Elodie	17	Nationale	
31. Pannette Marie	16	Maria 12	
32. Pay Julia <i>travaille champ</i>	16	Maria 43	x
33. Raymond <sup>Marthe</sup> <i>travaille champ</i>	23	Maria 64	
34. Rigaut Eugénie	24	Gailles	

36. Saulvet Evédis	18	Gaillon
+ 37. Semal Berthe	22	Maraie 28
38. Senechal Lea	17	Atelier 3
39. Sille Andrea	17a	fosse Dauchy 15
* 40. Sinen Lucienne	17	Galvaire 11
41. Seilleux Ernestine	27	Moulin 10
+ 42. Sournay Marguerite	20	Maraie 28 - Melu
43. Sournay Marie	25	Nationale 98 - H. H.
44. Staquet Louise <i>travaille champ</i>	15	ruelle Brete n I
+ 45. Telle Eleonore	10	Maraie 22
+ 46. Tison Angelique	23	Nationale 23
47. Tison Glorinde		
✓ 47. Tison Florentine	23	ruelle des pres 18
48. Tison Hyacinthe <i>travaille champ</i>	18	oeuvre
49. Tison Louise	25	Nationale 23
x 50. Tison Marie	17	Nationale 70
51. Tison Uranie <i>travaille au champ</i>	17	Nationale 96
✓ 52. Fourcad Tembal Octavie	18	Denain 21
53. Turpin Armandine	23	Gaillon
54. Vaillant Charlotte	23	Abronsvoir 2
55. Vanderpert Jeanne	16	Eglise I
56. Vandeville Laure <i>sew out the Meuse</i>	21	Eglise 12
57. Veniat Berthe <i>Moulange</i>	17	Gaillon 29
58. Veniat Helene	19	Gaillon 39
59. Verghin Elise <i>travaille champ</i>	21	Gaillon 10
60. Vider Rocalme	20	ruelle Brayelle
61. Villant Anjele	15	Maraie 16
+ 62. Villant Auguste	21	Maraie 16
+ 63. Lancelin Marie	15	Nationale 73
64. Lebecq Simone	20	Nationale 129
65. Leblanc Adelaide <i>travaille champ</i>	19	Maraie 22
66. Leblanc Eva <i>travaille champ</i>	23	Nationale 42 - <i>duy g.</i>
67. Leblanc Helene <i>confiant</i>	27	Nationale 106
68. Leblanc Louise <i>travaille au champ</i>	18	Gaillon 37
+ 69. Lebrun Kella	20	Gaillon 67
✓ 70. Leclercq Marguerite	24	Hensard 6
71. Leclercq Germaine <i>travaille champ</i>	17	Gaillon 4

72. Lefebvre Blanche	20	Pent 91 \
73. Lefebvre Germaine	17	Nationale 18 \
74. Lefebvre Louise	27v	Gailien 22 \
75. Lelong Georgette <i>travaille champ</i>	15	Marais 9 \
76. Lelong Germaine	19	Meulin 9 \
77. Lelong Irma <i>travaille champ</i>	23	Marais 68 \
78. Lelong Lucie <i>travaille champ</i>	21	Eglise 4-ceres-Bussart--
79. Lemaire Charline	15	Nationale 36 \
79. Lemitre Genevieve <i>travaille champ</i>	21	Nationale 27 \
80. Leray Marie Louise	18	Atelier 14 \
81. Lerust Germaine <i>en prison</i>	15	Marais 20 \
82. Levant Madeleine <i>travaille champ</i>	18	Eglise 5 <i>travaille champ</i>
82. Levant Placide <i>travaille champ</i>	21	Marais 17 \
84. Linsart Marcelle	18	Croix St. Marie 2 \
85. Linsart Valentine	24	" " " -
86. Loire Marie	23	Gailien 17 \
87. Lucas Adeline	32	Marais 33 \
88. Lucas Charline	24	Marais 108 \
89. Lucas Olympe	22	Nationale 45 \
90. Lucas Marie	26	Nationale 45 \
91. Lucas Rose	26	Marais 6 \
92. Lussan-Maximilien Maitresse Celine	25	Nationale 98 \
93. Maitresse Suzanne <i>Maitresse</i>	28	Nationale 25 \
94. Doligeo Marie	26	Marais 13 \
95. Belrue Antoinette	23	Nationale 69 \
96. Belsigne Germaine	19	Nationale 13 \
97. Douale Angélique <i>travaille champ</i>	19	Galvaire 45 \
98. Dupas Charline	18	fesse Douchy II \
99. Dupas Henriette <i>cultivateur</i>	22	Gailien 12 \
100. Duporge Marguerite	18	Nationale 69 \

9. MIDAVAINÉ, Angèle, 24 ans, rue des Marais, 30.
10. MIENS, Henriette, travaille champ, 16 ans, rue des Marais, 8.
11. MIROUX, Augusta, à l'enfant, 23 ans, rue de Denain, 40.
12. MIROUX, Julia, 33 ans, rue Nationale, 134.
13. MIROUX, Lucienne, 15 ans, rue de Denain.
14. MOLLET, Marie-Louise, actuellement prison, 16 ans, Fosse Douchy, 20.
15. MONCHAU, Pauline, 27 ans, rue de la Gare, 5.
16. MOREAU, Augusta, 23 ans, rue Delsaut, 13.
17. MOREAU, Germaine, travaille champ, 18 ans, rue du Pont, 23.
18. MOREAU, Madeleine, travaille champ, 20 ans, rue de la Gare, 9.
19. MORELLE, Cécile, 27 ans, rue Nationale, 96.
20. MORELLE, Pauline, 25 ans, rue Nationale, 12.
21. MOURA, Aline, 20 ans, rue des Marais, 14.
22. NAGLIN, Eléonore, à l'enfant, 32 ans, rue Nationale, 91.
23. NAGLIN, Marie, 26 ans, rue Nationale, 91.
24. NAVEZ, Florentine, 15 ans, rue Gaillon, 38.
25. PATENT, Hélène, 17 ans, rue Nationale.
26. PARENT, Marie, 31 ans, rue Nationale, 87.
27. PAYEN, Joséphine, 27 ans, rue Ecaillon, 10.
28. PLACAT, Angèle, travaille champ, 17 ans, rue Gaillon, 3.
29. POIRETTE, Elisa, 18 ans, rue des Marais, 41.
30. RAIMONT, Elodie, 17 ans, rue Nationale.
31. RAMETTE, Marie, 16 ans, rue Maulin, 12.
32. RAY, Julie, travaille champ, 18 ans, rue des Marais, 42.
33. RAYMOND, Léontine, 23 ans, rue des Marais, 64.
34. RIGAUT, Eugénie, 24 ans, rue Gaillon.
  
36. SAUVET, Elodie, 18 ans, rue Gaillon.
37. SEMAL, Berthe, 25 ans, rue des Marais, 28.
38. SENNÉCHAL, Léa, 17 ans, Atelier.
39. SILLE, Andréa, 17 ans, Fosse Douchy, 13.
40. SIMON, Lucienne, 17 ans, rue du Calvaire, 11.
41. SEILLEUX, Ernestine, 27 ans, rue Meulin, 10.
42. SOURMAY, Marguerite, 20 ans, rue des Marais, 98. Atelier.

43. SOURMAY, Marie, 35 ans, rue Nationale, 98. Atelier.
44. STAQUET, Louise, travaille au champ, 15 ans, ruelle Brette, 1.
45. TELLE, Clémentine, 20 ans, rue des Marais, 92.
46. TISON, Angélique, 23 ans, rue Nationale, 23.
47. TISON, Florentine, 23 ans, ruelle des Près, 13.
48. TISON, Hyacinthe, travaille champ, 18 ans, rue des Sœurs.
49. TISON, Louise, 25 ans, rue Nationale, 23.
50. TISON, Marie, 17 ans, rue Nationale, 70.
51. TISON, Uranie, travaille au champ, 17 ans, rue Nationale, 96.
52. TOMBAL, Octavie, 18 ans, rue Denain, 31.
53. TURPIN, Armandine, 23 ans, rue Gaillon.
54. VAILLANT, Charlotte, 23 ans, rue de l'Abreuvoir, 2.
55. VANDERPert, Jeanne, 16 ans, rue de l'Eglise, 1.
56. VANDEVILLE, Laure, servante chez Brossart boulanger, 21 ans, rue de l'Eglise.
57. VENIAT, Berthe, 17 ans, rue Gaillon, 39.
58. VENIAT, Hélène, 19 ans, rue Gaillon, 39.
59. VERQUIN, Elisa, travaille champ, 21 ans, rue Gaillon, 10.
60. VIDEN, Rosalie, 20 ans, ruelle Bruyelle.
61. VILLANT, Angèle, 15 ans, rue des Marais, 16.
62. VILLANT, Augusta, 21 ans, rue des Marais, 16.
63. LANCELIN, Marie, 15 ans, rue Nationale, 73.
64. LEBECQ, Simone, 20 ans, rue Nationale, 129.
65. LEBLANC, Adélaïde, travaillé au champ, 19 ans, rue des Marais, 32.
66. LEBLANC, Eva, travaille champ, 23 ans, rue Nationale, 43.
67. LEBLANC, Hélène, 1 enfant, travaille champ, 27 ans, rue Nationale, 106.
68. LEBLANC, Louise, 18 ans, rue Gaillon, 37.
69. LEBRUN, Zélia, 20 ans, rue Gaillon, 67.
70. LECLERCQ, Marguerite, 24 ans, rue Houzard, 6.
71. LECU, Germaine, travaille champ, 17 ans, rue Gaillon, 4.
72. LEFÈVRE, Blanche, 20 ans, rue du Pont, 21.
  
74. LEFÈVRE, Louise, 23 ans, rue Gaillon, 22.
75. LELONG, Georgette, travaille champ, 15 ans, rue des Marais, 8.

76. LELONG, Germaine, 19 ans, rue du Moulin, 9.  
 77. LELONG, Irma, travaille Mines Douchy, 23 ans, rue des Marais, 68.  
 78. LELONG, Léonie, travaille champ, 21 ans, rue de l'Eglise, 4.  
     Coron Brassart.  
 78. LEMAIRE, Charline, 15 ans, rue Nationale, 36.  
 79. LEMAITRE, Cécile, institutrice en fonctions, 21 ans, rue Nationale, 27.  
 80. LERAY, Marie-Louise, 18 ans, Atelier, 14.  
 81. LERUST, Germaine, en prison, 15 ans, rue des Marais, 20.  
 82. LEVANT, Madeleine, travaille champ, 15 ans, rue de l'Eglise, 5,  
     actuellement en prison.  
 83. LEVANT, Placide, actuellement en prison, 21 ans, rue des Marais, 17.  
 84. LINSART, Marcelle, 18 ans, rue Croix Sainte-Marie, 2.  
 85. LINSART, Valentine, 24 ans,       »       »  
 86. LOIRS, Uranie, 23 ans, rue Gaillon, 11.  
 87. LUCAS, Adelina, 33 ans, rue des Marais, 33.  
 88. LUCAS, Charline, 24 ans, rue des Marais, 102.  
 89. LUCAS, Clémence, 22, ans, rue Nationale, 45.  
 90. LUCAS, Marie, 26 ans, rue Nationale, 45.  
 91. LUCAS, Rosa, 26 ans, rue des Marais, 8.  
 92. MAIRESSE, Céline, 25 ans, rue Nationale, 98.  
 93. MAIRESSE, Suzanne (mariée), 22 ans, rue Nationale, 25.  
 94. DELIEGO, Marie, 25 ans, rue des Marais, 13.  
 95. DELRUE, Antoinette, 23 ans, rue Nationale, 89.  
 96. DELSIGNE, Germaine, 19 ans, rue Nationale, 13.  
 97. DOUALE, Angélique, travaille champ, 19 ans, rue du Calvaire, 45.  
 98. DUPAS, Charline, 18 ans, Fosse Douchy, 11.  
 99. DUPAS, Henriette, cultivateur, 22 ans, rue Gaillon, 12.  
 100. DUPORGE, Marguerite, 18 ans, rue Nationale, 69.

Es ist zu bemerken, dass von diesen 100 Frauen und Mädchen

9	15	Jahre	} alt sind.
4	16	»	
12	17	»	
24	18-20	»	

Par Ordre de la Commandanture

# REVUES MENSUELLES FEMMES

Tous les habitants du sexe féminin, âgés de 14 à 60 ans inclus, et appartenant à un état belligérant, sont soumis aux revues mensuelles. Aucune dispense ne peut être accordée.

Les personnes malades ou incapables de se rendre aux revues, sont obligées d'envoyer à la Mairie un certificat d'empêchement.

Les ouvrières tenues par leur travail le jour de la revue, sont obligées de se présenter la veille ou le lendemain de ladite revue.

Les revues auront lieu à la Mairie, le deuxième et le troisième dimanche de chaque mois, de 9 heures du matin à 1 heure du soir (heure allemande) et dans l'ordre suivant :

Le DEUXIÈME DIMANCHE DU MOIS : Personnes âgées de 14 à 60 ans, et dont les cartes d'identité portent les N° de 1 à 2199.

## HORAIRE :

N°	1 à 416	à 9 heures (heure allemande)	.	.	.
N°	417	· 807	· 10	.	.
N°	808	· 1191	· 11	.	.
N°	1192	· 1702	· 12	.	.
N°	1703	· 2199	· 1	.	.

Le TROISIÈME DIMANCHE DU MOIS : Personnes âgées de 14 à 60 ans, et dont les cartes d'identité sont au-dessus de 2200.

N°	2200 à 2614	à 9 heures (heure allemande)	.	.	.
N°	2615	· 3047	· 10	.	.
N°	3048	· 3528	· 11	.	.
N°	3529	· 4266	· 12	.	.
N°	4267	à la fin	· 1	.	.

Les personnes qui travaillent pour leur compte personnel ou pour le compte d'autrui, ou qui ne travaillent pas, feront une déclaration verbale dans ce sens.

Les personnes qui prétendent être incapables au travail, devront se munir d'un certificat de date récente, délivré par un médecin.

Dans la suite, les jeunes filles atteignant leur 14<sup>ème</sup> année, devront se présenter aux revues. Le règlement entrera en vigueur le deuxième dimanche du mois de Novembre 1917.

Lambertsart, le 2 Novembre 1917.

**Le Commandant de Place.**

*Auf Befehl der Kommandantur.  
Monatliche Untersuchungen.*

Frauen.

Jeder Einwohner weiblichen Geschlechts im Alter von 14 bis 60 Jahren einschliesslich, der einem kriegsführenden Staate angehört, ist den monatlichen Untersuchungen unterworfen.

Keine Befreiung davon kann gewährt werden.

Die Personen, welche krank oder unfähig sind, sich zur Untersuchung zu begeben, sind verpflichtet eine Verhinderungsbescheinigung an die Bürgermeisterei zu schicken.

Die Arbeiterinnen, die durch ihre Arbeit am Untersuchungstage abgehalten sind, müssen sich am vorhergehenden oder folgenden Tage einfinden.

Die Untersuchungen finden auf der Bürgermeisterei an jedem zweiten und dritten Sonntag jedes Monats von 9 Uhr morgens bis 1. Uhr mittags (deutsche Zeit) in folgender Ordnung statt :

Am 2. Sonntag des Monats : Die Personen von 14 bis 60 Jahren, deren Identitätskarten die Nummern 1 bis 2199 tragen.

*Stundenplan.*

N <sup>o</sup>	1 bis	416 um	9 Uhr	(deutsche Zeit)		
»	417	» 807	» 10	»	»	»
»	808	» 1191	» 11	»	»	»
»	1192	» 1702	» 12	»	»	»
«	1703	» 2199	» 1	»	»	»

Am 2. Sonntag des Monats : Die Personen von 14 bis 60 Jahren, deren Identitätskarten die Nummern über 2200 tragen.

N <sup>o</sup>	2200 bis	2614 um	9 Uhr	(deutsche Zeit)		
»	2615	» 3047	» 10	»	»	»
»	3048	» 3528	» 11	»	»	»
»	3529	» zum Ende	1	»	»	»

Die Personen, welche für sich, einen anderen oder nicht arbeiten, müssen eine mündliche Erklärung in diesem Sinne abgeben.

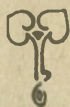
Die Personen, welche zur Arbeit unfähig zu sein behaupten, müssen sich mit einem, vom Arzte ausgestellten, noch nicht zu alten Zeugnisse versehen.

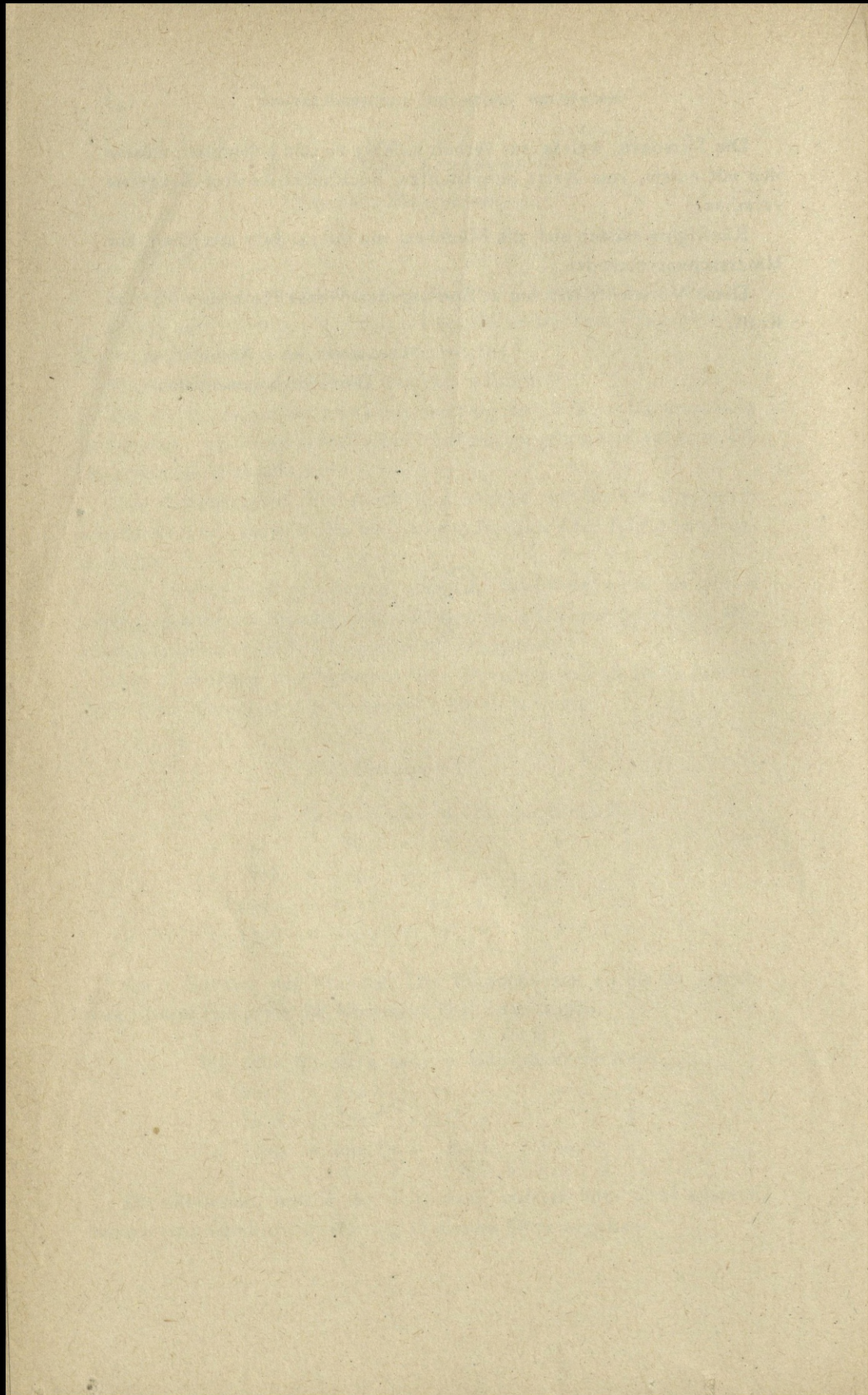
Künftighin müssen sich die Mädchen, die ihr 14. Jahr erreichen, zur Untersuchung einfinden.

Diese Vorschrift tritt am 2. Sonntag des Monat November 1917 in Kraft.

Lammersart, den 2. November 1917.

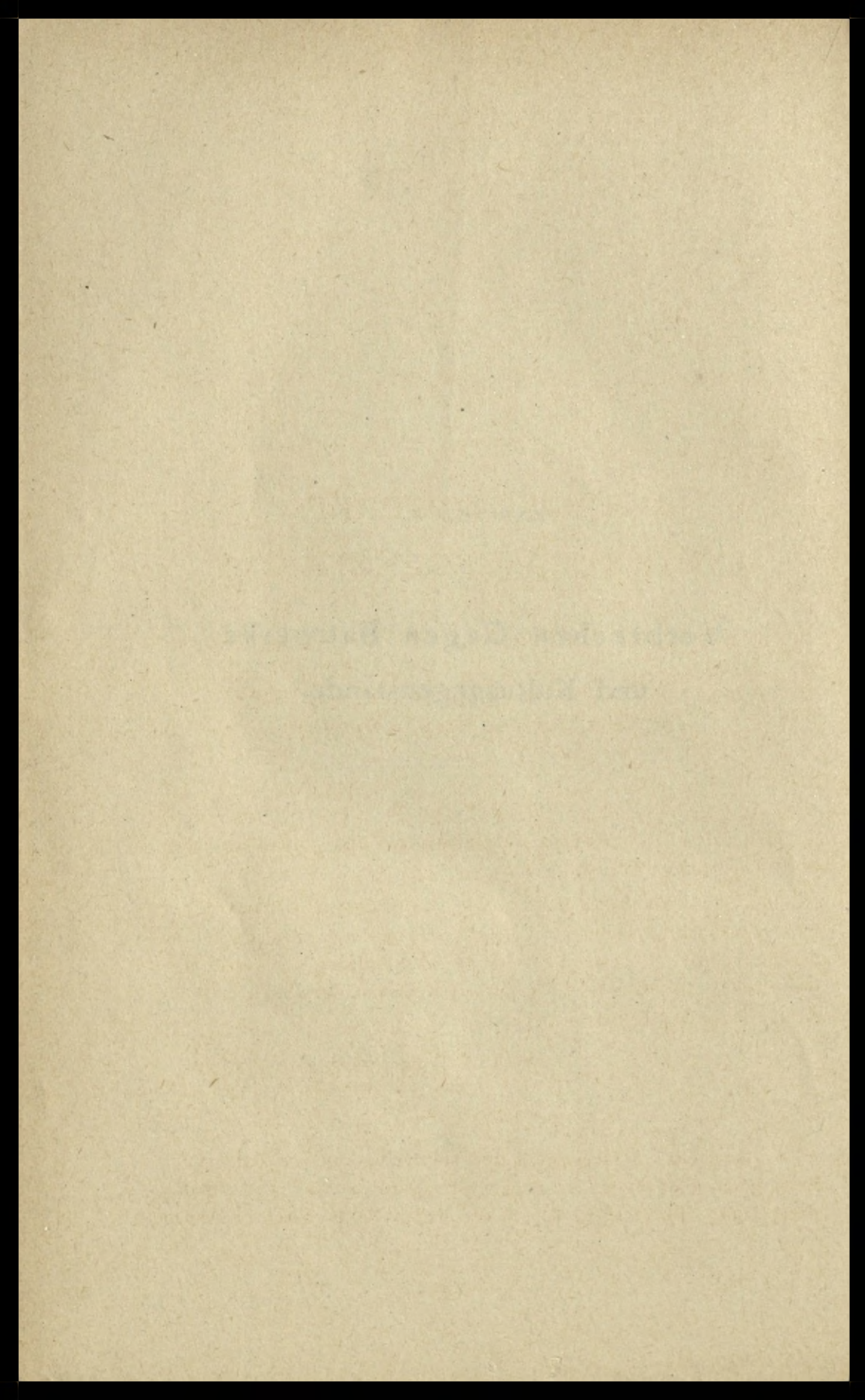
Der Platzkommandant.





KAPITEL V.

Verbrechen Gegen Bauwerke  
und Kultusgegenstände.



## KAPITEL V.

# GEGEN BAUWERKE UND KULTUSGEGENSTÄNDE.

### *Die eingegangenen Verpflichtungen.*

ART. 46. — Die religiösen Ueberzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

ART. 56. — Die dem Gottesdienst gewidmeten Anstalten sind als Privateigentum zu betrachten. Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

(Anhangsbestimmungen zum Haager Abkommen IV  
vom 18. Oktober 1907.)

In Erwartung der Herausgabe eines vollständigeren Gesetzbuches der Kriegsgesetze halten es die hohen vertragschliessenden Parteien für zweckmässig zu bestimmen, dass in den Fällen die in diesen von ihnen

getroffenen Vorschriften nicht vorgesehen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden dem Schutze und der Macht der Prinzipien des Völkerrechts unterstehen, wie sie sich aus den unter zivilisierten Nationen üblichen Bräuchen, den Gesetzen der Menschlichkeit und den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

(Einleitung des Haager Abkommens IV.)

## DIE VERGEHEN.

### *A. — Zerstörung von Kathedralen und Kirchen.*

Die illustrierten Zeitschriften haben den traurigen Zustand, in dem sich die Kathedrale von Reims heute befindet, in seiner Gesamtheit und in seinen geringsten Einzelheiten gebracht.

Seit der ersten am 19. September 1914 vom General von Bülow, Führer der 2. Armée, befohlenen Beschiessung ist die Kathedrale das bevorzugte Ziel der deutschen Batterien geblieben trotz der wiederholten feierlichen Versicherungen, dass dieses kirchliche Gebäude nie und in keiner Weise zu militärischen Zwecken benutzt worden sei.

Wir werden hier die diesbezüglichen, der Oeffentlichkeit bereits übergebenen Dokumente nicht wiedergeben, ebensowenig die Meisterwerke religiöser Kunst von unschätzbarem Werte, deren Ruinen wir auf den Schlachtfeldern finden und deren Zerstörung so manches Mal mit Leichtigkeit hätte vermieden werden können.

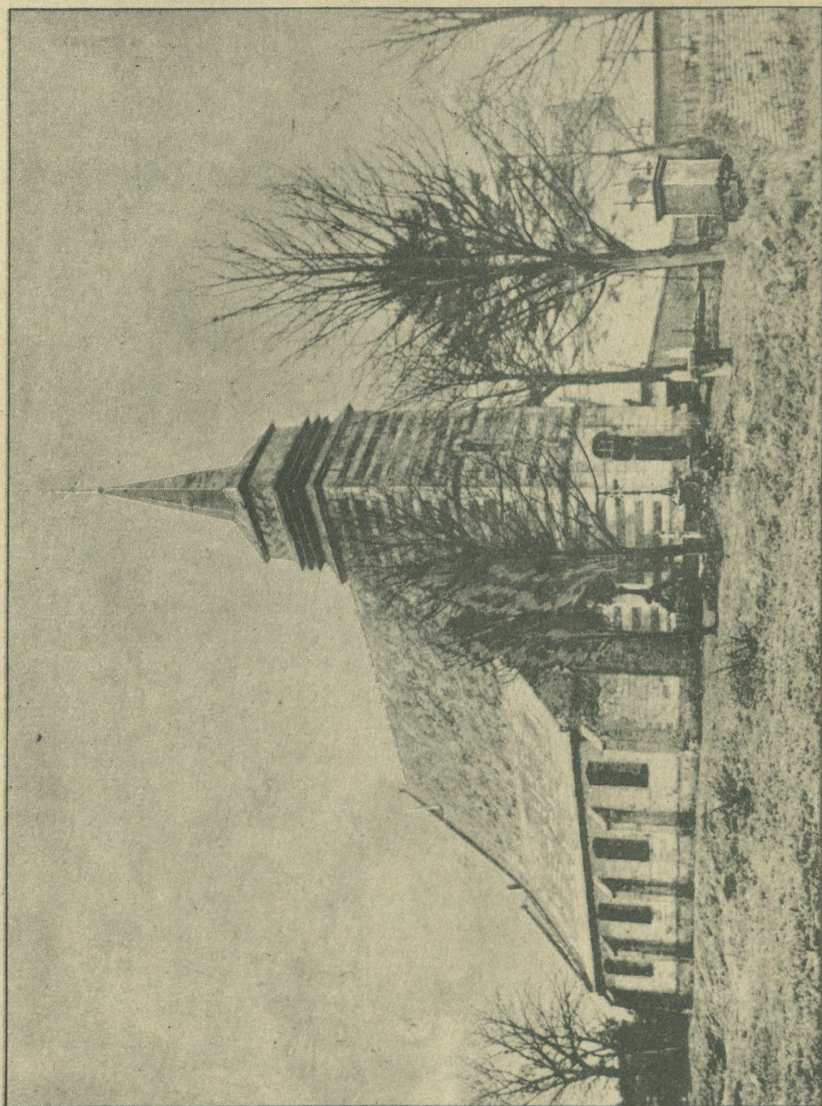
Aber wir bringen eine Kirche, die ausserhalb der Kampfzone liegt und durch ihre Bauart nicht das geringste militärische Interesse bietet. Die von den Deutschen selbst aufgenommenen Photographien zeigen uns die systematische Zerstörung, die Zerstörung, der die Dörfer der ganzen vom Feinde im März 1917 bei seinem strategischen Rückzuge geräumten Gegend zum Opfer gefallen sind.

Im Departement Pas-de-Calais sind 132

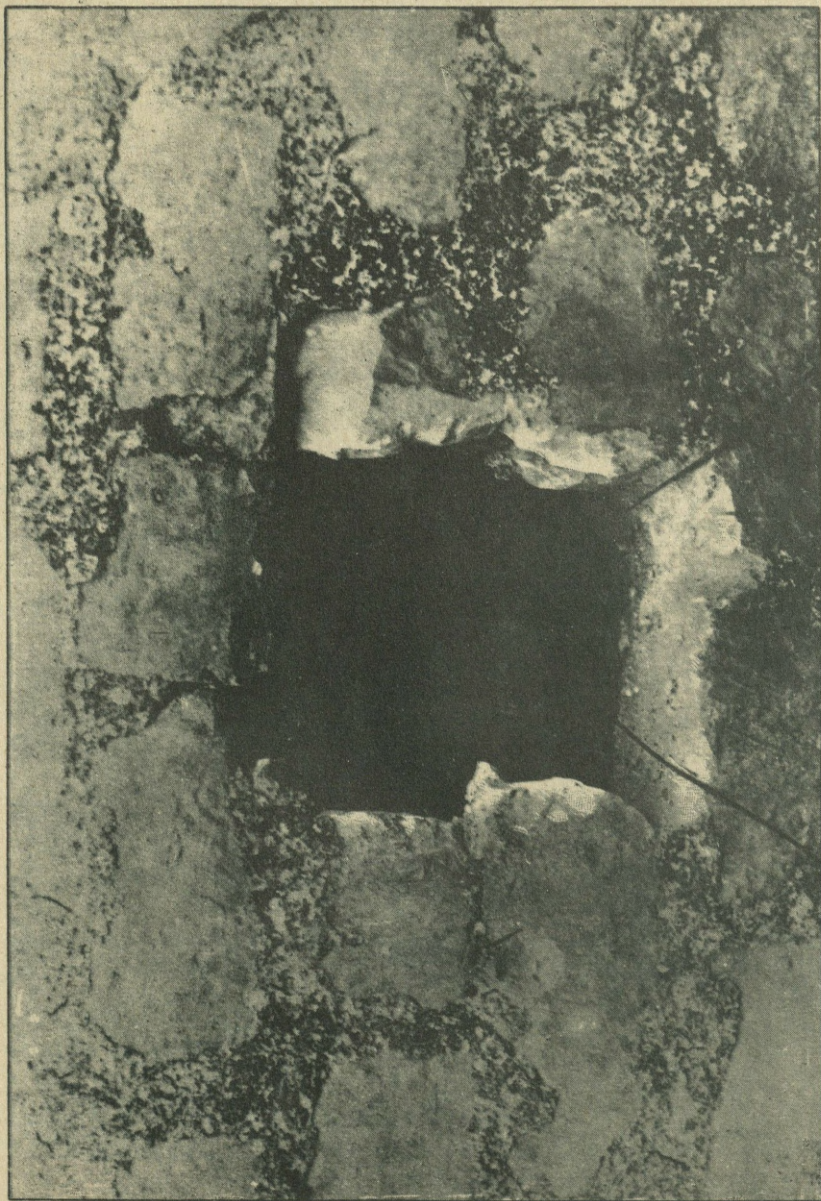
»       »       Aisne               »       82

»       »       Oise               »       11 Kirchen zerstört worden.

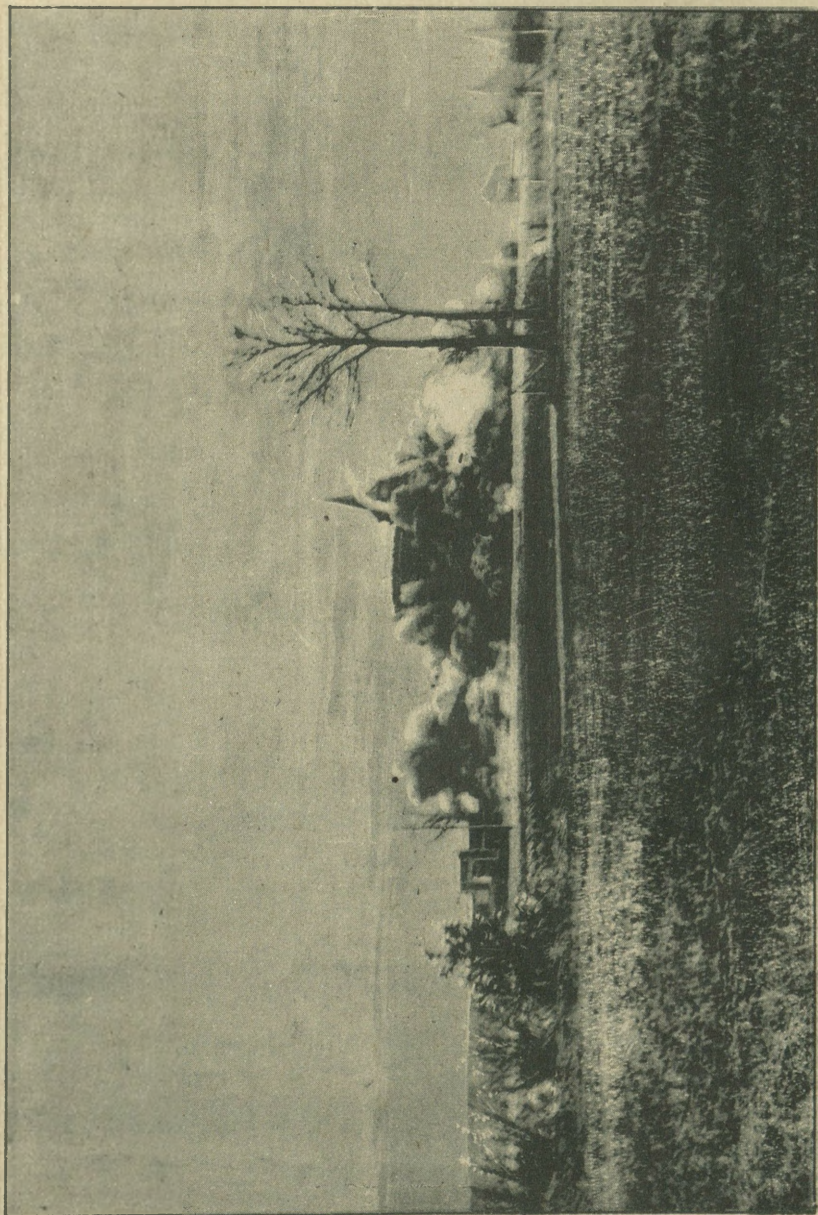
Nur der schnelle Vormarsch der verbündeten Truppen hat den Feind gehindert, auch in den 1918 wieder eroberten Gebieten eine ebenso vollständige Verwüstung anzurichten.



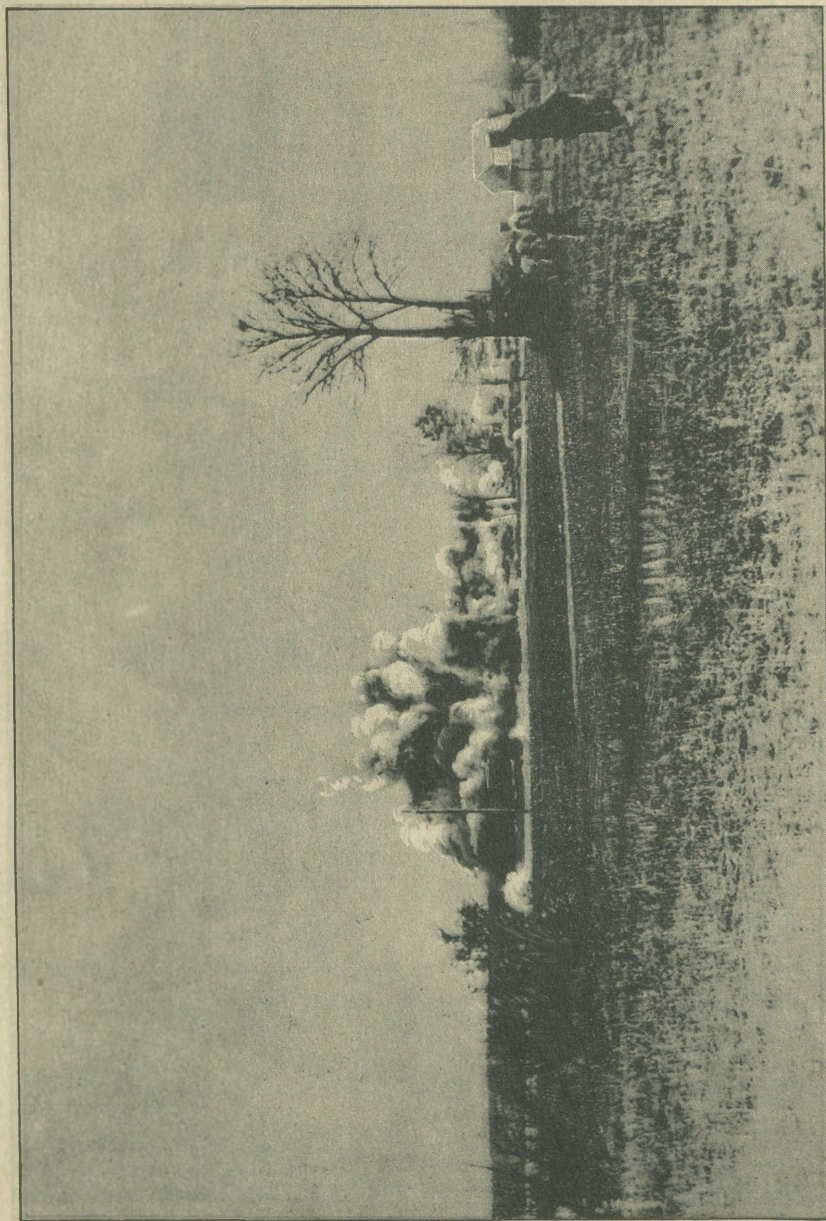
Kirche in Roupv.



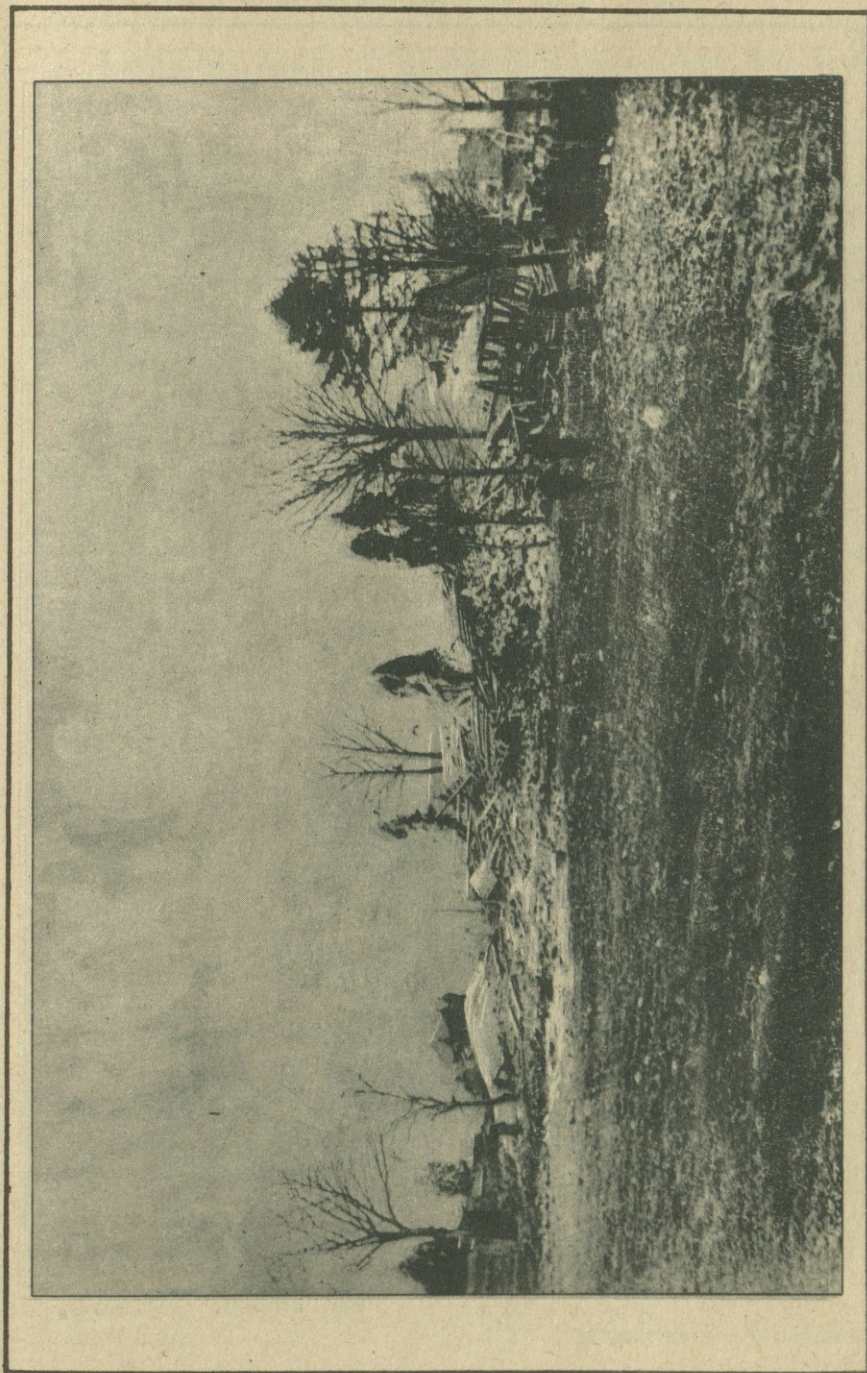
Minenrichter.



Kirche in Roupy. — Erste Sprengung.



Kirche in Roupy. — Zweite Sprengung.



*Kirche in Roupv. — Nach der Sprengung.*

Session III

Da Ihr uns  
 Barbaren nennt  
 sollt Ihr auch  
 wissen was barbarisch  
 heisst!

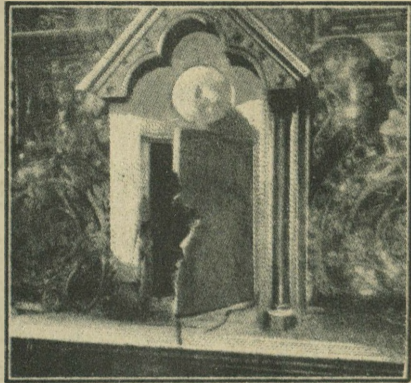
2. — *Kirchenfrevel und Plünderung von Kirchen.*

Die Kirchen, welche der Zerstörung, entgangen sind, sind geplündert worden.

Die Kirchen in Cambrai sind unter der Leitung des Priors WORMANN aus einem Münchener Kloster ausgeräumt worden.

In Bray-sur-Somme ist das Tabernakel des Hauptaltars gewaltsam aufgebrochen worden. Der Taufstein ist geschändet worden.

In Braine sind die Priestergewänder zerfetzt und in der Sakristei der Gemeindegkirche umhergeworfen worden. Auf dem dadurch gebildeten Trümmerhaufen ist ein Plakat angebracht worden, dessen Abbildung wir wiedergeben. (S. 154).



*Die erbrochene Tür des Tabernakels  
von Gerbéviller.*

Um das Tabernakel in Gerbéviller zu erbrechen, haben die Deutschen aus allernächster Nähe Schüsse rings um das Schloss herum abgegeben. Die Monstranz ist durchlöchert.

3. — *Die Glocken.*

Die Glocken sind — mitunter wie in Laon durch Kriegsgefangenenabteilungen — weggenommen und nach dem Inneren Deutschlands geschafft worden, um der Kriegsfabrikation zu dienen.

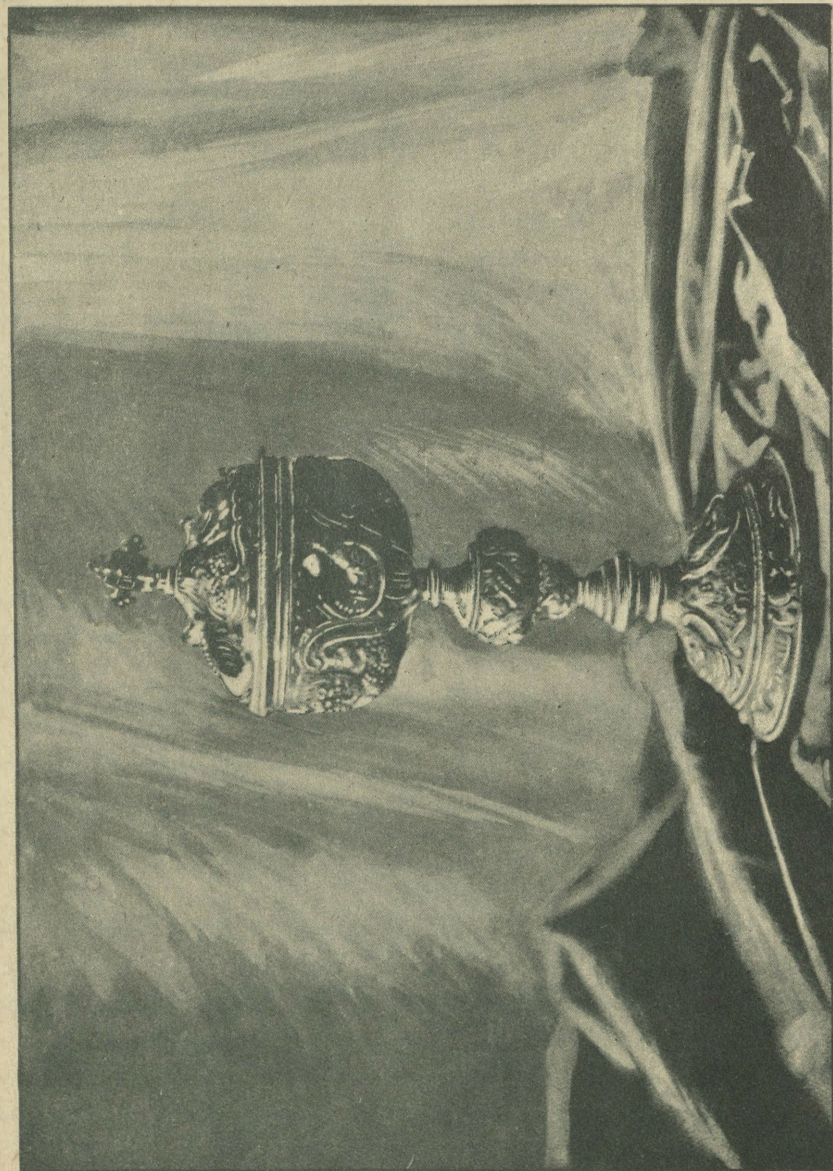
An den Bürgermeister von Remies.

Ich benachrichtige Sie, dass auf Befehl der Etappen-Inspektion alle Kirchenglocken beschlagnahmt werden. Sie haben bis zum 6. ds. der Kommandantur die Zahl der in der Gemeinde vorhandenen Glocken und das ungefähre Gewicht einer jeden derselben bekanntzugeben.

Ich benutze die Gelegenheit, um Sie an den früheren Befehl zu erinnern, der die Lieferung der anderen Glocken, die sofort stattfinden muss, betrifft.

Crepy, den 2. November 1916.

gez. LEONHARDT  
Hauptmann und Kommandant.



*Monstranz der Gemeindekirche in Gerbéviller.*

Nr 330.

Mr le Maire de

Nomme.

Je viens vous informer que par ordre de l'Inspection d'étape toutes les cloches d'église sont saisies.  
 Vous serez sommé à la commandanture et ici le 6 de ce mois le nombre de cloches existant dans  
 votre commune et le poids approximatif de chacune d'elles.

Je profite de l'occasion pour vous rappeler notre ancien ordre concernant la livraison des autres cloches qui doit être effectué immédiatement.

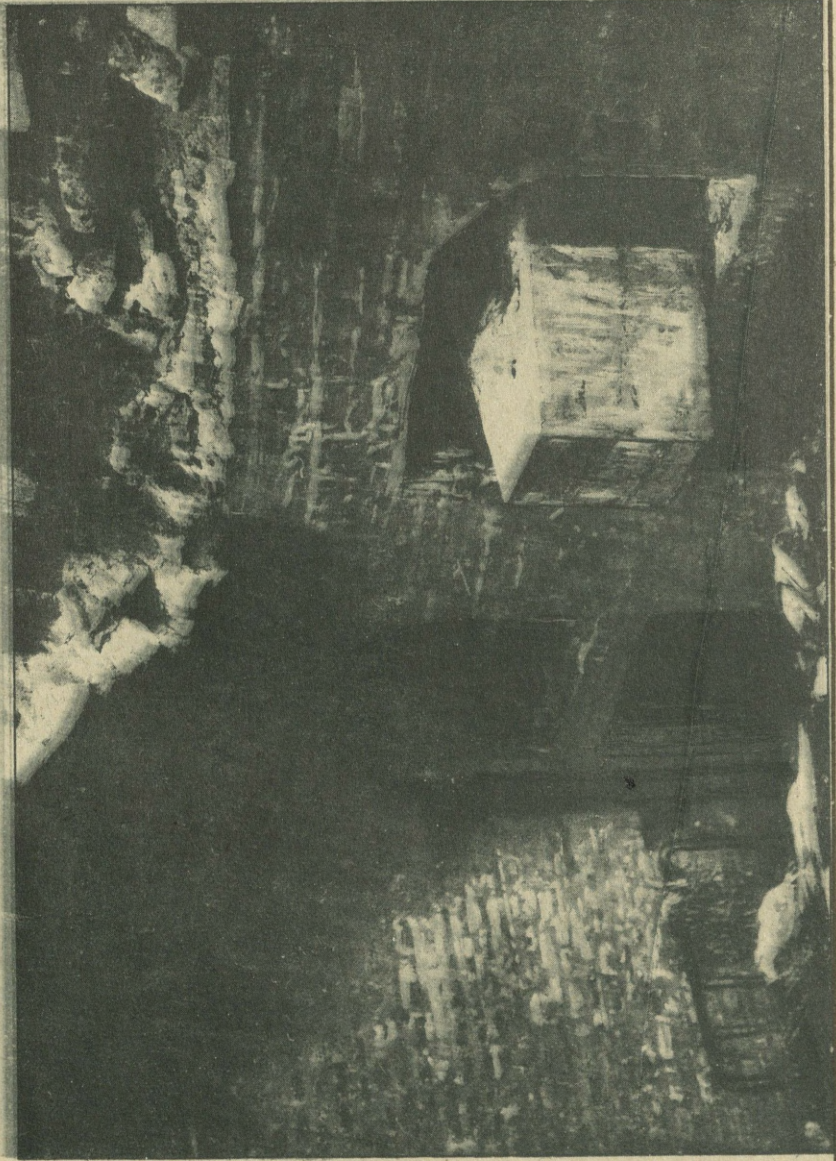
Copy to 2 January 1916



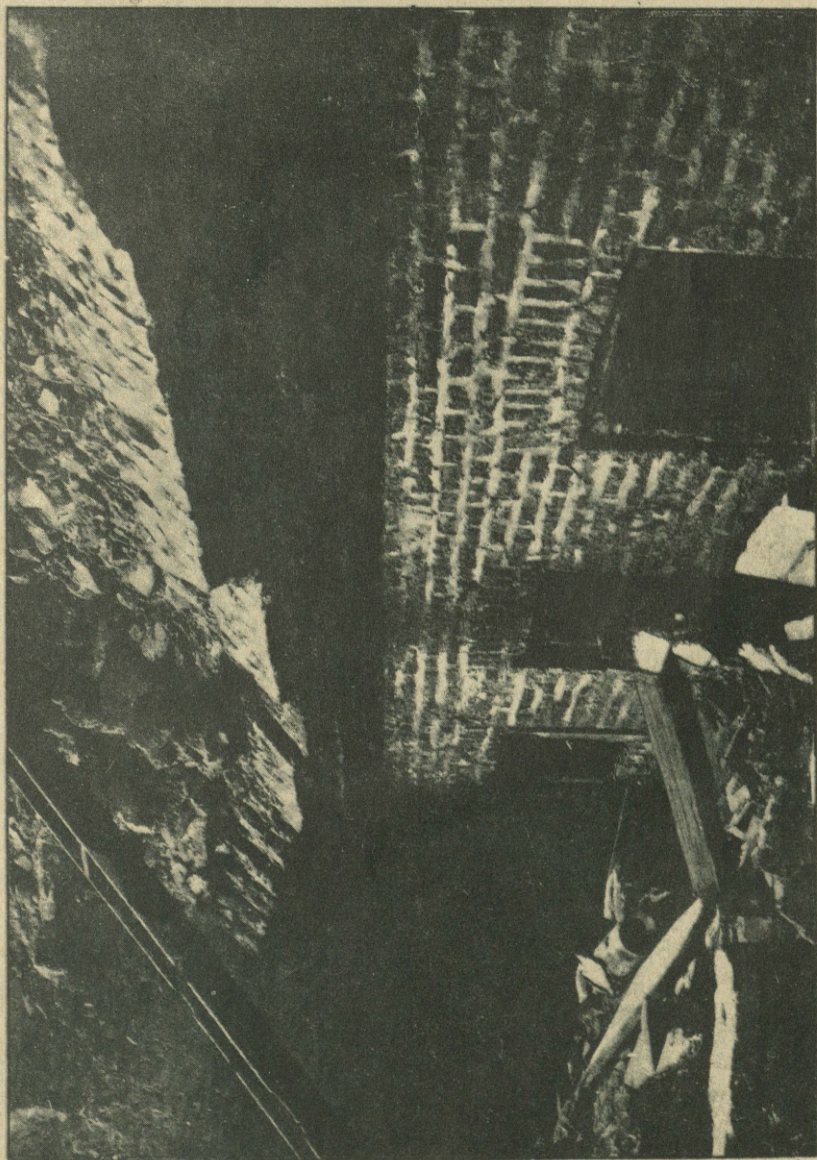
Stachurs

Hauptmann und Kommandant.

9



MANANCOURT (Somme). — Gruft des Mausoleums der Familie de Roban-Cbabot.



MANANCOURT. — Grift des Mausoleums der Familie de Roban-Chabot.

## 4. — Grabschändung.

Selbst die Gräber sind nicht geachtet worden. Die Besatzungstruppen haben nicht allein den äusseren Schmuck der Gräfte und Gräber weggenommen, sie haben auch die Särge geöffnet, durchsucht und geplündert.

Folgende amtliche Feststellungen sind gemacht und durch die sofort nach der Wiederbesetzung der Ortschaften durch die französischen Truppen aufgenommenen photographischen Dokumente bekräftigt worden.

*Auszug aus der Note an die Schweizer Botschaft vom 4 Januar 1918.*

In Bihucourt (deutsches Inf. Reg. 89) Schändung und Durchsuchung des Grabmals der Vikomtesse de Laire d'Espagny.

In Anguilcourt Schändung, Durchsuchung und Plünderung der Grabmäler, besonders der Familiengräfte Carette und Poidevin.

In Amy Schändung und Durchsuchung von 10 Gräbern, deren Gebeine umhergestreut worden sind.

Auf dem Schlosse des Fräulein Mauclair de Flavigny (deutsches Inf. Reg. 75) Schändung und Durchsuchung des Grabmals dieser Familie.

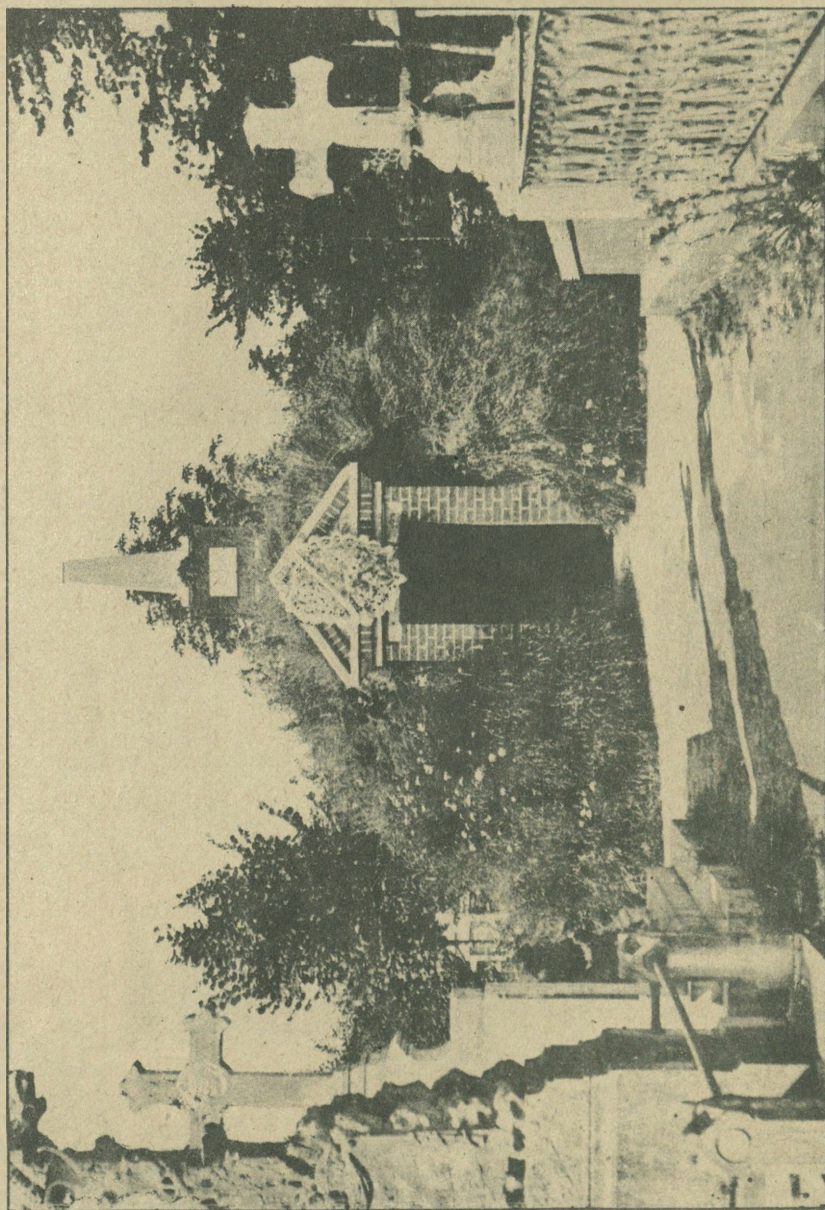
In Candor Schändung der Gräber Trefcon, Censier und der Familie Manier.

In Champien Schändung, Zerstörung und Plünderung von 16 Gräbern, Gräften und Grabsteinen, die mit Abfällen, Unrat, Flaschen und Ueberbleibseln angefüllt worden sind. Verbrannte Särge.

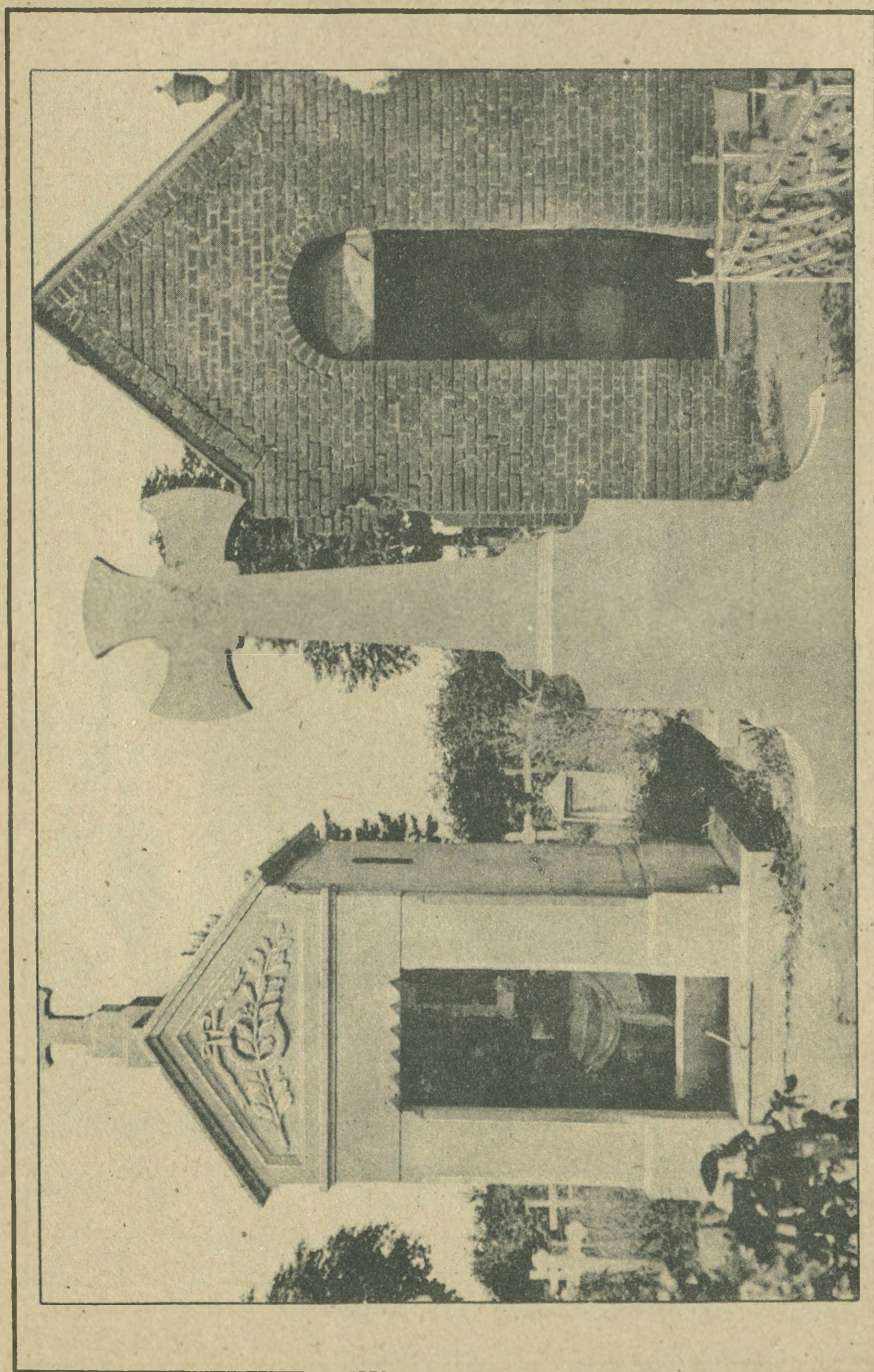
Auf dem Schlosse Mont Renaud (Generalquartier der 10 Landwehrbrigade) Schändung und Durchsuchung der Gruft der Familie d'Escayrac de Boulancy.

Auf dem Schlosse Quincy ist die Grabkapelle verletzt, geschändet, geplündert und als Küche des deutschen Leutnants DICKMANN und des Feldwebels BLATTON bestimmt worden. Die Gebeine sind zerstreut worden.

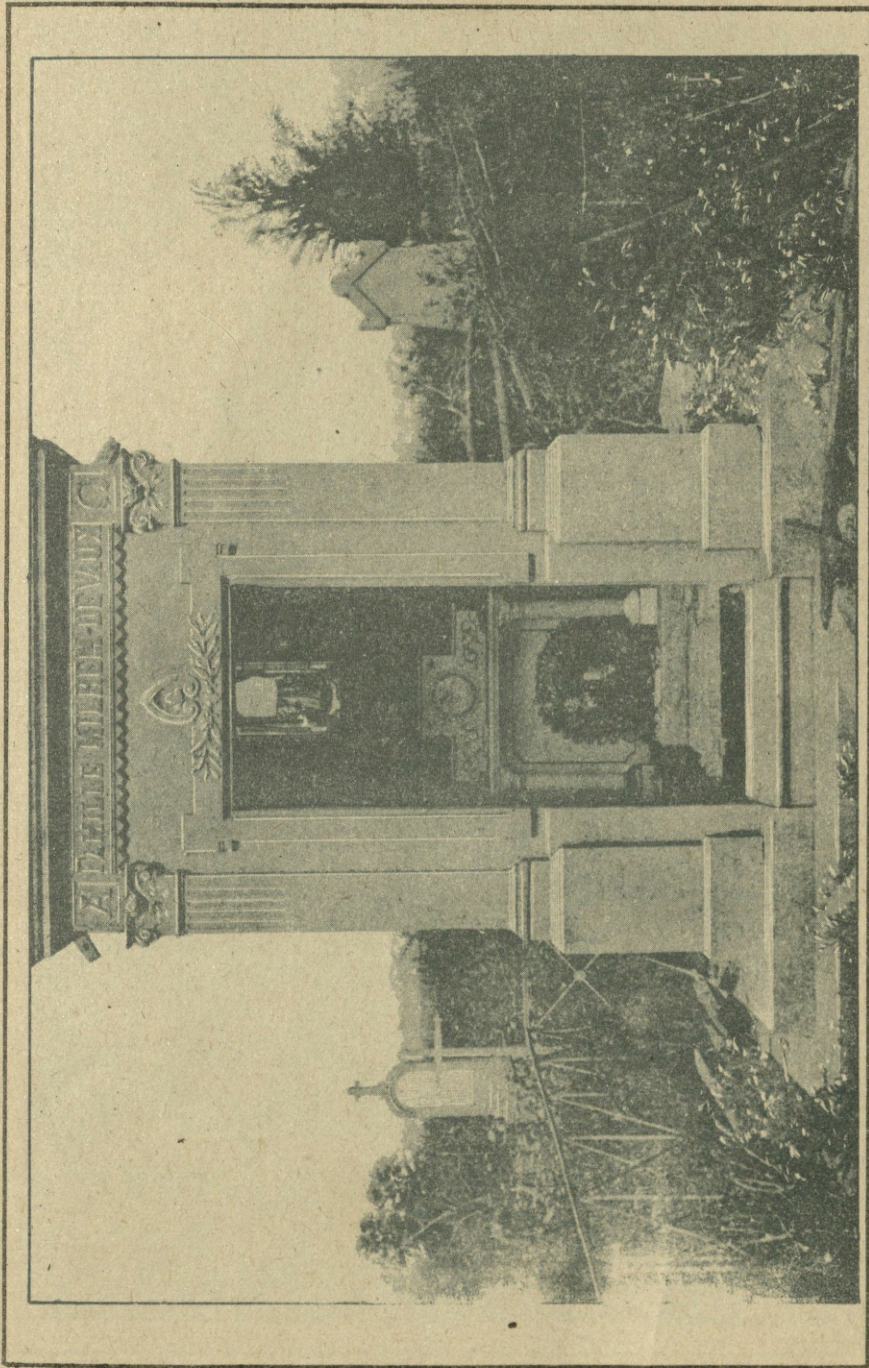
Auf der Strasse von Vauxrot nach Crouy sind von den deutschen Soldaten auf den Gräbern eines Sergeanten und fünf französischer Pio-



ROISEL (Somme). — Grabmal der auf dem Felde der Ehre gefallenen Kinder von Roisel, das von den Deutschen geschändet worden ist.



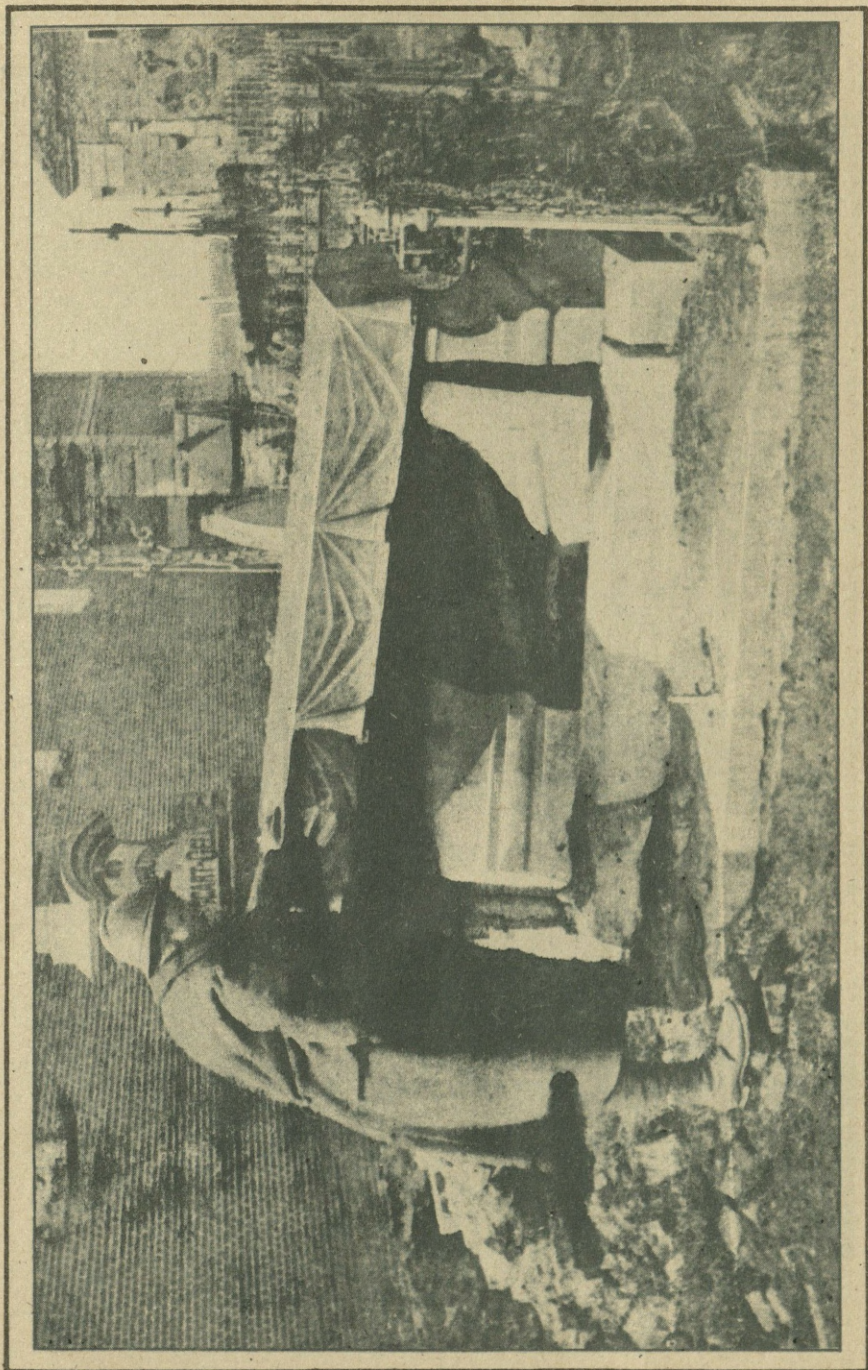
ROISEL (Somme). — Von den Deutschen geschändete Gräber.



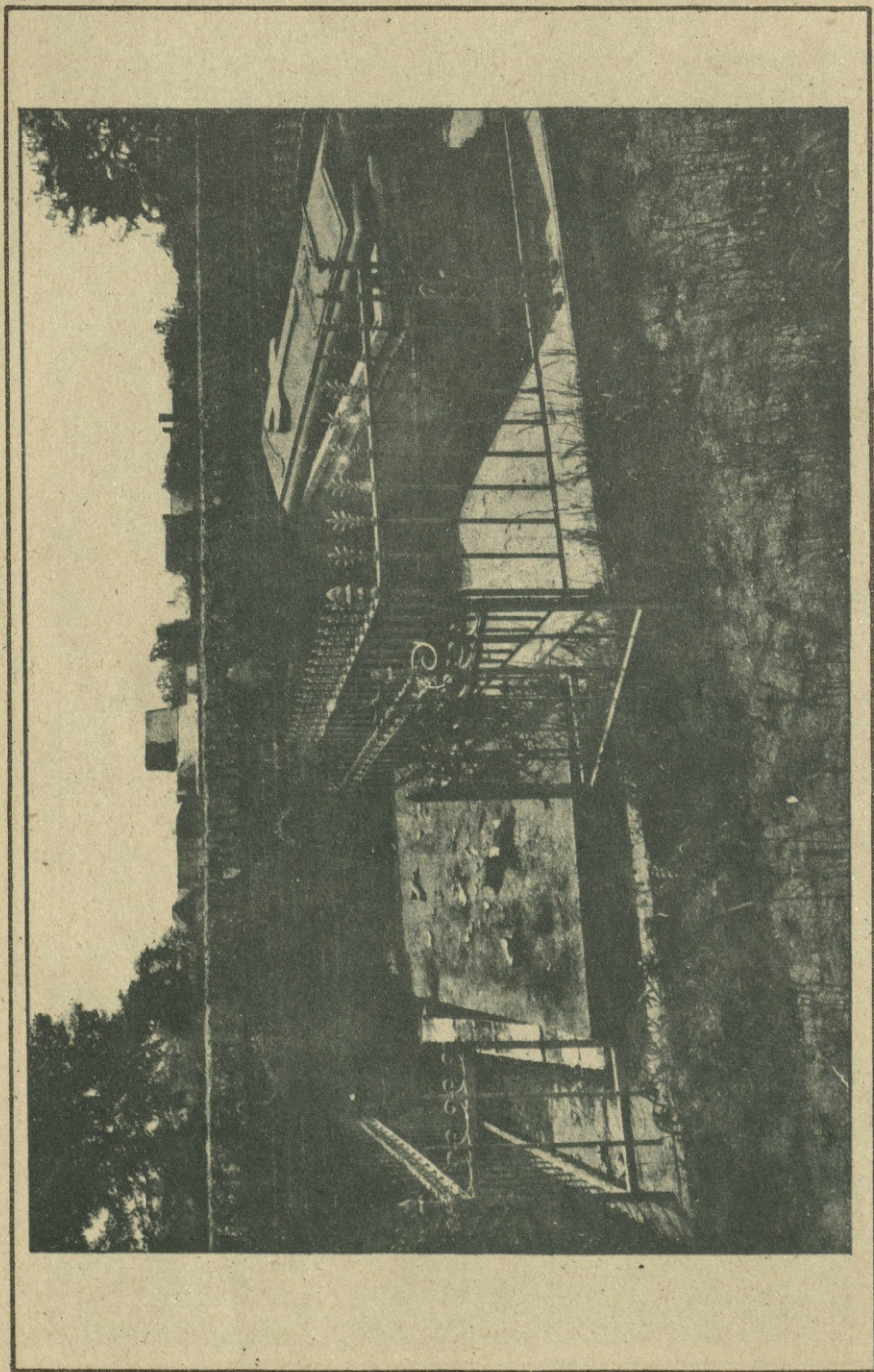
VENDELLES (Aisne). — Grabmal der Familie Milben-Devaux, das von den Deutschen geschändet worden ist.



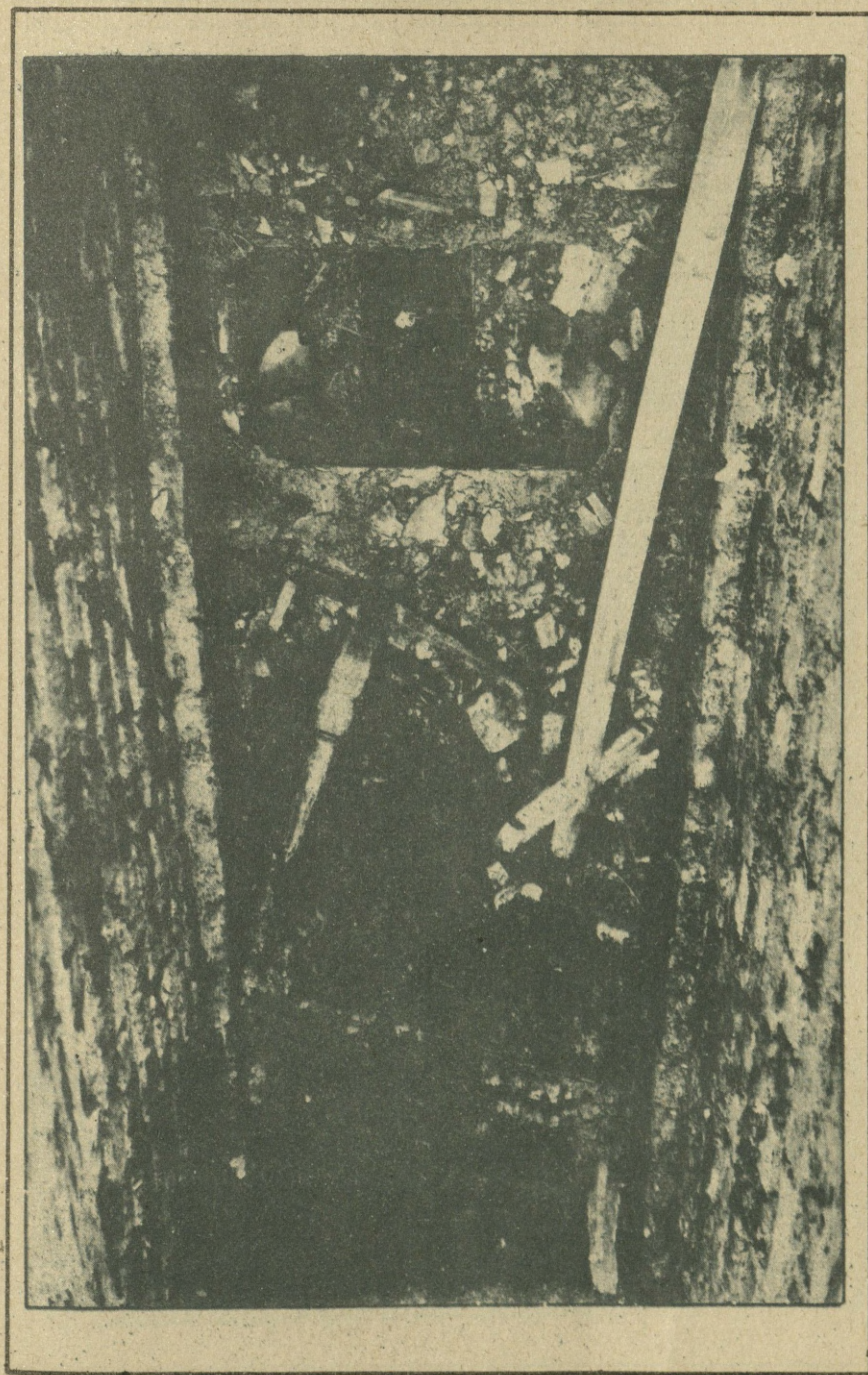
VENDELLES (Aisne). — Von den Deutschen geschändete Gräber  
und blossgelegte Gebeine.



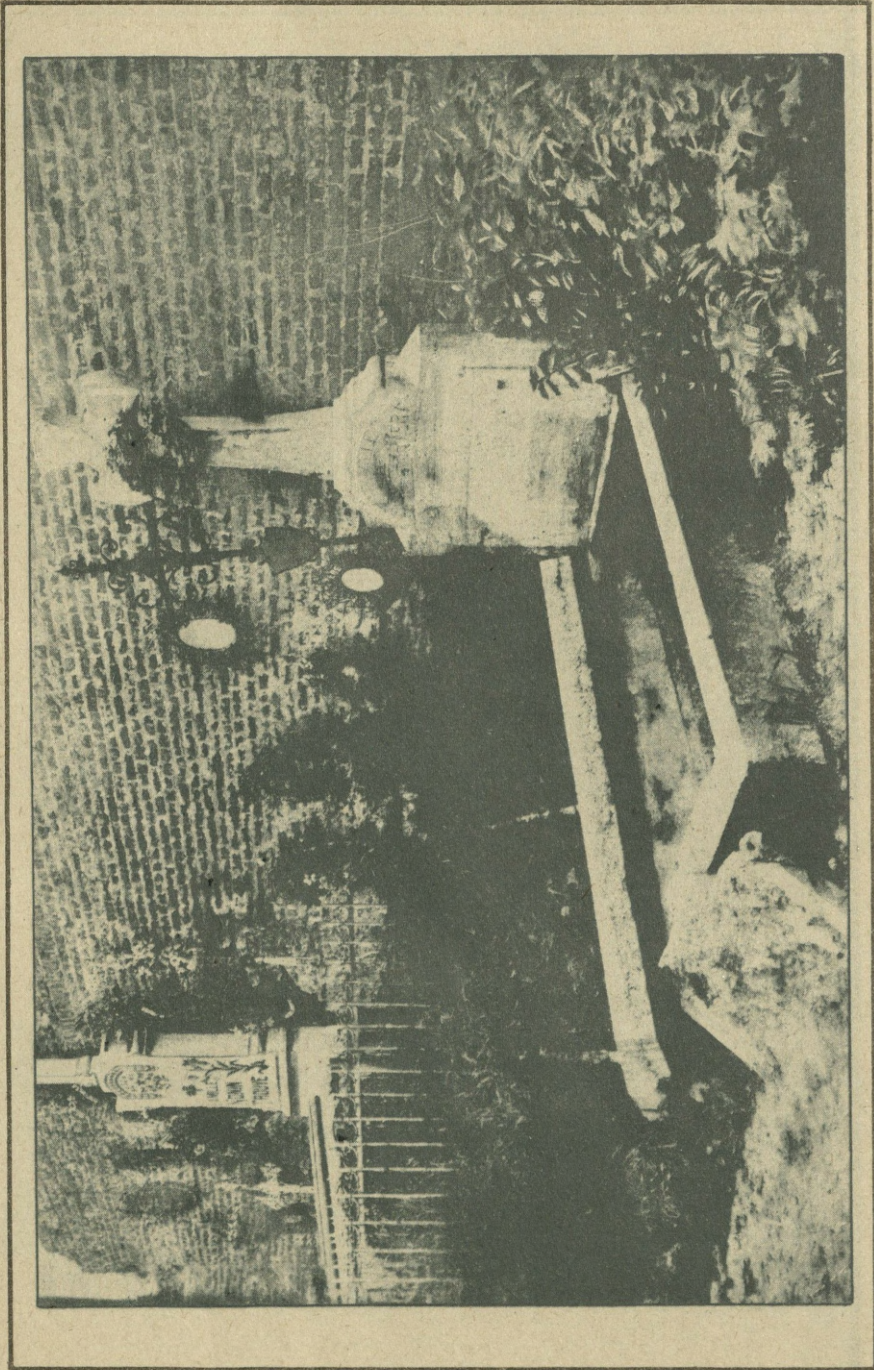
CHAMPIEN. — Von den Deutschen geschändete Gräber.



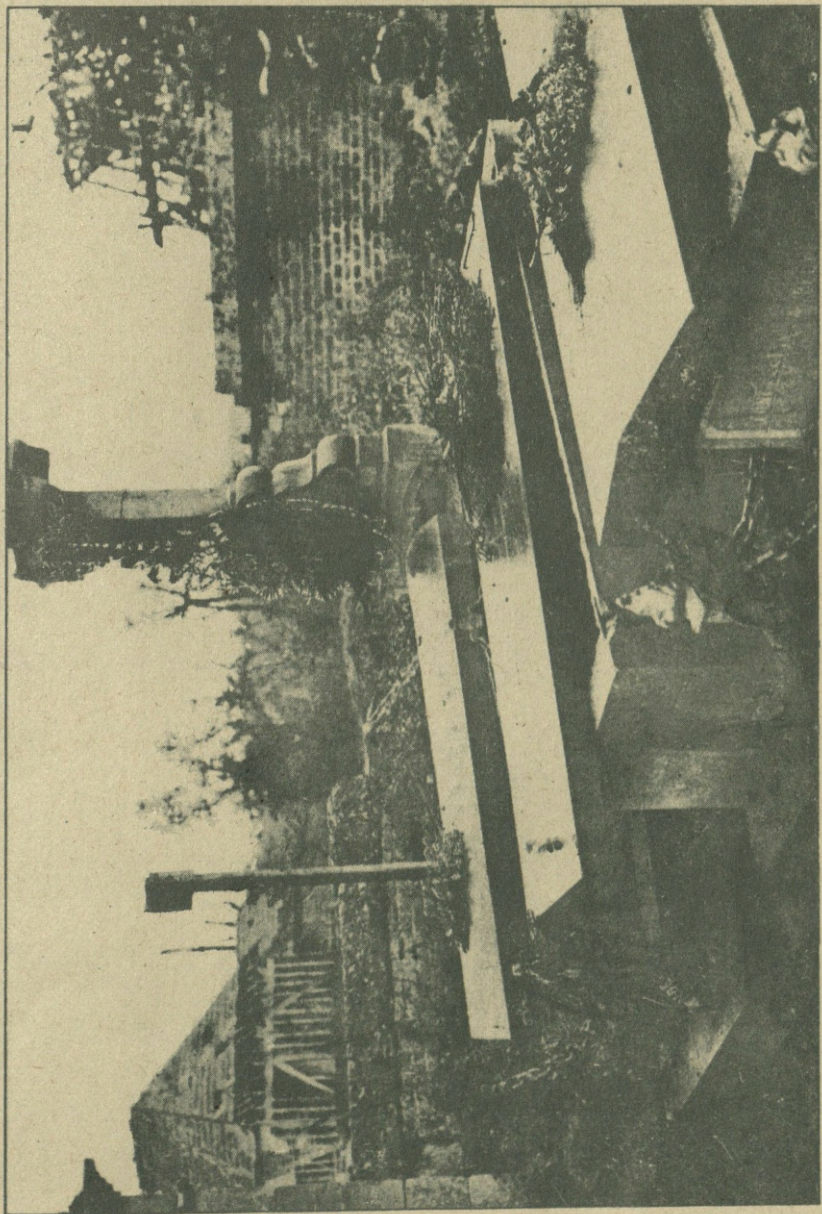
OMY (Aisne). — Die geschändeten Grabmäler der Familien Calippe, Julliet, Capelle und Thuin.



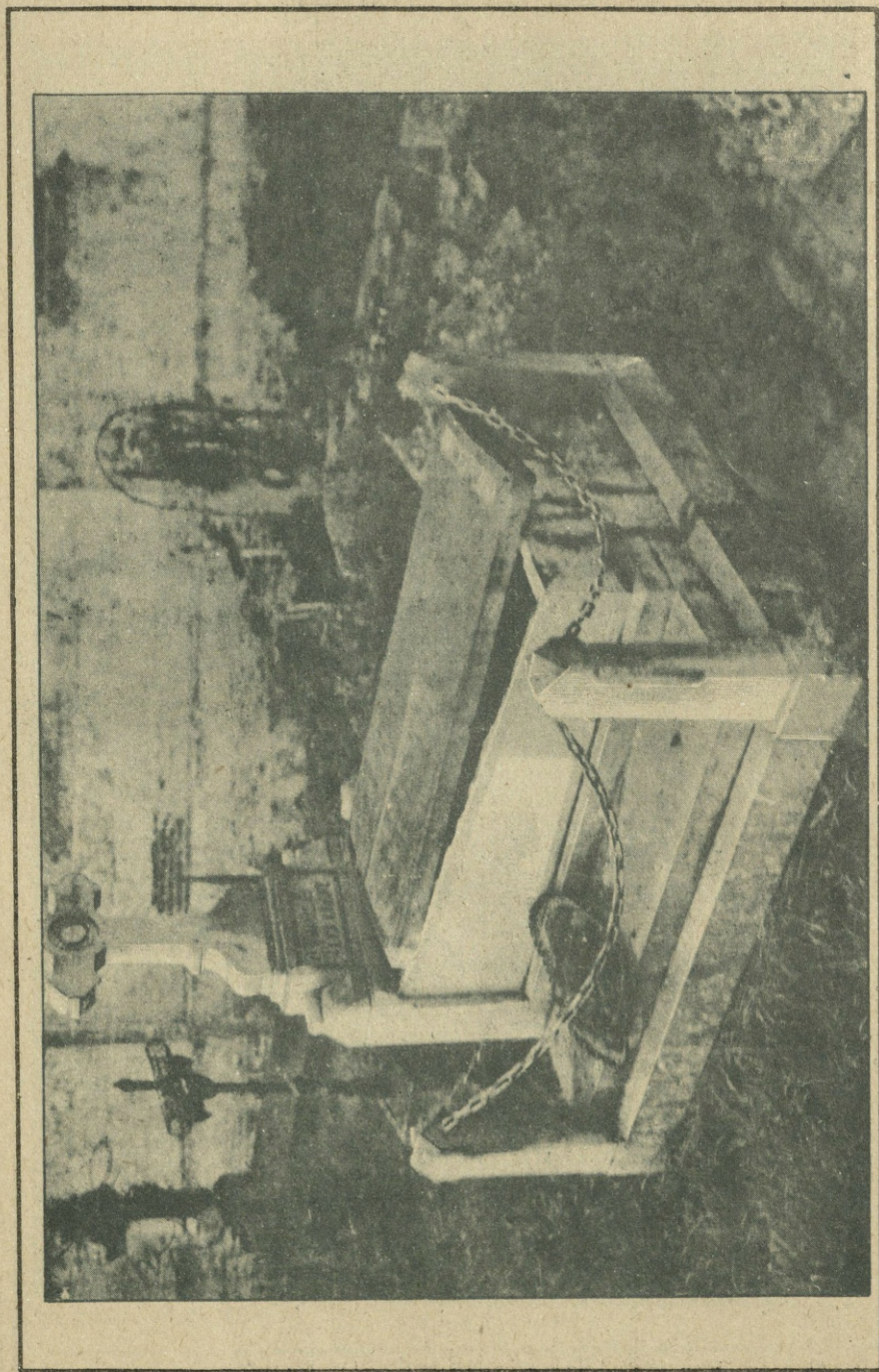
CHAMPIEN. -- Geschändetes Grab.



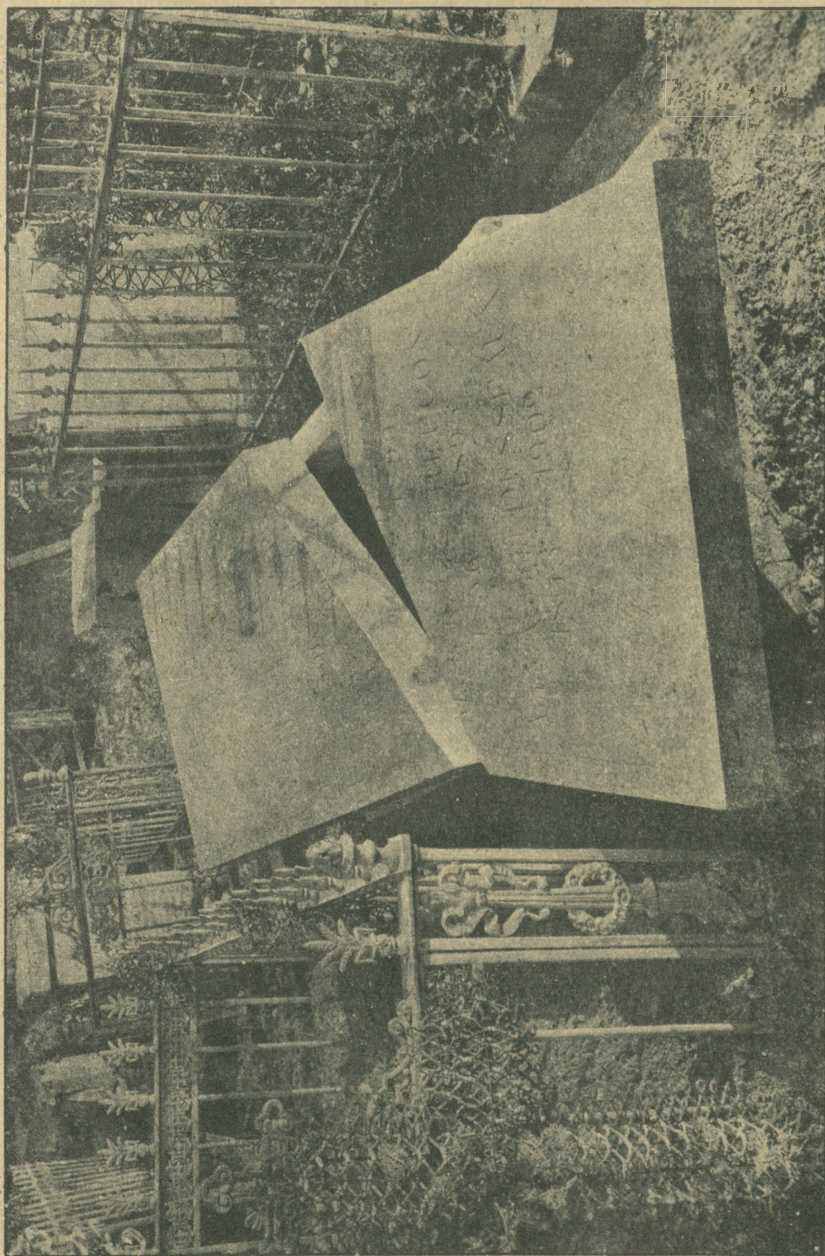
CHAMPEN. — Von den Deutschen geschändetes Grab.



CANDOR (Oise). — Von den Deutschen geschändete Gräber.



CANDOR (Oise). — Von den Deutschen geschändete Gräber.



CANDOR (Oise). — Geschändetes Grab.

niere von der Pionierkompagnie 19/3, die im Garten einer Villa am Rande genannter Strasse beerdigt waren Latrinen eingerichtet worden.

Auf dem Friedhof in Roussoy (Prot. 2921) ist der Deckel des Sarges, in dem sich der Körper der Frau Lecomte befand, geöffnet und geschändet und die Wäsche, die den Körper bedeckte, in Unordnung zurückgelassen worden.

Auf dem Friedhof in Roisel (Prot. 2922) sind zwei Gräber verletzt worden; in den Grüften ist menschlicher Unrat gefunden worden; im Inneren einer Kapelle, die bewohnt worden zu sein scheint, ist ein Herd gefunden worden. Ein Schädel und mehrere Gebeine sind blossgelegt. (Prot. 2923).

In Templeux-le-Guerard (Prot. 2924) ist eine Gruft durchsucht worden. Ein Sarg mit dem Leichnam einer Frau in der Gruft der Familie Delval ist geöffnet und der ihn bedeckende Grabstein zerbrochen worden. Diese Grabschändung kann keinem Kriegsumstande zugeschrieben werden, da auf dem Friedhofe keine Geschosspur vorhanden ist (Prot. 2925), ausserdem war der Körper des Leichentuchs beraubt und die Kleider in Unordnung gebracht. (Prot. 2926).

Auf dem Friedhofe in Dompierre (Prot. 2939) ist ein Sarg geöffnet worden, nachdem man die Fliessen der Gruft aufgerissen hat.

In St. Leger (Prot. 2944) ist ein sehr deutlicher Grabfrevl in der Grabkapelle der Kirche in der Gruft des Marquis d'Aoust zu melden. An einem zweiten Sarg in der Gruft befindet sich im Blei ein Riss, durch welchen die Frevler das Leichentuch fortgenommen und den Sarg durchsucht haben. (Prot. 2943).

Auf dem Friedhof in Vendelles (Somme) ist ein Sarg in der Gruft der Familie Wilhem-Deveau verletzt worden. Die Gebeine sind verschoben und in der ganzen Abteilung durcheinandergeworfen worden; auf dem Boden derselben liegen zwei Schädel dicht beieinander. (Prot. 2947).

In Manancourt (Prot. 2944) sind die Bleihüllen von drei Särgen in der Gruft der Familie de Rohan aufgerissen worden. Ein Sarg ist zu drei Vierteln aus seiner Abteilung herausgezogen und von aussen geöffnet worden, sodass der Leichnam sichtbar ist. (Prot. 2951, 2952, 2954). Ein anderer, der einen Kinderleichnam enthielt, ist mit einer schwarzen Erde angefüllt worden.

Auf dem Friedhof in Bucquoy (Prot. 2956) bemerkt man noch in einer Kapelle an der Stelle, wo sich der Altar befinden musste, einen Herd (Grabmal Lefran). In der Gruft der Familie Deloffre und Reu-

gniez ist ein Sarg verletzt worden; in der Nähe desselben befanden sich Gebeine, was zu der Vermutung berechtigt, dass noch andere Säрге geöffnet worden sind. (Aussage der Frau Theut, Prot. 2958).

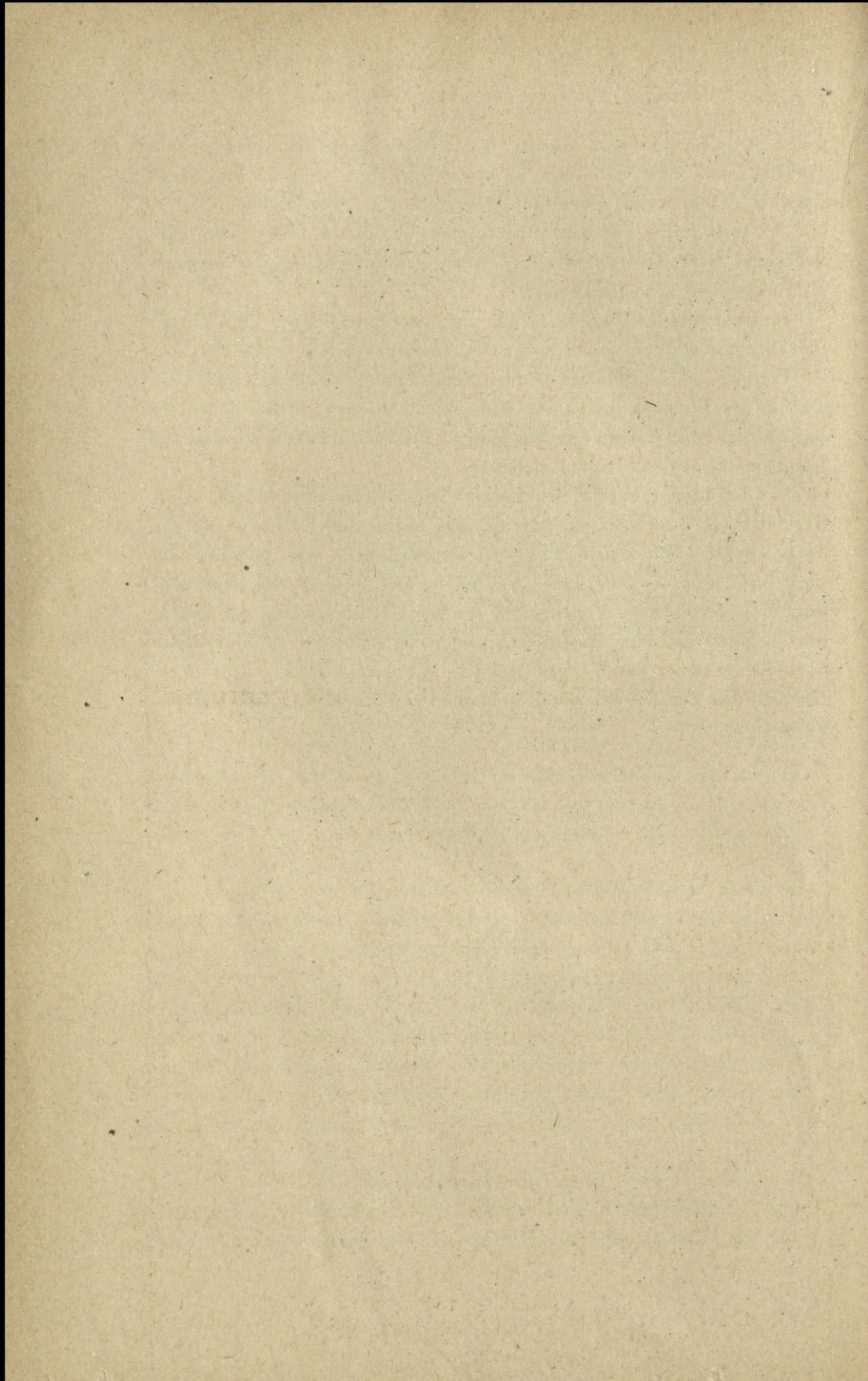
In Nurlu (Prot. 2959) ist ein Holzsarg geöffnet worden. Ein zerbrochenes Brett und weisse und schwarze Wäschefetzen, die noch am Leichnam hängen, hängen heraus.

In Beaumetz-les-Cambrai (Prot. 2961) ist ein Bleisarg zerschnitten und zerrissen worden, nachdem der Kasten aufgebrochen worden ist.

Endlich ist in Fonches (französische Zone) die Grabkapelle der Familie de Plémont geschändet und verletzt worden; in der Gruft ist der Deckel eines Holzsarges abgerissen, das Zink geöffnet worden und man bemerkt den verwesenen Leichnam.

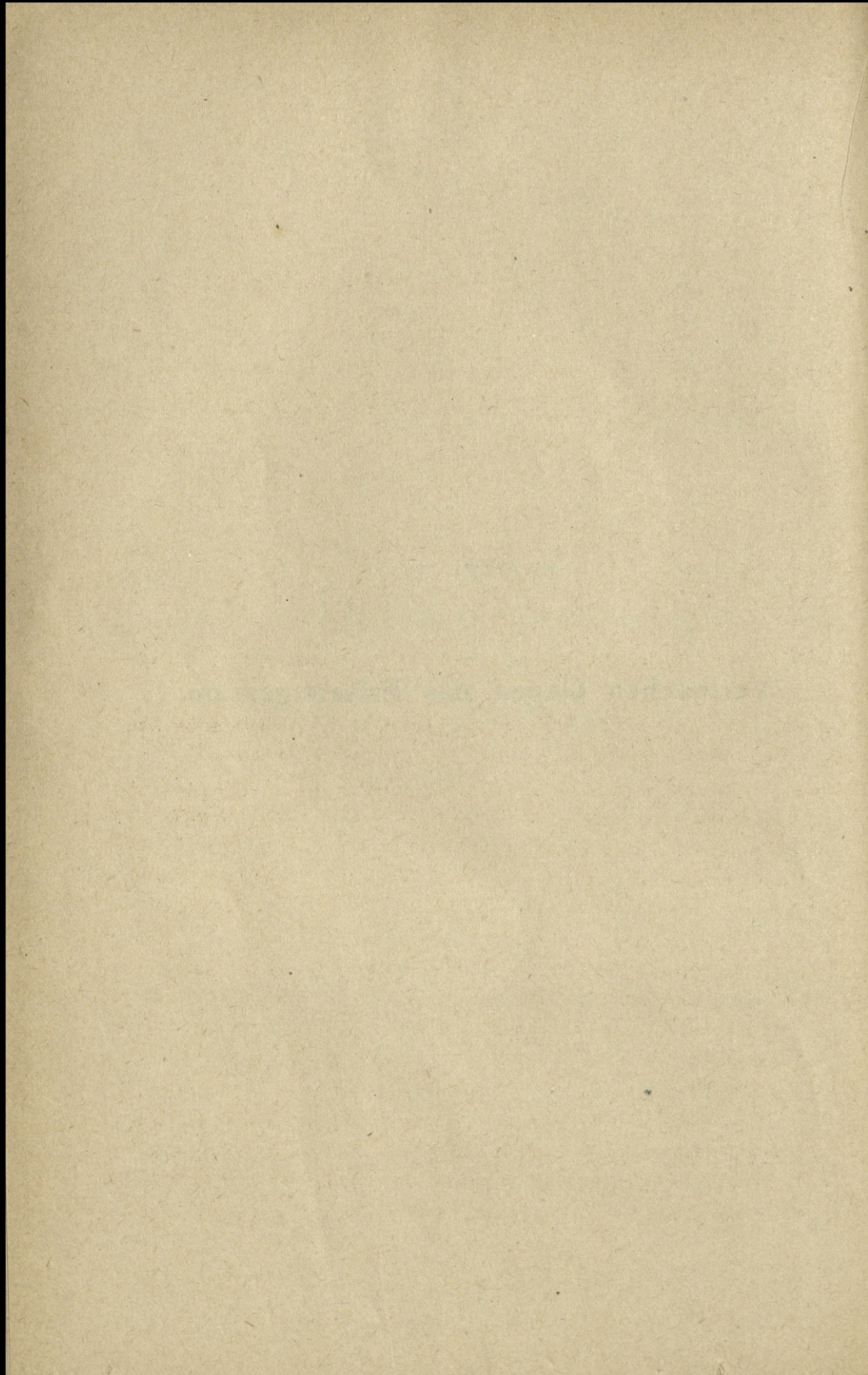
In allen diesen unter vielen anderen angeführten Ortschaften, selbst da, wo keine Spuren einer Beschiessung vorhanden waren, waren die Säрге, deren Zink abgemeisselt und weggenommen war, geöffnet und durchsucht worden, hier waren die Kleinodien und Wertgegenstände, dort die Totengewänder gestohlen, wieder woanders waren die Gräfte mit Abfällen und den Resten unbrauchbarer deutscher Militärkleider angefüllt, mitunter waren sogar deutsche Werkzeuge Picken order Leitern, die bei der Durchsuchung gebraucht worden waren, darin zurückgelassen werden.





KAPITEL VI.

Verbrechen Gegen das Privateigentum.



## KAPITEL VI.

# GEGEN DAS PRIVATEIGENTUM.

### *Die eingegangenen Verpflichtungen.*

ART. 46. — Das Privateigentum soll geachtet werden. Es darf nicht eingezogen werden.

ART. 28. — Es ist untersagt, eine Stadt oder Ortschaft, selbst wenn sie im Sturme genommen ist, der Plünderung preiszugeben.

ART. 55. — Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutzniesser der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich im besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Niessbrauches verwalten.

ART. 49. — Wenn der besetzende Staat ausser den zu Gunsten des Staates festgesetzten Gebühren, Abgaben und Zöllen anderweitige Geldkontributionen in dem besetzten Gebiete erhebt, so darf das nur für die Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebietes geschehen.

ART. 52. — Requisitionen in natura oder Dienstleistungen können von den Gemeinden oder ihren Einwohnern nur für die Bedürfnisse der Okkupationsarmee gefordert werden. Sie müssen den Hilfsquellen des Landes entsprechen.

ART. 53. — Das Heer, welches ein Gebiet besetzt kann nur die beizutreibbaren Gelder, Vermögen und Wertpapiere beschlagnehmen, welche dem Staate selbst gehören.

(Anhangsbestimmungen zum Haager Abkommen IV vom 18. Oktober 1907).

DIE VERGEHEN.

Brandstiftung, Plünderung und Diebstahl.

Brandstiftung sind vier  
 eine Leinwand ausgestrichen Leinwand ausgestrichen  
 - 1 Tüte, dann das ganze auf in einem  
 gepulvert, Aluob. hält für die Temperatur  
 in. Temperaturerhöhung. Man mit Holz im  
 Gefäß einmahl gepulvert

Freitag 25.8.14. (Gammig)

76° ungeschunden Pfeffer stark in  
 einem selbstbau Feldschiff Linn  
~~dem~~ in. Brot in eingekochte  
 ein Abend vorher gekochte ungeschunden. Aus  
 Schmelzpunkt festig ungeschunden 7°  
 Aluob. für voll, sein in Gefäß  
 geben ist in gemessene Richtung  
 in Frankreich, dann, das gepulvert  
 in 11° abgewandtes. Und gepulvert in  
 gefaltet 13 km links in 12 Stunden  
 für die Luft, Aluob. gepulvert

Mittwoch 26.8.14. (Gammig)

Am 4° für ausgestrichen ausgestrichen  
 Finanz über die Wald ausgestrichen  
 mit ausgestrichen. Alle ausgestrichen  
 in ausgestrichen, dann ausgestrichen  
 mit ausgestrichen, für ausgestrichen. Day  
 nach ausgestrichen - in ausgestrichen für  
 in ausgestrichen ausgestrichen. ausgestrichen

Auszug aus dem Tagebuche des Soldaten BUETTNER, Gren. Reg. 100,  
12 Armeekorps, der über die verschiedenen Plünderungen in Belgien berichtet.

Montag 24. 8. 14. Nachmittag sind wir nach Gemmingen marschiert  
14 Stde weit. Sehr schnell  
geräubert...

Mittwoch 26. 8. 14. (Weg  
nach Dinant). Um 4 Uhr  
früh weitergefahren nach Di-  
nant, über die Mass mars-  
chiert auf Pontonbrücke (6  
vorm.). Alles zerstört und  
geplündert.

(Die Verletzung der Kriegs-  
gesetze seitens Deutschland.  
S. 89).

Auszug aus dem Tagebuche  
des Soldaten BRAENER, Horst,  
Inf. Reg. 134 (10 sächs.) 19  
Armeekorps, der über die  
Plünderung und Niederbren-  
nung mehrerer Dörfer um Na-  
mur herum berichtet.

25. August. — Das Dorf  
Hargnies soll der feindseligen  
Einwohner wegen abgebrannt  
werden.

Viele Flaschen Wein sind  
gefunden worden und auch etwas davon wurde an die Mannschaften  
verteilt.

26. Aug. — In Namur im Biwak geblieben. Viele Gefangene  
wurden heute gebracht. Das Dorf ist vollständig ausgeplündert, nur  
eine kleine Häuschen, in denen alte Leute wohnen, wurden verschont.

quonibusque munda. Mit man  
viele meiste viele gefangen  
groß. Von mit der Hargnies  
das Dorf Hargnies soll  
feindselig gefangen werden  
abgebrannt werden

Man flüchtet dann fast gar  
finden werden kann auf Wall  
man würde an die Mannschaften  
verteilt

26. Aug.

In Namur im Biwak geblieben  
viele Gefangene wurden heute  
gebracht. Das Dorf ist vollständig  
ausgeplündert, nur eine kleine  
Häuschen, in denen alte Leute  
wohnen, wurden verschont. In den  
Häuschen wurde ein wenig  
Wein gefunden und auch etwas  
davon wurde an die Mannschaften  
verteilt.

Vieles ist unnötigerweise zerstört worden. In den Wohnungen sieht es grauenhaft aus. Alles durchstöbert und zerstört.

(Die Verletzung der Kriegsgesetze seitens Deutschland. S. 85.)

Auszug aus dem Tagebuche des Soldaten BAUM, Inf. Reg. 182, 12. Armeekorps, der über die Plünderungen in Novion, Rethel usw. berichtet.

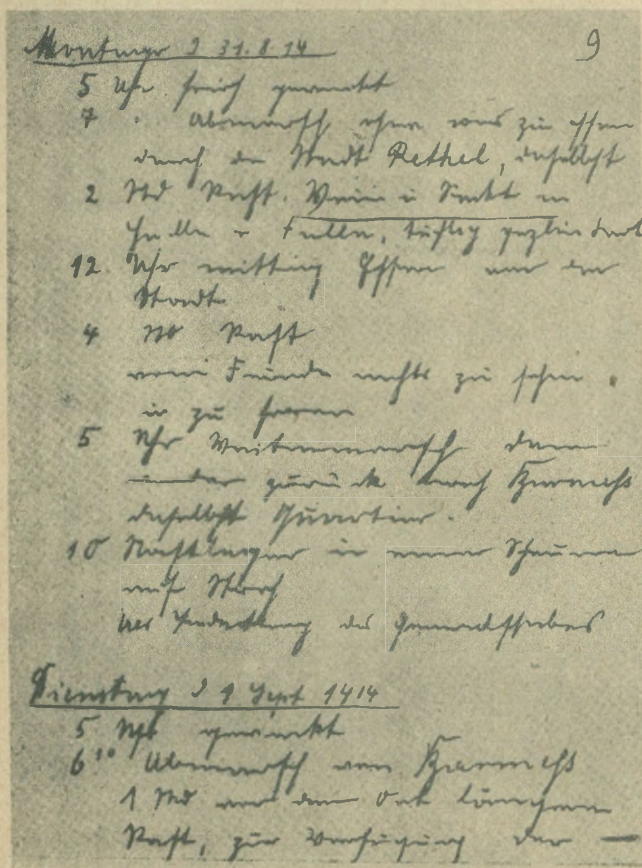
Sonnabend, den 29. 8. 14. 12 Uhr 15. Abmarsch ununterbrochen

marschiert bis früh 7 Uhr anschliessend ein- greifend in das Gefecht bei No- vion. Dauert bis nachm. 2 Uhr. Dorf gestürmt und geplündert.

Montag d.

31. 8. 14. — 7 Uhr, Abmarsch ohne was zu essen durch die Stadt Rethel, daselbst 2 Stunden Rast. Wein und Sekt in Hülle u. Fülle, tüchtig geplün- dert.

(Die Verletzung der Kriegsge- setze seitens Deutschland. S. 83).



Freitag. 4. 9. 14. 12 Uhr gekocht und gebrätelt, Wein und Sekt in Hülle und Fülle.

Auszug aus dem Tagebuche des Unteroffiziers GEHRMANN, Fritz,

24 Aug.

1911

Ihre Aufforderung bezüglich  
 dem bei Tagatzenbusch  
 verpachtetem Grundstück 1. 4. 1911. Die  
 Forderung ist durch den  
 Finanzminister. Messing für  
 die Aktienversicherung und die  
 alle Lebensversicherung  
 wird gemacht. Sie in  
 diesem Punkt geflüchtet  
 Alles wird geglättet  
 Es ist verhängt und  
 wird nicht x. 1911  
 Wollen verhandelt

24

Mehrere (Mehrmehr)  
 Total nicht gefesselt  
 zürich. Der Abnehmer  
 große Menge in  
 diesen 1. 1911. Die  
 Dinge der Versicherung  
 lassen in Bezug, alles  
 aufgewandt sein  
 große Tante in  
 gegeben in 1. 1911  
 Geschäft in. 1911  
 23

Inf. Reg. 88, 18. Armeekorps, der über die Plünderungen berichtet und die Taten der deutschen Truppen beurteilt.

(Die Verletzung der Kriegsgesetze seitens Deutschland. S. 93).

22. Aug. — Des Abends grosses Wehklagen auf beiden Seiten.

25. Aug.  
 Von 14 auf 25 Waggons  
 in der Nacht zu N. 5 franz.  
 Gefangenen, darunter 2 Offz.  
 Das Regiment hatte am  
 langen schmerzlichen Tagen  
 seinen Rufsturz in dem  
 gegnerischen. Die Last  
 mochte für fünfzig  
 gestrichelt. Von oben bis  
 unten wird alles aus-  
 geräumt, kein Hausrath  
 bleibt unversehrt. Ein  
 mageres Rüberrücken  
 Ganses ferkeln gärt. Die  
 wenigen in den Waggons  
 ist fast ganzlich ver-  
 loren. 2<sup>te</sup> ist ab-  
 gerufen, kein Hausrath

O., der Krieg ist schrecklich. Dörfer in Brand, alles ausge-  
 raubt, Wein, Speck, Schin-  
 ken, Brot, Zigarren usw.  
 Gefecht im Walde.

24. Aug. — Der Auf-  
 bruch beginnt immer bei  
 Tagesanbruch, meistens nach  
 1-4 Stunden Ruhezeit unter  
 dem freien Himmel. Mit-  
 tags Einquartierung im Dorf.  
 Alles lebendig Essbare wird  
 gemordet. Die Bewohner  
 sind geflüchtet. Alles wird  
 geplündert. Es sieht räuber-  
 haft aus.

25. Aug. -- Vom 24. auf  
 25. Wachthaben in der Kirche  
 zu N. 5 franz. Gefangene  
 darunter 2 Offz. Das Regi-  
 ment hatte nach langen  
 schweren Tagen einen Ru-

hetag in Bürgerquartieren. Die Bewohner sind sämtlich geflüchtet.  
 Von oben unten wird alles ausgeräumt, nichts bleibt unversehrt. Ein  
 wahres Räuberleben, Hühner, Enten, Gänse, Kaninchen werden ver-  
 zehrt. Es sieht geradezu räuberhaft aus.

Auszug aus dem Tagebuche des Soldaten HASSEMER vom 8 Armeekorps,  
 der von der Ermordung von Soldaten und Verbrennung lebender  
 Zivilisten in Sommepey (Marne) berichtet.

(Die Verletzung der Kriegsgesetze seitens Deutschland. S. 100).

3. September. Ein schreckliches Blutbad. Dorf abgebrannt, die Franzosen in die brennenden Häuser geworfen, Zivilpersonen alles mitverbrannt.

Die Brandstiftungen waren methodisch organisiert.

Schon 1914 berichtete der amerikanische Schriftsteller Powell, dass die Soldaten in Aerschot und Löwen zuerst die Fensterscheiben zerschlugen und mit Oel getränkte und dann in Schwefel eingetauchte Stäbchen in das Innere der Häuser schleuderten, damit das Feuer auch sicher fasste. In Termonde verwendeten sie ein mit einem grossen Petroleum behälter beladenes Automobil, das mit einer Pumpe und einer Spritze versehen war. Das Auto fuhr langsam durch die Strassen, während ein Soldat die Pumpe handhabte und ein anderer die Fronten der Häuser mit der brennbaren Flüssigkeit besprengte. Darauf wurde das Feuer angezündet...

Das Auto fuhr langsam durch die Strassen, während ein Soldat die Pumpe handhabte und ein anderer die Fronten der Häuser mit der brennbaren Flüssigkeit besprengte. Darauf wurde das Feuer angezündet...

In Lunéville ist der ganze Vorort Einville auf diese Weise in Brand gesteckt worden. In Senlis 105 Häuser, in Baccarat 112, in Gerbéviller 300, in Sermaise 800, in Dinant 1.200, in Löwen 1.800. Nomény, Clermont in den Argonnen und Sommeilles sind gänzlich verbrannt worden.

Im August 1914 waren in 4 belgischen Provinzen 18.073 Häuser von den Deutschen absichtlich verbrannt worden.





# PUBLICATION

Moi, le Commandant d'Etape,

je me charge à partir de ce jour de l'Administration de l'Etape **COMPIÈGNE**, comprenant les localités suivantes :

## COMPIÈGNE & ENVIRONS

En cette qualité je confirme les autorités locales à la condition qu'elles exécutent strictement mes ordres, et je garantie à la population ma protection en tant qu'elle reste paisible.

Toute action préjudiciant les personnes de l'armée allemande, les installations de communication publique, les chemins de fer, le télégraphe et le téléphone, sera punie très sévèrement n'importe que pareille action sera exécutée par des personnes de sexe mâle ou féminin.

A pareille punition s'exposera la commune sur le territoire de laquelle ces crimes se passent. Les communes seront responsables des malfaiteurs et auront à supporter les punitions les plus sévères.

Toute personne criminelle, mâle ou femelle, arrêtée en flagrant, sera immédiatement fusillée.

Toute localité ou des personnes, de l'armée allemande seront traitées comme blessés, empoisonnés, ou tués, sera immédiatement incendie.

Toute tentative sera atteinte par les mêmes punitions.

Pour ménager les intérêts de la population paisible je lieraï conjointement avec les autorités locales les livraisons à faire. La population est tenue de suivre exactement les ordres des autorités locales.

*Compiègne, le 4 Septembre 1914.*

**SABATH**

In dieser Eigenschaft bestätige ich die Lokalbehörden unter der Bedingung, dass sie meine Befehle genau ausführen, und garantiere der Bevölkerung meinen Schutz, solange sie sich friedlich zeigt.

Jede verbrecherische Handlung gegen die Personen des deutschen Heeres, die öffentlichen Verkehrseinrichtungen, die Eisenbahnen, Telegraph und Telephon-leitungen wird sehr streng bestraft, mag sie von Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts ausgeführt werden.

Die Gemeinde, auf deren Gebiet diese Verbrechen geschehen, setzt sich der gleichen Strafe aus. Die Gemeinden sind für die Missetäter verantwortlich und werden mit den strengsten Strafen belegt.

Jede bei einem Verbrechen ertappte männliche oder weibliche Person wird unverzüglich erschossen.

Jeder Ort, wo Angehörige der deutschen Armee verräterisch verwundet, vergiftet oder getötet werden, wird sofort in Brand gesteckt.

Auf jedem Versuch stehen dieselben Strafen.

Um die Interessen der friedlichen Bevölkerung zu schützen, werde ich in Verbindung mit den Lokalbehörden, die zu machenden Lieferungen bestimmen. Die Bevölkerung hat die Befehle der Lokalbehörden genau zu befolgen.

Compiègne, den 4. September 1914.

SABATH.

*Auszug aus dem Tagebuche des Krankenträgers Joseph OTT (33. Div. 16. Armee-korps), der über die von den Offizieren gestattete Plünderung eines Dorfes berichtet.*

Die Leichen der erschossenen Franzosen harren noch ihres Grabes, aber alles hat Kopf- und Brustschuss. Wir erhielten auch die Erlaubnis zum plündern, was man sich nicht zweimal sagen liess. Ganze Ballen mit Tuch, Wein in Flaschen und Fässern, Hühner und Schweine wurden mitgenommen. Um 1 Uhr gabs das Mittagessen und in Gesellschaft toter Franzosen wurde es eingenommen. Man gewöhnt sich nun an alles.

(Die Verletzung der Kriegsgesetze seitens Deutschland. S. 110).



*Auszug aus dem Tagebuche eines Offiziers vom Inf. Reg. 178, 12. Armee-korps.*

Am 1. September in Rethel in einem Hause in der Nähe des « Hotel Moderne » einen herrlichen Regenmantel und einen Photographen apparat für Felix gefunden.

(Deutschland und das Völkerrecht von Jacq. de Dampierre).

### *Diebstahl von Geld.*

*Auszug aus dem Vorwärts vom 16 März 1916.*

Buck hat auf Grund der Tagespresse während drei bis vier Tagen die Vielseitigkeit der Möglichkeit, während der Kriegszeit auf andere Weise als durch der Hände Arbeit zu Wohlstand zu kommen, schlagend bewiesen. Er führt da an *Diebstahl und Hehlerei in Feindesland*, so in einem Falle eine Menge Gold und Silbersachen, auch Wertpapiere, in der Höhe von 50.000 Franken.

In dem Keller eines Hauses im Süden der Kirche in Latilly (zwischen der Kirche und der Strasse von Grisolle) haben die siegreichen französischen Truppen im Juli 1918 eine Kiste gefunden, die in starker Leinwand eingepackt war, und ein zum Abschicken fertiges Paket darstellte. Diese Kiste trug die Adresse :

Fräulein Amanda BRACKMEYER,  
Gütersloh i/W.

Sie enthielt Wäschestücke, Kurzwaren und Spitzen.

*Brief des Hauptmanns MEYER an den Leutnant Kurt MEYER, Kriegs- gefangener in Fougères.*

« Bei Wertheim wird Kriegsbeute verkauft, die man in Lille gemacht hat. »

(Berlin, den 1. 8. 15).









In Cappy haben die siegreichen französischen Truppen eine Niederlage von Gegenständen aller Art gefunden : landwirtschaftliche Maschinen, Möbel, Priestergewänder, die sorgfältig eingepackt waren, und nur der schnelle Vormarsch der Verbündeten hat ihre Verschickung verhindert.

Einen Monat bevor Douai von der Zivilbevölkerung geräumt wurde, liess die deutsche Behörde folgende Bekanntmachung anschlagen :

« Jeder verborgene Gegenstand, selbst wenn er nicht Requisitionsobjekt ist, setzt den Besitzer einer Geld- oder schwereren Strafe aus.

VON HELINGRATTS. »

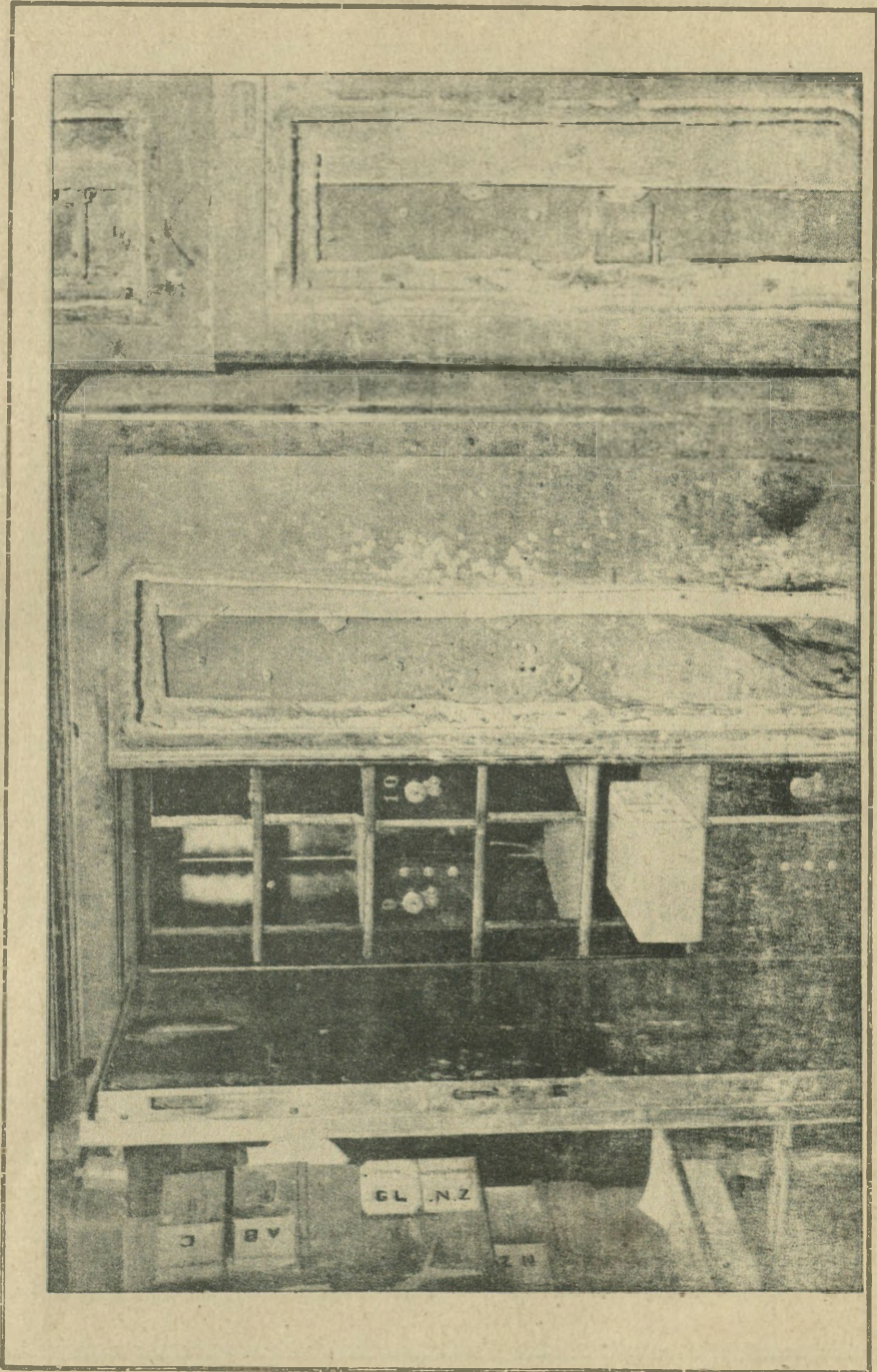
Im September 1918 wurden nach der zwangsweisen Fortführung der Zivilbevölkerung 52 mit Beute gefüllte Lastkähne nach Deutschland geschickt.

Die Geldschränke der Kreditanstalten und Privatbanken sind mit Hilfe von Sauerstoffgebläsen, mit denen die Riegel und Scharniere geschmolzen wurden, geöffnet worden. Dies ist am 6., 7. und 8 März 1915 bei der « Société Générale » in Noyon geschehen.

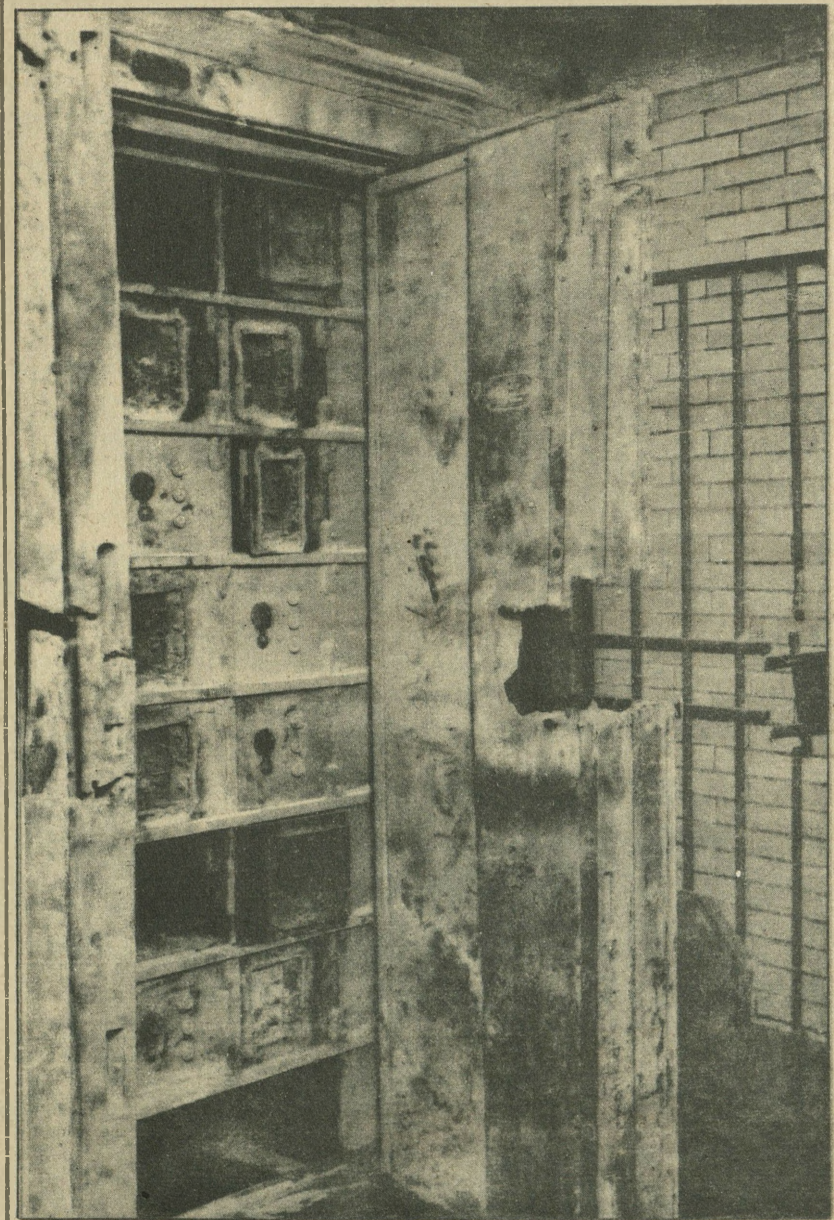
Dieselbe Operation ist am 24. Februar 1917 bei Herrn Brière, Bankier in Noyon, und am 27 Februar in der Bank Cheneau und Barbier vorgenommen worden. Bargeld, Aktien, Wertpapiere, Wechsel, Kleinodien, Silberzeug und sogar die Handelsbücher und Akten sind mitgenommen worden.

In St-Mihiel haben die Filialen des « Crédit Lyonnais » und die Bank Varin Vernier dasselbe Schicksal erlitten.

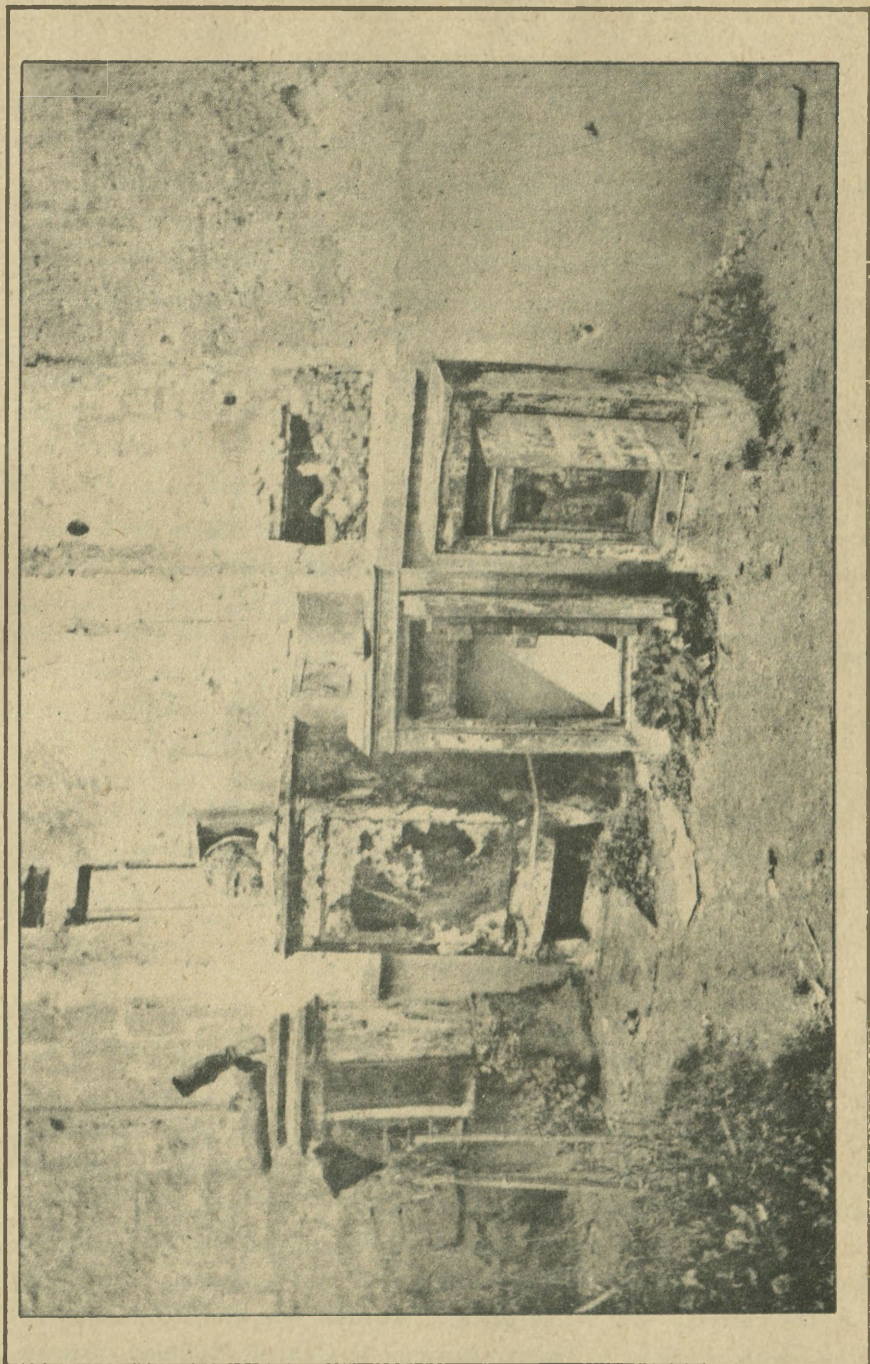
Die Privatleute entgehen nicht dieser systematischen Ausraubung. In Hartennes ist der Geldschrank des Herrn Durand, Notar, von einem deutschen Offizier, dem Leutnant SCHMIDT, Stafelstab 114, der übrigens seinen Namen im Geldschrank des Notars selbst verewigt hat, aufgebrochen und geleert worden.



Novon. — Inneres der Bank Briere.



NOYON. — Inneres der Bank Brière.



NOVON. — Inneres der Bank Brière.

## 2. Systematische Zerstörungen.

a) der Städte und Dörfer, b) des landwirtschaftlichen Reichtums, der Bäume und Maschinen, c) der Industrie, d) der Kohlenruben.

Im Laufes ihres Rückzuges auf die Hindenburglinie im März 1917 sollte die deutsche Armee eines der schlagendsten Beispiele ihres Verwüstungssystemes geben.

Mehr als 30.000 Häuser sind in dem befreiten Gebiet, den Departementen Pas-de-Calais, Aisne und Oise dem Erdboden gleichgemacht worden.

250 Dörfer sind vollständig zerstört.

In der « Aisne » und dem « Pas-de-Calais » sind alle, in der « Oise » ein Fünftel der Obtsbäume in Taillenhöhe abgesägt worden.

Die Brunnen sind verstopft, die Quellen mit allerlei Unrat vergiftet worden.

Alle Zerstörungen waren sorgfältig organisiert.

108. Infanterie-Brigade

Gef. Br. Nr. 167.

Br. Gef. Std. den 5. 9. 18.

6 Uhr nachm.

### *Nachhut-Befehl Nr. 2.*

Nach eingegangenem Armeebefehl muss die gewonnene Zeit zu den befohlenen Zerstörungen gründlicher als bisher in Eile geschehen, ausgenutzt werden. Die Divisionen sind verantwortlich gemacht worden, dass vor allem in ihrem Abschnitt vorhandene Holzbaracken abgebrannt werden. Die Baracken müssen daher durch Stroh usw. zum Verbrennen vorbereitet werden. Wie bereits befohlen, hat die Pionier Kompanie unter Leutnant d. R. Krause Sonderanweisungen zur Zerstörung der Ortschaften. Ihr ist aufgetragen worden, den Nordteil, Commenchon, Ugny-le-Gay, Villequizer-Aumont, le Caisnel, Faillouel, Frières-

Faillouel und die Anschlussbahnen nordwestlich Menessis sowie die Strassenbrücke westlich dieses Ortes zu zerstören. Ihre Kräfte werden nicht hinreichen, alles Brauchbare in diesen Orten zu vernichten. Es ist die Pflicht jeder Truppe, den Zerstörungsauftrag nach besten Kräften durchzuführen. Es wird deshalb angeordnet :

Die Nachhutbataillone bestimmen, möglichst aus ihren Bereitschaftskompagnien, Trupps, welche den zurückgehenden Truppen vorausgehen und die Zerstörung vervollständigen. Es werden zugeteilt :  
Commenchon, das Gelände südwestlich bis zur H. W. L. und nordöstl. bis zur Strasse Ugnny-le-Gay-Caumont dem I/R. 27.

Nordöstl. letztgenannter Strasse bis zum Gelände Villequier-Aumont einschliesslich dem II/R. 27.

Südwestlich Ugnny-le-Gay bis zur H. W. L. dem III R. 90, das Gelände Ugnny-le-Gay, Guyancourt, le Caisnel dem I/R. 90.

Mit der Anlage der Brände dürfen diese Trupps erst um 3 Uhr vorm. beginnen. Nach Besetzen der Nachhutstellung bei Villequier-Aumont haben die Bereitschaftsbataillone III/R. 90 und I 27 die Zerstörungen der Anlagen in der Nähe ihrer Stellungen vorzubereiten. Die Artillerie wird dasselbe in der Nähe ihrer Stellungen tun. Diese Zerstörungen haben alsdann beim weiteren Rückzuge einzusetzen. Auf die Verseuchung aller Brunnen überall wird hingewiesen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass frühzeitige Sprengungen die Strassen sperren und wichtige Verbindungen unterbrechen können.

Abgesehen von den befohlenen Einheiten ist es jedermanns Pflicht, bei den Zerstörungen mitzuhelfen.

gez. WECK.

Verteilt :	
Brigade . . . . .	1.
Maj. v. Milczawski . . . . .	1.
Nachhutbatl. (durch ihre Regimenter) . . . . .	4.
FAR. 108 . . . . .	2.
Lt. Krause . . . . .	1.
	<hr/>
	9.

Befehl für die Zerstörungen.

Streng geheim!

Der Kommandeur der Pioniere wird die Zerstörung der Ortschaften

leiten. Die letzten grossen Zerstörungsarbeiten in Grévillers, Biefvillers, Aubin und Avesnes beginnen um X + 2 Uhr. Als Bedeckung für die Feuer legenden Abteilungen wird jeder Abschnittskommandeur zwei Unteroffiziere und 20 Mann der B-Bataillone und zwei Krankenträger mit Bahren stellen. Die Zerstörungen von Favreuil, Beugnâtre und Frémicourt werden am 2. Marschtage um X + 3 Uhr beginnen. Die Zerstörung von Marchies wird am 3. Marschtage vormittags ausgeführt, sie muss um 5 Uhr beendet sein. Das Feuer wird am 3. Marschtage um 5 Uhr angezündet. Die Zerstörung von Louverval, Boussis und Demicourt beginnt am 3. Marschtage.

Für diese Zerstörungen wird sich der Kommandeur der Pioniere mit dem Kommandeur der Vorhut der Division S des Abschnittes III, Major von Uechtritz in Doignies, ins Einvernehmen setzen, dahingehend, dass alle nicht vollendeten Zerstörungen auf Anordnung dieses Kommandeurs der Vorposten, später durch die Division S zur Ausführung zu bringen sind.

Der Brand wird von den verschiedenen Abteilungen auf Befehl der Offiziere angelegt. Besonders wichtig ist die Zerstörung sämtlicher Brunnen.

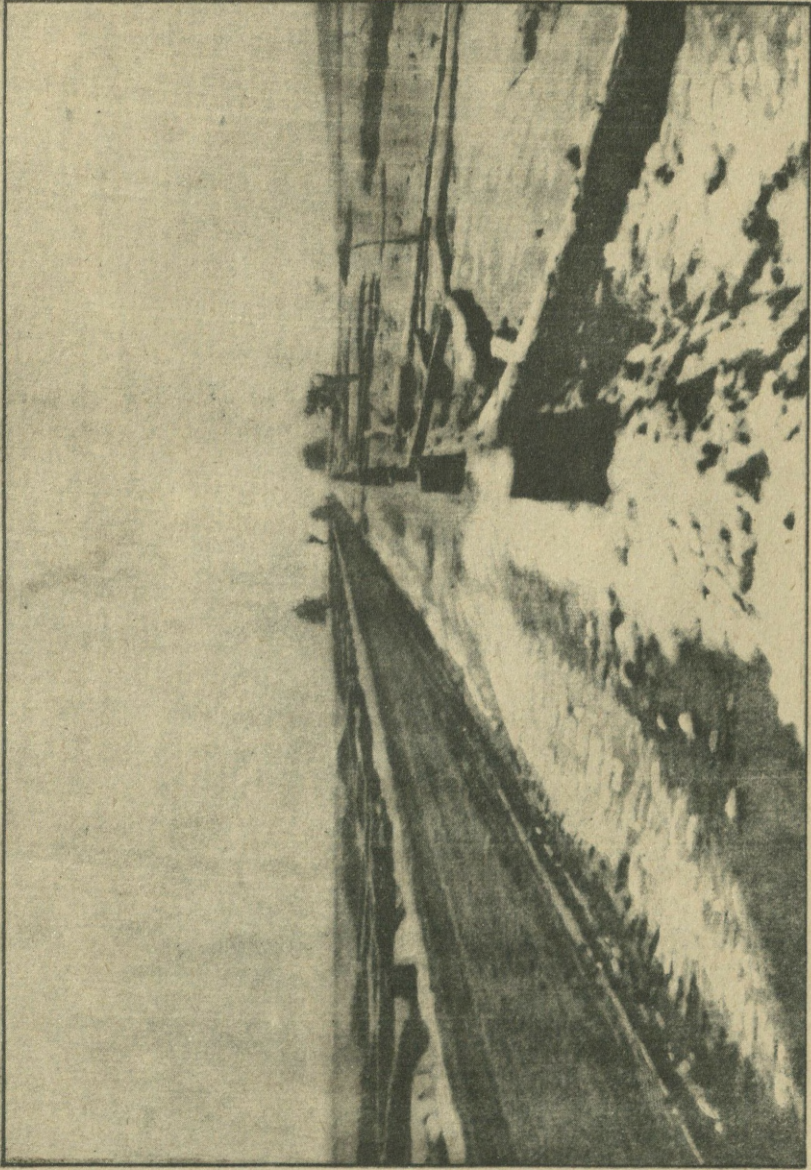
gez. TIEDE und BAESSLER,  
Oberleutnant.

Chauny, eine Industriestadt von 10.000 Einwohnern ist ausser einem Vorort gänzlich zerstört worden. Zwei Monate vor der Ausführung dieser Zerstörung hatten die Deutschen alle Keller ausgemessen, um die Menge Sprengstoff zu kennen, die zur Zerstörung nötig war.

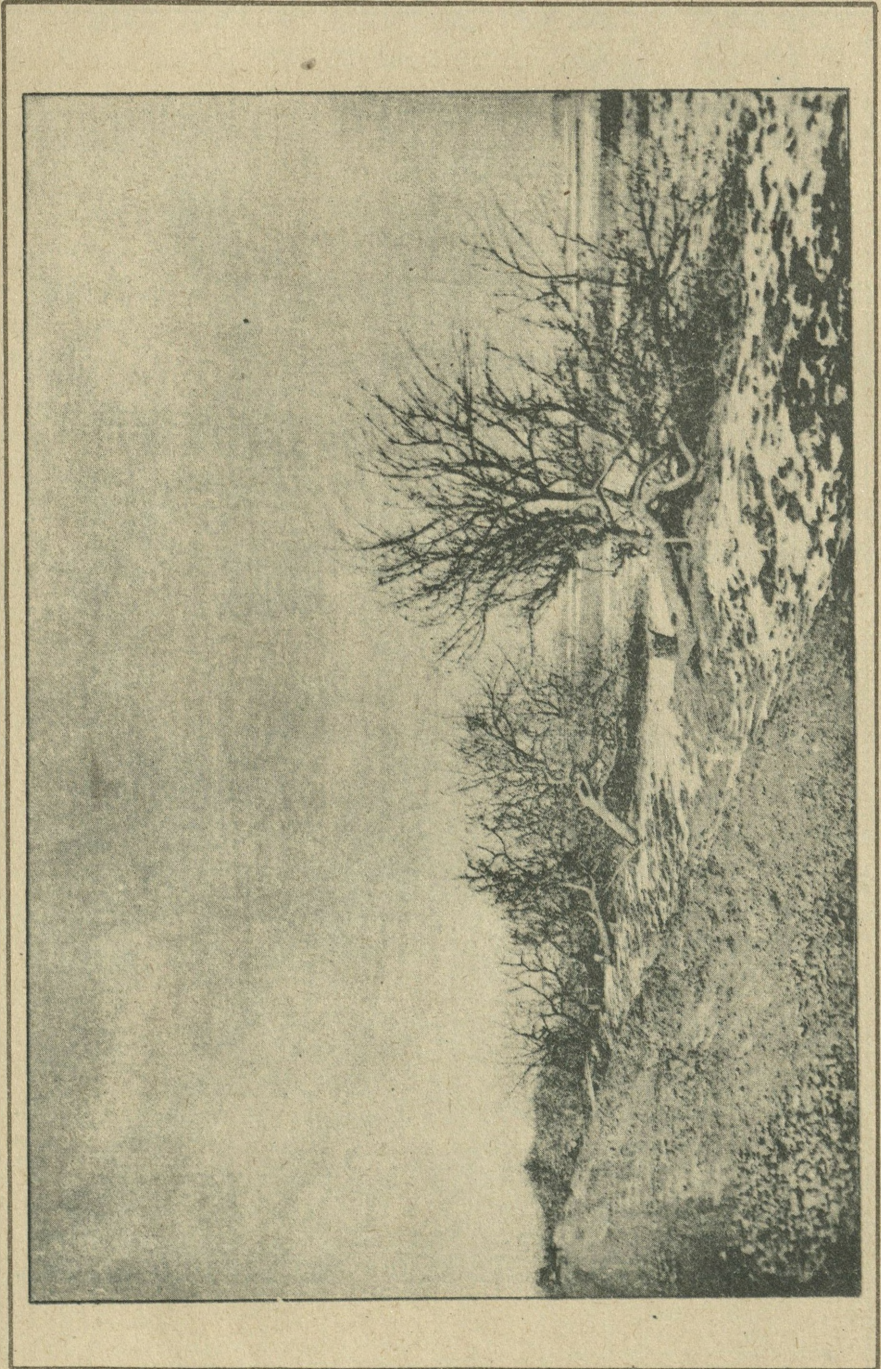
Die Sprengungen, welche das Zerstörungswerk vollbringen sollten, dauerten vom 25. Februar bis zum 18. März.

Wo die Zeit zum Absägen der Bäume fehlte, ist die Rinde ringförmig abgerissen worden, sodass der Baum selbst stehen bleibend der Zerstörung nicht entging.

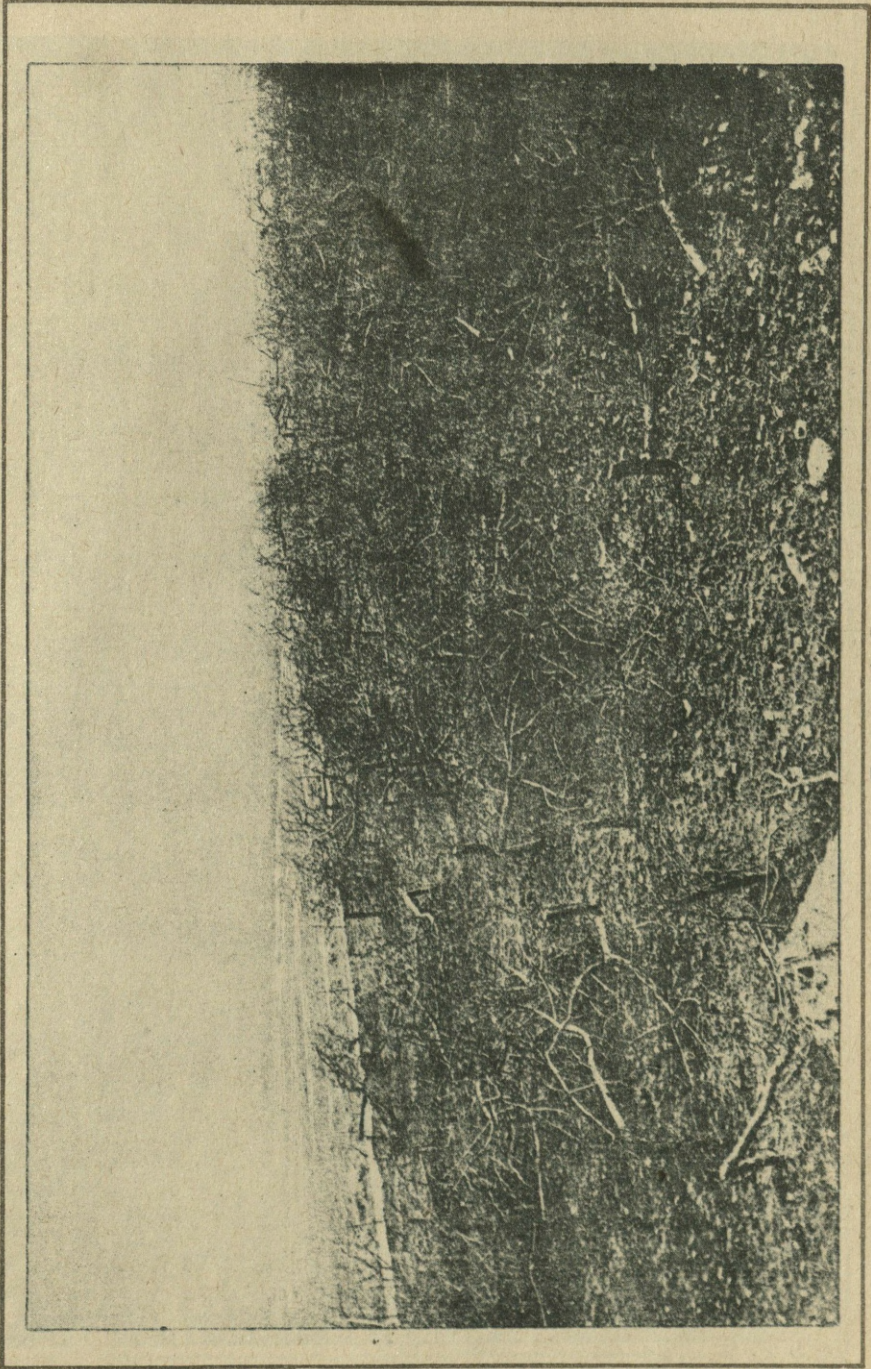
Die landwirtschaftlichen Maschinen sind systematisch gebrauchsunfähig gemacht worden.



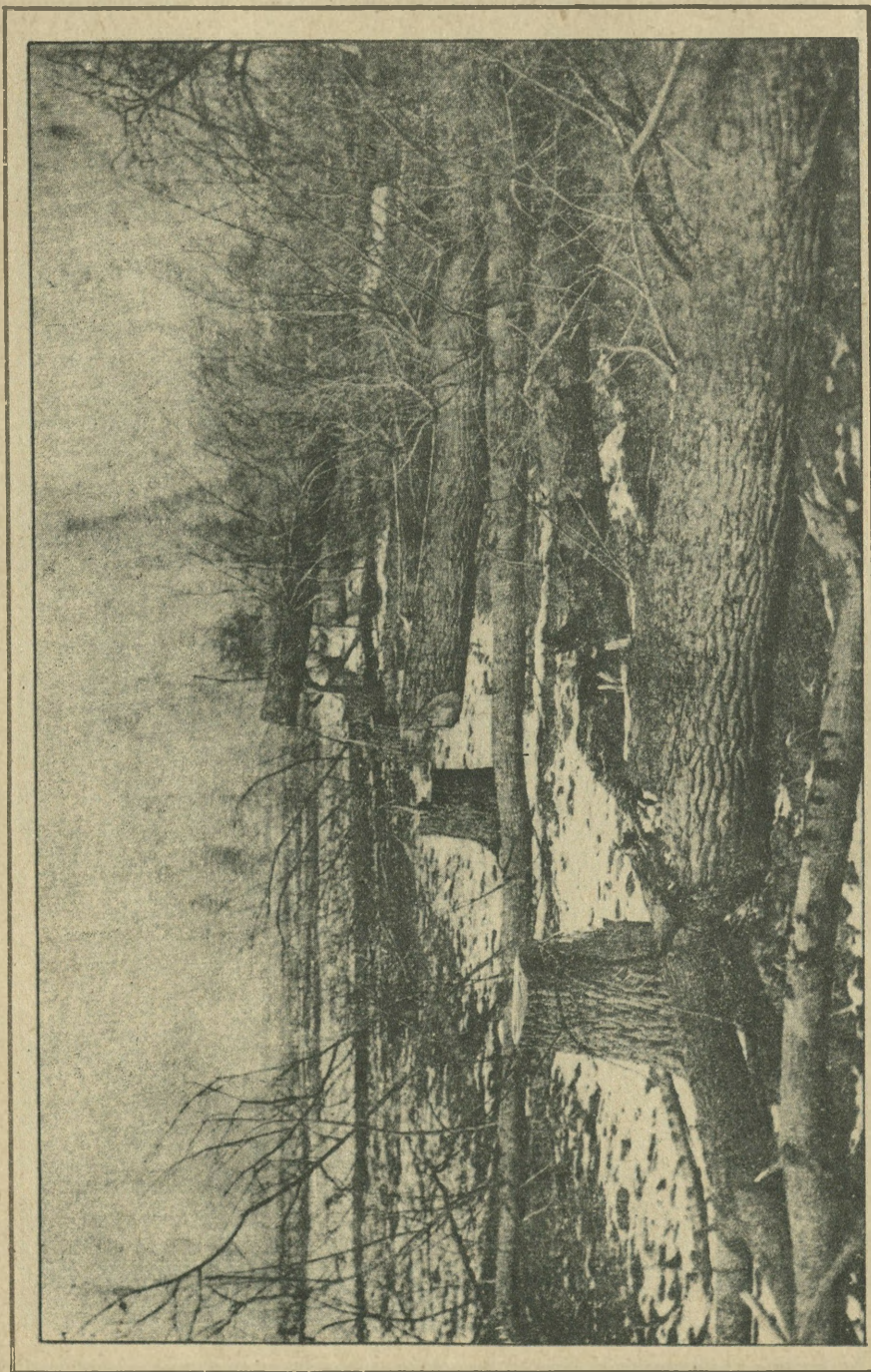
Umgebung von Noyon. — Zerstörung der Baume.



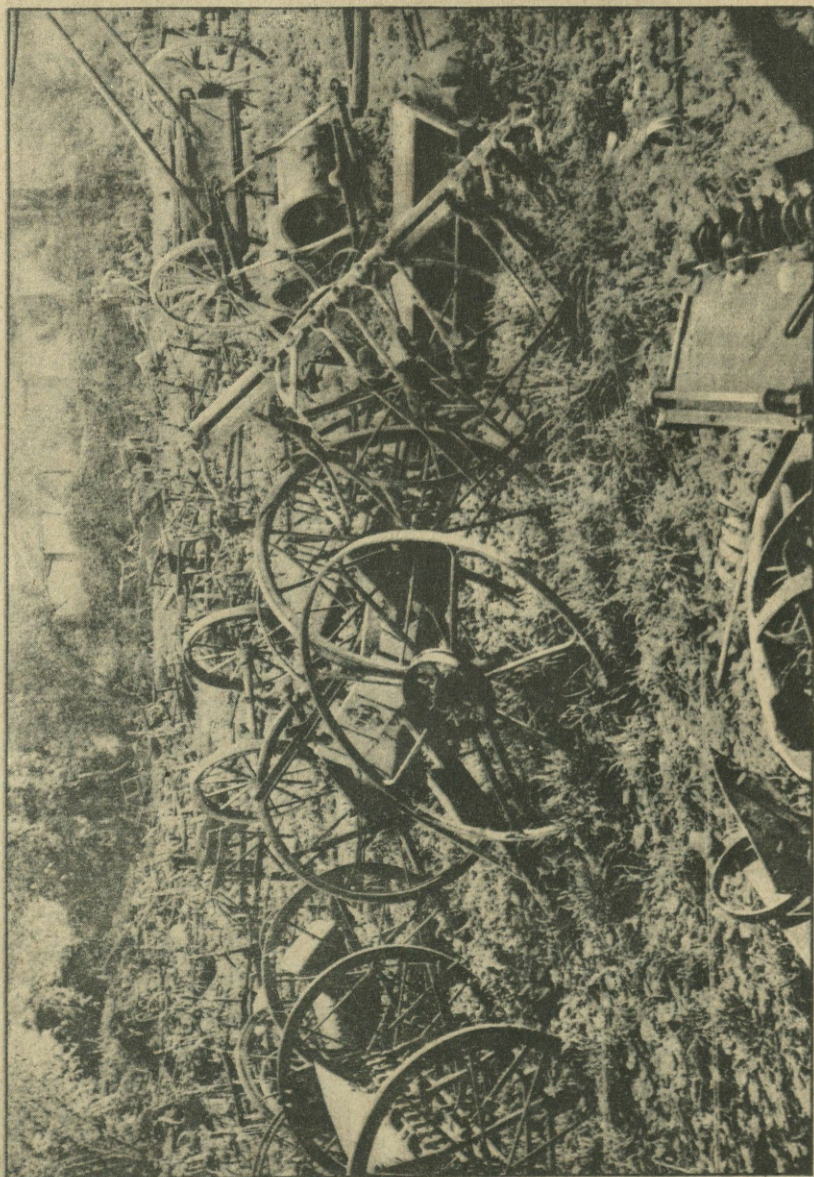
*Zerstörung der Bäume.*



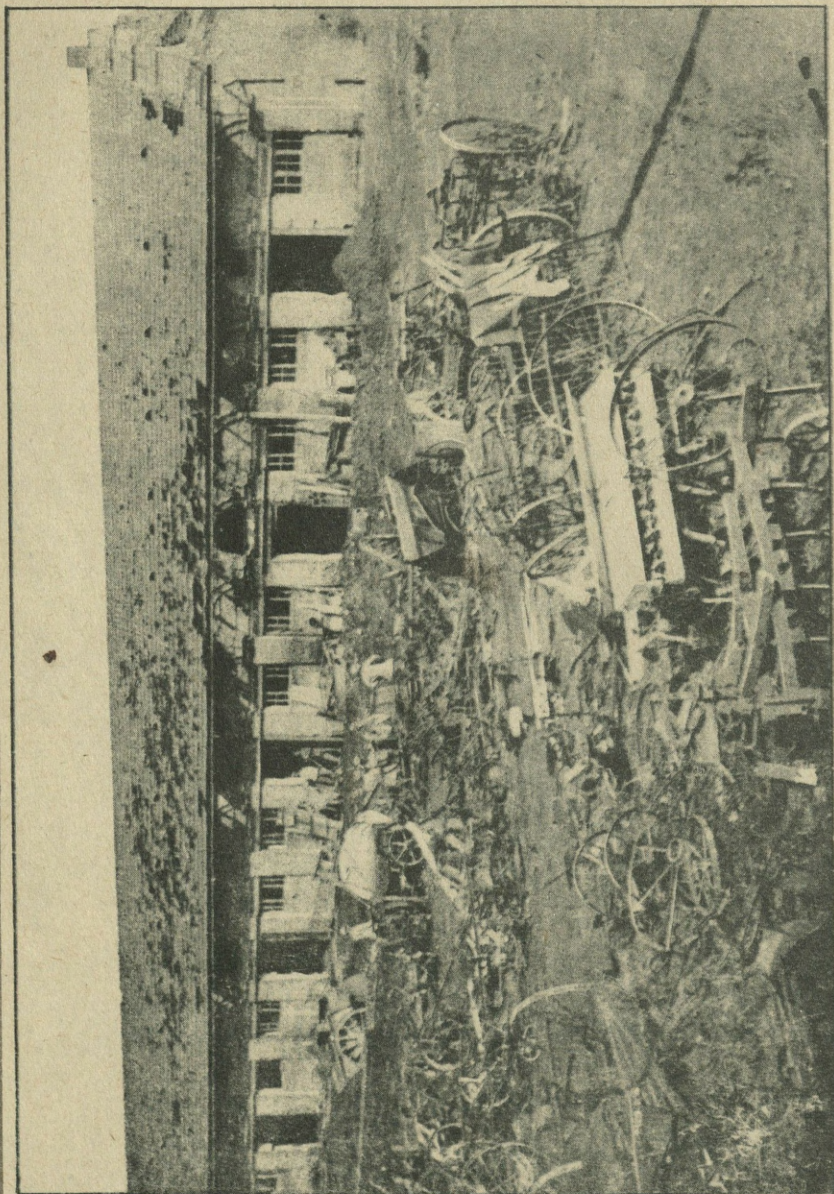
*Zerstörung der Bäume.*



Zerstörung der Bäume.



*Zerstörung der Fabrick-Maschinen*



Zerstörung der Fabriken.

In Ménil Hanelle (Ardennen) sind die Einwohner gezwungen worden, dieselben selbst zu zerstören.

Diese systematische Zerstörung richtete sich besonders gegen die Fabriken und grossen industriellen Unternehmen, an denen der Norden Frankreichs und Belgien so reich waren.

Besorgt um die wirtschaftliche Zukunft seines Landes hatte der deutsche Grosse Generalstab im Februar 1916 eine eingehende und sorgfältige Prüfung der französischen Industrien in den besetzten Gebieten vornehmen lassen. 4031 Unternehmen wurden zu dem Zwecke, « eine Uebersicht über die Rückwirkungen zu geben, welche die Zerstörung gewisser Industriezweige wahrscheinlich für Deutschland haben würde », untersucht.

Diese Studie unterscheidet sorgfältigst die direkt durch die Kriegooperationen hervorgerufenen Schäden von denen, welche von der deutschen Behörde selbst angerichtet worden sind, die immer die bei weitem beträchtlichsten sind.

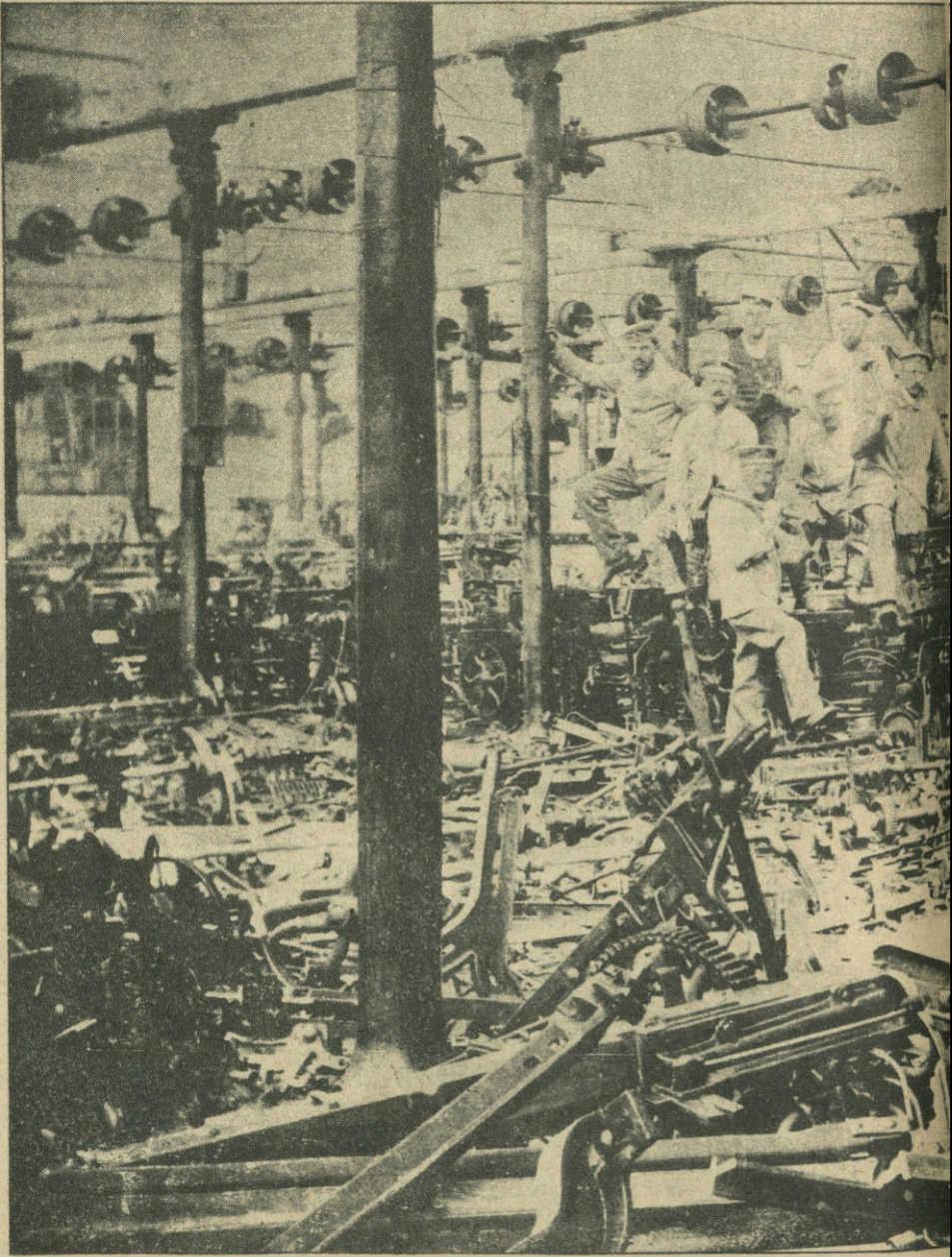
Aus den 482 Seiten dieses umfangreichen « vertraulichen » Werkes geht klar hervor, dass das deutsche Heer zerstört hat, damit entweder das Verschwinden der Konkurrenz oder die Teilnahme am Werke der Wiederherstellung der Industrie Gewinn brächte.

(Einleitung zu « Die Industrie im besetzten  
Frankreich » Oldenburg 1916).

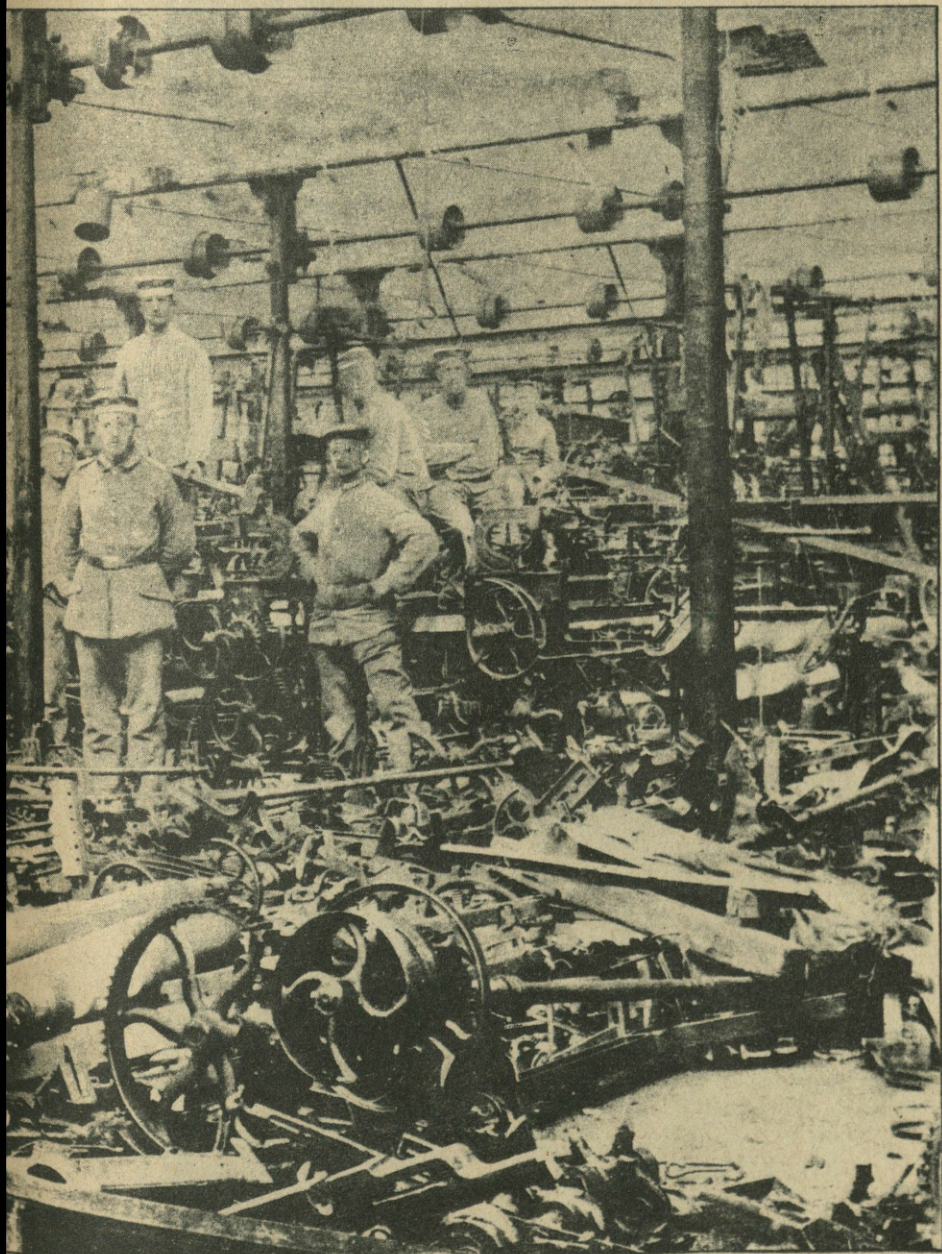
Im Februar und März 1917 sind in Mondrepuis (Aisne) die Spinnereimaschinen der Gesellschaft Doyen und Comp. mit Hämmern zerschlagen worden. Eine Genossenschaftsmolkerei ist in gleicher Weise zertrümmert worden.

Im Juni 1917 wurden die 350 Maschinen der Weberei Cattelain in Boussieres bei Cambrai von den Zerstörern besucht, die wir auf der beigefügten Abbildung eines ihrer Dokumente beim Werke sehen.

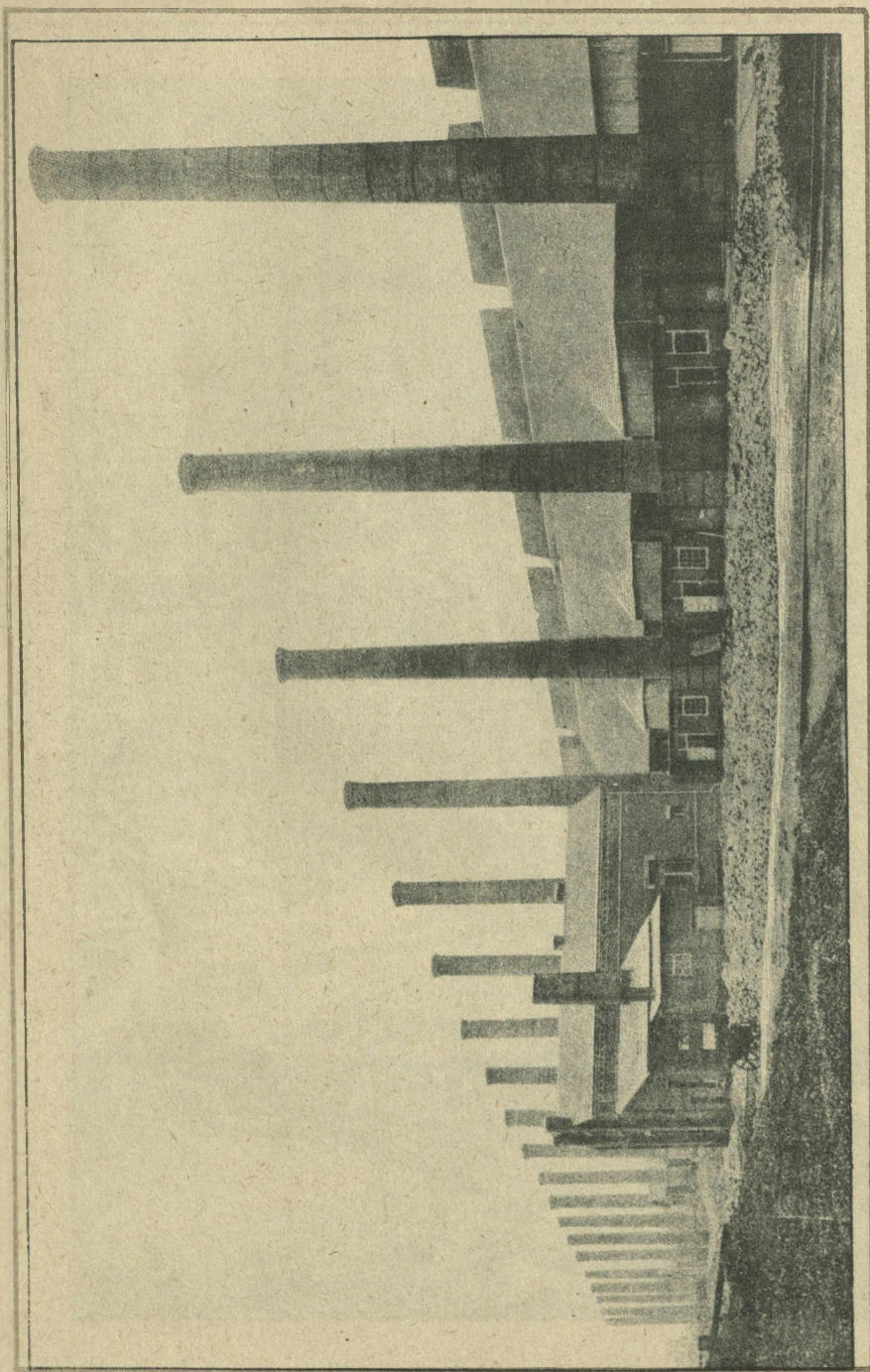
Im Oktober 1918 werden die vollständigen industriellen Zerstörungen immer noch befohlen und in Eile, aber mit vollendeter Methode,



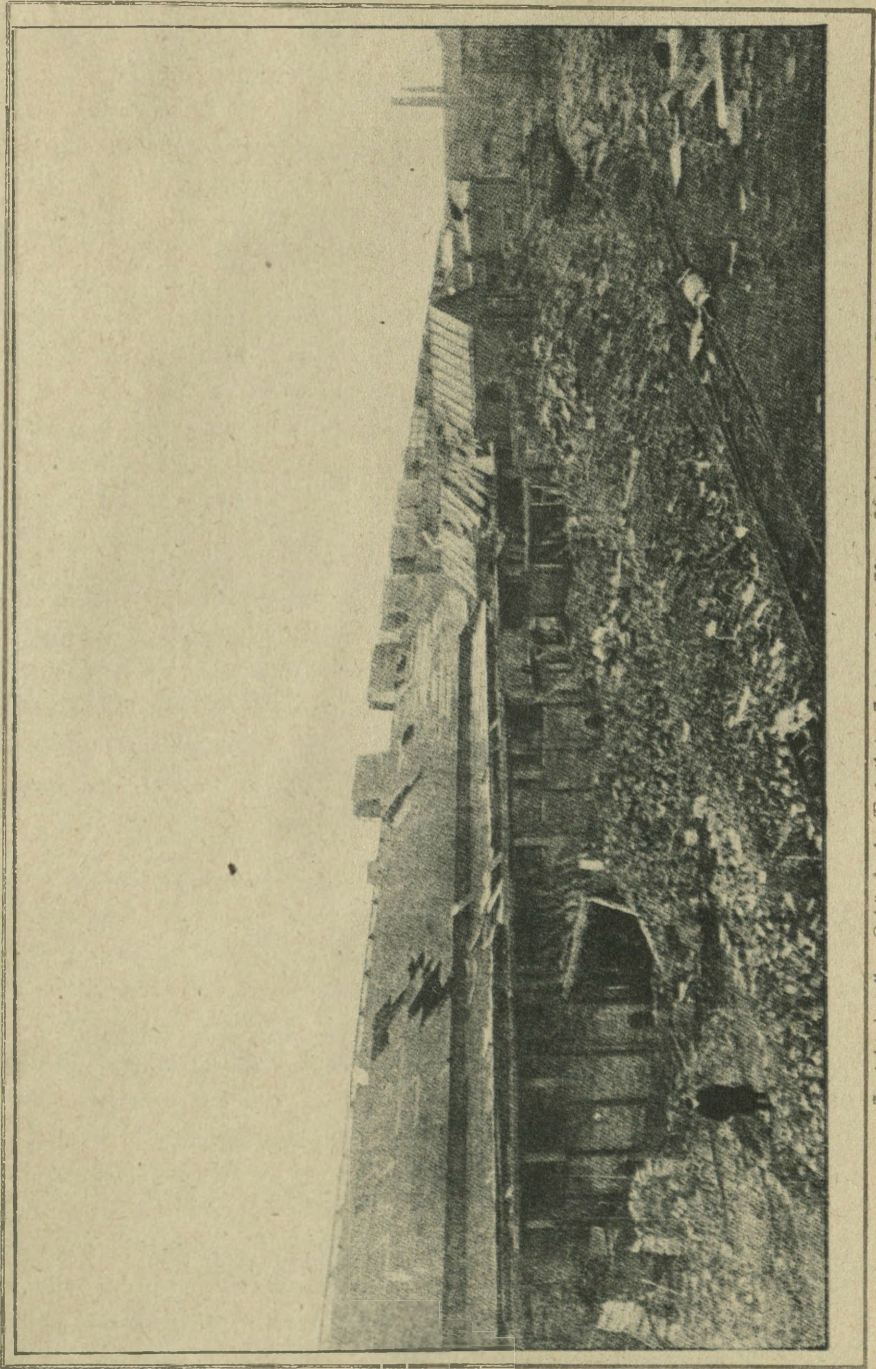
*Zerstörung der Maschinen*



der Weberei Cattelain.



Zinkfabrik in Auby bei Douai : Aussenansicht der grossen Zinkofenhalle mit ihren  
am 1. Oktober 1918 noch stehenden Schornsteinen.



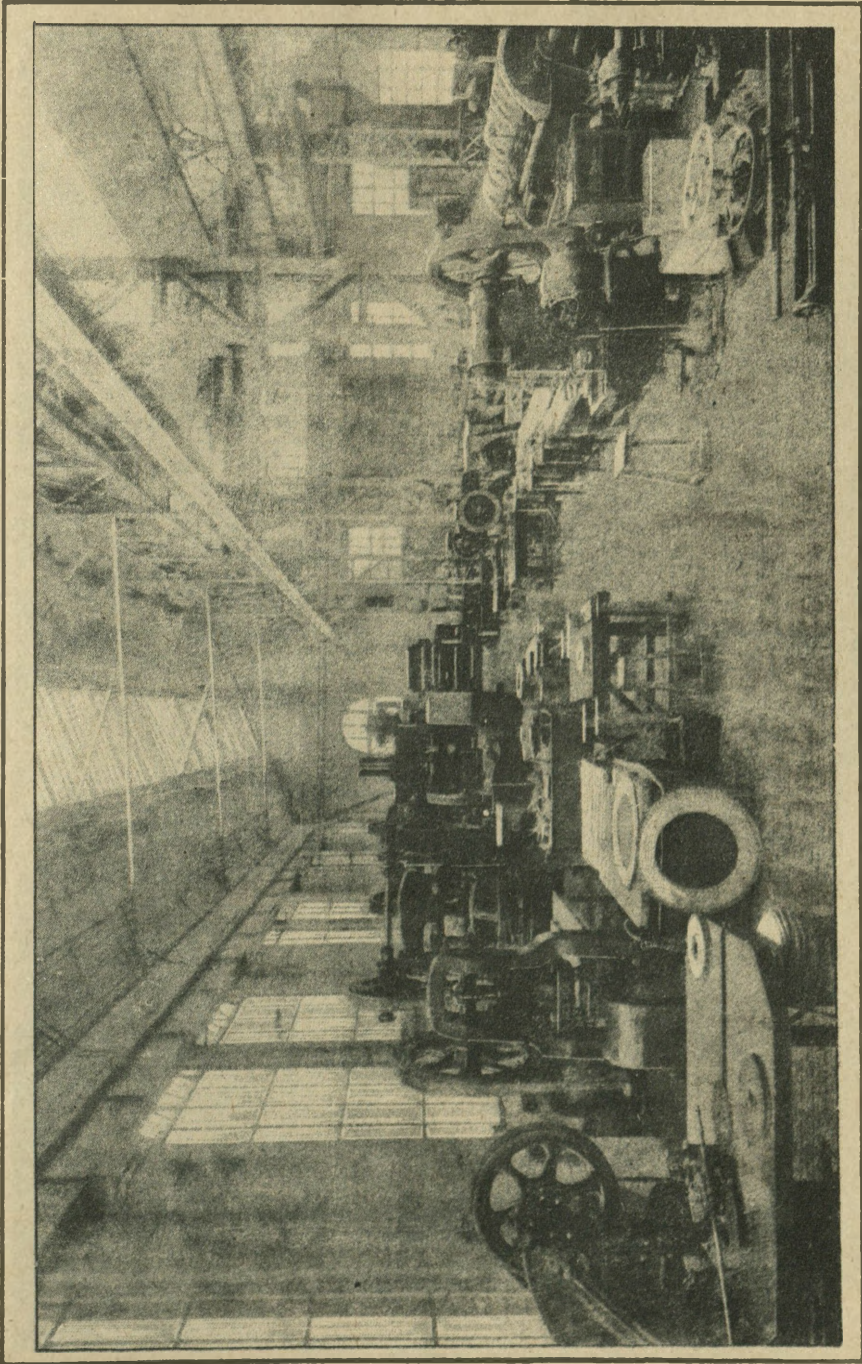
*Ansicht derselben Gebäude der Fabrik in Aubry, wie sie Mitte Oktober nach dem Rückzuge des Feindes gefunden wurden, der unter jedem Schornstein eine Mine hatte springen lassen, um in einem Augenblick zu vernichten, was vier Kriegsjahre verschoont hatten.*

unter der Leitung von zur Herbeiführung des wirtschaftlichen Ruins Frankreichs bestellten Technikern ausgeführt. Die beiden nachfolgenden vergleichenden Dokumente beziehen sich einerseits auf die Zerstörung der Zinkfabrik in Auby bei Douai, anderseits auf die Vernichtung der Fabrik in Lesquin-lez-Lille, die Dampfturbinen und elektrisches Grobmaterial herstellte.

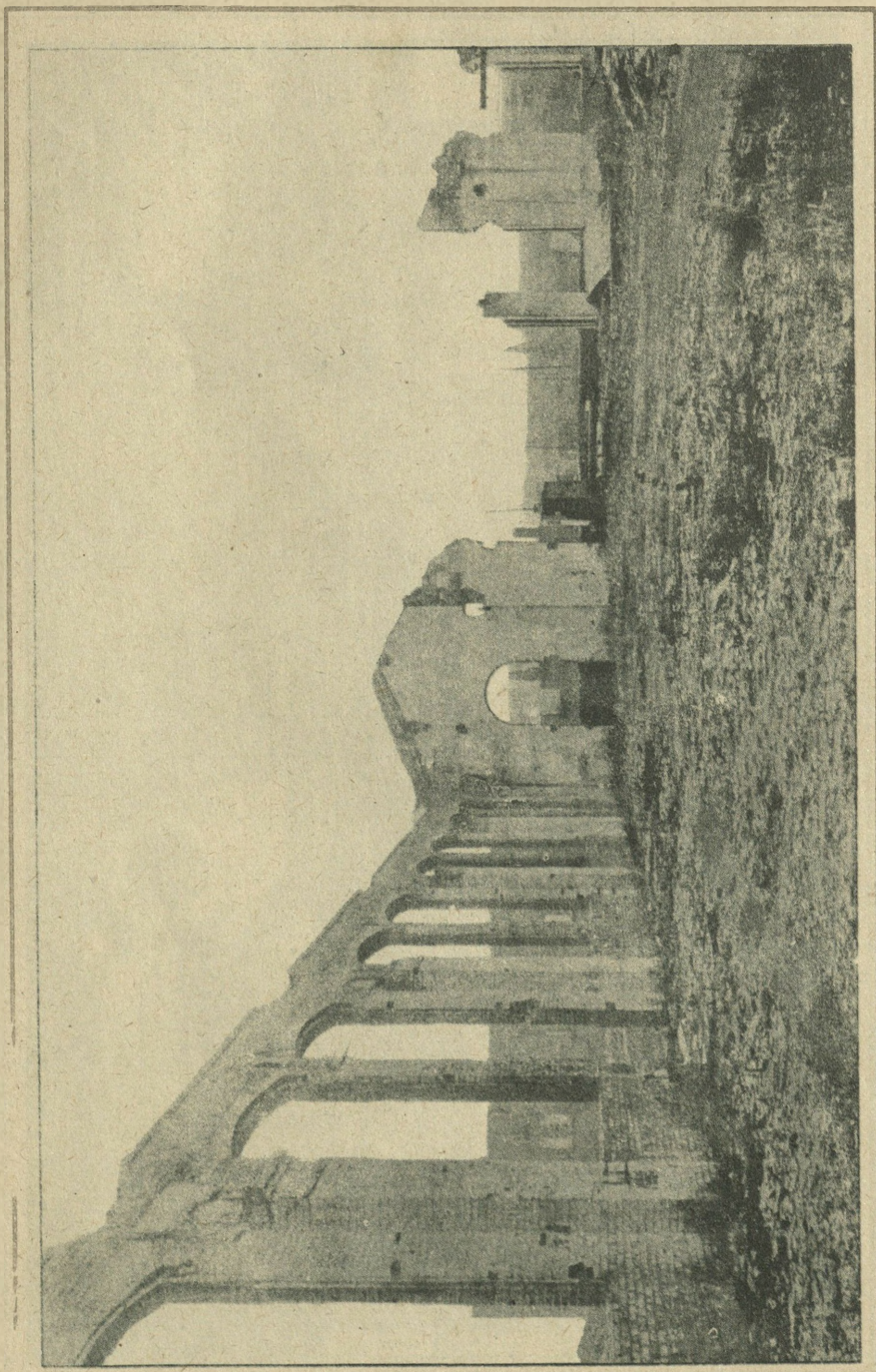
Die Fabrik in Auby war am 1. Oktober 1918 noch nahezu unbeschädigt. Als die Deutschen die sehr zahlreiche Arbeiterbevölkerung fortschaffen liessen, standen ihre 33 Schornsteine und die Maschinen noch. Als wir nach dem deutschen Rückzuge nach Auby zurückkehren konnten, war die Fabrik nur noch eine klägliche Ruine, wie die beiliegende Photographie darstellt. Die 33 Schornsteine waren gestürzt und sämtliche Maschinen, die Zink- und Bleiwalzen, die Metallreiben und Dampfkessel usw., ohne dass auch nur der geringste Bestandteil Gnade gefunden hatte, durch Sprengpatronen zerstört worden.

Von den beiden grossen Sälen, aus denen sich die Fabrik in Lesquines-Lille zusammensetzte, ist einer bis zum letzten Augenblick vom Feinde zur Ausbesserung des von der Front kommenden Materials benutzt worden. Er ist von den Deutschen, die das Oel der Transformatoren auf das Holzpflaster schütteten, am Tage vor ihrem Rückzuge, am 14. Oktober 1918 in Brand gesteckt worden. Das Dach der Haupthalle und der Seitengebäude wurde zerstört.

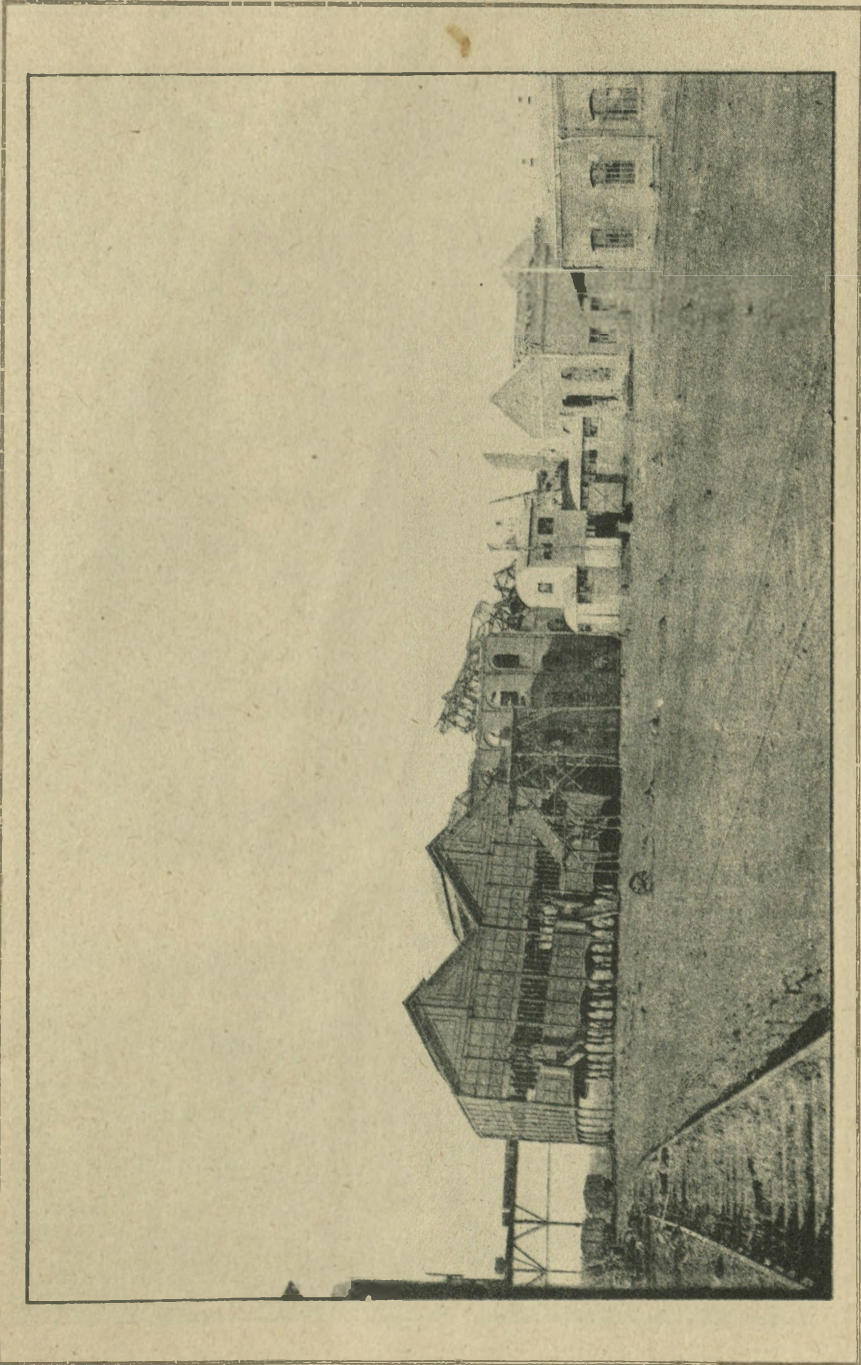
Der andere Saal, der moderner und infolge seiner Maschinen und Grösse von 8000 Quadratmetern wichtiger ist, war seit den ersten Monaten des Jahres 1918 Stück für Stück ausgeräumt worden. Die ganze Eisenkonstruktion, die Pfeiler, die Hebebrücken wurden sorgfältig abmontiert, nummeriert und, natürlich zum Wiederaufbau in Deutschland, verschickt. Alles ist verschwunden, sogar das Holzpflaster. Diese Verwüstung hat an einem Orte stattgefunden, der niemals im Kampfgebiete lag. Während der vierjährigen Okkupation ist ein einziges Geschoss, das angeblich auf einen Fliieger der Verbündeten abgeschossen wurde, auf die Fabrik gefallen und hat nur unbedeutenden Schaden verursacht. Diese Zerstörung einer Fabrik ist also absichtlich, mit Organisation und methodisch ausgeführt worden, durch « Handarbeit », wie ein Arbeiter, welcher der Vernichtung seiner Fabrik beigewohnt hatte, erklärte.



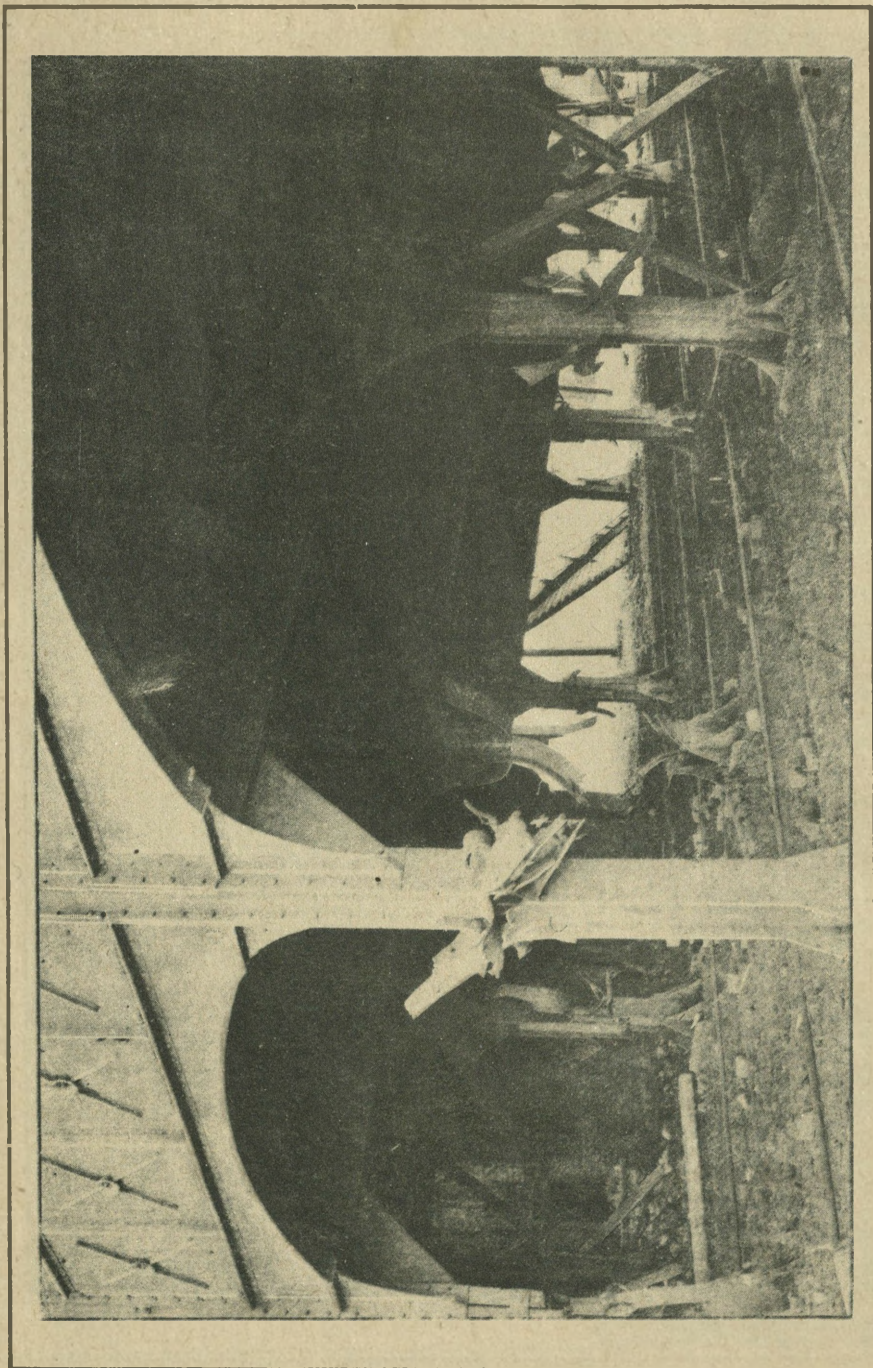
Die Fabrik in LESQUIN-LEZ-LILLE (Compagnie Thomson-Houston) vor der feindlichen Besetzung: Teilansicht eines Saales von 8000 Quadratmetern.



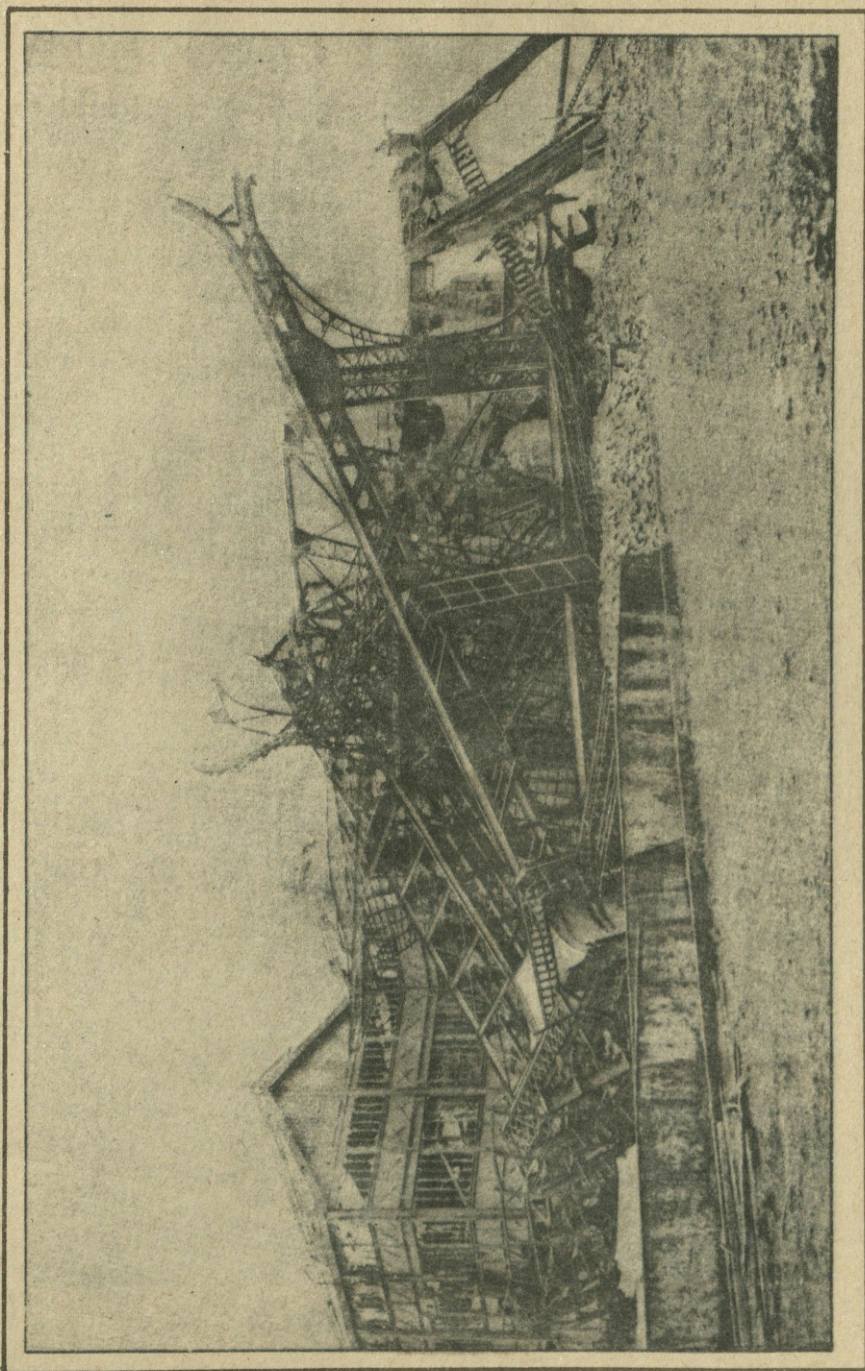
*Ansicht desselben Saales in LESQUIN-LEZ-LILLE von genau demselben Punkte wie oben aufgenommen. Seit den ersten Monaten des Jahres 1918 ist alles, sogar die Eisenkonstruktion und das Holzpflaster fortgeschafft worden.*



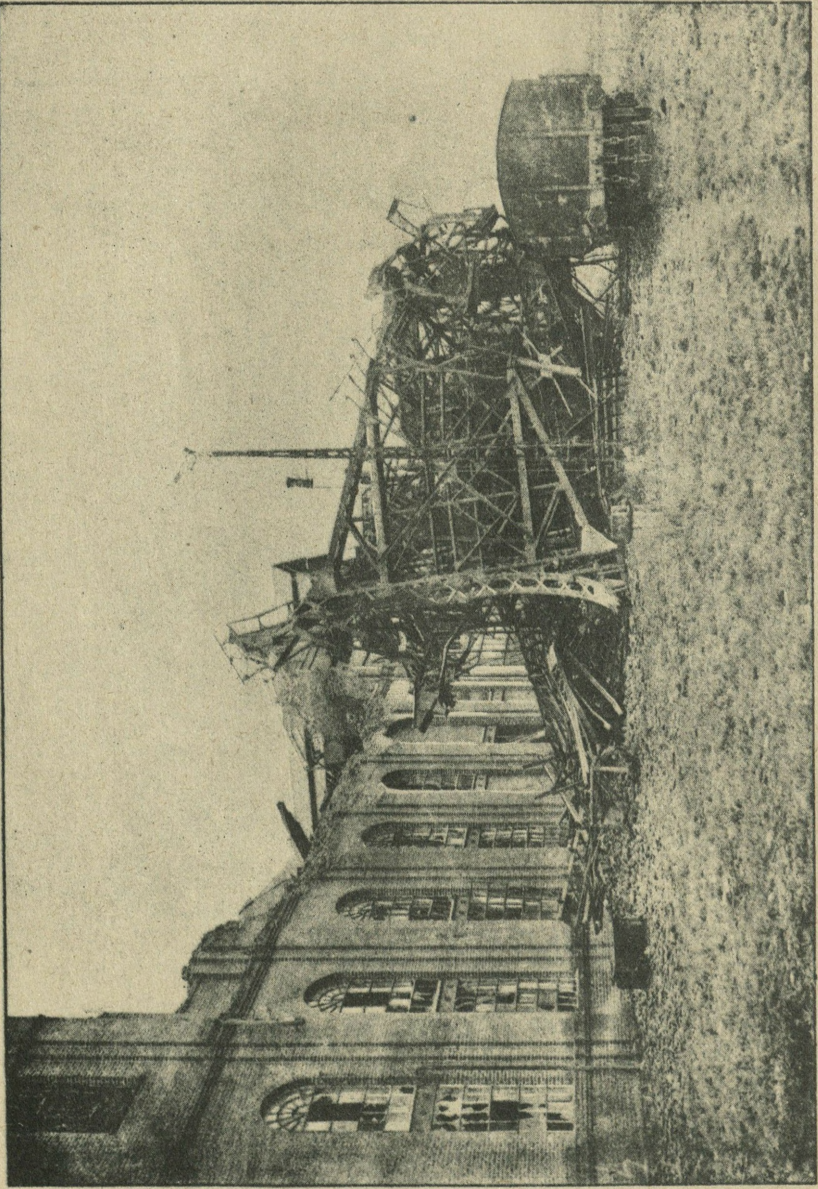
ANICHE (Nord). — Grube Dejardin. — Gesamtansicht der Gebäude (Ostseite).



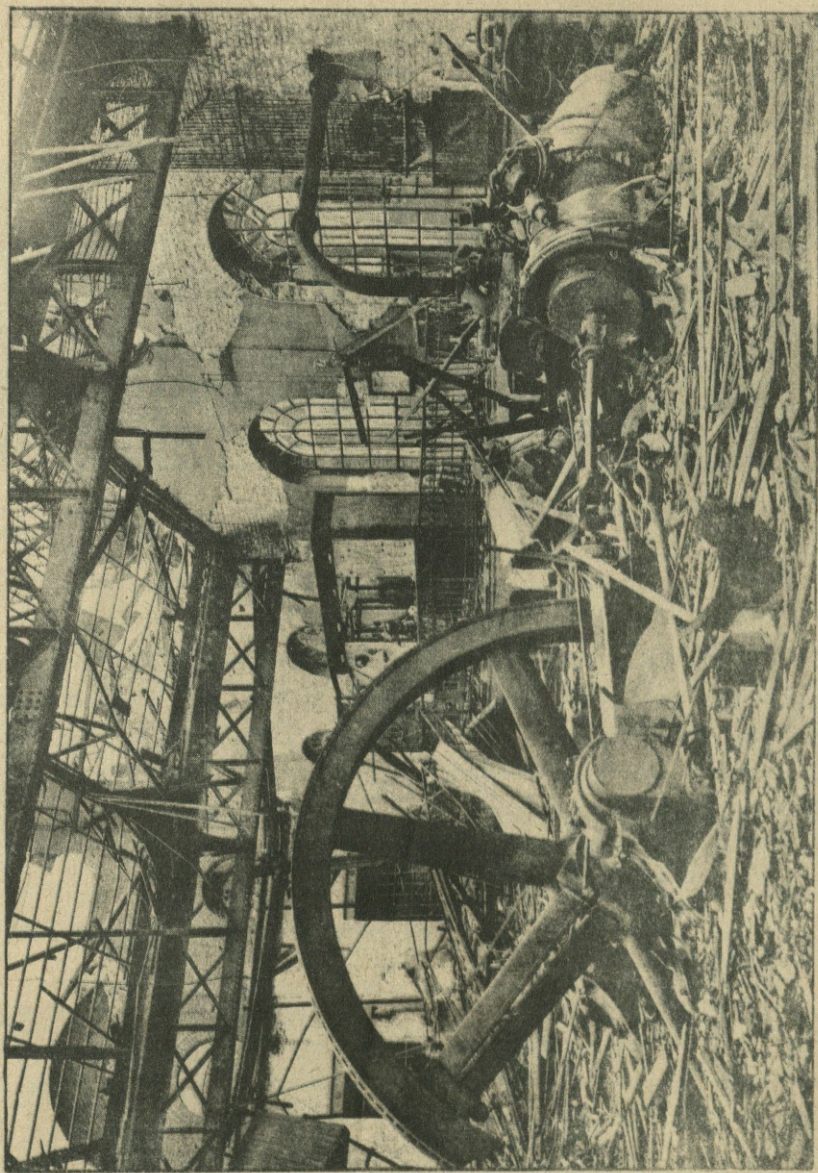
ANICHE (Nord). — Grube Dejardin. — Die Pfeiler.



ANICHE NORD. — Grube Sainte Marie. — Förderthurm Nr. 2. — Südwestseite.



ANICHE | Nord.: — Grube Saint René. — Der Förderthurm und das Fördergebäude.



ANICHE Nord): ... Grube Notre Dame. — Saal der elektrischen Kraft- und Kompressionsmaschinen.



ANZIN.— Grube Aman

Die systematischen Zerstörungen der Kohlengruben Nordfrankreichs begannen im September 1915.

Die deutsche Heeresleitung « liess zu dieser Zeit die Verkleidungen der Gruben Nr. 5 und 11 bei Lens sprengen und setzte dadurch nicht allein die unterirdischen Werke im Bezirk Lens, sondern auch die benachbarten Bezirke Meurchin, Liévin, Carvin, und Drocourt unter Wasser. Zu gleicher Zeit liess sie die systematische Zerstörung aller überirdischen Bauten vornehmen, und diese Zerstörung, die schon im Voraus gut vorbereitet war, wurde methodisch durchgeführt. »

Im April 1917 sprengten die Deutschen die Verkleidung der Grube 9 in Courrières.

Im September 1918 begannen sie mit der systematischen Verwüstung aller überirdischen Bauten. Sie sprengten die Stützbalken, Fördermaschinen, Waschwerke, Koksöfen, Werkstätten und das gesamte Eisenbahnmaterial. Sie zerstörten die Verkleidung der Gruben 7 und 8 in Escarpelle und die Grube Thiers in Anzin.

Die Wiederherstellung der Kohlengruben im Norden Frankreichs fordert nach der Schätzung der Sachverständigen eine Ausgabe von 2 1/2 Milliarden Franken.



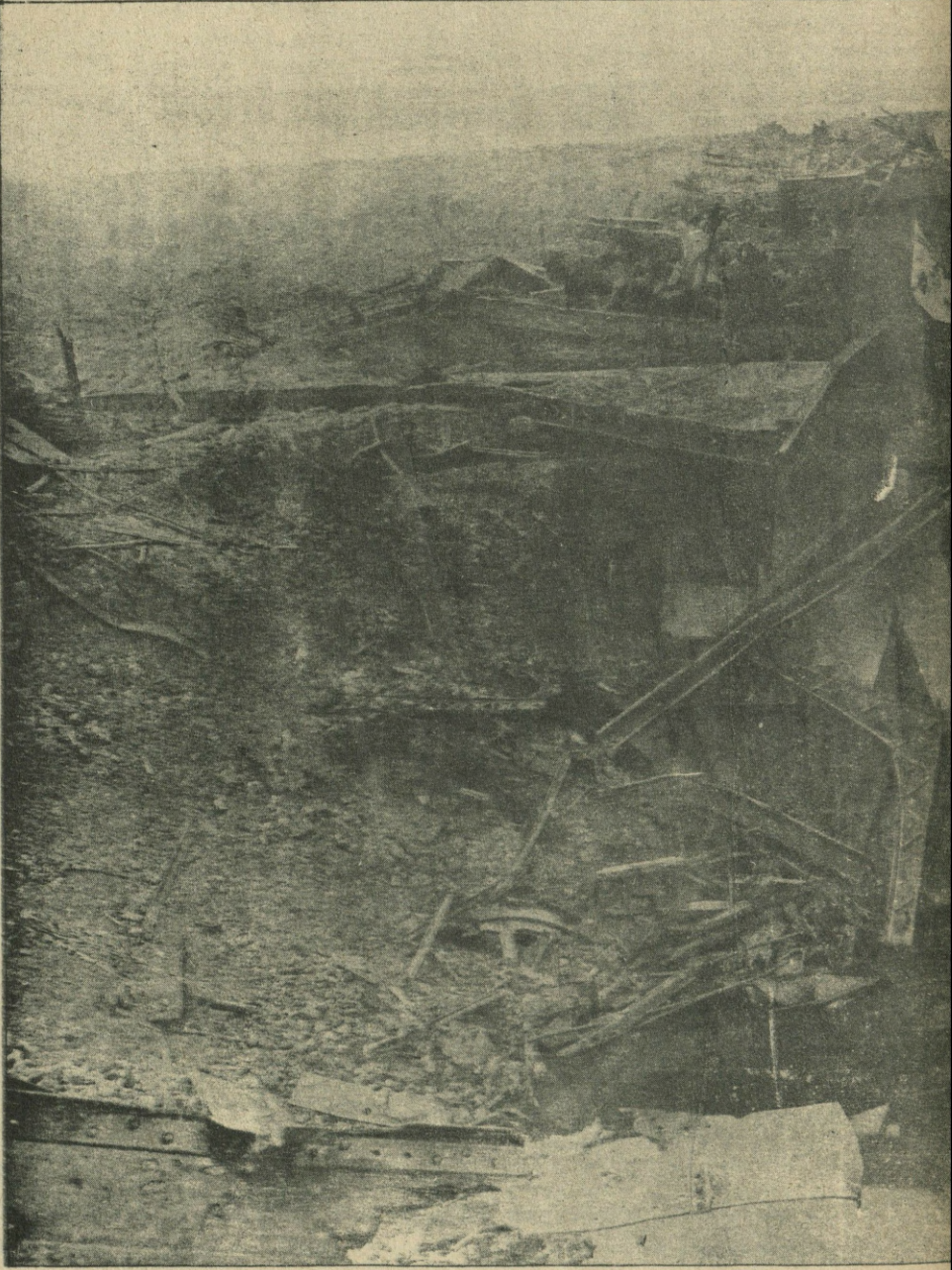
— Gesamtansicht.

Ausserdem ist zu bemerken, dass die Wiediederherstellung mehrere Jahre dauern wird. Die Produktionsziffer von vor dem Kriege kann erst in etwa zehn Jahren wieder erreicht werden. Der Produktionsausfall kann auf die Gesamtproduktion von 6 Jahren, das heisst 120 Millionen Tonnen, angeschlagen werden. Bei dem gegenwärtigen Kohlenpreise ist dies ein Verlust von 6 Milliarden Franken.

Die hier wiedergegebenen photographischen Dokumente stammen von den Gruben Aniche (östlich von Douai), Anzin (Westlich von Valenciennes), und Béthune her, das heisst von Gruben, die nicht direkt in der Kampfzone gelegen waren.

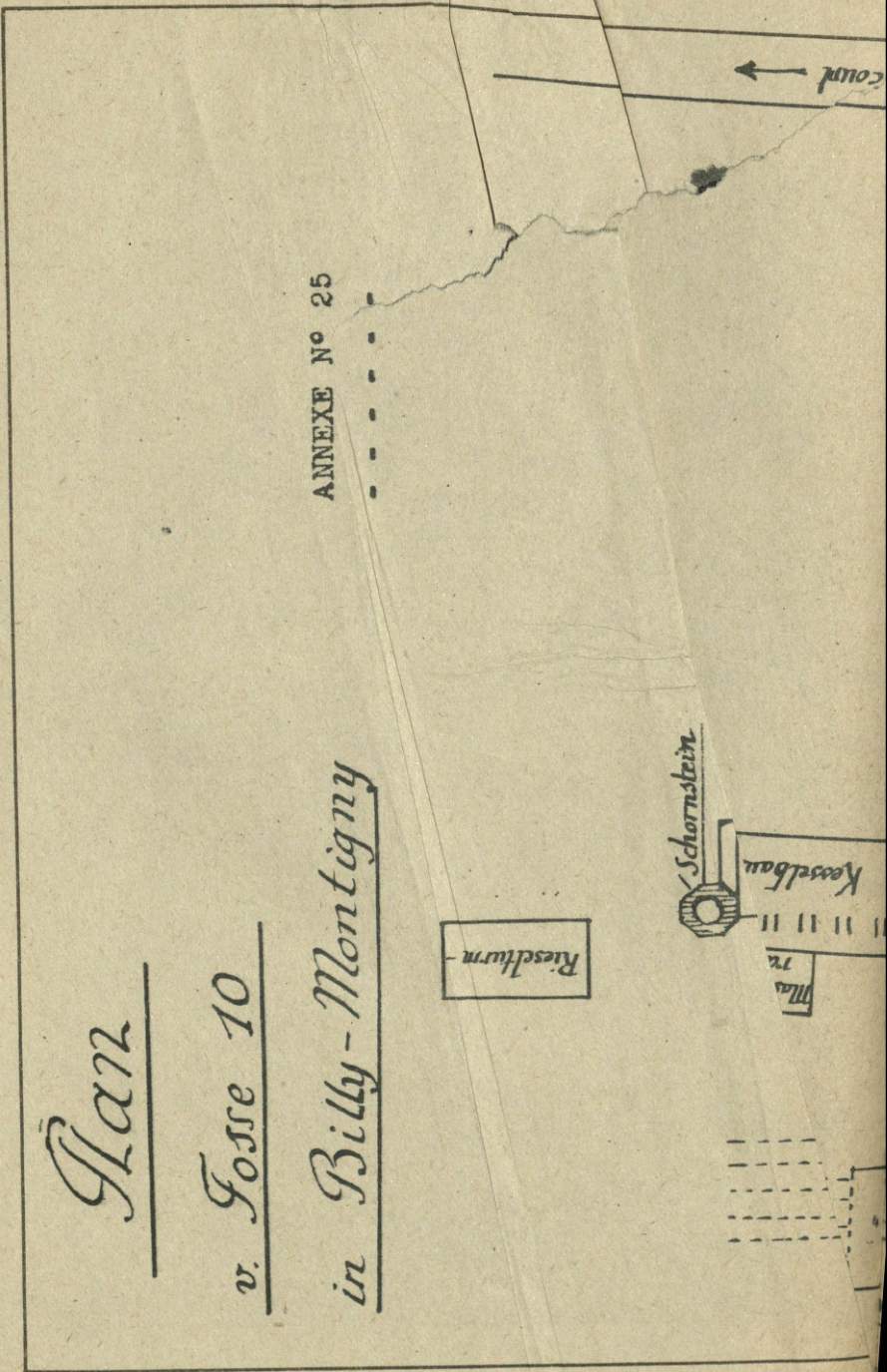
Man kann sich übrigens leicht von dem systematischen Charakter der Zerstörungen überzeugen. Die Pfeiler der Gebäude sind mit Dynamitpatronen gesprengt worden, die Stützbalken sind abgehauen und die Maschinen zertrümmert worden.

Ausserdem bringen wir hier noch ein deutsches Dokument, das am 28. Februar 1919 in der Grube 10 von Courrières in Billy-Montigny gefunden worden ist. Es gibt mit roter Tinte die Stellen an, an wel-



Grube Nr. 8





Plan

v. Fosse 10

in Billy-Montigny

ANNEXE N° 25

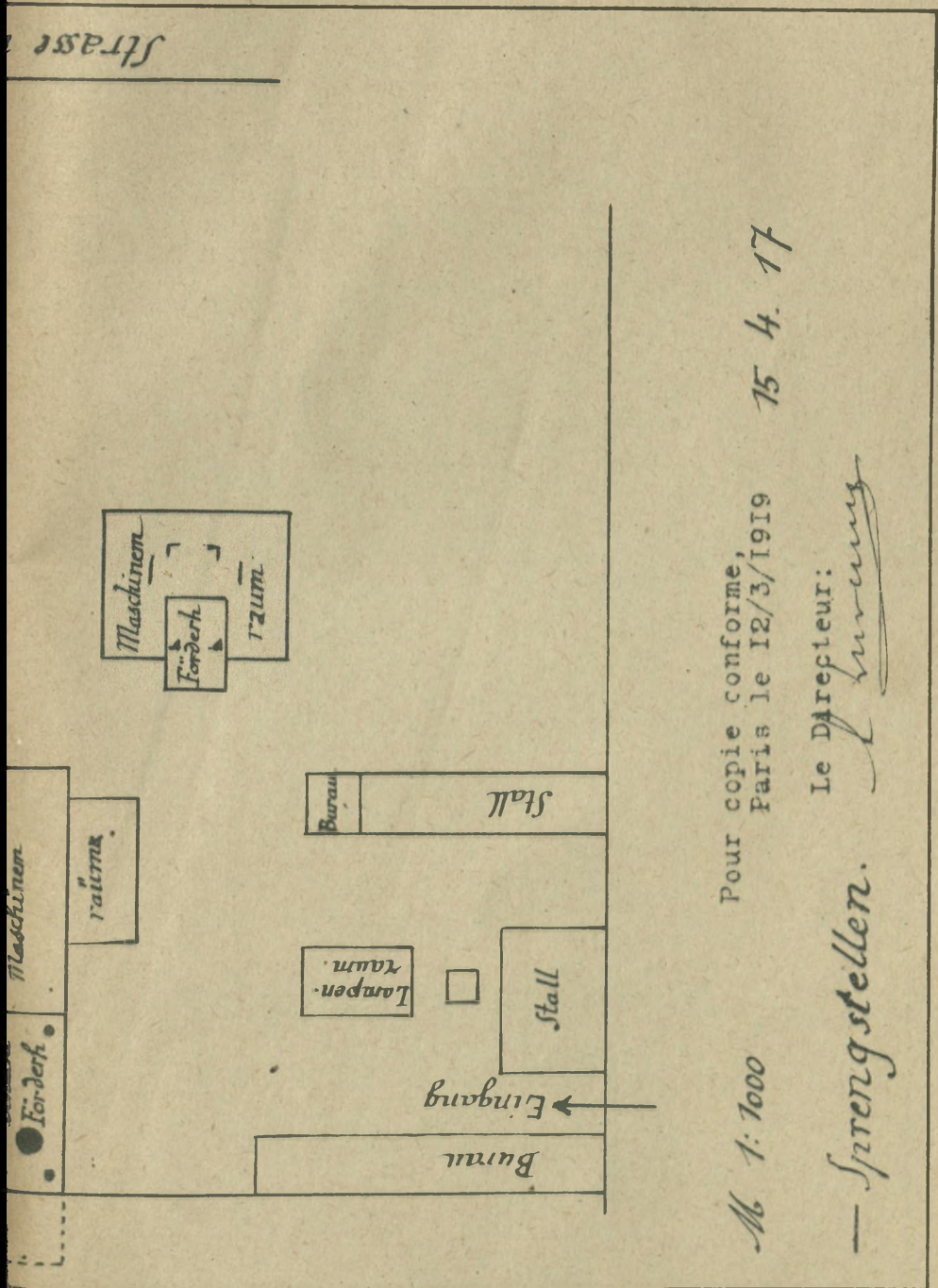
Rieselturm

Schornstein

Kesselbau

Ma

Court



Pour copie conforme,  
 Paris le 12/3/1919 15 4. 17

Le Directeur:  
*[Signature]*

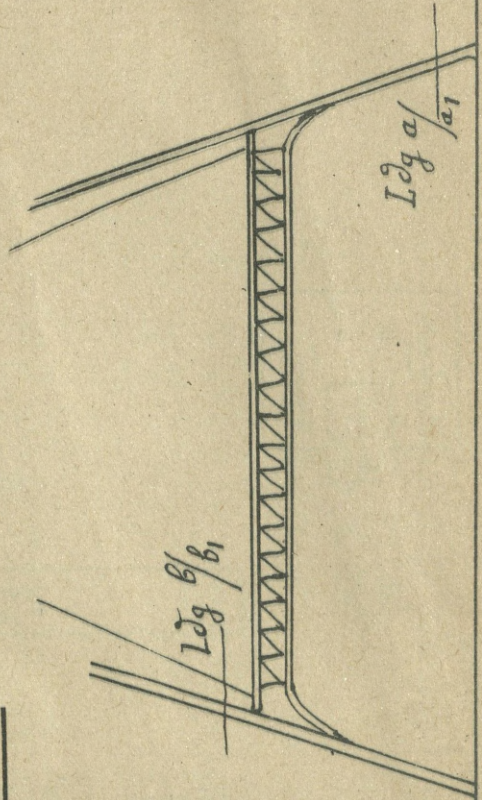
M 1:1000

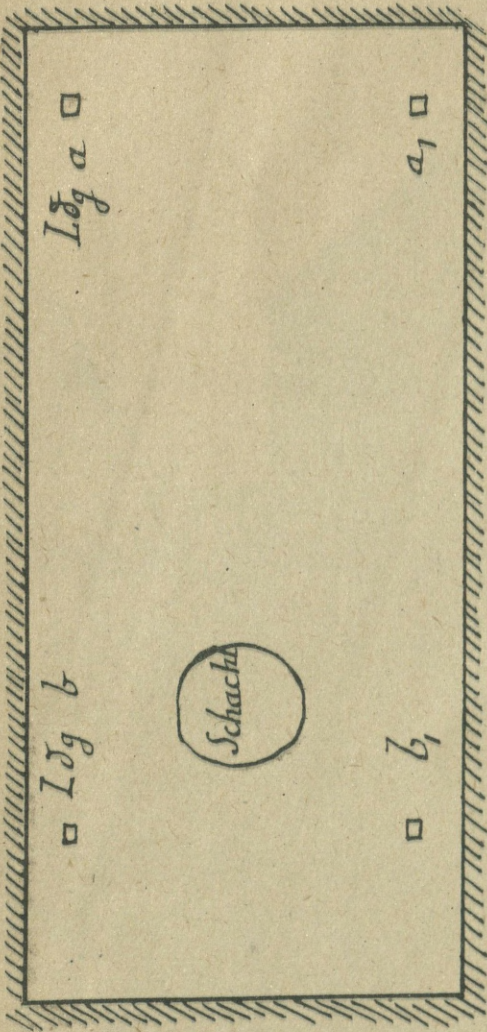
— Sprengstellen.

ANNEXE N° 25 ( bis )

Förderturn

Fosse 10

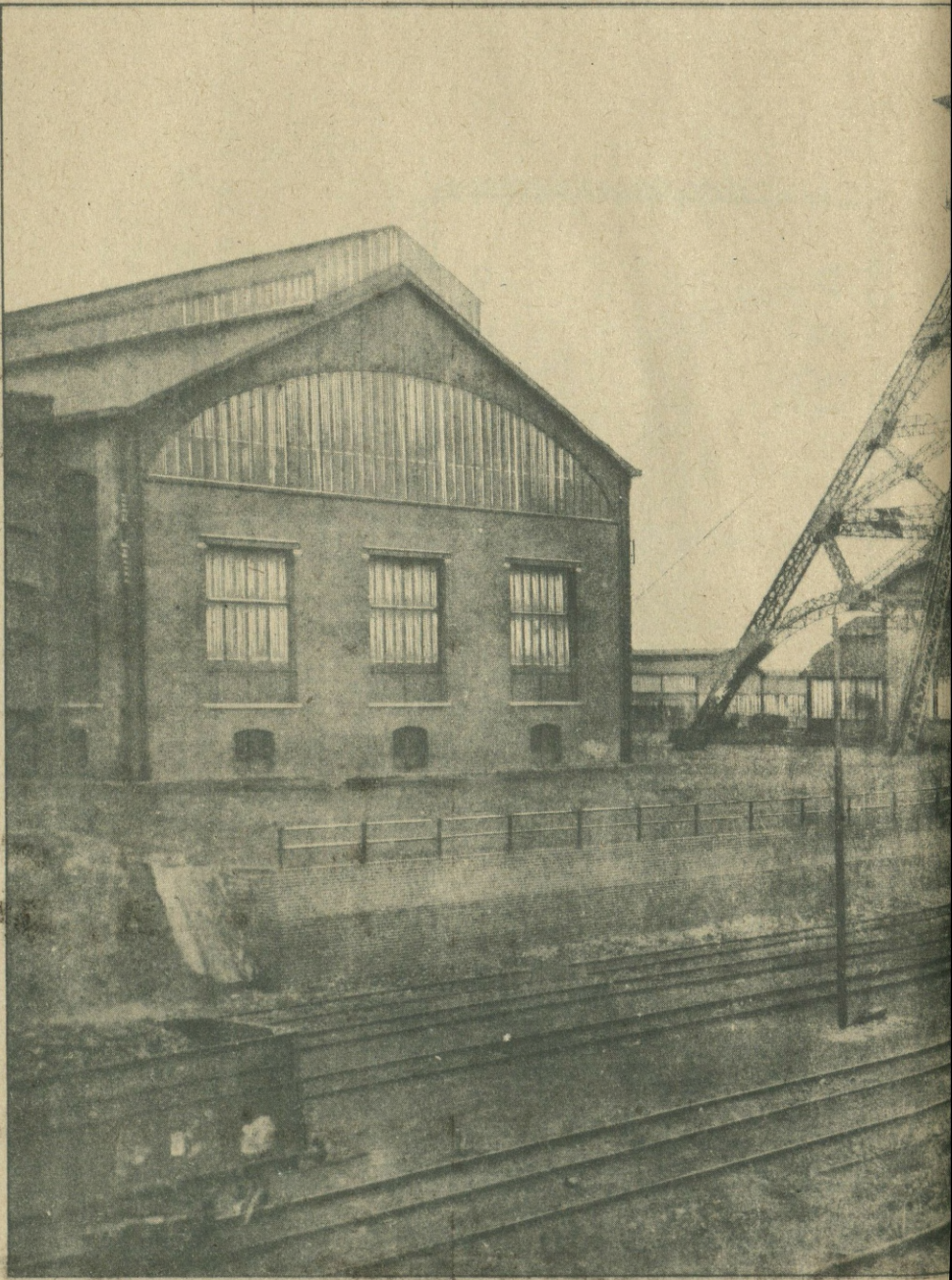




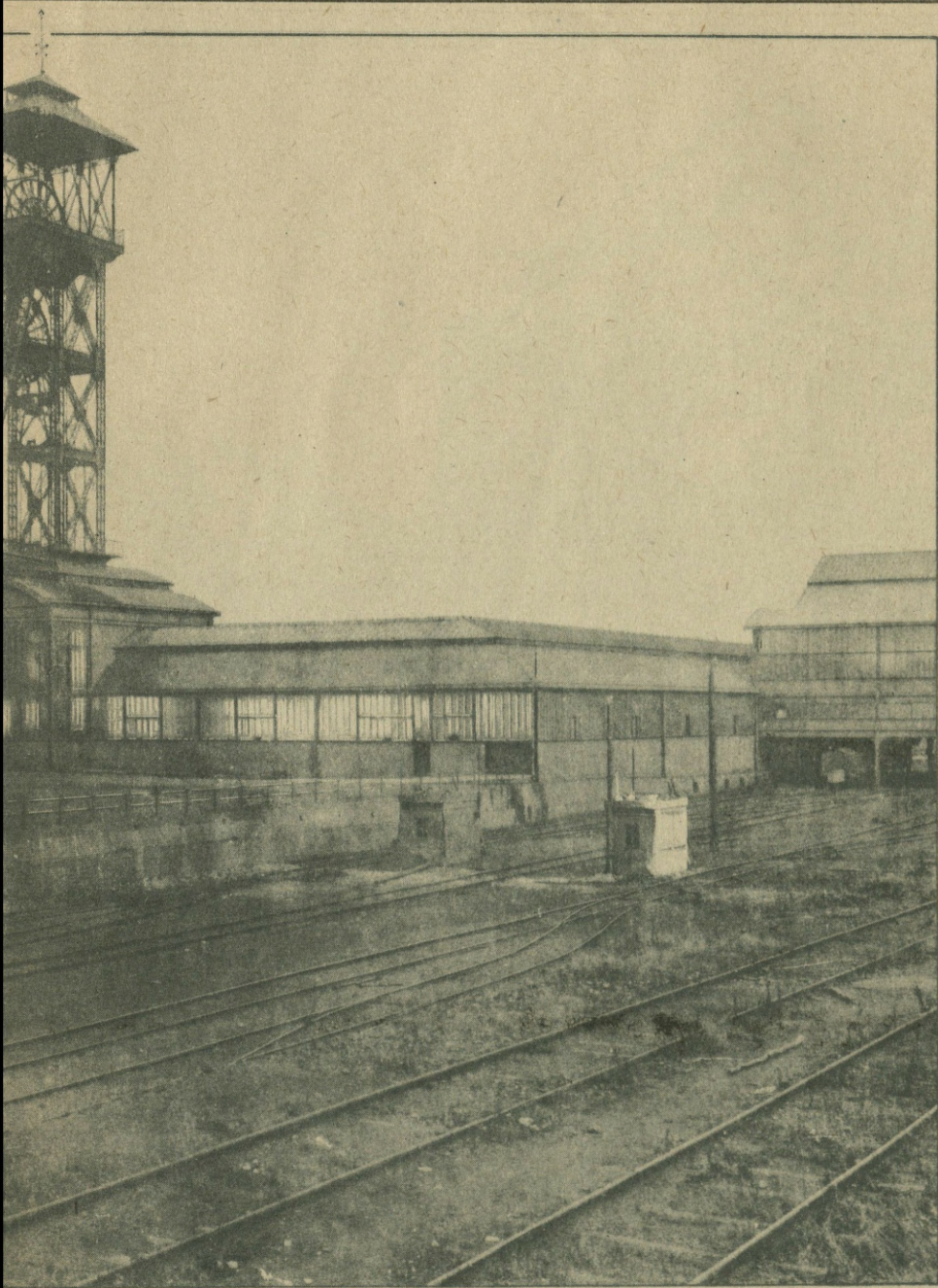
Grundriss.

Pour copie conforme, Paris le 12/3/1919  
Le Directeur:

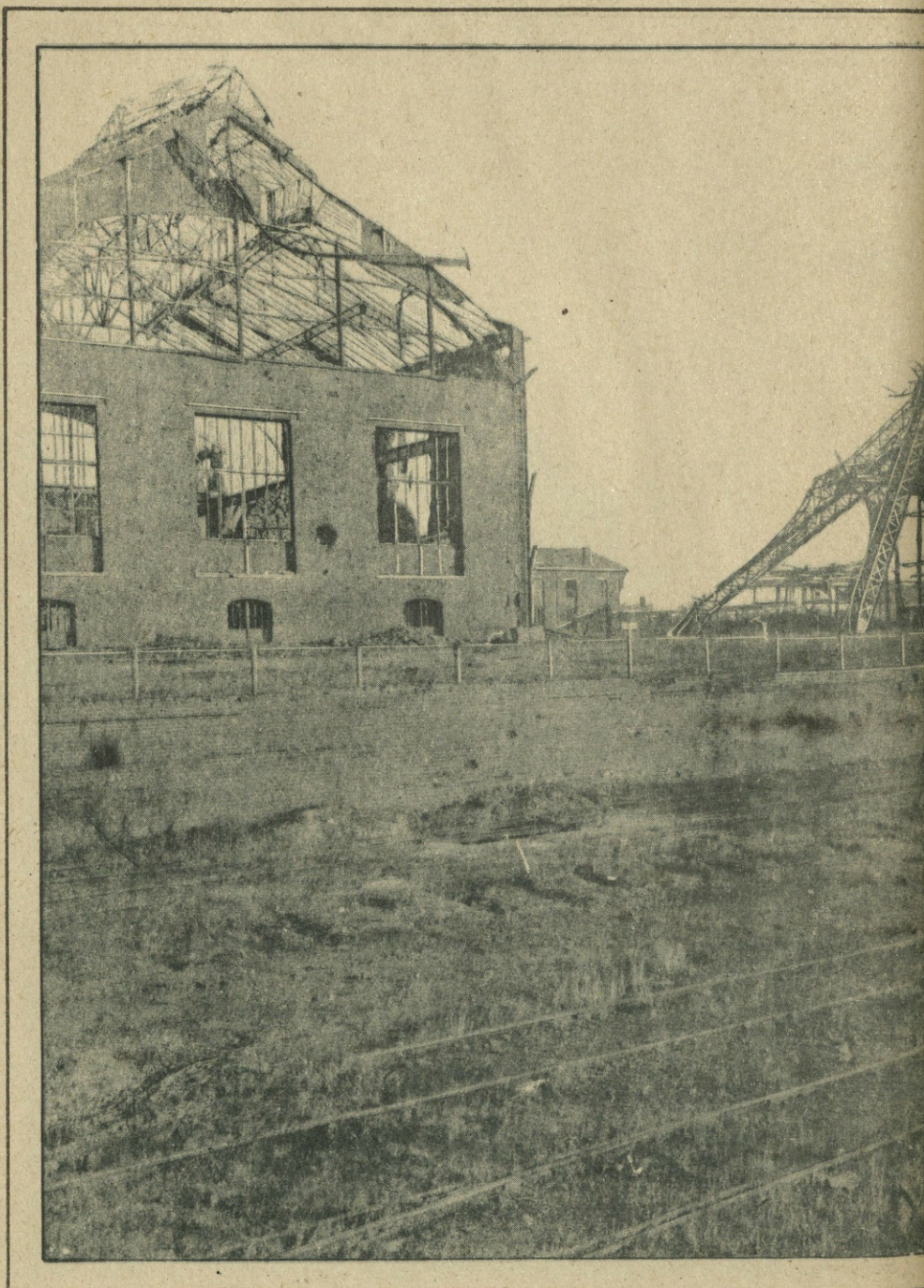
*Cherrier*



BETHUNE. — Grube Nr.



1. Vor dem Kriege.





*Nach dem Kreige.*

chen die Sprengminen angebracht werden sollen, um den Förderturm, den Eingang zum Schacht und die Maschinenräume zu sprengen.

3. — *Das methodische Herausziehen des Bargeldes aus den besetzten Gebieten.*

Das besetzte Gebiet ist durch eine Reihe kleinlicher Massnahmen seines ganzen Bargeldes und aller französischen Banknoten zu Gunsten Deutschlands beraubt worden. Nicht nur der Inhalt der öffentlichen und Bankkassen ist weggenommen worden, sondern auch die privaten Kassen sind nach und nach geleert worden.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Kontributionen wurden, wenigstens teilweise, « in gutem Gelde » gefordert. Alle Zahlungen, die von den Einwohnern oder Gemeinden an die deutsche Behörde gemacht werden mussten, mussten in barem Gelde stattfinden. Dagegen hatten die deutschen Kassen und selbst die Soldaten strengen Befehl, die Gemeinden oder Privatpersonen nur mit dem von den Gemeinden ausgegebenen oder durch die Anleihen gesicherten Papiergelde zu bezahlen.

(Bericht des Leutnants Meyniel, Substitut des Staatsanwalts bei der Fr. Mil. Miss. Berichterstatter der französischen Militärmission bei der englischen Armee).

Denain, den 9. Mai 1917.

*Auswanderung der Einwohner des Landes nach dem nicht besetzten Frankreich.*

1. Beiliegend die Liste der von der Kommandantur zur Abreise nach dem nicht besetzten Frankreich bestimmten Personen. — Die Gemeinde hat zwei Abschriften davon anzufertigen.

2. Die auf dieser Liste genannten Personen müssen Freitag, den 11. Mai ds. um 9 Uhr morgens (deutsche Zeit) von einem Vertreter der Stadtverwaltung zur Schule Sévigné in Denain (Eingang Rue Thiers) geführt werden. Der Vertreter der Stadtverwaltung hat sich mit einer

Liste der Abreisenden zu versehen, die er sofort nach seiner Ankunft in genannter Schule abgibt.

Die Gemeinde muss für die Abreise der von der Kommandantur bestimmten Personen Sorge tragen.

3. Jede Person kann 30 Kg. Gepäck (in einem Paket) mitnehmen. Jedes Gepäckstück muss auf einem festen Etikett den Namen, Vornamen und die Wohnung des Besitzers tragen. Nur die Gepäckstücke, welche durchaus unentbehrliche Gegenstände und Nahrung enthalten, sind als Handgepäck zugelassen. Mit Leinwand oder Papier bekleidete Koffer sind nicht gestattet.

4. Es ist streng untersagt, Schriftstücke und Briefe, selbst persönlicher Art, mitzunehmen. Ebenso ist es verboten, Gold, deutsches Geld, Aktien, Bankquittungen, die Nummern der Listen der Wertpapiere, Sparkassenbücher usw. mitzunehmen.

5. Die Abreisenden dürfen mitnehmen :

1. Kassenscheine (in beliebiger Menge).
2. französisches Geld bis zu 50 Frank pro Person.

Die Abreisenden können ihre Wertpapiere in einer Bank wie dem « Credit du Nord » oder der Bank Piérard Mabile deponieren. Sie erhalten eine Quittung ohne die Nummern der deponierten Wertpapiere.

6. Der Preis der Reise von Denain nach Schaffhausen wird festgesetzt wie folgt :

- Für Erwachsene II. Klasse 67 Frank 50.  
» Kinder von 4-10 Jahren II. Klasse 54 Frank 10.  
» Erwachsene III. Klasse 44 Frank 50.  
» Kinder von 4-10 Jahren III. Klasse 35 Frank 80.

Die Kinder unter 4 Jahren reisen unentgeltlich, haben aber kein Anrecht auf Gepäck.

Bedürftige Personen können von der Zahlung befreit werden.

Die Kommandantur stellt für die bezahlten Reisekosten eine Empfangsbestätigung aus.

7. Jede Person muss ihre Identitätskarte bei sich haben, auch die Kinder jeden Alters.

Demain, le 9 mai 1917.

EMIGRATION DES HANNOISES DU PAYS DE PRUNTER NON OCCUPÉS.

- 1- Ci-joint la liste des personnes désignées par le Commandant pour partir en France non occupée. La Course doit la faire en double.
- 2- Les personnes désignées dans cette liste devront être armées par un marchand local (principal, à l'école de village, Demain (entrée rue Thiers) à 5 heures de matin leurs armes; le Vendredi il n'y aura, le représentant principal devra être muni d'une liste des émigrants, ou'il remettra à la Dite Ecole dès son arrivée.  
Les Courses devront garantir le départ des personnes désignées par la Mairie.
- 3- Chaque personne émigrante a la permission d'emporter 50 Kilos de bagages (au maximum) Chaque colis portera, au moyen d'une étiquette durable, le nom, adresse complète du propriétaire. Seuls, les bagages contenant des objets et marchandises absolument indispensables seront tolérés comme bagages à main. Les coffres remplis de toile ou de papier ne seront pas admis.
- 4- Il est absolument défendu d'emporter des documents et des lettres (sans de nature personnelle, Emplacement de l'or, de la monnaie à l'usage des émigrants, reçus de dépôt de bagages, numéros des listes des papiers de valeur, livres de salaires d'épargne, livres manuscrits, etc...)
- 5- Les émigrants ont la permission d'emporter :
- a) billets d'émigration sans limite  
b) de l'argent français, jusqu'à 50 francs par personne.
- Les émigrants peuvent déposer leurs papiers de valeur dans une banque telle que le Crédit du Nord ou le Banque Riera Mobile. Ils recevront une quittance de dépôt qui sera portée sur les listes des papiers de valeur déposés.
- 6- Le prix de voyage de Demain à Schaffhausen est fixé à :
- |                                   |           |                              |
|-----------------------------------|-----------|------------------------------|
| pour la 1 <sup>ère</sup> classe : | 67frs 20  | (Adultes)                    |
|                                   | 194frs 10 | (enfants de 4 à 10 ans)      |
| pour la 2 <sup>ème</sup> classe : | 44frs 50  | (Adultes)                    |
|                                   | 33frs 80  | (pour enfants de 4 à 10 ans) |
- Les enfants ou femmes de 4 ans voyageront gratuitement mais n'auront pas droit aux bagages.
- Les personnes indigentes pourront être exemptées du paiement.  
Le Commandant recevra un reçu de la somme versée pour le prix de voyage.
- 7- Chaque émigrant devra être muni de sa carte d'identité aussi les enfants de n'importe quel âge.
- 8- Les émigrants seront tenus de chercher les autorités françaises de la surveillance de leurs ionnelles et de l'arrangement de leurs affaires.
- 9- Ils devront être armés par la Course et verser pour le 12 mai 1917 au Bureau de la Course de la Course de Demain, 144-145 rue de la Mairie pour les personnes voyageant en 2<sup>ème</sup> classe ainsi que pour les bagages.
- 10- La liste qui sera remise à l'Ecole par le représentant principal devra contenir le nombre d'hommes, femmes, ainsi que les enfants ou femmes de 4 ans, les enfants de 4 à 10 ans et de 10 à 14 ans, l'âge de chaque personne, le sexe de chacune, et en quelle classe elle désire voyager (Pour les femmes mariées on indiquera le nom de l'époux).

Der Hauptmann Kerschbaum.

*Nota - Il sera perçu 4,90 à chaque bagage de 30 K*

# Magasin d'échantillons

Vous êtes informé qu'il se trouve au Centre du District à TERGNIER un magasin d'échantillons par lequel tout le monde peut s'approvisionner d'un grand nombre d'articles nécessaires à la vie courante. Le prix courant peut être vu ici. Les commandes doivent être transmises à Monsieur le Délégué, en y joignant leur montant en monnaie courante. (Bons régionaux et communaux exclus.) Les échantillons peuvent être envoyés sur demande, si la commande est assez importante. Conditions spéciales pour marchands.

8. Es wird den Abreisenden empfohlen, die französischen Behörden mit der Ueberwachung ihrer Wohnungen und der Ordnung ihrer Angelegenheiten zu beauftragen.

9. Das Geld wird von der Gemeinde eingesammelt und am 12. Mai 1917 mit besonderen Listen der Personen, die II. und III. Klasse reisen, und des Gepäcks auf der Kasse der Kommandantur in Denain eingezahlt.

10. Die Liste, welche von dem Vertreter der Stadtverwaltung in der Schule abgegeben wird, muss die Zahl der Männer, Frauen, der Kinder unter 4 Jahren, der Kinder von 4-10 Jahren und der Kinder von 10-14 Jahren, das Alter und den Geburtstag jeder Person und die Angabe, in welcher Klasse sie zu reisen wünscht, enthalten. (Bei den verheirateten Frauen muss der Name des Ehemannes angegeben werden).

Der Etappenkommandant.

Nota. — Für jedes Gepäck von 30 Kg sind 4,90 Fr. zu entrichten.

#### Mustermagazin.

Sie werden benachrichtigt, dass sich im Hauptort des Distrikts in Tergnier ein Mustermagazin befindet, aus dem jedermann eine grosse Anzahl der zum täglichen Leben notwendigen Artikel beziehen kann. Das Preisverzeichnis kann hier eingesehen werden. Die Bestellungen müssen unter Beifügung des Betrages in Bar bei dem Herrn Abgeordneten abgegeben werden. (Regional- oder Gemeindebans werden nicht angenommen). Wenn die Bestellung gross genug ist, können die Muster auf Verlangen zugeschickt werden. Für Wiederverkäufer besondere Bedingungen.

#### BEKANNTMACHUNG.

Nach den Artikeln 49 und 51 des Haager Abkommens vom 18. 10. 07. haben die deutschen Heere das gesetzliche Recht, in den von ihnen

besetzten Gegenden Nordfrankreichs Geldkontributionen für die Befriedigung der Heeresbedürfnisse zu erheben.

Da die reichen Leute zum grössten Teil das Land vor der Besetzung verlassen oder ihr Geld und Wertpapiere aus den gegenwärtig besetzten Gebieten fortgeschafft haben, sind die Gemeinden zum Teil nicht in der Lage, der Pflicht der Barzahlung, die ihnen gesetzmässig auferlegt ist, zu entsprechen.

Eine gewisse Anzahl von Gemeinden oder Gemeindevereinigungen haben zu diesem Zwecke die Erlaubnis nachgesucht, Gemeindebons auszugeben, deren spätere Bezahlung sie, wie auf den Bons angegeben ist, garantieren. Um dem Mangel an Geld, der sich mehr und mehr bei der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete fühlbar macht, abzuhelpen und um den Schwierigkeiten und Verlusten vorzubeugen, die für die Einwohner durch den Austausch der Waren gegen Empfangsbestätigungen der deutschen Militärbehörden anstelle Bargelds entstehen, haben einige deutsche Behörden die Ausgabe solcher Gemeindebons auf ihrem Gebiet gestattet. Gleichzeitig haben die deutschen Militärbehörden gestattet, dass die Gemeinden, welche diese Bons ausgegeben haben, die Kontributionen mit diesen Bons bezahlen, soweit sie nicht in der Lage sind, in deutschem oder anderem Gelde zu bezahlen.

Um den Einwohnern der Etappe dieselben Vorteile zu bieten, hat die Etappeninspektion in Moncornet einen Teil der von der Gemeinde Bapaume ausgegebenen Gemeindebons zu 1, 5, 10, 20 und 50 Franken wie auch zu 20 und 50 Centimes übernommen. Künftighin werden die Löhne und die Ernte mit diesen französischen Bons bezahlt anstelle der bisherigen teilweisen Bezahlung in Bar.

Das deutsche Reich ist nicht zur Barzahlung verpflichtet, da die Heeresbedürfnisse die den Gemeinden auferlegten Kontributionen weit übersteigen.

Von heute ab werden ausbezahlt :

a) Bei der Löhnung : Ein Viertel in französischen Gemeindebons, drei Viertel in deutschen Bons.

b) Bei der Bezahlung der Ernte : Ein Fünftel des Betrages in französischen Gemeindebons und vier Fünftel in deutschen Bons.

# AVIS

D'après les articles 49 et 51 de la Convention de La Haye du 18.10.07, les armées allemandes ont le droit légal de percevoir dans les régions du Nord de la France occupées par eux, des contributions en argent pour satisfaire les besoins de l'armée.

Les gens riches en majeure partie ayant quitté le pays avant l'occupation ou ayant emporté leur argent et leurs valeurs des contrées actuellement occupées, les communes en partie ne sont pas à même de répondre au devoir du paiement au comptant qu'il leur est légalement imposé.

Un certain nombre de ces communes et d'agglomérations de communes fondées dans ce but, ont demandé l'autorisation d'émettre des **BONS DE COMMUNES** dont elles garantissent le remboursement ultérieur, comme il est indiqué sur les bons. Pour remédier au manque d'argent qui se fait sentir de plus en plus dans la population civile des pays occupés et pour faire face aux difficultés et pertes qui se produisent chez les habitants en échangeant les marchandises contre des reçus, des autorités militaires allemandes au lieu d'argent comptant, quelques autorités allemandes ont accepté dans leur territoire l'émission de tels Bons de Communes. En même temps, les autorités militaires allemandes ont permis que les communes qui ont émis ces bons payent les contributions avec ces bons en tant qu'ils ne soient plus capables de les payer en monnaie allemande ou d'un autre Etat.

Pour offrir les mêmes avantages à la population de l'Etape, l'Inspection d'Etapes à Montcornet, a pris à sa charge une partie des *Bons Communaux émis par l'agglomération communale de Bapaume* à 1, 5, 10, 20 et 50 francs, ainsi qu'à 20 et 50 centimes.

Dorénavant, par ces *Bons Communaux Français* seront payés les salaires et la moisson, en lieu de paiement en partie au comptant jusqu'alors.

L'Empire Allemand n'était pas obligé de payer au comptant, parce que les besoins de l'armée dépassent de beaucoup les contributions imposées aux communes.

A partir d'aujourd'hui seront distribués :

a) *A la paye* : un quart en Bons Communaux Français et trois quarts en Bons Allemands.

b) *Au paiement de la moisson* : un cinquième en Bons Communaux et quatre cinquièmes du montant dû par un Bon Allemand.

La population est libre de demander pour le montant entier de sa production un Bon Allemand au lieu du quart respectivement du cinquième payé par des Bons Communaux Français.

Le paiement en argent allemand n'existe plus, parce que les Bons Communaux Français sont un moyen de paiement suffisant à la population pour l'échange des marchandises.

MONTCORNET, le 9 Août 1918.

L'Inspecteur d'Etapes,

signé : **von UNGER.**

Die Bevölkerung kann für den ganzen Betrag ihrer Lieferung einen deutschen Bon anstelle des mit französischen Gemeindebons bezahlten Viertels bezw. Fünftels verlangen.

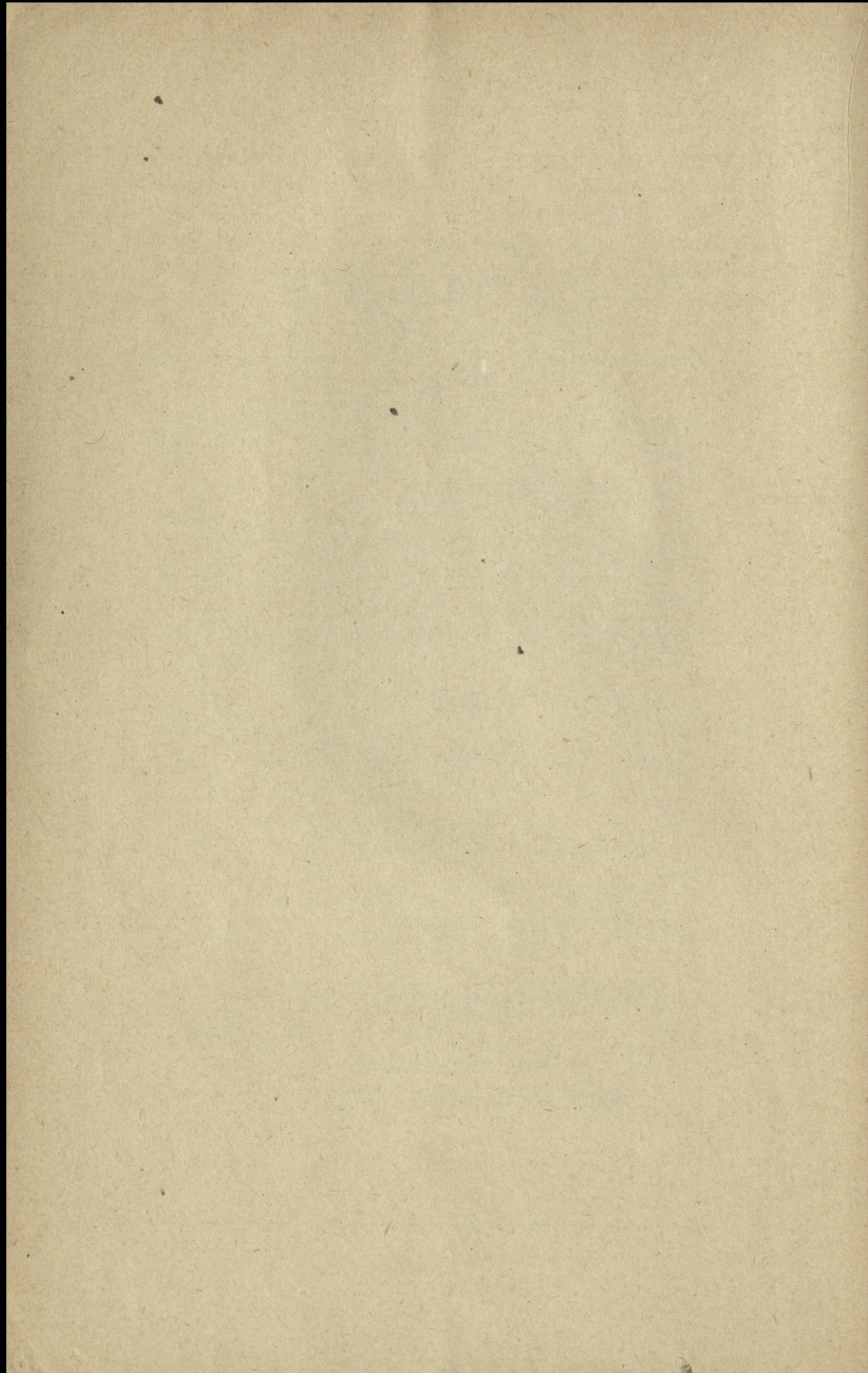
Die Bezahlung in deutschem Gelde existiert nicht mehr, da die französischen Gemeindebons ein genügendes Zahlungsmittel für die Bevölkerung in Austausch gegen ihre Waren sind.

Montcornet, den 9. August 1915.

Der Etappeninspekteur,

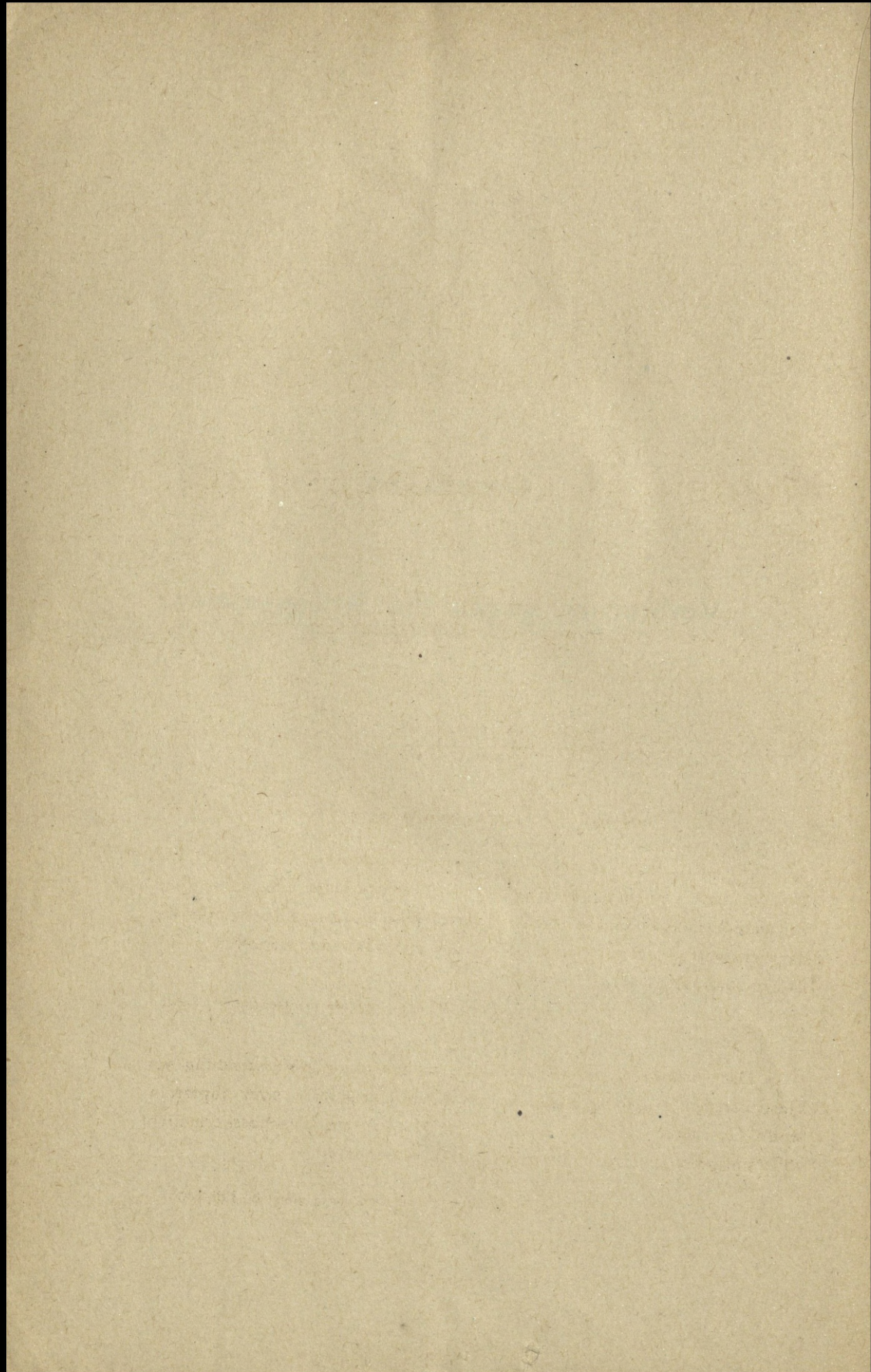
gez. von UNGER.





KAPITEL VII.

Verbrechen gegen die Kriegsgesetze.



## KAPITEL VII.

# GEGEN DIE KRIEGSGESETZE.

### 1. — *Verwendung von verbotenen Geschossen.*

#### DIE EINGEGANGENEN VERPFLICHTUNGEN.

(Die Verletzung der Kriegsgesetze seitens Deutschland. S. 151).

« Die vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, im Falle eines Krieges unter ihnen gegenseitig auf die Verwendung jedes Geschosses von weniger als 400 Gramm Gewicht durch ihre Land- und Seestreitkräfte, das zerplatzt oder mit brennbaren oder erplodierenden Stoffen gefüllt ist, zu verzichten. »

(Erklärung von Petersburg vom 11. Dezember 1868.)

« Die vertragschliessenden Mächte untersagen die Verwendung von Geschossen, die sich im menschlichen Körper erweitern oder abplatteln, so die Geschosse mit Stahlmantel, deren Mantel den Geschosskern nicht vollständig bedeckt oder mit Einschnitten versehen ist ».

(Im Haag abgegebene Erklärung vom 29. Juli 1864).

DIE VERGEHEN.

*Deutsche Geschosse mit umgedrehten, abgestumpften, eingeschnittenen,  
usw. Geschossen.*

*Brief des Kriegsministers an den Minister des Aeussern über die Verwendung  
von verbotenen Geschossen durch die deutschen Truppen.*

Die Verletzung der Kriegsgesetze seitens Deutschland. S. 151.

Bordeaux, den 20. September 1914.

Seit Beginn der Feindseligkeiten hat die französische Militärbehörde von genauen und hinreichend festgestellten Tatsachen Kenntnis erhalten, welche den Deutschen die Verletzung der von der kaiserlichen Regierung unterzeichneten internationalen Abkommen zur Last legen...

So haben unsere Truppen am 4. August 1914 nach einem Gefechte, das an der Sennhütte Hartmann in der Nähe des Altenbergtunnels am Schluchtpasse stattgefunden hat, auf der vom Feinde besetzten Stelle eine Anzahl Patronen gefunden, an deren Geschossen mit unvollständigem Stahlmantel der vordere Teil des Bleikernes sichtbar ist, wodurch die pilzförmige Abplattung des Bleikernes im Körper bewirkt wird.

Am 9. August hat der Stabsarzt vom Infanterieregiment Nr. 152 nach einem Gefecht am Louchpachpasse Verwundungen festgestellt, die « nicht durch einfache und normale kleinkalibrige Geschosse » verursacht waren. Er hat seinem Bericht einen Ladestreifen beigelegt, den er auf der Strasse nach Münster in der Nähe des deutschen Zollhauses gefunden hat, an dem sich Patronen mit zylindrisch-konischen Geschossen mit abgeschnittener Spitze, ähnlich den oben angeführten, befanden.

Am 25. und 26. August 1914 sind an verschiedenen Punkten des Schlachtfeldes von Rémeréville und in der Umgegend von Crévic Patronen mit Dum-Dumgeschossen gefunden worden, deren oberes Ende mit kreuzförmigen Einschnitten versehen ist. Diese Patronen sind sowohl an den Ladestreifen der Infanterie wie auch an denen der Maschinengewehre gefunden worden.

Am 9. August 1914 ist eine Patrouille von 5 Mann vom deutschen Husarenregiment Nr. 8, zu der ein Unteroffizier und drei Mann unter

der Führung des Leutnants Freiherrn von Wittinghoff-Schell gehörten, in einem Gute in Villers-sur-Liesse (Belgien) von einer französischen Abteilung überrascht worden. Einer der beiden an dem Orte der Gefangennahme gefundenen Revolver, der dem Offizier zu gehören schien, war mit einem Ladestreifen geladen, dessen Kugeln an ihrer Flachseite mit kreuzförmigen Einschnitten versehen sind, die übrigens sehr grob gemacht sind.

Der Oberstkommandierende hat auch eine Schachtel mit Explosivgeschossen übersandt, die in einem Munitionswagen gefunden worden ist, den der Feind im Gehölze von Mansuy, 5 Km südöstlich von Lunéville, zurückgelassen hatte (2. September).

#### Der Kriegsminister an den Minister des Aeussern.

Bordeaux, den 10. Oktober 1914.

Ich habe die Ehre, Ihnen beiliegend zu beliebiger Verwendung zu übersenden :

1. Einen Ladestreifen mit Kugeln, deren Metallmantel unvollständig ist, der am 9. August am Schluchtpasse in der Nähe des deutschen Zollhauses gefunden worden ist.

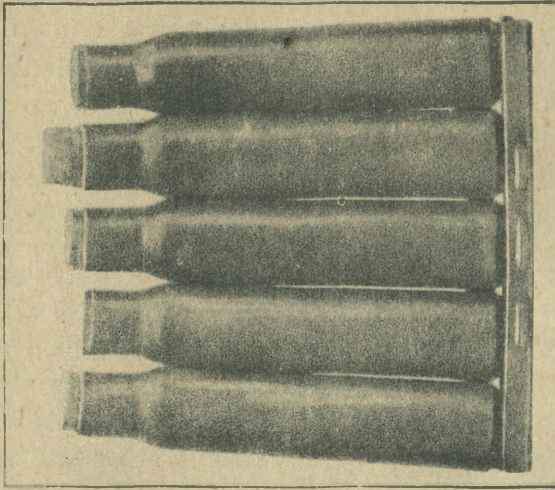
2. Einen Ladestreifen mit vier Patronen, deren Kugeln kreuzförmige Einschnitte tragen, der am 20. September in der Nähe von Serancourt und Amblaincourt, südöstlich des Argonnenwaldes von der Divisionsartillerie der 16. Division gefunden worden ist.

3. Einen Ladestreifen mit drei Patronen, von denen zwei mit kreuzförmig eingeschnittenen Kugeln versehen sind, der am 3. September auf dem Schlachtfeld von Ecordal gefunden worden ist.

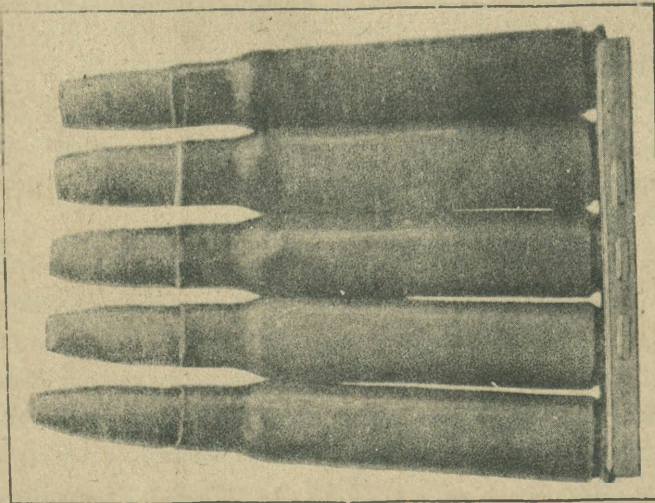
4. Zwei Patronen, deren Kugeln kreuzförmige Einschnitte tragen, der am 11. September auf dem Schlachtfeld von Oyes (Marne) gefunden worden ist.

Zwei Patronen mit umgedrehten Kugeln, die einem Ladestreifen entnommen sind, der am 12. September 1914 bei einem verwundeten Deutschen in Bussy-le-Château gefunden worden ist.

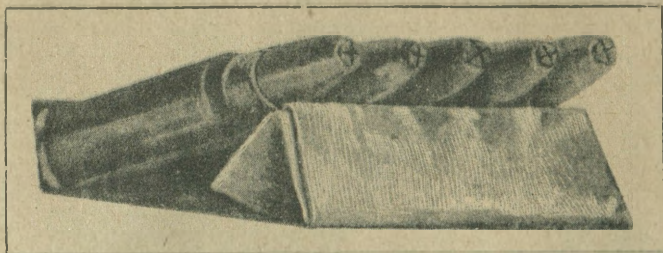
5. Ein Explosivgeschoss, das am 13. September von einem Kanonier des Artillerieregiments Nr. 41 im Gute Vauchamp gefunden worden ist.



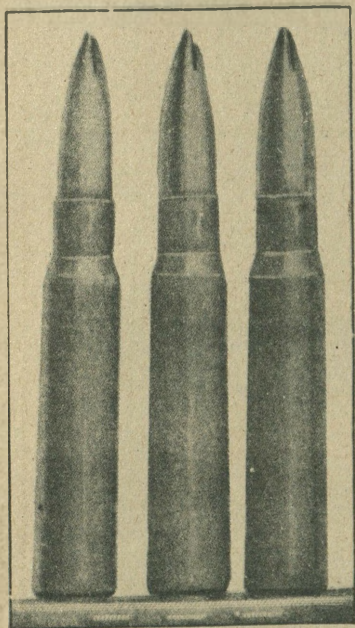
Deutscher Ladestreifen mit abgestumpften Geschossen.



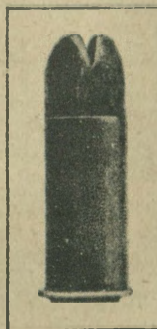
Deutscher Ladestreifen mit umgedrehten Geschossen.



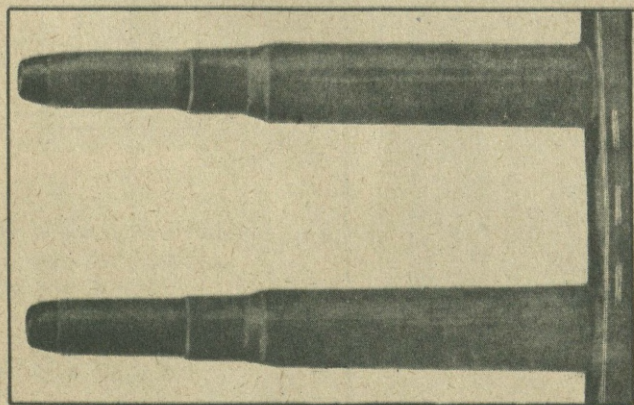
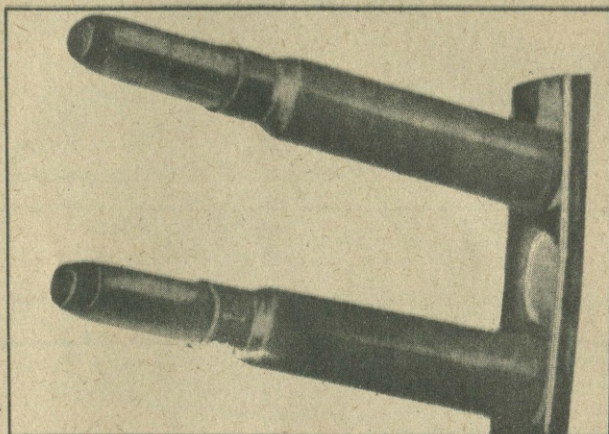
*Deutscher Ladestreifen mit abgeschnittenen und gespaltenen Geschossen.*



*Deutsche Patronen mit kreuzförmig eingeschnittenen Geschossen.*



*Deutsche Revolverpatrone mit gespaltenem Geschoss.*

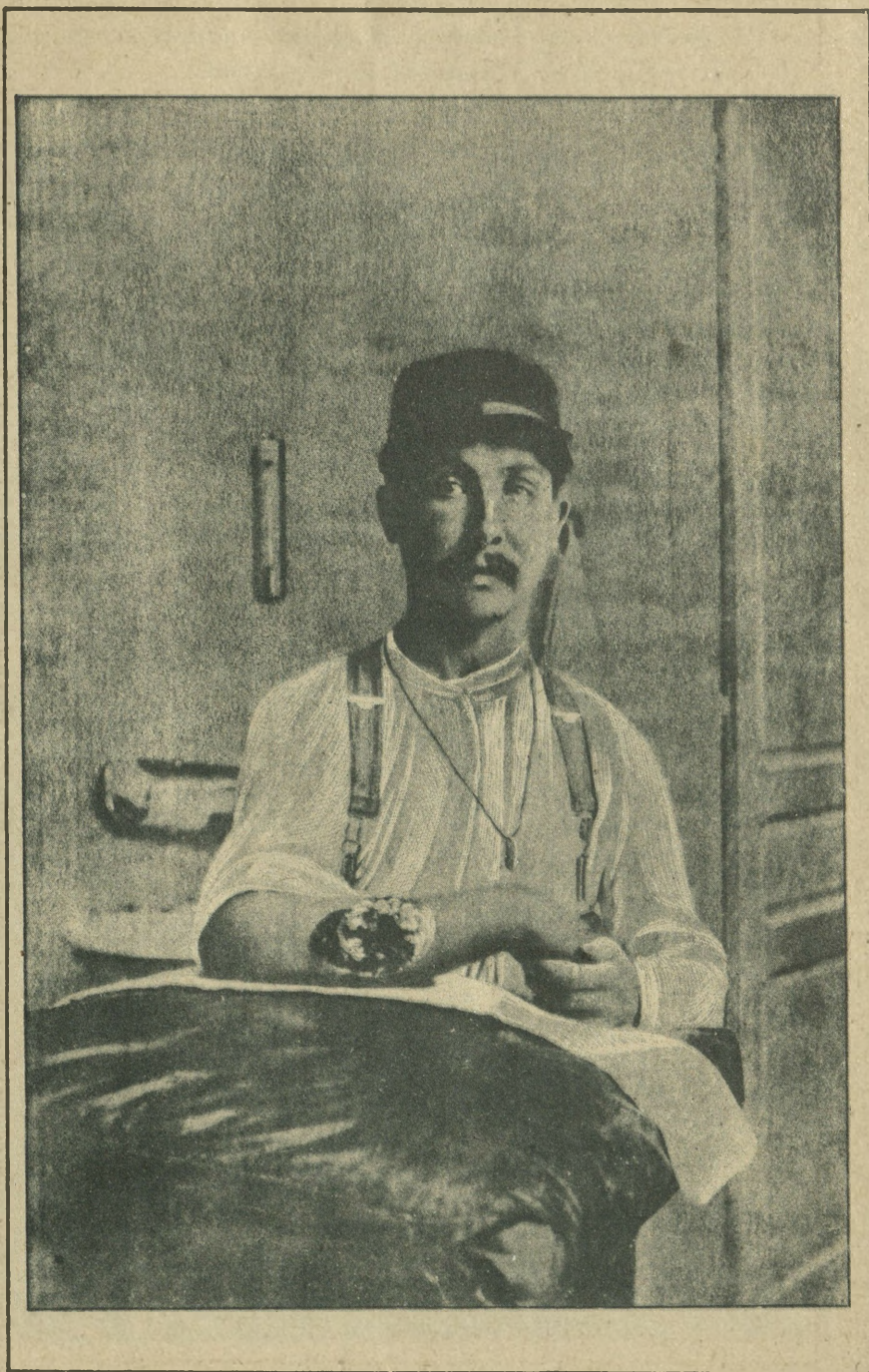


*Deutsche Patronen mit Geschossen, deren Kern blossiegt.*

*Die Verwundungen, die deutsche Geschosse von verbotener Form bei französischen Soldaten hervorgerufen haben.*



*Wunde des Soldaten Hinterlang. — Einschussöffnung.*



*Wunde des Soldaten Hinterlang. — Ausschussöffnung.*



*Durch ein deutsches Geschoss hervorgerufene Verwundungen.*



*Durch ein deutsches Geschoss hervorgerufene Verwundungen.*

6. Fünf Patronen für die Pistole « Parabellum », deren Kugeln vorn ein konisches Loch haben. Sie sind in einem Munitionswagen gefunden worden, den der Feind anfangs September im Gehölz von Saint-Mansuy, südöstlich von Lunéville zurückgelassen hatte, und gehören zu der Kategorie der Dum-Dumgeschosse.

(Die Verletzung der Kriegsgesetze seitens  
Deutschland. S. 160-161).

2. — *Zwangweise Teilnahme von Franzosen an den Kriegsoperationen des Feindes.*

(Die Verletzung der Kriegsgesetze seitens  
Deutschland. S. 189).

DIE EINGEGANGENEN VERPFLICHTUNGEN.

Insbesondere ist es verboten :

b) Personen, die der feindlichen Nation oder Armee angehören, in verräterischer Weise zu töten.

Es ist in gleicher Weise einem Kriegführenden verboten, die Angehörigen der Gegenpartei zu zwingen, an den gegen ihr Land gerichteten Kriegsoperationen teilzunehmen.

(Auszug aus dem Artikel 23 der Anhangsbestimmungen des Haager Abkommens IV vom 18. Oktober 1907).

Von den Einwohnern dürfen nur Dienstleistungen verlangt werden die den Bedürfnissen der Okkupationsarmee dienen, und wenn sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung mit sich bringen, an den Kriegsoperationen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Artikel 52 dto.

**Bändner Neueste Nachrichten.**

unser braver Offiziersstellvertreter M. hat ja mit eigener Lebenssicherheit Meldung an die Brigade von unserer bedrängten Lage gemacht; er wird wohl auch ungefähr angegeben haben, in welchem Haus wir uns aufhalten. Zum Ueberflus haben wir auch noch ein welches Leitlich oben zum Dach fenster hinaus.

In dieser Lage, vollständig abgetrennt von unserer Brigade, möchten wir wohl zwei Stunden aussaushalten haben, da stürzen plötzlich durch ein geöffnetes Fenster — die Brüstung ist ganz nieder — zwei elegante junge Damen herein, welche Bettwäcker in den Händen schwingend, und sich mit zu führen merkend. Die Situation war mir, man verzehle mir diesen Ausdruck, hochdramatisch. Die eine spricht deutsch, d. h. sie liest einzelne Worte heraus, die ich mit zusammenreime. Ihre Mutter und Schwester sind gefangen von den Deutschen, sie selbst sollen den Maire von St. Die holen, sonst werden die beiden als Geiseln erschossen. Eine halbe Stunde hat ihnen der Herr General Zeit gegeben. Nun sind sie auf der Suche in unser Artillerie- und Infanteriefeuer gekommen und sind über die Leichen der Untertigen hinweg in unser Haus gedrungen.

Ich lasse sie in best bombensicheren Weinkeller hinunterführen. Beruhigung: Würde später mit dem Herrn General persönlich sprechen. Außerdem wußte ich schon längst, daß der Herr Maire mit samt den Beigeordneten verduftet ist, ebenso wie unser weißkopfiger Biedermaun, der sie herbeizuholen hilft.

Aber viel andere Zivilisten haben wir verhaftet und da kommt mir ein guter Gedanke. Sie werden auf Stühle gesetzt und ihnen bedeutet, einen Sitzplatz mitten in der Straße zu nehmen. Händeringen und Flehen auf der einen, ein paar Gewehrkolben auf der anderen Seite. Man wird allmählich furchtbar hart. Dann legen sie draußen auf der Straße. Wie viele Stohgebete sie losgelassen, weiß ich nicht, aber ihre Hände sind die ganze Zeit krampfhaft gefaltet.

So leid sie mir tun, aber das Mittel hilft sofort. Das Flankenfeuer aus den Häusern läßt sofort nach, wir können jetzt auch das gegenüberliegende Haus besetzen und sind damit die Herren der Hauptstraße. Was sich jetzt noch auf der Straße zeigt, wird niedergeschossen. Auch die Artillerie hat unterdessen kräftig gearbeitet, und als gegen 7 Uhr abends die Brigade zum Sturm vorrückt, um uns zu befreien, kann ich die Meldung erhalten: „St. Die vom Segner frei!“

Wie ich später erfuhr, hat das . . . Reserve-Regiment, das nördlich von uns in St. Die ein drang, ganz ähnliche Erfahrungen gemacht wie wir. Ihre vier Zivilisten, die sie ebenfalls auf die Straße setzten, wurden jedoch von den Franzosen erschossen. Ich habe sie selbst am Krankenhaus mitten in der Straße liegen sehen.

Nun noch eine Episode von diesem Tag, die ich weiß, welcher Geist unsere Soldaten, auch in solch kritischer Situation beherrscht. Es war gerade in dem Augenblick, in dem keiner von uns für sein Leben einen Pfifferling mehr gegeben hätte, da tritt unser Hornist — er ist der Tapus eines bayerischen Reservemannes — aus mich zu, in der Hand — ein Glas Bier. „Bier gefällig? Herr Oberleutnant?“ — Er hat in aller Gelassenheit hinter dem Busset ein „Goh!“ Bier angezapft und jedem ein Glas kredenz, auch mandrem, dem dies der letzte Schluck werden sollte.

Ja, ja, das Leben bewegt sich in Gegenfäden am meisten im Krieg

Oberleutnant U. Eberlein (m.)

**DIE VERGEHEN.**

*Schilderung des Oberleutnants Eberlein, veröffentlicht von den „Münchner Neuesten Nachrichten“ in ihrer Nummer vom Mittwoch, den 7. Oktober 1914. (Nr. 513, Vora-bendblatt, S. 2).*

Aber drei andere Zivilisten haben wir verhaftet und da kommt mir ein guter Gedanke. Sie werden auf Stühle gesetzt und ihnen bedeutet, einen Sitzplatz mitten in der Straße zu nehmen. Händeringen und Flehen auf der einen, ein paar Gewehrkolben auf der anderen Seite. Man wird allmählich furchtbar hart. Dann sitzen sie draussen auf der Straße. Wie viele Stohgebete sie losgelassen, weiß ich nicht, aber ihre Hände sind die ganze Zeit krampfhaft gefaltet. So leid sie mir tun, aber das Mittel hilft sofort. Das Flankenfeuer aus den Häusern läßt sofort nach, wir können jetzt auch das gegenüberliegende Haus besetzen und sind damit die Herren der Hauptstraße. Was sich noch auf der Straße zeigt, wird niedergeschossen. Auch die Artillerie hat unterdessen kräftig gearbeitet, und als gegen 7 Uhr abends die Brigade zum Sturm vorrückt, uns

## L'Autorité Allemande

demande des ouvriers volontaires pour travailler dans les fortifications. Ces ouvriers volontaires toucheraient un salaire de 7-13 francs par jour, et recevraient un ravitaillement supplémentaire (pain, viande et légumes)

Dans le cas où la Commandanture n'aurait pas le nombre suffisant d'ouvriers volontaires à sa disposition, elle procéderait à un recrutement forcé, les ouvriers levés seraient Casernés au dehors de leur domicile

Les ouvriers volontaires pourraient se présenter à la Commandanture  
Samborski le 24 septembre 1918 = Le Commandant de Place:

zu befreien, kann ich die Meldung erstatten; « St. Dié vom Gegner frei! »

Wie ich später erfuhr, hat das... Reserveregiment, das nördlich von uns in St. Dié eindrang, ganz ähnliche Erfahrungen gemacht wie wir. Ihre vier Zivilisten, die sie ebenfalls auf die Strasse setzten, wurden jedoch von den Franzosen erschossen. Ich habe sie selbst am Krankenhaus mitten in der Strasse liegen sehen.

*Die deutsche Militärbehörde,*

Verlangt freiwillige Arbeiter zur Arbeit in den Befestigungen. Diese freiwilligen Arbeiter erhalten täglich 7-13 Franken Lohn und empfangen einen Verpflegungszuschuss (Brot, Fleisch und Gemüse).

Falls die Kommandantur nicht über eine genügende Zahl freiwilliger Arbeiter verfügt, wird sie zur Zwangsaushebung schreiten. Die ausgehobenen Arbeiter werden ausserhalb ihrer Wohnung untergebracht.

Die freiwilligen Arbeiter können sich auf der Kommandantur melden.

Lambersart, den 24. September 1918.

Der Platzkommandant.



## QUELLENANGABE.

Archive der Abteilung für Streitsachen des Unterstaatssekretariats der Militärjustiz (41, rue de Bellechasse, Paris).

Archive der Abteilung für Kriegsgefangene (48, Avenue de Saxe, Paris).

Dokumente des Zentralkomitees der französischen Kohlenindustrie (55, rue de Châteaudun, Paris).

Archive der photographischen Abteilung der Armee (1 bis, rue de Valois, Paris).

Archive und Bibliothek des Kriegsmuseums. Sammlung Charles Leblanc (39, rue du Colisée, Paris).

Berichte der Untersuchungskommission unter dem Vorsitz des Herrn Payelle, Oberpräsident des Rechnungshofes (I-IX) 1914-1917 (Nationaldruckerei).

Die Verletzung der Kriegsgesetze seitens Deutschland (Ministerium des Auswärtigen, Berger-Levrault 1915).

Die deutschen Verbrechen durch deutsche Dokumente bewiesen von Joseph Bédier, Professor am Collège de France.

Wie Deutschland seine Verbrechen zu rechtfertigen sucht von demselben. (Verlag A. Colin).

Berichte der Delegierten der spanischen Regierung über ihre Besuche in den französischen Kriegsgefangenenlagern in Deutschland, 1914-1917. (Verlag Hachette).

Die Behandlung der Kriegsgefangenen in Frankreich und Deutschland (Nationaldruckerei 1916).

Was sie mit unseren Gefangenen machen von H. Donnedieu de Vabre (Verlag Jean Cussac 1918).

Deutschland und das Völkerrecht von J. de Dampierre (Verlag Berger-Levrault).

Die Deutschen als Zerstörer der Kathedralen von Arsène Alexandre (Verlag Hachette).

Das blutende Belgien von Emile Verhaeren (*Nouvelle Revue Française*).

Deutsche Kriegsdoktrinen und -Bräuche von E. Lavissee und Charles Andler. (Verlag Colin).

Die Industrie im besetzten Frankreich. Oldenburg-München 1918 (Unter der Leitung und auf Befehl des deutschen Grossen Generalstabes veröffentlicht).

Die Verbrechen der Barbaren 1914-1918.

Geschichtsblätter : Lille, 1916.

Ihre Verbrechen. Die deutschen Verwüstungen, März bis April 1917 (Verlag Berger-Levrault).

Artikel von Gaston Riou in dem *Bulletin Protestant Français* und dem *Petit Parisien*.

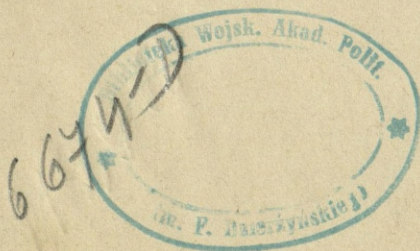
Artikel und Dokumente der *Illustration* und der *Illustration Économique et Financière*.

Tagebuch zweier Deportierter von Henriette Cellarié.

Das gemarterte Belgien von Pierre Nothomb.

usw. . . . . usw. . . . .







43053/  
2.